

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Straffälligenhilfe e.V. (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Herbert Bölter</i>	Rechtseinheit im Strafvollzug Seit dem 3. Oktober 1990 gilt in den neuen Ländern weitestgehend das Vollzugsrecht der Bundesrepublik	323
<i>Jörg Arnold</i>	Vergangenes und Zukünftiges im Strafvollzug der ehemaligen DDR – Ein Untersuchungsbericht	327
<i>Frank Arloth</i>	Aufgaben des Strafvollzugs – Ein Beitrag zum Einfluß der Strafzwecke auf den Strafvollzug –	329
<i>Peter Höflich</i>	Die Ausbildung des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungs- dienstes an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel	333
<i>Siegfried Bayer</i>	Qualifizierung für ein neues Arbeits- und Berufsfeld – Entwicklung und Erprobung eines Ausbildungskonzeptes für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes – Teil II	336
<i>Gabriele Dolde</i>	Die Arbeitszufriedenheit des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes im Langstrafenvollzug – ein Problem für die Vollzugsorganisation	350
<i>Hans-G. Kutz</i>	Verbesserung der medizinisch-ärztlichen Versorgung in Justizvollzugsanstalten? Stellungnahme eines Beteiligten	356
<i>Theodor Wiczorek/ Peter Rasche</i>	Umgang mit Krisensituationen	357
<i>Hans-Dieter Schwind</i>	Hörfunk und Fernsehen im Strafvollzug (§ 69 StVollzG)	361
<i>Franko Otting</i>	Gefangene im Altenpflegebereich?	363
<i>Rainer Hanssen</i>	„Das sind ja ganz normale Menschen“ Bericht über eine Unterrichtsbegegnung in der JVA Geldern-Pont	364
	Hinweis der Schriftleitung	365
	Aktuelle Informationen	365
	Aus der Rechtsprechung:	
	OLG Koblenz v. 13.9.1989 – 2 Vollz (Ws) 36/89 –: Vollzugsplan, Voraussetzungen für eine Verlegung	373
	OLG Zweibrücken v. 15.2.1990 – 1 VollzWs 13/89 –: Voraussetzungen für eine Verlegung in den offenen Vollzug	373
	OLG Hamm v. 8.8.1989 – 1 Vollz (Ws) 82/89 –: Unterbringung in einem anderen Haftraum	374
	OLG Celle v. 28.11.1989 – 1 Ws 343/89 (StrVollz) –: Untätigkeitsantrag bei Nichterfüllung der Pflicht zur erneuten Verbescheidung eines Verpflichtungsantrags	374
	KG v. 22.8.1990 – 5 Ws 152/90 Vollz –: Verpflichtungsantrag auf Erhöhung des Arbeitsentgeltes:	376
	KG v. 28.8.1990 – 5 Ws 166/90 Vollz –: Höhe des Arbeitsentgeltes	376
	OLG Karlsruhe v. 9.4.1990 – 2 Ws 40/90 –: Weitergeltung einer Erlaubnis bei Verlegung	376
	KG v. 23.11.1989 – 5 Ws 447/89 Vollz –: Anfechtbarkeit des Vermerks „BTM-Konsument“ in Gefangenenpersonalakte	377
	OLG Düsseldorf v. 27.7.1989 – 1 Ws 670/89 –: Besuchszusammenführung von Eheleuten in Untersuchungshaft	378
	Für Sie gelesen	379
	Neu auf dem Büchermarkt	383
	Leser schreiben uns	384

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Herbert Bölter</i>	Ministerialdirigent im Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg Postfach 10 34 61, 7000 Stuttgart 10
<i>Dr.sc.jur. Jörg Arnold</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin, Mitglied des unabhängigen Untersuchungsausschusses „Strafvollzug“ der Berliner Bischofskonferenz Unter den Linden 6, Postfach 12 97, O-1086 Berlin
<i>Dr. Frank Arloth</i>	Richter am Landgericht Ostendstr. 3, 8906 Gersthofen
<i>Dr. Peter Höflich</i>	Hosterbacher Str. 99, 5300 Bonn 3
<i>Siegfried Bayer</i>	Hauptlehrer im Justizvollzugsdienst an der Bayer. Justizvollzugsschule, 8440 Straubing
<i>Dr. Gabriele Dolde</i>	Dipl.-Soziologin, Leiterin des Kriminologischen Dienstes bei der Strafvollzugsschule Baden-Württemberg Pflugfelder Str. 21, 7000 Stuttgart 40
<i>Dr.med. Hans-G. Kutz</i>	Ltd. Medizinaldirektor JVA Berlin-Tegel, 1000 Berlin 21
<i>Theodor Wiczorek</i>	Dipl.-Psychologe, Regierungsrat, Justizvollzugsschule NRW Dietrich-Bonhoeffer-Weg 1-3, 5600 Wuppertal 2
<i>Peter Rasche</i>	Dipl.-Psychologe, Regierungsrat z.A., Justizvollzugsschule NRW Dietrich-Bonhoeffer-Weg 1-3, 5600 Wuppertal 2
<i>Prof.Dr.jur. Hans-Dieter Schwind</i>	Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Kriminologie und Strafvollzug Universitätsstr. 150, 4630 Bochum 1
<i>Franko Otting</i>	Adrianistr. 13, 4630 Bochum 7
<i>Rainer Hanssen</i>	Lehrer, Am Booshof 34, 4170 Geldern
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Blaubach 9, 5000 Köln 1
<i>Prof.Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Bau 31, 6600 Saarbrücken 11
<i>Helmut Graßl</i>	Baumannstr. 81, 8214 Bernau

Rechtseinheit im Strafvollzug

Seit dem 3. Oktober 1990 gilt in den neuen Ländern weitestgehend das Vollzugsrecht der Bundesrepublik

Herbert Bölter*

Mit der Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 ist jedenfalls dem Grundsatz nach das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht auch in den neuen Ländern in Kraft getreten. Artikel 8 des Vertrages vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – nennt die Voraussetzungen:

- Es muß sich um Bundesrecht handeln,
- das in seinem Geltungsbereich nicht auf bestimmte Länder oder Landesteile der Bundesrepublik Deutschland beschränkt ist;
- es darf durch den Einigungsvertrag, insbesondere dessen Anlage I, nichts anderes bestimmt sein.

Diese Voraussetzungen sind für das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 im wesentlichen erfüllt. Mit seinem Inkrafttreten ist gleichzeitig das Strafvollzugsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. April 1977 aufgehoben worden. Das ergibt sich aus Artikel 9 des Einigungsvertrages und aus dessen Anlage II. Diese Anlage mit ihren über 100 Druckseiten enthält „besondere Bestimmungen für fortgeltendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik“. Das Strafvollzugsgesetz der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist in dieser Anlage nicht erwähnt, es gilt also nicht fort.

Oben wurde gesagt, das Strafvollzugsgesetz der Bundesrepublik gelte „im wesentlichen“. Das soll heißen: nicht voll und ganz, sondern mit gewissen Modifikationen, die aber alles andere als substantieller Natur sind.

Die erwähnte Anlage I zum Einigungsvertrag enthält auf ihren rd. 250 Druckseiten sämtliche Rechtsvorschriften des Bundesrechts,

- die von dem Inkrafttreten gemäß Artikel 8 des Einigungsvertrages ausgenommen sind,
- die aufgehoben, geändert oder ergänzt werden und
- die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit bestimmten Maßnahmen in Kraft treten.

Zum Strafvollzugsgesetz finden sich in der Anlage I im Kapitel III (Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz) unter Sachgebiet C – Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht – zwei Änderungen bzw. Ergänzungen (Abschnitt II) und zwei Maßgaben (Abschnitt III).

Was zunächst die Änderung und die Ergänzung angeht, so geht es zum einen um die Bestimmung des § 199 Abs. 2 Nr. 3 (Haftkostenbeitrag) und zum anderen um den

am Schluß des Gesetzes neu eingefügten § 202 (Freiheitsstrafe und Jugendhaft der Deutschen Demokratischen Republik).

§ 199 Abs. 2 Nr. 3 hat – wie bisher – als Übergangsfassung des § 50 folgenden Regelungsgehalt:

- Keine Haftkosten werden erhoben von Gefangenen, die Bezüge „nach diesem Gesetz“ – also dem Strafvollzugsgesetz – erhalten (Abs. 1);
- von Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1), darf ein Haftkostenbeitrag erhoben werden (Abs. 2);
- die Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2) kann davon abhängig gemacht werden, daß der Gefangene einen Haftkostenbeitrag entrichtet (Abs. 3).

Bezüglich der Höhe des Haftkostenbeitrages wird auf den Betrag abgestellt, der nach dem Sozialgesetzbuch (genauer: nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist, wobei jeweils der Bundesminister der Justiz den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr feststellt und im Bundesanzeiger bekannt macht. Für 1990 beträgt er im Gebiet der seitherigen Bundesrepublik 527 DM, bei Jugendlichen und in Ausbildung befindlichen Gefangenen 448 DM; die entsprechenden Sätze für 1991 werden 534 DM und 454 DM betragen.

Neu ist nun, daß der Haftkostenbeitrag jeweils getrennt ermittelt und festgestellt wird: einerseits für das Gebiet der seitherigen Bundesrepublik, andererseits für das Gebiet der seitherigen Deutschen Demokratischen Republik. Für das Land Berlin gilt einheitlich – also gleichermaßen im ehemaligen Westberlin und im ehemaligen Ostberlin – der für das seitherige Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik geltende Durchschnittsbetrag.

Diese Regelung führt zu niedrigeren Haftkostenbeiträgen in den neuen Bundesländern und in Berlin. In den amtlichen Erläuterungen zu Anlage I des Einigungsvertrages heißt es hierzu:

„Insbesondere wird durch die vorgesehene Regelung vermieden, daß Gefangene, die in den beitretenden Ländern einer Arbeit in einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgehen, einen Haftkostenbeitrag entrichten müssen, der auf der Grundlage der Kosten für Kost und Wohnung in den bisherigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland errechnet würde und der zumindest während einer Übergangszeit, in der sich das Lohnniveau in den beiden Gebieten noch nicht angeglichen hat, unverhältnismäßig hoch sein könnte.“

Die Notwendigkeit, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer Landesjustizverwaltung von einer einheitlichen Bemessungsgrundlage ausgehen zu können, erfordert für das Land Berlin die (oben genannte einheitliche) Regelung.“

Die neue Vorschrift des § 202 stellt hinsichtlich der anzuwendenden Vollzugsvorschriften die von Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik verhängten Freiheits- und Jugendstrafen den entsprechenden Strafen in der Bundesrepublik Deutschland gleich. Zugleich wird auch hinsichtlich derjenigen Sanktionsformen des Strafgesetzs-

* Herrn Ministerialrat Dr. Sigel (Stuttgart) bin ich für wertvolle Vorarbeiten zu Dank verpflichtet.

buchs der Deutschen Demokratischen Republik, die in den Strafgesetzen der Bundesrepublik Deutschland keine Entsprechung finden (Jugendhaft, Haftstrafe), bestimmt, nach welchen Vorschriften sich deren Vollzug richten (vgl. auch hierzu die amtlichen Erläuterungen).

§ 202 – Freiheitsstrafe und Jugendhaft der Deutschen Demokratischen Republik – hat folgenden Wortlaut:

- (1) Für den Vollzug der nach dem Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik gegen Jugendliche und Heranwachsende erkannten Freiheitsstrafe gelten die Vorschriften für den Vollzug der Jugendstrafe, für den Vollzug der Jugendhaft die Vorschriften über den Vollzug des Jugendarrestes.
- (2) Im übrigen gelten für den Vollzug der nach dem Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafe und der Haftstrafe die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Wie bereits erwähnt, ist das Strafvollzugsgesetz im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit zwei Maßgaben in Kraft getreten:

- Bei § 43 (Arbeitsentgelt) ist bis auf weiteres für alle Gefangenen – also auch für die im seitherigen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik – die für die bisherigen Länder der Bundesrepublik Deutschland geltende Bemessungsgrundlage anzuwenden.

(M.E. erfaßt diese Maßgabe außer dem Arbeitsentgelt auch die Ausbildungshilfe nach § 44 StVollzG und wirkt sich im übrigen auch auf das Taschengeld aus.)

- § 156 Abs. 1 (Anstaltsleiter müssen Beamte des höheren oder in Ausnahmefällen des gehobenen Dienstes sein) ist für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis zum Inkrafttreten beamtenrechtlicher Regelungen nicht anzuwenden.

Die letztgenannte Maßgabe dient für eine Übergangszeit der Vermeidung personeller Probleme.

Was die Maßgabe zu § 43 – Arbeitsentgelt – anbelangt, so ist die Festsetzung einer solchen einheitlichen Bemessungsgrundlage auf der für die bisherigen Länder der Bundesrepublik Deutschland geltenden Basis geboten, um – wie bisher – die einheitliche Entlohnung aller Gefangenen in der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen und zugleich das bisherige Niveau des Arbeitsentgeltes in den beitretenden Ländern zu erhalten (vgl. wiederum die amtlichen Erläuterungen).

Hintergrund ist, daß die Eckvergütung in der früheren Deutschen Demokratischen Republik auf dem Papier höher lag als es §§ 43, 200 StVollzG mit fünf Prozent der Bemessungsgrundlage bestimmen. Zwar wurden die Gefangenen in der Deutschen Demokratischen Republik nicht „tarifmäßig“ (d.h. genauso wie freie Werkstätige) entlohnt, wie vielfach in der Presse zu lesen war (vgl. den Kurzbericht von *Preusker*, ZfStrVo 1990, 109 f.); eine solche volle Vergütungszahlung erfolgte seitens der (externen) Arbeitseinsatzbetriebe nur auf Konto der Vollzugseinrichtung. Jedoch erhielten die Gefangenen – bei Erreichung des gesetzten Leistungsgrades – 18 Prozent der üblichen Nettolohnvergütung. Ob sie

damit unter dem Strich tatsächlich „deutlich besser entlohnt“ waren (so der Fachausschuß „Strafrecht und Strafvollzug“ des Bundesverbandes der Straffälligenhilfe in ZfStrVo 1990, 234), kann bezweifelt werden. Denn mit dieser Berechnung erhielten sie im Durchschnitt 100 Mark monatlich, von denen sie etwa die Hälfte zur freien Verfügung (Einkauf) hatten (vgl. Broschüre „Strafvollzug in Sachsen“, Radebeul Juli 1990, S. 40). Auf der Grundlage von § 200 StVollzG ist das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt deutlich höher und steht zu zwei Dritteln den Gefangenen zur freien Verfügung.

Selbst in der untersten der fünf Vergütungsstufen kommt der Gefangene – wenn er keinerlei Leistungs- oder sonstige Zulagen erhält – noch auf rd. 120 DM im Monat, während die Vergütung in der obersten Stufe bei maximaler Leistungszulage immerhin gute 250 DM im Monat beträgt, und zwar ohne jeden Abzug für die Haftkosten. Bei erschwerten Arbeitsbedingungen und bei Überstunden kann sich dieser Betrag noch einmal erhöhen.

Gewiß sind sich die Vollzugspolitiker jeglicher Couleur völlig einig darin, daß das Arbeitsentgelt der Gefangenen höher sein sollte. So war auch in einem Gesetzentwurf des Bundesrates eine Anhebung der Eckvergütung um 20 Prozent vorgesehen. Der Entwurf wird freilich dem Grundsatz der Diskontinuität zum Opfer fallen, und jede Aussage über die Realisierungschance für die kommende Legislaturperiode des Deutschen Bundestages wäre zum jetzigen Zeitpunkt hoch spekulativ.

Soviel jedenfalls bleibt festzuhalten: Selbst mit der jetzigen – wenig befriedigenden – Regelung werden die Gefangenen in den neuen Bundesländern jedenfalls nicht schlechter als früher gestellt sein, eher im Gegenteil. (Etwas anderes mag hier allerdings für die Untersuchungsgefangenen gelten.)

Eine sofortige erhebliche soziale Besserstellung erfahren die Gefangenen in den neuen Bundesländern durch die Aufnahme in die Arbeitslosenversicherung.

Dies bedeutet, daß sie nach Erreichen der Anwartschaftszeit gegebenenfalls die Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz beziehen können, also insbesondere Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe im Falle der Nichtbeschäftigung, ferner Umschulung oder sonstige berufliche Förderung, jeweils einschließlich eines Krankenversicherungsschutzes. Dabei wird das Arbeitslosengeld nach der Haftentlassung nicht nach dem vorher verdienten Gefangenenlohn bemessen. Vielmehr wird hypothetisch von einem Einkommen ausgegangen, das der Betreffende mit derjenigen Arbeit und vor allem mit derjenigen Berufsausbildung, die er im Vollzug geleistet bzw. absolviert hat, im entsprechenden Bereich der Privatwirtschaft verdienen könnte (§ 112 Abs. 7 Arbeitsförderungsgesetz). Auf diese Weise findet hier eine Rückkopplung statt, die als Motivierungsmittel speziell zur Aufnahme einer Berufsausbildung im Vollzug (mit Blick auf den dann erreichbaren Facharbeitertarif) eingesetzt werden kann.

In diesem Bereich der Arbeitslosenversicherung sieht der Einigungsvertrag lediglich eine Maßgabe zur Beitragsberechnung und damit zur Gefangenenbeitragsverordnung vor:

Abweichend vom normalen Arbeitnehmer-Beitragsrecht bestimmen die §§ 199 Abs. 2 Nr. 6, 190 Nr. 2 StVollzG, daß der Bemessung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung 90 Prozent des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller rentenversicherten Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) im vorvergangenen Kalenderjahr zugrundegelegt sind. Demgemäß ermächtigen §§ 194 Nr. 8 StVollzG, 175 Abs. 3 Arbeitsförderungsgesetz zu Pauschalberechnungen durch die sogenannte Gefangenenbeitragsverordnung. Diese Verordnung ist im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe in Kraft getreten, daß die Bezugsgröße zugrundegelegt ist, die dort – also im ehemaligen DDR-Gebiet – gilt. Mit anderen Worten: Die Beiträge sind in den neuen Ländern niedriger. Diese Beiträge, die außer einem ganz geringen und eher symbolischen „Arbeitnehmeranteil“ (§ 195 StVollzG) von den Landesjustizverwaltungen und nicht etwa von den Gefangenen zu leisten sind, sollen übrigens in den neuen Ländern nicht mehr für das Jahr 1990, sondern erst ab Januar 1991 erhoben werden. Dies ergibt sich wiederum aus der Anlage I zum Einigungsvertrag, und zwar hier aus Kapitel VIII (Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung), wo innerhalb des Sachgebiets E (Arbeitsmarktpolitik Arbeitsförderung, Arbeitslosenversicherung) unter Abschnitt II für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unter anderem die folgende Maßgabe zum Arbeitsförderungsgesetz bestimmt ist (§ 249 d Nr. 13): „Für Personen, die ... als Gefangene beitragspflichtig sind ..., werden für Zeiten vor dem 1. Januar 1991 keine Beiträge erhoben.“

Nach dieser ausführlichen Würdigung der Regelungen über die Arbeitslosenversicherung soll nicht verschwiegen werden, daß sich die Gefangenen im ehemaligen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bei der Rentenversicherung nach einer gewissen Übergangszeit vermutlich erheblich verschlechtern werden. Nach § 6 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes der DDR wurde „die Dauer des Arbeitseinsatzes (in der Haft) ... nach der Entlassung aus dem Strafvollzug einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt“. Damit waren seit 1977 – dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes der DDR – die arbeitenden Gefangenen in die Rentenversicherung einbezogen. Die Regierung *Modrow* hat den Rentenversicherungsschutz der Gefangenen sogar noch erweitert: Durch die 5. Rentenverordnung vom 25. Januar 1990 (Gesetzblatt der DDR I, Nr. 5, Seite 24) wurden auch Zeiten des Arbeitseinsatzes während des Strafvollzuges, die vor dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes der DDR lagen, als versicherungspflichtige Tätigkeit anerkannt (§ 2 Abs. 2 Buchst. q der Rentenverordnung).

Wie es weitergeht, steht noch nicht fest. Jedenfalls bis zum 31. Dezember 1991 bleiben die Gefangenen im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik rentenversichert. Die Rentenverordnung gilt nämlich nach dem Einigungsvertrag bis zu dem genannten Datum fort, was sich aus dessen Anlage II ergibt (dort unter Kapitel VIII, Sachgebiet F, Abschnitt III Nr. 6). Die Fortgeltung bis zu dem genannten Datum wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß das Strafvollzugsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik, wie oben dargelegt, insgesamt und damit auch dessen § 6 Abs. 3 – die korrespondierende Regelung zu der genannten Bestimmung der Rentenverordnung – durch den Einigungsvertrag außer Kraft gesetzt worden ist.

Ob und gegebenenfalls in welcher Weise die leistungsrechtlichen Regelungen des DDR-Rentenrechts für Strafgefangene im Zuge der Rechtsangleichung der Rentensysteme mit Wirkung vom 1. Januar 1992 modifiziert werden, kann derzeit noch nicht gesagt werden. Die Entscheidung hierüber wird im Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu treffen sein, dessen Entwurf nach den bisherigen Planungen den Bundesländern Anfang 1991 zugeleitet werden soll.

Man kann hier also nur spekulieren: Völlig unrealistisch dürfte es sein, daß wir ab Anfang 1992 ein gespaltenes Rentenrecht für Gefangene Ost einerseits und für Gefangene West andererseits haben werden. Vielleicht nimmt ja der Rentengesetzgeber die Gelegenheit wahr und setzt die seither suspendierten rentenversicherungsrechtlichen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes im Zuge der rentenrechtlichen Harmonisierung in Kraft. Unter Vollzugs- und Sozialpolitikern jeglicher Couleur wird hierüber sicher rasch Einvernehmen zu erzielen sein. Auf einem ganz anderen Blatt steht freilich, was die Finanzpolitiker im Bund und in den Ländern zu einem solchen Plan sagen würden (und wer sich hier – zumal in einer Zeit wie dieser – eher durchsetzt). Nach meiner persönlichen Auffassung spricht jedenfalls sehr viel mehr dafür, daß ab Anfang 1992 die Rentenversicherung für die Gefangenen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik – „bis auf weiteres“ – entfällt, daß aber die bis Ende 1991 erdienten Zeiten in Form einer Besitzstandswahrung festgeschrieben werden.

Was für den Strafvollzug an Erwachsenen gilt – weitestgehende Gültigkeit des Rechts der seitherigen Bundesrepublik –, kann entsprechend auch für den Vollzug der Jugendstrafe, des Jugendarrestes und der Untersuchungshaft gesagt werden. Auch wenn es hierzu bisher keine eigenständigen Gesetze in der Bundesrepublik gibt, so finden sich doch einige wichtigen vollzuglichen Vorschriften im Jugendgerichtsgesetz (vgl. dort die §§ 90 ff.) und – für die Untersuchungshaft – in § 119 der Strafprozeßordnung. Diese Bestimmungen sind jetzt auch im ehemaligen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar geltendes Recht. In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, daß das Strafvollzugsgesetz der Bundesrepublik ebenfalls eine Reihe von Bestimmungen enthält, die für den Vollzug der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft gelten (vgl. etwa die §§ 176 ff. über das Arbeitsentgelt und über den unmittelbaren Zwang).

Was freilich nicht Gegenstand des Einigungsvertrages war, sind die Verwaltungsvorschriften. Diese gelten also nicht in den neuen Bundesländern – es sei denn, sie würden dort durch besonderen Akt der in den Ländern Verantwortlichen eigens in Kraft gesetzt. Wo im einzelnen und in welchem Umfang dies bisher bereits geschehen ist, kann im Rahmen dieses Beitrages nicht vertieft werden. Beispielfhaft sei aber in diesem Zusammenhang auf eine Verfügung des Landesbevollmächtigten für das Land Sachsen hingewiesen, mit der im dortigen Bundesland bereits am 4. Oktober die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz in Kraft gesetzt wurden.

Der Strafvollzugausschuß der Länder hat einstimmig empfohlen, daß die neuen Länder neben der Strafvollstreck-

kungsordnung die folgenden bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften für den Justizvollzug für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich übernehmen:

- Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO);
- Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG);
- Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz);
- Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug);
- Richtlinien zur Jugendarrestvollzugsordnung (RiJAVollzO);
- Vollzugsgeschäftsordnung (VGO).

Die erste gesamtdeutsche Konferenz der Justizminister und -senatoren hat sich auf ihrer Tagung am 16. November in Augsburg dieser Empfehlung einstimmig angeschlossen. Der Beschluß der Justizministerkonferenz sei, obwohl er inhaltlich über das Thema dieses Beitrages hinausgeht, wegen seiner weitreichenden Bedeutung im vollen Wortlaut wiedergegeben:

Die Justizminister und -senatoren nehmen von den vom Strafvollzugausschuß der Länder geleisteten und vorbereiteten Hilfestellungen für die neuen Länder zur Anpassung des dortigen Strafvollzuges an das geltende Strafvollzugsrecht zustimmend Kenntnis. Sie sind übereinstimmend der Auffassung, daß zur Sicherstellung der Rechtseinheit auch unterhalb der Gesetzesebene die wesentlichen bisherigen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzug und die Strafvollstreckungsordnung auch in den neuen Ländern übernommen werden sollten. Sie halten eine unverzügliche intensive Schulung des im Justizvollzug der neuen Länder tätigen Personals für unerläßlich; in diesem Zusammenhang ist vorrangig der Personalbedarf zu ermitteln und über die Weiterbeschäftigung der vorhandenen Bediensteten nach entsprechender Überprüfung zu entscheiden.

Abschließend noch einige Bemerkungen zum Rechtsschutz der Gefangenen gegen vollzugliche Maßnahmen. Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über das Beschwerderecht, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung und die Rechtsbeschwerde (§§ 108 ff.) sind seit dem 3. Oktober auch in den neuen Ländern wirksam. Besonderheiten gelten allerdings hinsichtlich der Zuständigkeitsregelungen, weil im Gebiet der seitherigen Deutschen Demokratischen Republik – notgedrungen – die vorhandene Gerichtsstruktur für eine Übergangszeit beibehalten werden muß. In den fünf neuen Ländern gibt es daher abweichend von der Gliederung der Landesgerichtsbarkeit in den übrigen Ländern (Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte) wie bisher Kreisgerichte und Bezirksgerichte, die vorläufig nicht nur für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig sind, sondern auch in Angelegenheiten der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit.

Nach Kapitel III (Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz) der Anlage I zum Einigungsvertrag (dort unter Sachgebiet A – Rechtspflege – Abschnitt III) nehmen die Kreisgerichte auch die Aufgaben der Strafvollstreckungskammern nach § 78a des Gerichtsverfassungsgesetzes

(GVG) wahr, sind also u.a. auch für Entscheidungen nach § 109 StVollzG zuständig.

Über die Rechtsbeschwerde gegen eine solche Entscheidung der Kreisgerichte – funktional also eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer – entscheiden besondere Senate bei denjenigen Bezirksgerichten, in deren Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat. Bis zur Begründung dieser besonderen Zuständigkeit durch den Gesetzgeber in den neuen Ländern ist das Kammergericht in Berlin zuständig. Erstinstanzlich zuständig ist das Kammergericht (und werden später die besonderen Senate bei den Bezirksgerichten sein) für die Entscheidung über einen Antrag nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG). Dieser – subsidiäre – Rechtsweg bei Justizverwaltungsakten ist u.a. gegeben gegen Maßnahmen im Vollzug von Jugendstrafe, Jugendarrest und Untersuchungshaft. Auf die Abgrenzungsfragen im Zusammenhang mit den hafterichterlichen Zuständigkeiten nach § 119 Abs. 6 der Strafprozeßordnung kann hier nicht eingegangen werden.

Dem Rechtsschutz der Gefangenen dienen – in einem weiteren Sinne – auch das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. November 1987 und die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) vom 4. November 1950. Beide Konventionen hatten in der seitherigen Deutschen Demokratischen Republik keine Gültigkeit. Nach Artikel 11 des Einigungsvertrages „gehen“ (die Vertragsparteien grundsätzlich) „davon aus, daß völkerrechtliche Verträge und Vereinbarungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei angehört ... ihre Gültigkeit behalten und die daraus folgenden Rechte und Verpflichtungen sich ... auch auf das in Artikel 3 genannte Gebiet (ehemalige DDR) beziehen“. Ausnahmen, die hier aber in keiner Weise einschlägig sind, finden sich wiederum in der Anlage I zum Einigungsvertrag.

Daß die Rechte und Pflichten aus den beiden genannten Konventionen sich seit dem 3. Oktober wirklich auch auf das seitherige Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik beziehen, ohne daß es etwa erst eines besonderen Aktes bedürfte, ergibt sich aus dem völkerrechtlichen Grundsatz der beweglichen Vertragsgrenzen.

Individualbeschwerden nach der Menschenrechtskonvention sind also unter den im einzelnen festgelegten Voraussetzungen ab sofort möglich, sie können aber nur auf solche Verstöße gestützt werden, die seit dem 3. Oktober 1990 begangen wurden. Möglich sind jetzt auch Besuche des nach der Europäischen Konvention gegen Folter gebildeten Ausschusses in den Vollzugsanstalten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Vergangenes und Zukünftiges im Strafvollzug der ehemaligen DDR – Ein Untersuchungsbericht¹⁾

Jörg Arnold

Der Strafvollzug in der ehemaligen DDR geriet besonders nach dem gesellschaftlichen Umbruch von Oktober/November 1989 und kurz vor der staatlichen Wiedervereinigung Deutschlands in die Schlagzeilen der Medien. Zu diesem Zeitpunkt bestand in den Vollzugsanstalten der DDR eine dramatische Situation, die im wesentlichen gekennzeichnet war durch Ausbruchversuche von Gefangenen, Nahrungsverweigerungen, Dachbesetzungen, Selbsttötungsandrohungen u.a. Bis Oktober 1989 war Strafvollzug unter der Herrschaft des SED-Staates ein Tabu. Die Wende in der DDR und die genannten Ereignisse führten dazu, daß diese Thematik nunmehr zunehmend in das Blickfeld der Öffentlichkeit geriet. Deren Forderungen richteten sich besonders darauf, einerseits die Haftbedingungen zu verbessern und andererseits die rechtskräftigen Strafurteile auf Rechtsstaats- und Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen. Amnestie, Kassationen gerichtlicher Entscheidungen sowie Strafaussetzungen auf Bewährung waren juristische Folgen. Vor allem aber in den Haftbedingungen konnten seit Dezember 1989 wesentliche Veränderungen zu Gunsten der Strafgefangenen erreicht werden.

Zurückzuführen sind diese Ergebnisse auch mit auf das engagierte Wirken eines unabhängigen Untersuchungsausschusses „Strafvollzug“, der auf Initiative der Berliner Bischofskonferenz gegründet worden war.²⁾ Über einige Aspekte seiner Tätigkeit soll hier berichtet werden.

Den Vorsitz des Ausschusses hatte der katholische Berliner Pfarrer *Manfred Ackermann* inne. Mitglieder waren Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche, der Justiz, des Ministeriums des Inneren – Hauptverwaltung Strafvollzug sowie der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin.

Zu Beginn seiner Tätigkeit war der Untersuchungsausschuß, der sich neben Überprüfungen von Strafurteilen besonders mit den Haftbedingungen befaßte, mit einer Reihe von Forderungen der Strafgefangenen konfrontiert, die sich im wesentlichen bezogen auf die

- Verbesserung der Unterbringungsbedingungen im Vollzug sowie dessen inhaltliche Ausgestaltung
- Gewährleistung der freien Religionsausübung im Strafvollzug
- Erhöhung der Arbeitsvergütung
- Veränderung von Stil und Ton der Bediensteten beim Umgang mit den Gefangenen
- Lockerungen bestehender Sicherheitsbestimmungen
- verstärkte Mitwirkung der Strafgefangenen bei bestimmten Vollzugsentscheidungen unter Berücksichtigung ihrer Interessen, insbesondere Beachtung der Eigenständigkeit der Gefangenen bei der Regelung ihrer persönlichen Angelegenheiten.

Die Untersuchungen der Haftbedingungen in mehreren Strafvollzugsanstalten, Gespräche mit den Gefangenen und mit Angestellten und Leitern der Einrichtungen sowie die Auswertung von Gedächtnisprotokollen Strafgefangener führten den Ausschuß zu der Schlußfolgerung, daß die Forderungen der Strafgefangenen vollauf berechtigt waren. So entsprechen die materiellen Bedingungen des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug in der ehemaligen DDR weitestgehend nicht den Standardminimalanforderungen der Vereinten Nationen. Erforderlich sind allgemeine Modernisierungen der Vollzugsanstalten, einschließlich deutliche Verbesserung der sanitären Einrichtungen sowie die Schaffung von Voraussetzungen für die Unterbringung der Gefangenen allein in Hafträumen während der Ruhezeit. Hinsichtlich der medizinischen Betreuung der Strafgefangenen mußten ebenfalls gravierende Mängel festgestellt werden. Diese betrafen besonders die Ausstattung des medizinischen Dienstes mit Medizintechnik und Arzneimitteln, die nicht den Erfordernissen der medizinischen Betreuung und Versorgung von erkrankten Gefangenen entsprach.

Im Strafvollzug der DDR fehlte es bislang an pädagogisch und als Sozialarbeiter ausgebildetem Personal. Dadurch wurde nicht bereits im Vollzug mit effektiven Resozialisierungsbemühungen begonnen. Allerdings sind die seit der Wende in der DDR geschaffenen Erleichterungen in den Haftbedingungen mit auf die Bemühungen von Angehörigen des Strafvollzuges zurückzuführen, die dem Veränderungsprozeß z.T. aufgeschlossen gegenüberstanden und dabei selbst aktiv tätig waren. Anderen Bediensteten fiel es dagegen schwer, sich von ihrem militärischen Denken und Handeln beim Umgang mit den Gefangenen zu lösen. Insofern dem Ausschuß Hinweise auf Fehlverhalten und Rechtsverletzungen von Angehörigen und Leitern von Strafvollzugsanstalten zugehen, drängte er auf deren Klärung und entsprechende disziplinarische Konsequenzen.

Auf Grund der bisherigen Unterstellung des Strafvollzuges unter das Ministerium des Inneren und der dadurch mitbedingten spezifischen Ausbildung der Strafvollzugsbediensteten ausschließlich im Bereich dieses Ministeriums waren die Leiter der Vollzugsanstalten keine Juristen. Auch diese Tatsache hatte ihre Auswirkung auf die Feststellung des Ausschusses, daß von einer gesicherten Rechtsstellung der Strafgefangenen in der DDR nicht gesprochen werden konnte. Der Strafvollzug wurde von den dafür Verantwortlichen nicht als Angelegenheit von Rechtsstaatlichkeit und Justiz betrachtet. Zwar existierte das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) aus dem Jahre 1977 auch mit Rechten für die Gefangenen; diese Rechte waren durch interne Ordnungen des Ministers des Inneren und Chefs der Deutschen Volkspolizei wieder eingeschränkt worden. Das fand seinen Ausdruck z.B. in der Religionsausübung. § 34 Abs. 2 StVollzG sah vor, Strafgefangenen bei Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft auf Wunsch religiöse Betätigung zu ermöglichen. Die nicht veröffentlichte Strafvollzugsordnung schränkte dieses Recht dadurch ein, daß dem Wunsch nach religiöser Betätigung in *angemessener Form* entsprochen werden sollte, d.h. das Erziehungsziel dadurch nicht gefährdet werden durfte, der Besuch eines einzelnen Strafgefangenen nur durch einen für die seelsorgerische Betreuung Strafgefangener zugelassenen und von der Verwaltung Strafvollzug dafür bestätigten Geistlichen erfolgen konnte.

Die Ordnung regelte ferner, daß der Besuch des Geistlichen zu überwachen war. Dazu kamen solche einschränkenden Bestimmungen, Gottesdienste nur dann durchzuführen, wenn eine genügende Anzahl Strafgefangener vorhanden war, die das wünscht, sowie der Ausschluß von Gottesdienst in Jugendhäusern (Punkte 3.2.1. bis 3.2.4. der Ordnung Nr. 0107/77 des Ministers des Innern).

Die mangelhafte Rechtsstellung der Strafgefangenen war weiter auch dadurch gekennzeichnet, daß den Gefangenen keine gesetzlichen Möglichkeiten zur gerichtlichen Nachprüfung von Vollzugsmaßnahmen und -entscheidungen zustanden. Das Gerichtssystem der DDR kannte keine Strafvollstreckungskammern. Den Gefangenen war lediglich das Recht eingeräumt, Eingaben einzureichen bzw. u.a. gegen Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen beim Leiter der Strafvollzugseinrichtung Beschwerde einzulegen (§ 35 Abs. 2 StVollzG).

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses bestand im Zusammenhang mit der Feststellung der Haftbedingungen in der Diskussion und Analyse von § 2 StVollzG/DDR – des dort enthaltenen Erziehungszieles des Strafvollzuges der DDR. § 2 StVollzG enthielt die Festlegung, daß den Strafgefangenen ihre Verantwortung als Mitglieder der Gesellschaft bewußt zu machen ist, sie zu erziehen sind, „die Gesetze des sozialistischen Staates einzuhalten und ihr Leben verantwortungsbewußt zu gestalten“. Im Ergebnis der Untersuchung dieses Strafvollzugszieles ist der Ausschuß zu der Auffassung gelangt, daß unter Erziehung eines Strafgefangenen in der DDR im Grunde genommen die bloße Einwirkung auf ihn verstanden wurde. Das Strafvollzugssystem in der DDR folgte einer Erziehungskonzeption, die die Subjektrolle des Einzelnen in der Realität nicht anerkannte. Erziehung im Strafvollzug beschränkte sich u.a. darauf, die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und war vorrangig auf Disziplinierung der Gefangenen ausgerichtet. Diese Einschätzung läßt sich besonders auch an den Regelungen der bereits erwähnten internen Strafvollzugsordnung sowie an Hand der Bestimmungen in der Rahmenhausordnung nachvollziehen, die einen Verstoß gegen das StVollzG darstellten, in dem festgelegt war, daß die Anwendung von anderen als in diesem Gesetz vorgesehenen Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen nicht zulässig sind (§ 4 Abs. 2 StVollzG). Erziehung im Strafvollzug der DDR bedeutete in besonderem Maße aber auch ideologische Erziehung. So regelte § 26 StVollzG Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung. Die Maßnahmen zur ideologischen Erziehung (z.B. die Teilnahme an entsprechenden Vorträgen, Foren, Aussprachen) war für die Strafgefangenen Pflicht. Abgesehen von der Anmaßung des Staates, die herrschende Ideologie selbst im Strafvollzug als die alleinig richtige zu propagieren, verbarg sich dahinter wohl auch die primitive Fehlvorstellung, daß politisch-ideologisch erzogene Strafgefangene die Gewähr bieten würden, zukünftig nicht wieder straffällig zu werden.

Der Untersuchungsausschuß beschäftigte sich auch mit der Erziehung durch Arbeit. Positiv konnte dabei eingeschätzt werden, daß jedem Strafgefangenen das Recht zur Arbeit eingeräumt wurde, welches als anrechnungsfähige sozialversicherungspflichtige Tätigkeit wahrgenommen werden konnte und die Höhe der Arbeitsvergütung bei 18 %

des Betrages lag, den Werktätige als Nettolohn für die gleiche Tätigkeit erhalten würden, zu der die Strafgefangenen eingesetzt waren. Der Ausschuß übersah allerdings auch nicht den schon wiederholt vermuteten und noch weiter zu verfolgenden Hintergrund der Erziehung durch Arbeit, der darin bestand, daß die Arbeit der Strafgefangenen selbst notwendiger Teil des Volkswirtschaftsplanes war und damit als unverzichtbare Quelle für die Staatseinnahmen diente.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sprachen sich im Ergebnis der Analyse von § 2 StVollzG der DDR für eine Neuformulierung des Strafvollzugszieles aus. Dieses sollte nach ihrer Meinung darin bestehen, daß der einzelne Gefangene befähigt wird, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen (Hilfe zur Konfliktbewältigung). Dem Gefangenen ist Gelegenheit zu geben, sich an diesem Ziel aktiv zu beteiligen (z.B. durch Arbeit und Bildung), er ist nicht als ein bloßes Objekt allgemeiner Erziehung zu behandeln. Ein Vollzugsziel, das vordergründig an sicherer Verwahrung, Ordnung sowie Disziplin ausgerichtet ist, wird abgelehnt. Ausgangspunkt dieser Überlegungen bildete die übereinstimmende Auffassung der Ausschußmitglieder, daß der Strafgefangene Träger von Grund- und Menschenrechten ist, die nicht beliebig oder nach Ermessen eingeschränkt werden können; der Mensch bleibt auch als Gefangener im Strafvollzug Mitglied der Rechtsgemeinschaft.

In seinem Bericht an die Berliner Bischofskonferenz hat der unabhängige Untersuchungsausschuß „Strafvollzug“ für die Humanisierung und Reformierung des Strafvollzuges in der DDR eine Reihe von weiteren Empfehlungen gegeben. Davon sind einige durch das Inkrafttreten des Strafvollzugsrechts der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der ehemaligen DDR nicht mehr aktuell, bzw. werden auf Grund dessen bereits verwirklicht. Das betrifft u.a. die Zuständigkeit der Justizverwaltungen der Länder für den Strafvollzug sowie die deutliche Verbesserung der Rechtsstellung der Strafgefangenen durch Gewährleistung von gerichtlichem Rechtsschutz, aber auch den offenen Vollzug. Damit sind die Probleme der Strafgefangenen der ehemaligen DDR jedoch nicht eo ipso gelöst. Das verdeutlichte die aufs äußerste angespannte Lage in den hiesigen Vollzugsanstalten kurz vor dem 3. Oktober 1990 in besonderer Weise, zu der sicherlich nicht unwesentlich die Tatsache beigetragen hatte, daß sich die Haftbedingungen der 4250 Gefangenen zu diesem Zeitpunkt gegenüber denen der fast 30000 Gefangenen vor der Wende in der DDR bedeutend verbesserten, damit aber z.T. über das StVollzG der Bundesrepublik hinausgingen.³⁾ In dieser Situation hatten sich Mitglieder des Ausschusses dazu angeboten, besonders in Berlin als Vermittler zwischen den Strafgefangenen und Leitern von Justizvollzugsanstalten zu wirken, damit die Verlegung der Gefangenen von Ost- in Westberliner Vollzugseinrichtungen nicht eskalierte.

Neben diesen in der Strafvollzugspraxis aktuell zu lösenden Problemen sollten auch in der Strafvollzugsreform der Bundesrepublik Deutschland die Erfahrungen und Ergebnisse des unabhängigen Ausschusses „Strafvollzug“ Berücksichtigung finden. So spricht sich der Ausschuß für Reformbestrebungen und dabei für die Diskussion solcher Fragen – unter Nutzung von Erfahrungen aus der DDR – aus, wie u.a.

- der Aufschub bzw. die Unterbrechung des Vollzuges bei Schwangeren
- die Erhöhung der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen
- die staatliche Vorbereitung der Resozialisierung der Gefangenen für die Zeit nach der Entlassung bereits im Vollzug⁴⁾ sowie
- die Rolle der Sprecherräte der Gefangenen und Anstaltsbeiräte
- Rechtsberatung für Strafgefangene und Verteidigung im Strafvollzug
- parlamentarische Beauftragte für den Strafvollzug in den Parlamenten der neuen Länder
- Erarbeitung eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes unter Berücksichtigung des in der DDR nicht verwirklichten Grundsatzes, daß der Untersuchungsgefangene bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung die Stellung eines Unschuldigen hat.

Der Strafvollzug in den neugebildeten Ländern bedarf auch weiterhin der Öffentlichkeit. Die sich hier in den Justizvollzugsanstalten befindenden Strafgefangenen sind überwiegend ehemalige DDR-Bürger, die ein Recht darauf haben, daß sie in ihrer Herkunft und mit ihren dadurch bedingten Problemen und Konflikten akzeptiert werden. Die aus dem unabhängigen Untersuchungsausschuß hervorgehende Arbeitsgruppe „Strafvollzug“ beim katholischen Berliner Bischof will auch zukünftig dazu einen Beitrag leisten und u.a. mit den sich bisher dafür ebenfalls engagierenden gesellschaftlichen Kräften, wie z.B. Bürgerbewegungen, eng zusammenwirken.

Darüber hinaus bleibt abschließend festzustellen, daß der Untersuchungsausschuß seine Tätigkeit – über die im Rahmen des vorliegenden Beitrages nur begrenzt berichtet werden konnte – auch in die dringend notwendige kritische Aufarbeitung der stalinistischen Vergangenheit von Justiz und Strafvollzug der DDR einzubringen gewillt ist.⁵⁾

Anmerkungen

1) Der Veröffentlichung liegt auch ein Vortrag zugrunde, den der Verfasser auf einer von der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V. und der Vereinigung der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen der DDR veranstalteten Fortbildungstagung am 18. September 1990 in Ellwangen gehalten hat.

2) Mittlerweile haben sich die deutschen katholischen Bischöfe innerhalb der Deutschen Bischofskonferenz wieder vereinigt.

3) Die noch am 3. Juli 1990 erlassene neue 1. Durchführungsbestimmung zum StVollzG der DDR (GBI I Nr. 55 S. 1241) trug den verbesserten Haftbedingungen Rechnung und räumte sie den Gefangenen per Rechtsvorschrift überwiegend auch ein, brachte aber andererseits entgegen den Empfehlungen des Untersuchungsausschusses keine bedeutende Verbesserung im Rechtsschutz der Gefangenen mit sich.

4) Vgl. *W. Greive/Chr. Pfeiffer*: „Die Rechtssysteme in der Bundesrepublik und der DDR. Probleme und Perspektiven der deutsch-deutschen Rechtsangleichung“. In: *Loccum Protokolle 32/90*, Evangelische Akademie Loccum, Rehburg-Loccum 1990, S. 250. Vgl. auch die bei *R. Herrfahrt* wiedergegebene Reformdiskussion: „Das Strafvollzugsgesetz auf dem Prüfstand“, *ZfStrVo 1/1990*, S. 3.

5) Eine wertvolle Hilfe bietet dafür u.a. auch die Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug unter dem Titel „Strafe: Tor zur Versöhnung?“, erschienen im Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh 1990.

Aufgaben des Strafvollzugs*

– Ein Beitrag zum Einfluß der Strafzwecke auf den Strafvollzug –

Frank Arloth

I.

Die Diskussion um die Berücksichtigung anderer Zwecke der Freiheitsstrafe als der Spezialprävention im Strafvollzug hält unvermindert an.¹⁾ Ausgangspunkt ist § 2 StVollzG: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“ Überschieden ist § 2 StVollzG mit „Aufgaben des Vollzuges“. Schon die Verwendung des Plurals in der Überschrift zeigt, daß das Vollzugsziel der Resozialisierung – wie die Umschreibung in § 2 Satz 1 meist kurz und prägnant zusammengefaßt wird – nicht alleinige Aufgabe des Vollzuges sein kann. Während aber in der Literatur überwiegend die Auffassung vertreten wird, daß § 2 StVollzG die Berücksichtigung anderer als der darin genannten Strafzwecke bei Vollzugsentscheidungen ausschließt²⁾, ist in der Rechtsprechung eigentlich bereits seit Inkrafttreten des StVollzG am 1.1.1977 anerkannt, daß die Schwere der Schuld und Gedanken des gerechten Schuldausgleichs sowie der Generalprävention Eingang in Vollzugsentscheidungen finden können.³⁾ Diese Rechtsprechung wurde vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich als verfassungsgemäß bestätigt.⁴⁾

Die Praxis (nicht nur) des bayerischen Strafvollzugs entsprach von Anfang an dieser Rechtsprechung.⁵⁾ Aus dieser Sicht hatten und haben Bestrebungen, § 2 StVollzG dahingehend neu zu fassen, daß darin auch die Berücksichtigung der sonstigen Zwecke der Freiheitsstrafe festgeschrieben wird, lediglich klarstellende Funktion.⁶⁾ Unabhängig von diesen Bemühungen blieb aber auch die Umsetzung allgemeiner Strafzwecke im Strafvollzug umstritten.⁷⁾ Dies gilt insbesondere für die Einbeziehung der „Schwere der Schuld“. Einer Klärung der Fragen dienen die folgenden Ausführungen:

II.

1. § 2 StVollzG nennt in Satz 2 ausdrücklich den Schutz der Allgemeinheit als weitere Aufgabe des Strafvollzugs. Angesprochen ist damit allerdings nicht die Generalprävention als Strafzweck, sondern die sog. negative Spezialprävention, d.h. der Schutz der Allgemeinheit vor diesem Straftäter.⁸⁾ Nach der Theorie der Spezialprävention – wie sie üblicherweise verstanden wird – bezweckt nämlich die Strafe, die besserungsfähigen Täter zu bessern (positive Spezialprävention), die nicht besserungsbedürftigen von der Begehung weiterer Straftaten abzuschrecken (Denkzettelfunktion) und die Allgemeinheit vor den nicht besserungsfähigen zu schützen (negative Spezialprävention).⁹⁾ Letzteres ist also in § 2 Satz 2 StVollzG gemeint. Von Generalprävention – sei es auch im Sinne einer positiven Variante, wie sie meist mit den Schlagworten „Integrationsprävention“¹⁰⁾ oder „Verteidigung der Rechtsordnung“¹¹⁾ bezeichnet wird – ist im Gesetz

* Der Beitrag ist gewidmet Herrn Ministerialdirigenten *Dr. Diel*, Leiter der Abteilung Justizvollzug im Bayer. Staatsministerium der Justiz, zum 65. Geburtstag.

nicht die Rede. Und doch: Daß der Strafvollzug im Rahmen der Strafrechtspflege an der Erhaltung der Rechtsordnung mitzuwirken habe, erschien dem Gesetzgeber bei der Beratung zum StVollzG so selbstverständlich, daß er eine derartige ausdrückliche Erklärung in § 2 StVollzG für überflüssig hielt.¹²⁾

Diese Auffassung steht im Einklang mit der herrschenden Meinung in der Strafrechtsdogmatik. Auf *Roxin* geht die heute weitgehend anerkannte Vereinigungstheorie zurück.¹³⁾ Dieser Theorie liegt die Vorstellung zugrunde, daß die verschiedenen Strafzwecke durch gegenseitige Beschränkung zum Ausgleich gebracht werden. Dabei werden folgende Schwerpunkte gesetzt: Die Strafdrohung als solche verfolgt generalpräventive Zwecke; die Strafverhängung wird maßgeblich von general- und spezialpräventiven Erwägungen bestimmt, wobei der Schuld eine das Strafmaß begrenzende Funktion zukommt; und schließlich dient die Strafvollstreckung der Spezialprävention. Deshalb ist meist unbestritten, daß in den Strafvollzug als drittem und letztem Stadium der Strafrechtsverwirklichung nach Strafdrohung und -verhängung auch die in den beiden vorhergehenden Etappen jeweils im Vordergrund stehenden Zwecke der Generalprävention und des Schuldausgleichs hineinwirken.¹⁴⁾ Und dies völlig zu Recht, wie das Beispiel des sozial angepaßten und nicht rückfallgefährdeten Strafgefangenen belegt. Lediglich Generalprävention und Schuldausgleich bestimmen hier den Vollzug. Gerade angesichts neuer Tätergruppen im Vollzug wie z.B. Wirtschaftsstraftäter oder Umweltdelinquenten, denen regelmäßig eine günstige Prognose sowohl hinsichtlich künftiger Strafbarkeit als auch bezüglich etwaiger Mißbrauchsgefahren bei Vollzugslockerungen oder Urlaub aus der Haft gestellt werden kann, besteht die Gefahr einer Ungleichbehandlung gegenüber den „klassischen“ Tätergruppen, die immer noch den wesentlichen Teil der Population im Vollzug stellen.¹⁵⁾

2. Aber nicht nur der Fall des nicht resozialisierungsbedürftigen Straftäters veranschaulicht die Unhaltbarkeit der These von der rein spezialpräventiven Ausrichtung des Strafvollzugs. Entsprechendes gilt auch für den nicht resozialisierungsfähigen Strafgefangenen. Heute setzt sich nämlich immer mehr die Erkenntnis durch, daß das Vollzugsziel der Resozialisierung bei vielen Gefangenen nicht erreichbar ist.¹⁶⁾ Nicht nur in der Öffentlichkeit wird der Strafvollzug häufig nach der Rückfallquote beurteilt.¹⁷⁾ Abgesehen von den methodischen Schwierigkeiten solcher Untersuchungen und der problematischen Bestimmung des Begriffs „Rückfall“ läßt sich nicht leugnen, daß die Spezialprävention als alleiniger Strafzweck verstärkt Einwendungen ausgesetzt ist. Im selben Maße, wie eine Ernüchterung in der Beurteilung der Chancen eines resozialisierenden Strafvollzugs eingesetzt hat, ist eine Zunahme der Befürworter der Generalprävention als Strafzweck festzustellen.¹⁸⁾

In dieses Bild paßt durchaus das Bemühen, § 2 StVollzG den bloßen Anschein einer einseitigen Festlegung auf den Strafzweck der Spezialprävention zu nehmen. Umgekehrt darf aber dies nicht dahin fehlgedeutet werden, daß damit ein Nachlassen in den Anstrengungen, den einzelnen Gefangenen zu resozialisieren, verbunden ist. Da eine gelungene Resozialisierung des einzelnen Täters dem Endziel der Rückfallverhütung entspricht und damit letztlich dem Schutz der Allgemeinheit nach einer Entlassung am besten dient,

ist am Vorrang der Spezialprävention für den Strafvollzug festzuhalten. Andererseits sollte der vollzuglichen Realität Rechnung getragen werden, wonach nicht für alle Gefangenen die Resozialisierung alleiniger Vollzugsinhalt ist.¹⁹⁾ Ort für eine Regelung hierfür kann nur der § 2 StVollzG als „Grundnorm“ des Strafvollzugs sein. Damit ist jedoch noch nichts gesagt darüber, bei welchen Vollzugsentscheidungen andere Strafzwecke eine Rolle spielen.

III.

1. Nun läge es auf der gerade dargestellten Grundlage nahe, bei einzelnen Vollzugsentscheidungen danach zu differenzieren, ob der Gefangene resozialisierungsfähig und -bedürftig ist. Dies würde bedeuten, andere Gefangene von sämtlichen, der Resozialisierung dienenden Maßnahmen auszuschließen. Dieser Weg erscheint mir aber nicht gangbar. Denn dabei würde übersehen, daß Behandlungsmaßnahmen auch den Zweck haben können, eine *Entsozialisierung* durch den Strafvollzug zu vermeiden. Schließlich fordert § 3 Abs. 2 StVollzG, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken. Dieser Grundsatz würde in seiner Bedeutung verkannt, wenn man Behandlungsmaßnahmen *allein* an einem möglichen Behandlungserfolg mißt.

2. Auch eine Unterscheidung zwischen begünstigenden und belastenden Vollzugsmaßnahmen dergestalt, daß bei begünstigenden Maßnahmen die Schwere der Schuld, die Bereitschaft zur Sühne und die Generalprävention berücksichtigt werden, kommt nicht in Betracht. Dem steht nämlich entgegen, daß sich Schuldausgleich und Generalprävention im Vollzug der Freiheitsstrafe realisieren, nicht in der Zuteilung oder Versagung von Begünstigungen; und gegen die Berücksichtigung der Sühnebereitschaft spricht, daß diese mit Vollzugsentscheidungen grundsätzlich nicht erzwungen werden darf. Denn die Sühne stellt eine eigene sittliche Leistung des Straftäters dar; eine solche ist durch Sanktionen nicht erzwingbar.²⁰⁾

3. Deshalb habe ich an anderer Stelle vorgeschlagen, zwischen Maßnahmen mit und ohne Außenwirkung zu unterscheiden.²¹⁾ Denn Maßnahmen mit Außenwirkung betreffen den Charakter der Strafe, d.h. sie berühren den Kern des Freiheitsentzuges, heben also gewissermaßen das verhängte Strafübel = Freiheitsentzug teilweise oder fast gänzlich wieder auf. Zu diesen Maßnahmen gehört neben dem Urlaub aus der Haft (§ 13 StVollzG) und den Vollzugslockerungen (§ 11 StVollzG) auch die Verlegung in den offenen Vollzug (§ 10 StVollzG). Nicht den Freiheitsentzug als solchen tangieren dagegen Maßnahmen, die im inneren Bereich des Vollzuges verbleiben. Hierzu können etwa Freizeitveranstaltungen in der Justizvollzugsanstalt, aber auch die mit der Unterbringung verbundenen Umstände gezählt werden. Die jeweilige Aufzählung ist nicht abschließend, sondern kann analog fortgesetzt werden.

IV.

Dies führt letztlich zu der Frage, wie sich die anderen Strafzwecke bei Maßnahmen mit Außenwirkung verwirklichen:

1. Da ist an erster Stelle die Berücksichtigung der Schwere der Schuld zu nennen. Gemeint sein dürfte damit

der Strafzweck des gerechten Schuldausgleichs.²²⁾ Es ist hier nicht der Raum, darüber zu streiten, ob es sich überhaupt um einen legitimen Strafzweck handelt. Deshalb soll hier der Hinweis genügen, daß Schuldausgleich als Strafzweck in der Rechtsprechung und überwiegenden Literatur anerkannt ist.²³⁾

Welche Art von Schuld soll hier aber ausgeglichen werden? Zur Beantwortung dieser Frage muß man auf allgemeine Grundlagen zurückgreifen. In der Strafrechtslehre wird heute meist zwischen Strafbegründungs- und Strafzumessungsschuld unterschieden.²⁴⁾ Die Strafbegründungsschuld ist der Inbegriff der Voraussetzungen, die die Verwerfbarkeit der Tat im Hinblick auf die Existenz der Strafdrohung begründen: um diese kann es sich hier nicht handeln. Bleibt also die Strafzumessungsschuld, um die es in § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB – also auf der zweiten Stufe des staatlichen Strafens – geht. Diese Schuld zu bemessen, obliegt aber der Rechtsprechung, nicht der Vollzugsbehörde. Demgemäß ist die „Schwere der Schuld“ durch die Dauer der verhängten Freiheitsstrafe bereits bestimmt.

Dies gilt allerdings nicht bei der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Denn hier drückt das Strafmaß allein nicht den Schuldgehalt in vollem Umfang aus: es gibt eben nur einmal „lebenslang“ – sowohl für den „einfachen Mörder“ als auch für den „Massenmörder“. Gleichwohl liegt es auf der Hand, daß die „Schwere der Schuld“ verschieden sein kann. Das Strafurteil enthält dazu auch Feststellungen, wonach die Schwere der Schuld bestimmt werden kann. Mit der Entscheidung der Vollzugsbehörde über die Schuld schwere ist also keine Neubewertung der Schuld verbunden, sondern es werden lediglich vollzugsspezifische Folgerungen aus dem Urteil gezogen.²⁵⁾ Selbstverständlich muß nämlich die Vollzugsbehörde den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt prognostizieren, um sinnvoll die Wiedereingliederung des Gefangenen betreiben zu können.

Anders als bei der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist bei einer zeitigen Freiheitsstrafe die Schwere der Schuld durch das verhängte Strafmaß und die Vollzugsdauer, die sich nach § 57 StGB richtet, festgelegt. Damit ist aber der Vollzugsbehörde eine Berufung auf die Schwere der Schuld bei zeitigen Freiheitsstrafen nicht verwehrt. Die Vollzugsbehörde ist nur bei der *Bewertung* der Schuld schwere an die gerichtlichen Feststellungen gebunden. Im übrigen muß die Vollzugsbehörde auch bei einer zeitigen Freiheitsstrafe den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu bestimmen versuchen, d.h. eine Prognose darüber anstellen, ob die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe durch die Strafvollstreckungskammer zur Bewährung ausgesetzt werden wird. Zumindest bei der Prüfung, ob bereits nach der Hälfte der Verbüßungszeit eine Aussetzung in Betracht kommt, ist auch die Schwere der Schuld einzubeziehen.²⁶⁾

2. Wer in der Schuldschwere etwas anderes sieht, nämlich eine Verarbeitung der Schuld im Sinne einer Schuldeinsicht oder Sühne, löst sich vom ursprünglichen Gedanken des gerechten Schuldausgleichs.²⁷⁾ Doch auch bei einem solchen Verständnis handelt es sich durchaus um ein taugliches Kriterium für Vollzugsentscheidungen. Geht man davon aus, daß Schuldeinsicht, Schuldverarbeitung und Sühnebereitschaft zwar nicht zwingende, aber wünschenswerte

Voraussetzungen für die Erreichung des Vollzugszieles sind²⁸⁾, kann ihr Vorliegen eine Entscheidung über Vollzugsmaßnahmen mit Außenwirkung positiv fördern. Richtig ist zwar, daß jedenfalls der Mangel an Schuldverarbeitung für das Vollzugspersonal nicht erfaßbar ist.²⁹⁾ Deshalb darf die Versagung von Vollzugsmaßnahmen nicht mit einer fehlenden Sühnebereitschaft oder Schuldeinsicht begründet werden. Andererseits gebietet der moderne Behandlungsvollzug geradezu, daß der Gefangene an der Erreichung des Vollzugszieles mitarbeitet.³⁰⁾ Mitarbeit heißt echte Mitarbeit, keine scheinbare, um auf Seiten der Vollzugsbehörde Wohlgefälligkeit auszulösen. Es kann dem Entscheidungspersonal getrost überlassen bleiben, solche Mitarbeit festzustellen und zu bewerten.

3. Daneben spielt das Vertrauen der Bevölkerung in die Erhaltung und den Bestand der Rechtsordnung, d.h. die positive Generalprävention, eine maßgebliche Rolle.³¹⁾ Denn eine Vollzugsgestaltung muß der Öffentlichkeit im Hinblick auf das allgemeine Verständnis der Strafe als Freiheitsentzug vermittelbar sein. Dies dürfte – um ein gebräuchliches Beispiel zu übernehmen – nicht mehr der Fall sein, wenn ein zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilter Wirtschaftsstrafäter kurz nach Strafantritt im Hafturlaub wieder in seinem Club Tennis spielt, als wäre nichts geschehen. Deshalb kann ein Gefangener in der Regel nicht schon zu Beginn der Haft Vollzugslockerungen und Urlaub aus der Haft erhalten oder in den offenen Vollzug verlegt werden. Die Schwere der Schuld, die im verhängten Strafmaß zum Ausdruck kommt, bestimmt dann den weiteren zeitlichen Rahmen dieser Maßnahmen. In diesem Sinne ist etwa § 13 III StVollzG zu verstehen, der eine „gesetzliche“ Sperrfrist von zehn Jahren für die Urlaubsgewährung eines Strafgefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug enthält.³²⁾

Die Vollzugsbehörde hat sich also bei der Frage, inwieweit die Schwere der Schuld der Gewährung von Maßnahmen mit Außenwirkung entgegensteht, am Strafmaß und der Vollzugsdauer (vgl. §§ 57, 57a StGB) zu orientieren. Zu berücksichtigen ist ferner die Wirkung solcher Maßnahmen auf die Allgemeinheit. Die Gefahr einer schematischen, etwa rein zeitlichen Staffelung der Gewährung von Vollzugslockerungen, Urlaub aus der Haft oder der Verlegung in den offenen Vollzug ist damit nicht verbunden, weil die Vollzugsbehörde eine Ermessensentscheidung unter Abwägung mehrerer Gesichtspunkte zu treffen hat und die Schwere der Schuld oder die generalpräventiven Auswirkungen nur zwei dabei relevante Aspekte sind.

V.

Der Streit um die Aufgaben und Inhalte des Strafvollzuges wird weitergehen. Die Positionen scheinen festgefahren und die Gräben gezogen. Die Gegner, Rechtsprechung und Teil der Literatur einerseits und wohl herrschende Lehre andererseits³³⁾, stehen sich vermeintlich unversöhnlich gegenüber. Doch liegt dies nicht an der Uneinsichtigkeit beider Parteien. Vielmehr erweist sich die Diskussion um die Strafzwecke im Strafvollzug nur als Ausschnitt der allgemeinen Erörterung nach Sinn und Zweck der Strafe überhaupt. Und diese Frage ist so alt wie das Strafrecht selbst.

Anmerkungen

1) Aus letzter Zeit vgl. die Beiträge in *Schwind/Steinilper/Böhm* (Hrsg.), 10 Jahre StVollzG, 1988, und in *Busch/Krämer* (Hrsg.), Strafvollzug

und Schulproblematik, 1988.

2) So *Baumann*, ZfStrVo 1987, 47 ff.; *ders.*, in *Schwind* u.a., o. Fußn. 1, S. 69 ff.; *Bemmann*, StrVert 1988, 549 ff.; *Kaiser*, NSTz 1983, 142; *Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug, 3. Aufl. 1982, S. 86 f.; *Meier-Beck*, MDR 1984, 447 ff.; *Müller-Dietz*, JR 1984, 353 ff.; *Peters*, JR 1978, 177 ff.; *Schüler-Springorum*, StrVert 1989, 262 ff.

3) So OLG Frankfurt, NSTz 1981, 157, NSTz 1983, 140, ZfStrVo 1987, 111; OLG Celle, ZfStrVo 1984, 251; OLG Karlsruhe, ZfStrVo SH 1978, 9; OLG Hamm, NSTz 1981, 495; OLG Nürnberg, ZfStrVo 1980, 122, NSTz 1984, 92; OLG Stuttgart, NSTz 1984, 525; im Ergebnis zustimmend *Arloth*, GA 1988, 403 ff.; *Böhm*, NSTz 1986, 201 ff.; *ders.*, in: *Busch* u.a. o. Fußn. 1, S. 129 ff.; *Dietl*, in: *Schwind* u.a., o. Fußn. 1, S. 55 ff.; *Kühling*, in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, 1983, § 13 Rdn. 36; auch *Dreher/Tröndle*, StGB, 44. Aufl. 1988, § 46 Rdn. 3.

4) BVerfGE 64, 261 mit Sondervotum *Mahrenholz*; dazu *Beckmann*, StrVert 1984, 165 f.; *Burkard*, ZfStrVo 1984, 267 f.; *Hill*, ZfStrVo 1986, 139 ff., *Kreuzer*, in: *Schwind* u.a., o. Fußn. 1, S. 141 ff.; *Meier-Beck*, MDR 1984, 447 ff.; *Müller-Dietz*, JR 1984, 353 ff.

5) Vgl. für Bayern JMS vom 21.8.1987, Gz. 4400 – VII a – 2028/87; für Baden-Württemberg AV vom 5.2.1985, Gz. 4511 – VI/6, Die Justiz 1985, 118; vgl. dazu auch *Baumann*, ZfStrVo 1987, 47 ff., und *Kreuzer*, in: *Schwind* u.a., o. Fußn. 1, S. 145.

6) Die Bezeichnung „Gegenreform“ (vgl. etwa *Baumann*, in: *Schwind* u.a., o. Fußn. 1, S. 72) ist deshalb unzutreffend und irreführend, vgl. *Dietl*, in: *Schwind* u.a., o. Fußn. 1, S. 67.

7) Vgl. einerseits *Arloth*, GA 1988, 403 ff., und *Dietl*, in: *Schwind* u.a., o. Fußn. 1, S. 55 ff.; andererseits *Baumann*, in: *Schwind* u.a., o. Fußn. 1, S. 69 ff., und *Schüler-Springorum*, StrVert 1989, 262 ff.

8) Unstreitig: vgl. nur *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, 4. Aufl. 1986, § 2 Rdn. 1; *Müller-Dietz*, ZfStrVo 1985, 215; jeweils m.w.N.

9) Grundlegend v. *Liszt*, ZStW 3 (1883), 1 ff., 35 ff.; fortgesetzt von *Eb. Schmidt*, SchwZStr 45 (1931), 200 ff.; *ders.*, ZStW 67 (1955), 177 ff.

10) Vgl. dazu insbesondere *Jakobs*, Schuld und Prävention, 1976; *Haffke*, Tiefenpsychologie und Generalprävention, 1976, S. 57 ff.; *Hoerster*, GA 1970, 272 ff.; zur Frage der empirischen Nachweisbarkeit vgl. zuletzt *Dölling*, ZStW 102 (1990), 1 ff., und *Müller-Dietz*, Festschr. f. *Jescheck*, 1985, S. 813 ff.

11) Vgl. §§ 47, 56 StGB und zum Streit über diesen Begriff statt aller *Stree*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, 23. Aufl. 1988, Vorbem. §§ 38 ff. Rdn. 19 ff. m.w.N.

12) So ausdrücklich der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform, BT-Ds 7/3998, S. 5, und an anderer Stelle, S. 6: „Wohl gebe es andere Gesichtspunkte, die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Strafe erhebliche Bedeutung hätten. Das gelte insbesondere für den Gesichtspunkt der Sicherheit der Allgemeinheit. Bei diesen Gesichtspunkten handele es sich aber nicht um Ziele des Vollzugs, sondern lediglich um dessen Aufgaben, die allerdings bei der Verfolgung des in Satz 1 umschriebenen Zieles zu beachten seien.“ Zu der damit verbundenen Differenzierung zwischen Ziel und Aufgaben des Vollzuges zutreffend *Schwind*, BewHi 1981, 351 ff., *Böhm*, in: *Schwind/Böhm*, o. Fußn. 3, § 2 Rdn. 2 f.

13) JuS 1966, 377; vgl. ferner *Müller-Dietz*, Strafbegriff und Strafrechtspflege, 1974, S. 122 ff.; *Schüler-Springorum*, Strafvollzug im Übergang, 1969, S. 129 ff.

14) *Bemmann*, Festschr. f. *Bockelmann*, 1979, S. 891/895; *Böhm*, o. Fußn. 12, a.a.O.; *Hirsch*, in: Leipziger Kommentar, StGB, 10. Aufl. 1978 ff., vor § 46 Rdn. 26; *Hassemer*, in: *Arthur Kaufmann* (Hrsg.), Die Strafvollzugsreform, 1971, S. 61; *Schüler-Springorum*, o. Fußn. 13, S. 145 ff.; *Wolter*, GA 1980, 81/83.

15) Zu dieser Problematik instruktiv *Böhm*, in: *Busch* u.a., o. Fußn. 1, S. 132 f.; *Müller-Dietz*, BewHi 1986, 331/336.

16) Vgl. dazu *Schwind*, in: Festschr. f. *Jescheck*, 1985, S. 1031 ff.; *Uhlig*, BewHi 1987, 293 ff.; krit. *Schüler-Springorum*, in: *Schwind* u.a., o. Fußn. 1, S. 126 f.

17) Siehe *Schwind*, in: *Schwind* u.a., o. Fußn. 1, S. 24 ff.

18) Deutlich wird dies beispielsweise bei einem der führenden Lehrbücher zum Strafrecht Allgemeiner Teil von *Jescheck*, unter § 8 Fußn. 24: Während es in der 3. Aufl. 1978 heißt „Der Vorrang der Generalprävention bei der Sinngebung der Strafe wird heute wieder stärker betont als in der vorausgehenden Epoche des Behandlungsoptimismus“ steht in der 4. Aufl. 1988 „Der Vorrang der Generalprävention bei der Sinngebung der Strafe ist heute herrschende Lehre“.

19) Vgl. die „Bekanntnisse eines Strafgefangenen“ von *Hoffmann*, MschrKrim 1987, 43 ff.; allgemein aus sozialpädagogischer Sicht *Busch*, in: *Busch* u.a., o. Fußn. 1 S. 135 ff.

20) Zutreffend *Peters*, JR 1978, 177/180; *Müller-Dietz*, GA 1985, 147/159; ebenso bereits *Verf.*, GA 1988, 403/406, 422.

21) GA 1988, 422. Dieser Lösung scheint auch das BVerfGE 64, 261/276 zuzuneigen, das ein Spannungsverhältnis zwischen Vollzugsziel und allgemeinen Strafzwecken nicht sieht bei „Maßnahmen, die im inneren Bereich

des Vollzuges verbleiben“. Anders etwa *Peters*, JR 1978, 177/179.

22) So deutlich beispielsweise OLG Stuttgart, NSTz 1987, 430, mit Anm. *Schüler-Springorum* und *Funck*; vgl. ferner aus der Rspr. OLG Frankfurt, NSTz 1983, 140/141, mit Anm. *Kaiser* und *Feest*; OLG Frankfurt, ZfStrVo 1987, 111/112; OLG Nürnberg, NSTz 1984, 92/93; OLG Stuttgart, NSTz 1984, 525, mit Anm. *Müller-Dietz*.

23) Nachweise bei *Dreher/Tröndle*, StGB, § 46 Rdn. 3; *Hirsch*, o. Fußn. 14, vor § 46 Rdn. 13.

24) So im Anschluß an *Achenbach*, Historische und dogmatische Grundlagen der strafrechtssystematischen Schuldlehre, 1974, statt aller *Jescheck*, Strafrecht AT, 4. Aufl. 1988, S. 364 m.w.N.

25) BVerfGE 64, 261/279; *Arloth*, GA 1988, 424; *Dietl*, in: *Schwind* u.a., o. Fußn. 1, S. 65; krit. *Bayer* u.a., MschrKrim 1987, 167 ff.

26) H.M.; vgl. Nachweise bei *Dreher/Tröndle*, StGB, § 57 Rdn. 9 g.

27) Grundlegend dazu *Arthur Kaufmann*, Das Schuldprinzip, 2. Aufl. 1976, S. 271 ff.; kritisch zur Umsetzung im Strafvollzug *Müller-Dietz*, GA 1985, 147/152 ff., und *Schüler-Springorum*, StrVert 1989, 262 ff.

28) So *Böhm*, in: *Schwind/Böhm*, o. Fußn. 3, § 2 Rdn. 9; *Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug, S. 86; eher kritisch *Müller-Dietz*, JR 1984, 353/357.

29) *Schüler-Springorum*, StrVert 1989, 262/265.

30) Vgl. § 4 Abs. 1 StVollzG und Nrn. 6 Abs. 1 Satz 2 VV zu § 11 StVollzG, 4 Abs. 1 Satz 2 VV zu § 13 StVollzG; dazu *Arloth*, GA 1988, 425.

31) Aus der Rspr.: OLG Frankfurt, NSTz 1983, 140/141; OLG Stuttgart, NSTz 1984, 525; aus der Lit.: *Arloth*, GA 1988, 423; *Dietl*, in: *Schwind* u.a., o. Fußn. 1, S. 65; kritisch *Müller-Dietz*, GA 1985, 147/163, und ZfStrVo 1985, 212/217 f.

32) Zur Diskussion über dieses Argument vgl. BVerfGE 64, 261/275; OLG Karlsruhe, ZfStrVo 1978 SH, 9/14; LG Heilbronn, MDR 1986, 697, und NSTz 1986, 380; *Müller-Dietz*, JR 1984, 353/356; *Peters*, JR 1978, 177 ff.; zuletzt *Arloth*, GA 1988, 418 ff.

33) Vgl. die Nachweise oben Fußn. 2 und 3.

Die Ausbildung des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel¹⁾

Peter Höflich

1. Vollzugsspezifische Ausbildung?

Über die Tatsache einer vollzugsspezifischen Ausbildung der Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes herrscht mancherorts Unkenntnis. So hat *Heinz Müller-Dietz* die Auffassung vertreten²⁾, „spezifisch vollzugsorientierte Ausbildungsgänge für die Angehörigen des gehobenen ... Dienstes existieren nicht“. – Sie existieren! Seit Errichtung der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen mit den Fachbereichen Rechtspflege und Strafvollzug in Bad Münstereifel am 1.8.1976 findet die vollzugsspezifische, fachwissenschaftliche Ausbildung des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen und – auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung – der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein im Studiengang Strafvollzug dieser Hochschule statt. Eigene Ausbildungsgänge für diesen Bereich haben die Länder Bayern an der Bayer. Beamtenfachhochschule, Fachbereich Rechtspflege in Starnberg, sowie Berlin an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Fachbereich 1, in Berlin. Lediglich in Baden-Württemberg durchlaufen die Beamten die Rechtspflegerausbildung und werden bei Bedarf an den Justizvollzug abgegeben.

Aber auch soweit diese Tatsachen bekannt sind, existieren in Lehre und Praxis sehr unklare Vorstellungen über Studiengang und -inhalte der fachwissenschaftlichen Ausbildung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst in Bad Münstereifel. – Das Inkrafttreten der Studienordnung für den Studiengang Strafvollzug nach Genehmigung durch den Justizminister Nordrhein-Westfalens am 6.4.1989³⁾ soll Anlaß sein, diese Einrichtung vorzustellen.

2. Rechtsgrundlagen und Gliederung des Studiums

Um das Studium aufnehmen zu können, benötigen *Laufbahnbewerber* die Hochschul- bzw. Fachhochschulreife. Bewerber aus dem mittleren Dienst ohne Hochschul- bzw. Fachhochschulreife (echte *Aufstiegsbeamte*) müssen zum Aufstieg zugelassen sein (Studenten mit besonderen Zulassungsvoraussetzungen). Hierfür ist das erfolgreiche Bestehen eines Auswahlverfahrens erforderlich, dessen Einzelheiten die Präsidenten der Justizvollzugsämter (in Nordrhein-Westfalen) bzw. die Justizminister der beteiligten Bundesländer in eigener Zuständigkeit regeln (§§ 3 Abs. 1, S. 3, 23. Fachhochschulgesetz für den öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen – FHGöD NW – vom 29.5.1984 (GV NW S. 303)⁴⁾.

Rechtsgrundlage für den Erlaß der Studienordnung durch den Fachbereichsrat Strafvollzug ist § 13 Nr. 1 FHGöD NW in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgVVd) vom 8.11.1985 (GV NW S. 650). Die Studienordnung ist mit den anderen beteiligten Bundesländern abgestimmt.

Nach § 1 Abs. 3 der Studienordnung umfaßt das Studium sechs *Studienabschnitte*:

1. Praktische Einführung	1 Monat
2. Fachwissenschaftliches Studium I	10 Monate
3. Fachpraktische Ausbildung I	13 Monate
4. Fachwissenschaftliches Studium II	5 Monate
5. Fachpraktische Ausbildung II	4 Monate
6. Fachwissenschaftliches Studium III	3 Monate

Beginn und Ende der einzelnen Studienabschnitte stellen sich beispielsweise für einen zum 1.8.1990 eingestellten Anwärter wie folgt dar:

Fachpraktische Ausbildung bei Justizvollzugsanstalten	Fachwissenschaftliche Ausbildung an der Fachhochschule
1.8.90-31.8.90 Abschn. 1	1.9.90-30.6.90 Abschn. 2
1.7.91-31.7.92 Abschn. 3	1.8.92-31.12.92 Abschn. 4
1.1.93-30.4.93 Abschn. 5	1.5.93-31.7.93 Abschn. 6

In den letzten beiden Wochen des fachwissenschaftlichen Studiums III erfolgen schriftliche *Prüfungen*, denen sich mündliche Prüfungen anschließen. Sie richten sich nach den Prüfungsordnungen der jeweiligen Bundesländer. In der Regel übernehmen die anderen Bundesländer die vom Land Nordrhein-Westfalen vorgeschlagenen schriftlichen Examensarbeiten; an den mündlichen Prüfungen nimmt mindestens einer der im Fachbereich Strafvollzug Lehrenden als Mitglied der Prüfungskommission teil.

Die Fachhochschule für Rechtspflege verleiht auf Grund der Abschlußprüfung den *akademischen Grad* „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“ bzw. „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“.

3. Studienziel und -inhalte

Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes sind vor allem in folgenden *Verwaltungs- und Vollzugsbereichen* innerhalb von Justizvollzugsanstalten in leitenden Funktionen eingesetzt:

Arbeits-, Bau-, Personal- und Wirtschaftsverwaltung, Sicherheits- und Ordnungsdienst, als Verwaltungsleiter, Leiter von Berufsausbildungszentren, als Vollzugsabteilungsleiter, Leiter von Zweiganstalten und auch als Leiter meist kleinerer Anstalten (§ 156 Abs. 1 S. 2 StVollzG). Darüber hinaus sind sie als Sachbearbeiter bei Aufsichtsbehörden tätig. Während in den norddeutschen Bundesländern die Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes häufig auch im Vollzugsbereich eingesetzt sind, liegt das Schwergewicht in den südwestlichen Bundesländern einschließlich Nordrhein-Westfalens im Verwaltungsbereich⁵⁾.

Dementsprechend ist es *Aufgabe der Fachhochschule*, den Studenten durch anwendungsbezogene Lehre die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden zu vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, darüber hinaus das soziale, wirtschaftliche und rechtspolitische Verständnis der Studenten zu wecken und ihren allgemeinen Bildungsstand zu fördern (§ 4 der Studienordnung). Die Studenten sollen befähigt werden, ihre fachlichen und methodischen Kenntnisse in sachgerechte Entscheidungen umzusetzen und diese überzeugend zu begründen. Ihnen wird nahe gebracht, daß Entscheidungen streng an Verfassung und Gesetz auszurichten, klar und verständlich zu fassen sind und den Anforderungen des Einzelfalles und der Einzel-fallgerechtigkeit genügen müssen.

In diesem Rahmen sind den Studenten zu vermitteln:

a) *gründliche* Kenntnisse im/in:

- Vollzugsrecht (Strafvollzug, Vollzug der Untersuchungshaft, Jugendstraf- und -arrestvollzug),
- Vollzugsverwaltungsrecht (Arbeit und berufliche Bildung der Gefangenen, wirtschaftliche Versorgung),
- Kriminologie,
- Haushaltsrecht (einschl. Kassen- und Rechnungswesen),

b) *Grundzüge* der/des:

- Sozialwissenschaften (Pädagogik, Psychologie, Soziologie und Sozialrecht),
- Gerichtsverfassungsrechts,
- Strafrechts (einschließlich Jugendstrafrecht, Strafprozeßrecht, Strafvollstreckungsrecht),
- Zivilrechts (Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Zivilprozeß- und Zwangsvollstreckungsrecht),
- Staats- und Verwaltungsrechts.

Der Lehrstoff wird im wesentlichen anhand von praktischen Fällen durch die Methode des Lehrgesprächs vermittelt, wobei eine möglichst hohe Eigenbeteiligung der Studenten angestrebt wird. Ergänzt wird dies durch Gruppenarbeit, Referate, häusliche Übungs- und Vorbereitungsaufgaben, Exkursionen zu Justizvollzugsanstalten unterschiedlicher Zweckbestimmung, Teilnahme an einer Hauptverhandlung, Durchführung einer Seminarwoche zu aktuellen Problemen der Fachpraxis (etwa Organisationsentwicklung, Einführung des Wohngruppenvollzugs), woran künftig verstärkt Praktiker beteiligt werden sollen. In allen fachwissenschaftlichen Ausbildungsabschnitten sind Leistungsnachweise zu erbringen (Klausuren und/oder mündliche Leistung).

Zur Verdeutlichung der – über die Vermittlung von Kenntnissen der „klassischen“ Verwaltungstätigkeit im Vollzug hinausgehenden – *Lehrinhalte* mögen hier folgende Beispiele dienen:

- So müssen die Studenten im Fach *Vollzugsrecht* etwa anhand eines Falles einen gutachtlichen Vermerk und eine Stellungnahme gegenüber der Strafvollstreckungskammer zur Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung eines Strafgefangenen erarbeiten; dies erfordert gründliche Kenntnisse sowohl im prozessualen (z.B. Antragsarten, Vorverfahren, Erledigung) wie im materiellen (z.B. Voraussetzungen der disziplinarischen Ahndung) Vollzugsrecht.

- Im Fach *Kriminologie* werden etwa die Aufstellung eines Vollzugsplanes nach § 7 StVollzG oder die begründete Stellungnahme gegenüber der Strafvollstreckungskammer zur Frage der vorzeitigen Entlassung nach § 57 StGB gefordert; kriminologisches und psychologisches Wissen ist hierzu unabdingbar.

Die Stundenverteilung auf die einzelnen Fächer gestaltet sich wie folgt:

Fach	Fachwissenschaftl. Studium:	I	II	III	Summe
Vollzugsrecht		186	64	68	318
Vollzugsverwaltungsrecht		142	65	62	269
Kriminologie		115	32	45	192
Beamten- und Tarifrecht		52	90	30	172
Haushaltsrecht		60	26	20	106
Psychologie (einschl. Pädagogik, Soziol.)		104	28	–	132
Staats- und Verwaltungsrecht		22	50	–	72
Sozialrecht		16	36	–	52
Bürgerliches Recht		86	–	–	86
Gerichtsverfassungs- und Zivilprozeßrecht		44	–	–	44
Strafrecht		66	–	–	66
Strafprozeßrecht		22	–	–	22
Strafvollstreckungsrecht		35	–	–	35
Arbeitsrecht		20	–	–	20
Automatisierte Datenverarbeitung		30	–	–	30
Jugendstrafrecht		–	34	–	34
Recht der beruflichen und schul. Bildung		–	40	–	40
Gesamtstundenzahl:		1000	495	225	1720

Zusammen mit den begleitenden Lehrveranstaltungen während der fachpraktischen Ausbildung (ca. 350 Stunden) erhalten die Studenten somit über 2000 Stunden fachwissenschaftliche bzw. fachtheoretische Ausbildung.

4. Zusammensetzung des Lehrkörpers und der Studentenschaft

Das *Lehrpersonal* im Fachbereich Strafvollzug besteht derzeit aus fünf hauptamtlichen Professoren und Dozenten (zwei Juristen, einem Psychologen, zwei Angehörigen des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes). In den Fächern BGB, GVG, ZPO, StGB und Strafvollstreckungsrecht unterrichten häufig – bei unterschiedlicher Belastung in den beiden Fachbereichen – Kollegen des Fachbereichs Rechtspflege. Das Fach Sozialrecht wird derzeit von einem nebenamtlich tätigen Sozialarbeiter einer Justizvollzugsanstalt gelehrt. Nach Inkrafttreten des Fachhochschulgesetzes für den öffentlichen Dienst NW sollen Abordnungen von Dozenten an die Fachhochschule auf längstens sieben Jahre befristet werden (§20 Abs. 1 S. 3 FHGöD), um den Praxisbezug zu erhalten.

Der *Fachbereichsrat*, zu dessen Aufgaben u.a. die Beschlußfassung über die Studienordnung und die Abstimmung der Studieninhalte auf die Erfordernisse der Praxis gehören (§ 13 FHGöD NW), setzt sich derzeit zusammen aus den hauptamtlichen Lehrkräften, einem Vertreter der bei den Ausbildungskörperschaften tätigen Ausbildungsleiter (vom Justizvollzugsamt Westfalen-Lippe), dem nebenamtlich Lehrenden und drei Vertretern der Gruppe der Studenten (§ 14 FHGöD NW).

Die Zusammensetzung der *Studenten* (Bundesland, Geschlecht, Vorbildung) läßt sich aus folgender Übersicht ersehen (Studienbeginn 1976-1990):

Land	insges.	weibl.	männl.	Laufbahn.	Aufstiegsb.
Bremen	–	–	–	–	–
Hamburg	51	14	37	27	24
Hessen	46	16	30	28	18
Niedersachsen	53	14	39	43	10
Nordrhein-Westfalen	177	36	141	147	30
Rheinland-Pfalz	32	9	23	31	1
Saarland	8	–	8	8	–
Schleswig-Holstein	13	4	9	12	1
Summe	380	93	287	296	84

Zum Teil zeigen sich zwischen den Bundesländern erhebliche Unterschiede, was die Einstellung von Frauen bzw. die Ausbildung von Aufstiegsbeamten angeht.

Um die unterschiedliche Einstellungspraxis aufzuzeigen, die die Fachhochschule jedes Jahr zu neuen Planungen zwingt, seien beispielhaft die letzten vier Einstellungsjahrgänge dargestellt:

1987

Hamburg	6	2	4	3	3
Hessen	12	5	7	8	4**
Nordrhein-Westfalen	7	4	3	5	2*
Niedersachsen	1	–	1	–	1*
Schleswig-Holstein	3	2	1	3	–
	29	13	16	19	10

1988

Hamburg	6	1	5	3	3
Nordrhein-Westfalen	14	5	9	10	4
Rheinland-Pfalz	4	–	4	4	–
Saarland	1	–	1	1	–
	25	6	19	18	7

1989

Hamburg	4	2	2	2	2
Hessen	3	–	3	–	3**
Nordrhein-Westfalen	7	2	5	5	2*
	14	4	10	7	7

1990

Hamburg	4	1	3	3	1
Nordrhein-Westfalen	9	6	3	8	1*
Niedersachsen	5	2	3	1	4
Rheinland-Pfalz	4	1	3	3	1*
	22	10	12	15	7

* = davon einer mit Hochschul-/Fachschulreife

** = davon zwei mit Hochschul-/Fachschulreife usw.

Die Höchstteilnehmerzahl einer Studiengruppe ist aus pädagogischen Gründen auf 25 festgesetzt. Während bei den Einstellungsjahrgängen 1987 und 1988 jeweils zwei parallel laufende Studiengruppen gebildet werden mußten, reichte für die Einstellungsjahrgänge 1989 und 1990 eine Studiengruppe.

5. Erfolgserlebnisse

Die Erfolgsstatistik der letzten Jahre ist erfreulich; nur wenige Studenten bestanden das Examen nicht:

Prüfungsjahrgang	insges.	bestanden	nicht best.
1979	13	12	1
1980	21	21	–
1981	27	23	4
1982	40	36	4
1983	54	51	3
1984	28	25	3
1985	25	25	–
1986	14	14	–
1987	20	20	–
1988	26	25	1
1989	27	26	1
1990	30	28	1
Summe	325	306	19

Damit haben 306 Studentinnen und Studenten bisher die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen.

6. Unterkunft und Kosten der Ausbildung

Die Studenten sind überwiegend in Unterkünften der Fachhochschule für Rechtspflege untergebracht, in Zeiten parallel laufender Studienabschnitte (Mai-Juni sowie September-Dezember jeden Jahres) müssen aber von Amts wegen Privatzimmer angemietet werden.

An den Kosten für Unterbringung und Verpflegung beteiligen sich die Laufbahnbewerber des Landes Nordrhein-Westfalen (nicht die Aufstiegsbeamten) aufgrund vertraglicher Verpflichtung in unterschiedlicher Höhe. So fordert das Land von unverheirateten Beamten auf Widerruf derzeit 180 DM, von verheirateten 120 DM. Die beteiligten Bundesländer erstatten dem Land Nordrhein-Westfalen die durch die Ausbildung in Bad Münstereifel entstandenen Kosten.

7. Probleme und Ausblick

Unklarheit herrscht zum gegenwärtigen Zeitpunkt über die Fragen, inwieweit die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen an der Fortbildung des Vollzugspersonals in den neuen Bundesländern beteiligt wird und wo künftig der gehobene Vollzugs- und Verwaltungsdienst für diese Bundesländer ausgebildet werden soll. Aufgrund der langjährigen Erfahrungen in der Ausbildung für acht Bundesländer erscheint die Fachhochschule in Bad Münstereifel auch für die Übernahme dieser Ausbildung gut geeignet.

Die Behauptung von Volckart⁶⁾, daß „die Vollzugsverwaltungen eine mangelhaft ausgebildete Bürokratie haben“, muß zumindest für den Bereich des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bestritten werden. Die Bediensteten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes sind die einzigen in der Vollzugsanstalt, die ein Fachhochschulstudium in einem Studiengang absolviert haben, der ausschließlich an den Belangen und Anforderungen der Vollzugspraxis ausgerichtet ist. Daher wird die Meinung⁷⁾, unter den Dienstanfängern sei der Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der für die Belange der Vollzugspraxis am besten Ausgebildete, nicht von der Hand zu weisen sein. Gleichwohl erscheinen Verbesserungen der Ausbildung angezeigt. So wird von Studenten gelegentlich

ein gewisses „Abgehobensein“ von den Problemen der Vollzugspraxis und eine einförmige Lehrstoffvermittlung kritisiert. Die Lehrkräfte im Fachbereich Strafvollzug empfinden häufig eine gewisse Isolation, ein „Alleingelassenwerden“ von der Praxis.

Über nachfolgendes muß nach Ansicht des Verfassers verstärkt nachgedacht werden:

- Defizite in der fachwissenschaftlichen oder fachpraktischen Ausbildung sollten noch gründlicher ermittelt werden,
- die Vorherrschaft des Lehrgesprächs als Unterrichtsmethode sollte zugunsten anderer Methoden zurückgedrängt werden (Einsatz von Filmen, der Videokamera, Rollenspiel); interdisziplinäre Arbeit etwa zwischen Jurist und Psychologe wäre wünschenswert,
- über eine langfristige Verkürzung des fachwissenschaftlichen Studiums¹⁾ und entsprechende Verlängerung der anderen fachwissenschaftlichen Studienabschnitte sollten Gespräche geführt werden,
- ebenso wie der Fachbereich Rechtspflege sollte der Fachbereich Strafvollzug Rechtsstatsachenforschung betreiben,
- die Abstimmung zwischen dem Fachbereich und den Ausbildern in der Praxis – aller beteiligten Bundesländer – muß durch regelmäßige Besprechungen verbessert werden,
- Professoren und Dozenten des Fachbereichs sollten stärker an der Fortbildung im Vollzug beteiligt werden,
- der Sprecher des Fachbereichs Strafvollzug sollte an den Dienstbesprechungen der Anstaltsleiter auf Landesebene Nordrhein-Westfalen teilnehmen,
- die Praxis sollte dem Fachbereich geeignete Vorgänge (Petitions-, Beschwerdeverfahren usw.) zur Verfügung stellen; die Beachtung des Datenschutzes ist sichergestellt. Dies ist eine dringende Bitte an die Kolleginnen und Kollegen insbesondere unter den Anstaltsleitern!

Anmerkungen

1) Für die Anregung zu diesem Aufsatz bin ich Herrn Ministerialdirigenten a.D. Dr. G.A. Altenhain, bis 1987 Leiter der Strafvollzugsabteilung im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, dankbar.

2) Bulletin de Criminologie 1986, Nr. 1/2, S. 19

3) Zuvor bestand nur eine vorläufige Studienordnung

4) Vgl. auch §§ 15 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 16 und 19 Abs. 1 Nr. 3 LBG NW; §§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 37 VAPgVvd NW; §§ 15 Abs. 3 S. 2, 26 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1988 (GV NW 1989, S.1)

5) Vgl. hierzu Niederschrift über die Dienstbesprechung mit den Leitern der Justizvollzugsanstalten des Landes NW vom 19.-21.10.1983 (3131 E – IV A. 90), S. 15 f.

6) Verteidigung in der Strafvollstreckung und im Vollzug, Heidelberg 1988, S. 274

7) Vgl. Niederschrift über die Dienstbesprechung mit den Anstaltsleitern des Justizvollzugsamtsbezirks Rheinland am 21.3.1990 (4400 E – 192), S. 9

8) Insbes. verheiratete Studenten aus den norddeutschen Bundesländern beklagen die Länge des fachwissenschaft. Studiums angesichts der geographischen Lage von Bad Münstereifel.

Qualifizierung für ein neues Arbeits- und Berufsfeld

– Entwicklung und Erprobung eines Ausbildungskonzeptes für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes –
TEIL II*

Siegfried Bayer

3. Didaktische Konzeption des Ausbildungsabschnittes „Praktische Ausbildung“

Jeweils im Oktober eines Jahres beginnt für die Anwärter der drei Laufbahnen der mittleren Dienste die praktische Ausbildung und damit die eigentliche „Lehr- und Lernzeit“.

Im folgenden wird die didaktische Konzeption des Ausbildungsabschnittes „Praktische Ausbildung“ für die Anwärter der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie deren Realisierung dargestellt; abschließend wird noch kurz die Konzeption der praktischen Ausbildung der Anwärter der Laufbahn des mittleren Werkdienstes skizziert.

3.1 Ausgangssituation

Die Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes sind vielfältig und differenziert. Die Nachwuchskräfte sind daher so umfassend und vielseitig auszubilden, daß sie vielseitig in allen Justizvollzugsanstalten Bayerns und dort in nahezu allen Arbeitsbereichen eingesetzt werden können.

Die praktische Ausbildung findet an allen 39 bayerischen Justizvollzugsanstalten statt, da die hohen Einstellungsquoten eine Verteilung der „Last“ der Ausbildung auf möglichst viele Anstalten erfordert. Wie kann bei der großen Zahl der Ausbildungsanstalten mit ihren unterschiedlichen Strukturen, Haftarten und Organisationsformen eine gleichartige und gleichwertige Ausbildung gesichert werden? Wie sollen die Anwärter auf diese Anstalten verteilt werden, damit sie gute Lernbedingungen vorfinden? Wie kann die Vielzahl der dabei erforderlichen Ausbilder und Lehrkräfte ausgebildet und begleitet werden? Dies sind Probleme, die sich aus dieser Situation ergeben; hierfür müssen angemessene Lösungen gefunden werden.

Während der Einführung haben die Anwärter in die für sie „neue Welt“ Vollzug hineingeschnuppert und in „ihrer“ Ausbildungsanstalt erste Eindrücke und Erfahrungen gesammelt. Diese Eindrücke und Erfahrungen sind eng an diese Justizvollzugsanstalt gebunden und können daher nicht ohne weiteres wie Abziehbilder abgezogen und auf andere Justizvollzugsanstalten übertragen werden.

Da der Beginn der praktischen Ausbildung für mehr als die Hälfte der Anwärter mit einem Wechsel der Ausbildungsanstalt verbunden ist, kommen zu diesen ersten Eindrücken viele neue, in den Augen der Anwärter oft widersprüchliche Eindrücke hinzu; dies kann schnell als verwirrend erlebt werden.

* Der erste Teil erschien in Heft 4/1989, Seite 195 ff.

Die Mehrzahl der Anwärter hat bereits einen Beruf ausgeübt, eine Familie gegründet, eine Position erreicht, stand also „mit zwei Beinen im Leben“. Seit Beginn der Ausbildung sind sie nun in die Situation und in die Rolle eines Lehrlings zurückversetzt. Dies ist mit großer Verunsicherung hinsichtlich der Rolle und des Status verbunden und erfordert zudem ein hohes Maß an Anpassungsleistung.

Diese Veränderungen können die anfängliche Ungewißheit und Unsicherheit erneut auslösen oder, sofern sie nicht abgebaut werden konnten, weiterverstärken. Deshalb ist es wichtig, gerade in dieser Anfangsphase den Anwärtern durch Information, Begleitung und Orientierungshilfen erneut Sicherheit zu vermitteln und sie gerade in dieser Lernsituation als erwachsene Partner zu behandeln. Gelingt dies nicht, so ist ihre Lern- und Leistungsfähigkeit eingeschränkt.

3.2 Zielsetzung

Aufgabe des Ausbildungsabschnittes „Praktische Ausbildung“ ist es, den Anwärtern die praktischen Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse zu vermitteln, die sie zur Erfüllung der Aufgaben ihrer Laufbahn benötigen und ihnen eine positive Einstellung zum Vollzug, zu den Gefangenen, zu ihren Aufgaben und zu ihrer Arbeit zu vermitteln. Insbesondere sollen sie auch dazu befähigt werden, gemeinsam mit den anderen im Vollzug Tätigen an der Erfüllung der Aufgaben des Vollzuges mitzuwirken. Die Art der Vermittlung soll bei den Anwärtern die Fähigkeit zu selbständiger Wissenserweiterung, zum Erkennen und Lösen neuer Aufgaben und Probleme wecken und fördern.

In dieser Phase sollen die Anwärter auch die Möglichkeit haben, eigene Erfahrungen zu sammeln sowie sich zu erproben und zu testen, ob und in welchem Maß sie die neuen Fähigkeiten und Kenntnisse bereits eigenständig umsetzen können.

Der Rahmenstoffplan faßt diese Zielsetzung wie folgt zusammen:

Abb. 7: Richtziele „Praktische Ausbildung“

Richtziele:

- Überblick über den organisatorischen Aufbau einer Justizvollzugsanstalt
- Kenntnis der Organisationsform des allgemeinen Vollzugsdienstes
- Kenntnis der Rechte und Pflichten des Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes
- Kenntnis der Aufgabenbereiche des allgemeinen Vollzugsdienstes
- Fähigkeit, übertragene regelmäßig wiederkehrende Dienstaufgaben selbständig zu erledigen
- Fähigkeit, situationsgerecht mit Gefangenen umzugehen
- Fähigkeit, neue Probleme zu erkennen und zu lösen
- Fähigkeit, mit anderen im Vollzug Tätigen praktisch zusammenzuarbeiten
- Bewußtsein bedeutsamer Problemfelder des Dienstes in einer Justizvollzugsanstalt
- Einsicht in die Notwendigkeit der Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen zur Erreichung des Vollzugsziels
- Einsicht, daß der Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes zur sachgerechten Erfüllung seiner Dienstaufgaben sowohl die genaue Kenntnis der einschlägigen Vorschriften braucht, als auch über die Fähigkeit, mit Menschen situationsgerecht umzugehen, besitzen muß
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und Entscheidungen zu treffen
- Bereitschaft, die praktische Ausbildung fachtheoretisch zu vertiefen

Die Zeit der praktischen Ausbildung bietet weiter sowohl für den Anwärter als auch für Dienstherren die Möglichkeit, die Eignung für den gewählten Beruf zu überprüfen.

3.3 Bausteine der „Praktischen Ausbildung“

Um diese Zielsetzungen bei dieser geschilderten Ausgangssituation angemessen umzusetzen, wurden fünf Bausteine konzipiert; sie sollen als einzelne Maßnahme, aber insbesondere durch ihr Zusammenspiel sicherstellen, daß die Anwärter am Ende der praktischen Ausbildung die regelmäßig wiederkehrenden Dienstaufgaben sach- und formgerecht erledigen und mit Hilfe der einschlägigen Vorschriften begründen können sowie über ausreichende eigene Erfahrungen verfügen.

Diese Bausteine sind:

1. Einweisung (ca. zwei Tage)

Mit der Einweisung in die neue Ausbildungsanstalt beginnt die Phase der praktischen Ausbildung. Diese Tage sollten den Anwärtern in erster Linie Informationen vermitteln, um ihnen Sicherheit und Orientierung zu geben und ihnen somit einen guten Start an ihrer neuen Ausbildungsanstalt ermöglichen.

Gemeinsam mit dem Ausbildungsleiter machen die Anwärter einen Rundgang durch die Ausbildungsanstalt. Dabei werden ihnen alle Personen vorgestellt, die für sie von Bedeutung sind; dies sind insbesondere der Leiter der Justizvollzugsanstalt mit seinen juristischen Mitarbeitern, der Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie die Referatsleiter.

Diese Einweisung gibt den Anwärtern auch die Möglichkeit, den „neuen“ Ausbildungsleiter zu erleben und sich untereinander kennenlernen. Weiter ist ausreichend Zeit vorhanden, um all die Fragen anzusprechen, die die Anwärter in dieser Anfangsphase beschäftigen und bewegen.

2. Praktische Anleitung an den Lernorten (ca. acht Monate)

Die Praktische Anleitung ist das Kernstück der praktischen Ausbildung. Sie hat „vor Ort“ praktisch die Fähigkeiten, Kenntnisse und Einsichten zu vermitteln, die zur Bewältigung der künftigen beruflichen Aufgaben notwendig sind. Diese praktische Anleitung findet an 39 Justizvollzugsanstalten statt; jeder Anwärter wird während seiner Ausbildung zwei dieser Anstalten zur Anleitung zugewiesen.

Für die praktische Anleitung wurden aus den Arbeitsfeldern „Vollzug“ und „Verwaltung“ einer Justizvollzugsanstalt dreizehn Bereiche ausgewählt und als *Lernorte* bestimmt. Es sind dies die

- *Vollzugsbereiche*

„Station“, „Nachtdienst“, „Arbeitsbetrieb“, „Poststelle“, „Torwache“, „Besuch“, „Kammer“ sowie „Wohngruppenvollzug“. Schwerpunkt der Ausbildung an diesen Lernorten ist die Vermittlung der für die Arbeit in diesen Bereichen erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Einsichten.

- *Verwaltungsbereiche*

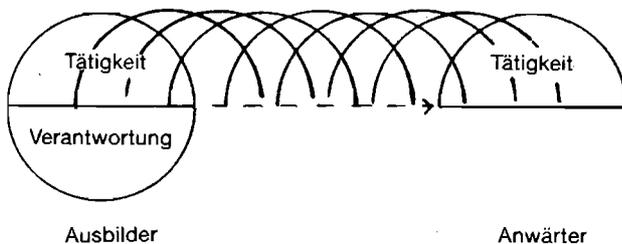
„Hausdienstleitung“, „Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes“, „Wirtschaftsverwaltung“, Vollzugsgeschäfts-

stelle“, „Ein- und Auszahlungsstelle“ sowie „Fachdienste“. An diesen Lernorten soll den Anwärtern ein Einblick in wichtige Funktions- und Verwaltungsbereiche vermittelt werden; dabei sollen sie auch sowohl die Notwendigkeit der Zusammenarbeit als auch Formen der Zusammenarbeit erleben. Weiter kann der Unterricht im Rahmen der Fachtheorie insbesondere in den Verwaltungsfächern auf die dabei gewonnene „Anschauung“ zurückgreifen.

Während der praktischen Anleitung sind die Anwärter an diesen Lernorten festen Ausbildern zugeordnet; diese sind für die gezielte praktische Anleitung verantwortlich. Die Anwärter sollen während der Anleitung auch so früh wie möglich aktiv mitarbeiten, die Verantwortung für diese Arbeit bleibt jedoch immer beim Ausbilder.

Abb. 8: „Mitarbeit und Verantwortung“

Praktische Ausbildung



Praktische Erprobung



3. Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sollen die praktische Anleitung unterrichtlich begleiten; sie finden blockweise in der Form von vier Unterrichtswochen (= 160 Unterrichtsstunden) statt, die gleichmäßig auf diese Ausbildungsphase verteilt sind.

Diese Unterrichtswochen sollen den Anwärtern helfen, die bei der praktischen Anleitung gewonnenen Eindrücke und Erfahrungen zu ordnen und zu überdenken; weiter ergänzen die Lehrveranstaltungen diese Erfahrungen und Eindrücke durch ausgewählte Informationen und stellen die Verbindung zu den einschlägigen Vorschriften her.

Schwerpunkte des Unterrichts sind die Fächer „Strafvollzug“ und „Untersuchungshaftvollzug“ mit insgesamt 62 Unterrichtsstunden. Darüber hinaus setzt sich dieser Unterricht auch mit den Verwaltungsbereichen „Arbeitsverwaltung“, „Wirtschaftsverwaltung“ und „Vollzugsgeschäftsstelle“ sowie mit Fragen der Psychologie, Pädagogik und Sozialpädagogik auseinander.

Diese Unterrichtswochen sind den Justizvollzugsanstalten übertragen, die auch den Ausbildungsabschnitt „Einführung“ durchgeführt haben. Bei den Unterrichtswochen treffen sich daher auch die Anwärter wieder, die während der Einführung zusammen waren; auch finden sie die ihnen bekannten Lehrkräfte wieder. Dies hat den Vorteil, daß diese Unterrichtsgruppen ohne viel Zeitverlust wieder arbeits- und lernfähig werden.

4. Praktische Erprobung

Während der Zeit der praktischen Erprobung werden die Anwärter erstmals selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt. Sie werden dabei drei Vollzugsbereichen zugewiesen; es sind dies in der Regel die Station, der Arbeitsbetrieb, sowie ein weiterer vollzoglicher Arbeitsbereich, den der zuständige Ausbildungsleiter bestimmt.

Während dieser praktischen Erprobung dürfen den Anwärtern nur Aufgaben zugewiesen werden, denen sie aufgrund ihrer Ausbildung sowie ihrer Erfahrung gewachsen sind. Die Verantwortung für diese Prüfung ist dem zuständigen Ausbildungsleiter übertragen.

Da die Anwärter nun eigenverantwortlich tätig sind, können sie auch erstmals eigene Erfahrungen sammeln, die eine andere Qualität haben, als die vom Ausbilder berichteten und übernommenen Erfahrungen.

Die Phase der praktischen Erprobung eröffnet den Anwärtern auch die Möglichkeit einer Standortbestimmung, da sie selbst das erworbene Können und Wissen testen können.

5. Praktische Leistungsfeststellung

Ein hoher Anteil der in der praktischen Ausbildung vermittelten Ausbildungsinhalte sind im positiven Sinn „handwerkliche Fähigkeiten“. Diesen Aspekt bezogen die herkömmlichen Leistungsfeststellungen bisher zu wenig mit ein, denn sie überprüften mit Hilfe von schriftlichen Arbeiten (Klausuren) und mündlichen Prüfungen nur das fachliche Wissen, nicht aber das fachliche Können; dies gilt auch für die Anstellungsprüfung.

Um auch dem praktischen Können den ihm angemessenen Platz einzuräumen, wurde 1984 das Instrument der praktischen Leistungsfeststellung geschaffen. Ziel dieser praktischen Leistungsfeststellung ist, stichprobenhaft zu überprüfen, ob der Anwärter in der Lage ist, die im Rahmen der praktischen Anleitung vermittelten Tätigkeiten sach- und formgerecht auszuführen und sie mit Hilfe der einschlägigen Vorschriften zu begründen.

Seit 1984 wurden nun Möglichkeiten und Formen einer praktischen Leistungsfeststellung entwickelt und getestet.

Inzwischen hat die praktische Leistungsfeststellung ihre endgültige Form gefunden. Die Anwärter haben dabei sowohl Vollzugs- als auch Verwaltungsaufgaben der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes zu bewältigen.

Derzeit stehen folgende erprobte und geeignete Aufgaben zur Verfügung:

- Haftraumkontrolle 1 (Türen, Wände, Gitter);
- Haftraumkontrolle 2 (sanitäre Anlagen, Heizung);

Abbildung 9

Prüfliste „Eröffnung eines Antragssscheines“

Praktische Ausbildung der Anwärter der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes

Name: Vorname:
 Geburtsdatum: Geburtsort:

Ausbildungsanstalt:
 Eröffnung eines Antragssscheines *)

AUFGABE:

1. Tätigkeiten:

1) Vorbereitung

- sich Kenntnis verschaffen über das Anliegen (= lesen) ()
- Verstehen des Bearbeitervermerks (= Wiedergabe mit eigenen Worten) ()
- den/die Gefangene(n) beiseite nehmen (= allein ansprechen) ()

2) Eröffnen des Antragssscheines

- den/die Gefangene(n) korrekt mit Namen, Frau/Herr und Sie ansprechen ()
- abwarten, bis der/die Gefangene „aufnahmebereit“ ist ()
- sich vergewissern, ob der/die Gefangene sich noch an den Antrag erinnert ()
- das bzw. die Anliegen des/der Gefangenen wiederholen ()
- die Entscheidung exakt wörtlich eröffnen ()
- überprüfen, ob die Information klar angekommen ist ()
- Zeit für Rückfragen lassen ()
- auf Rückfragen des/der Gefangenen eingehen ()
- wenn danach gefragt wird, Hinweis auf mögliche weitere Schritte geben ()

3) Tätigkeiten nach der Eröffnung

- etwaige Äußerungen des/der Gefangenen auf dem antragsschein festhalten ()
- Datum der Eröffnung schriftlich festhalten ()
- Unterschrift des eröffnenden Beamten (Name und Dienstbezeichnung) ()
- Antragsschein weiterleiten an das zuständige Referat ()

Benötigte Zeit: Summe Punkte:

*) Der Anwärter zieht per Los einen Antragssschein.

2. Art der Ausführung:

Information klar und deutlich weitergegeben	5	4	3	2	1	Information unklar und undeutlich weitergegeben
die Rückfragen sicher und richtig beantwortet	()	()	()	()	()	die Rückfragen unsicher und unklar beantwortet
bestimmtes Auftreten und angemessene Reaktionen auf das Verhalten des Gefangenen	()	()	()	()	()	unsicheres Auftreten und unangemessene Reaktionen auf das Verhalten des Gefangenen

Summe: Punkte

3. Vorkenntnisse:

1. Warum sind Antragssscheine zu den Personalakten zu nehmen?

- Alle Niederschriften, Verfügungen und sonstige Schriftstücke, die sich auf den Gefangenen beziehen ()
- sind zu den Personalakten zu nehmen ()
- Nr. 58 VGO. ()

2. Gibtes für Anträge verbindliche Vordrucke?

- Für Anliegen des Gefangenen ist der Vordruck VG 51 zu verwenden ()
- Nr. 59 VGO. ()

3. Warum ist der Gefangene mit Sie, Frau/Herr und seinem Namen anzusprechen?

- Der Gefangene ist mit Sie anzusprechen ()
- die im bürgerlichen Leben üblichen Anreden sind zu verwenden ()
- Nr. 10 DS Vollz ()

Summe Pkt.:

Ergebnis der Leistungsfeststellung

1) Tätigkeiten Punkte
 2) Art der Ausführung Punkte
 3) Vorkenntnisse Punkte : 2 =

Summe: Punkte

....., den (Datum) (Prüfer)
 (Ort)

Abbildung 10

Wertungsbogen
Praktische Ausbildung der Anwer der Laufbahn
des allgemeinen Vollzugsdienstes 1989/90.

Name: Vorname:
 Geburtsdatum: Geburtsort:
 Ausbildungsanstalt:

PFLICHTAUFGABE: Eroffnung eines Antragscheines

WERTUNGSBOGEN				
	Prufer 1 Punkte	Prufer 2 Punkte	Prufer 3 Punkte	Summe Punkte
1) Tatigkeiten				
2) Art der Ausfuhrung				
3) Vorschriftenkenntnis				
Summe				
	Gesamtpunktzahl			: 3

NOTE:
, den

..... Unterschrift Unterschrift Unterschrift

Bewertungsschlssel:
 Note 1 35.00-33.51 Punkte Note 4 28.50-22.51 Punkte
 Note 2 33.50-31.51 Punkte Note 5 22.50-17.51 Punkte
 Note 3 31.50-28.51 Punkte Note 6 17.50-00.00 Punkte

Abbildung 11

Zuweisung und zeitliche Gewichtung der Lernorte

		PRAKTISCHE AUSBILDUNG		
1.1	Lernorte	A	B	
1.1.1	Station/Abteilung Untersuchungshaft	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen
1.1.2	Arbeitsbetriebe einschlielich Auenarbeit	2 Wochen	2 Wochen	2 Wochen
1.1.3	Nachtdienst	1 Woche	1 Woche	1 Woche
1.1.4	Kammer	1 Woche	1 Woche	1 Woche
1.1.5	Torwache/Poststelle	–	–	2 Wochen
1.1.6	Besuch	1 Woche	1 Woche	1 Woche
1.1.7	Wohngruppenvollzug	1 Woche	1 Woche	1 Woche
1.1.8	Hausdienstleitung	1 Woche	1 Woche	1 Woche
1.1.9	Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes	–	–	1 Woche
1.1.10	Fachdienste	2 Wochen	2 Wochen	2 Wochen
1.1.11	Wirtschaftsverwaltung	1 Woche	1 Woche	1 Woche
1.1.12	Vollzugsgeschftsstelle	–	–	3 Wochen
1.1.13	Ein- und Auszahlungsstelle	–	–	2 Wochen

A = groe Justizvollzugsanstalt
 B = kleine Justizvollzugsanstalt

- Haftraumkontrolle 3 (Ausstattung, persönlicher Besitz);
- Betriebskontrolle;
- Fesselung;
- Kontrolle eingebrachter Habe;
- Eröffnung eines bearbeiteten Antrags Scheines;
- Erstellung einer Unfallmeldung;
- Aufnahme eines Gefangenen.

Diese Aufgaben werden laufend durch neue Aufgaben ergänzt und erweitert. Ein Teil dieser Aufgaben wird jährlich neu auf drei Lostöpfe verteilt. Im Topf 1 befinden sich drei Kontrollaufgaben, im Topf 2 zwei Verwaltungsaufgaben und im Topf 3 drei weitere Vollzugsaufgaben. Die Aufgaben sowie deren Verteilung auf die Lostöpfe sind den Anwärtern unbekannt.

Am ersten Tag zieht der Anwärter ein Los aus dem Topf 1, am zweiten Tag ein Los aus Topf 2 und am dritten Tag ein Los aus Topf 3; die gezogene Aufgabe führt er sofort anschließend aus.

Die Bewältigung dieser Aufgaben wird durch ein Team bewertet, das aus dem Ausbildungsleiter, dem Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes bzw. dem von ihm beauftragten Vertreter sowie einem weiteren Beamten der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes besteht.

Dieses Team bewertet die Bewältigung der Aufgaben mit Hilfe vorgegebener Prüflisten; dabei bewertet zunächst jeder Prüfer für sich und berechnet anschließend auf seiner Prüfliste die erreichte Punktzahl. (Siehe Abb. 9: „Prüfliste Eröffnung eines Antrags Scheines“)

In diesen Prüflisten ist für jede ausgeführte Tätigkeit ein Kreuz in die entsprechende offene Klammer zu setzen; dieses Kreuz entspricht einem Wertungspunkt. Weiter wird die Art der Ausführung über drei Rating-Skalen bewertet. Die Prüflisten enthalten auch Fragen zum Vorschriftenhintergrund der geforderten Tätigkeit, deren richtige Beantwortung ebenfalls zu Wertungspunkten führt.

Der Ausbildungsleiter überträgt anschließend die Ergebnisse der drei Prüfer in einen Wertungsbogen, berechnet den durchschnittlichen Punktwert und bestimmt mit Hilfe des vorgegebenen Wertungsschlüssels die Note. Der Wertungsbogen wird von allen Prüfern unterschrieben.

Die von den Anwärtern erzielten Leistungen werden in der Regel im Anschluß an die abgelegte Leistungsfeststellung, spätestens jedoch am Ende der Woche, bekanntgegeben. (Siehe Abb. 10: „Wertungsbogen“)

Ab dem Ausbildungsgang 1990/91 wird die praktische Leistungsfeststellung in dieser Form Teil der Anstellungsprüfung; die Anstellungsprüfung besteht dann aus einem praktischen (drei Noten), einem schriftlichen (sieben Noten) und einem mündlichen Teil (drei Noten).

3.4 Organisationsstruktur

Zeitliche Gliederung

Ausgehend von der dargestellten Zielsetzung wurde mit Hilfe der soeben dargestellten Gestaltungselemente die

praktische Ausbildung, die ca. 11 Monate umfaßt, zeitlich wie folgt gegliedert:

- Einweisung in die Ausbildungsanstalt (2 Tage)
- praktische Anleitung an den Lernorten (8 Monate) begleitet von praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen
- praktische Erprobung (ca. 3 Monate); in diese Zeit bringen die Anwärter auch einen Teil ihres Erholungsurlaubes ein.

Ausbildungsanstalten

Um eine gleichartige und gleichwertige Ausbildung zu garantieren, ist eine starke Strukturierung der Ausbildungsphase unumgänglich; dies engt in gewissen Bereichen die Flexibilität deutlich ein, doch dies wurde um einer klaren und transparenten Struktur willen in Kauf genommen.

Zunächst wurden die 39 Ausbildungsanstalten in zwei Gruppen, die sogenannten „kleinen“ und „großen“ Ausbildungsanstalten, aufgeteilt. Als „kleine“ Ausbildungsanstalten galten dabei die ehemaligen Land- und Amtsgerichtsgefängnisse, als „große“ die großen und bereits seit langem selbständigen Vollzugsanstalten. Die großen Justizvollzugsanstalten verfügen über eine voll ausgebaute Verwaltung; auch die vollzuglichen Bereiche sind organisatorisch klar voneinander abgegrenzt. So sind die Stationen, die Arbeitsbetriebe, die Kammer, die Torwache, der Besuchsbereich u.a. als feste Aufgabenbereiche ausgewiesen, denen auch Bedienstete fest zugewiesen sind. An diesen Justizvollzugsanstalten wird vorrangig Strafhaft vollzogen.

An den „kleinen“ Ausbildungsanstalten wird dagegen in erster Linie Untersuchungshaft vollzogen. Sie sind in der Mehrzahl verwaltungsmäßig großen Justizvollzugsanstalten angegliedert und daher in den Verwaltungsbereichen nicht voll ausgebaut; zudem werden die Verwaltungsaufgaben in der Regel von Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes wahrgenommen. Die vollzuglichen Aufgaben sind nicht aufgeteilt und klar voneinander abgegrenzt; es sind vielmehr alle gemeinsam für diese Aufgaben zuständig und verantwortlich. Somit können die Anwärter hier das notwendige Zusammenwirken aller erleben und erlernen.

Zuordnung der Lernorte

Nun wurden die 13 Lernorte so auf die „großen“ und „kleinen“ Ausbildungsanstalten verteilt und gleichzeitig zeitlich gewichtet, daß die Anwärter für die jeweiligen Lernorte möglichst günstige Lernbedingungen vorfinden. (Siehe Abb. 11 „Zuweisung und zeitliche Gewichtung der Lernorte“)

Die Lernorte „Station“ und „Arbeitsbetrieb“ sind zentrale Arbeitsfelder der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und insbesondere in den ersten Dienstjahren häufiger Arbeitsplatz. Deshalb wurden sie den „großen“ und „kleinen“ Ausbildungsanstalten zugewiesen. Dies schafft zudem die Möglichkeit, die Gemeinsamkeiten, aber auch die Unterschiede zu verdeutlichen.

Die Lernorte „Nachtdienst“, „Kammer“ und „Besuch“ wurden der „großen“ Ausbildungsanstalt zugeordnet, denn sie sind hier als klar abgegrenzte Funktionsbereiche ausgewiesen, denen auch Bedienstete fest zugeordnet sind. So

Abbildung 12

	PRAKTISCHE AUSBILDUNG
Zuordnung der Lernorte zu den Ausbildungseinheiten	
<i>Ausbildungseinheit I</i>	
- Station/Abteilung einschließlich Arrestvollzug	4 Wochen
- Wohngruppenvollzug	1 Woche
- Hausdienstleitung	1 Woche
- Besuch	1 Woche
<i>Ausbildungseinheit II</i>	
- Arbeitsbetrieb einschließlich Außenarbeit	2 Wochen
- Kammer	1 Woche
- Wirtschaftsverwaltung	1 Woche
- Nachtdienst	1 Woche
- Sozialdienst	1 Woche
- übrige Fachdienste	1 Woche
<i>Ausbildungseinheit III</i>	
- Arbeitsbetrieb	2 Wochen
- Vollzugsgeschäftsstelle	3 Wochen
- Ein- und Auszahlungsstelle	2 Wochen
<i>Ausbildungseinheit IV</i>	
- Station/Abteilung einschließlich Untersuchungshaft	4 Wochen
- Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes	1 Woche
- Torwache, Poststelle einschließlich Paketkontrolle	2 Wochen

Abbildung 13

	PRAKTISCHE AUSBILDUNG
Arbeitsblatt	
Arbeitsbetrieb (1)	

Probleme im Arbeitsbetrieb	

Beobachtungsziel:	Welche Probleme ergeben sich täglich im Dienst im Arbeitsbetrieb?
Beobachtungszeitraum:	2. Woche im Betrieb
Arbeitsauftrag:	
Listen Sie die Probleme auf, die sich im Beobachtungszeitraum im Arbeitsbetrieb ergeben und beschreiben Sie diese mit Hilfe des vorgegebenen Rasters.	
14.06 Arbeitsblatt – Arbeitsbetrieb (1)	
BEOBACHTUNGSERGEBNIS	
Lfd. Nr.	Was ist geschehen? (Darstellg. d. Problems)
	Wer ist beteiligt? Wer ist betroffen?
	Wie wurde das Problem gelöst? Wie wurde das Problem gelöst?

kann der Anwärter die in diesen Arbeitsbereichen geforderten Fähigkeiten und Kenntnisse „ein-deutig“ erleben, aufnehmen, erlernen und einüben. Bei der „großen“ Ausbildungsanstalt sind auch die Lernorte „Hausdienstleitung“, „Fachdienste“ und „Wirtschaftsverwaltung“ angesiedelt, da diese Bereiche nur hier vorhanden sind.

Die restlichen Lernorte wurden den „kleinen“ Ausbildungsanstalten zugewiesen; dabei waren insbesondere folgende Erwägungen maßgeblich. Der Lernort „Torwache“ kann an der „kleinen“ Anstalt die gesamte Bandbreite der Aufgaben und Probleme einer Torwache aufzeigen, d.h. von der vorläufigen Festnahme über die Einlieferung von Straf- und Untersuchungsgefangenen durch die Polizei bis hin zum Selbststeller. Weiter wird an der kleinen Anstalt sowohl der Personenverkehr als auch der Fahrzeugverkehr vor ein- und derselben Torwache abgewickelt.

Auch bei den Lernorten „Ein- und Auszahlungsstelle“ sowie „Vollzugsgeschäftsstelle“ können die Anwärter nur an der „kleinen“ Ausbildungsanstalt die ganze Palette der Aufgaben und Tätigkeiten erleben und erlernen; dabei ist auch von Bedeutung, daß hier nicht Beamte des mittleren Verwaltungsdienstes, sondern Angehörige der eigenen Laufbahn als Ausbilder tätig werden.

Verknüpfung der Lernorte und Unterrichtswochen

Die Zeit der praktischen Anleitung wurde nun in vier Ausbildungseinheiten von je sieben Wochen unterteilt; jeder dieser Einheiten (I-IV) wurde fest eine Unterrichtswoche zugeordnet.

Die Lernorte wurden nun so auf diese Ausbildungseinheiten verteilt, daß jeweils ganz bestimmte gemeinsame Erfahrungen in den zugeordneten Unterrichtswochen abgerufen und bearbeitet werden können. (Siehe Abb. 12 „Zuordnung der Lernorte zu den Ausbildungseinheiten“)

Anwärter A., der an der großen Anstalt beginnt, wird in der Ausbildungseinheit I im Bereich „Station/Abteilung“, im „Wohngruppenvollzug“, in der „Hausdienstleitung“ und beim „Besuch“ ausgebildet. Anwärter B., der an der kleinen Anstalt beginnt, findet in der Ausbildungseinheit IV die Lernorte „Station/Untersuchungshaft“, „Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes“ und „Torwache/Poststelle“ vor.

Am Ende der ersten Ausbildungswoche kann daher in der Unterrichtswoche I bei allen Anwärtern als gemeinsame Erfahrung „Station/Abteilung“ sowie „Leitung und Führung der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes“ abgerufen werden. Die Themenschwerpunkte der Seminarwoche I sind daher „Station/Abteilung“ sowie „Organisation und Aufbau des allgemeinen Vollzugsdienstes“. Anschließend wird der Anwärter A in der Ausbildungseinheit II im „Arbeitsbetrieb“, bei der „Kammer“, in der „Wirtschaftsverwaltung“, im „Nachtdienst“ und bei den „Fachdiensten“ unterwiesen. Anwärter B wird in der Ausbildungseinheit III angeleitet im „Arbeitsbetrieb“, bei der „Vollzugsgeschäftsstelle“ sowie in der „Ein- und Auszahlungsstelle“.

Gemeinsamer Erfahrungshintergrund für die anschließende Unterrichtswoche II ist somit der Arbeitsbetrieb. Themenschwerpunkt dieser Unterrichtswoche ist daher „Funktion

und Aufgaben der Arbeit im Vollzug sowie deren Verwirklichung in den Betrieben der Vollzugsanstalt“.

Nun findet der Wechsel von der „großen“ zur „kleinen“ Anstalt bzw. von der „kleinen“ zur „großen“ Ausbildungsanstalt statt. Anwärter A wechselt an die kleine Anstalt; für ihn beginnt dort die Ausbildungseinheit III. Er wird nun angeleitet im „Arbeitsbetrieb“, in der „Vollzugsgeschäftsstelle“ sowie in der „Ein- und Auszahlungsstelle“. Anwärter B wechselt an die große Anstalt; für ihn beginnt die Ausbildungseinheit II. Hier findet er die Lernorte „Arbeitsbetrieb“, „Kammer“, „Nachtdienst“ und „Fachdienst“ vor.

Am Ende dieser Phase haben alle Anwärter die Verwaltungsbereiche durchlaufen. Themen der Unterrichtswoche III sind deshalb „Aufgaben und Organisation der Verwaltung der Justizvollzugsanstalt“ sowie „Aufgaben, Formen und Probleme der Zusammenarbeit“.

Für den Anwärter A schließt sich nun die Unterrichtseinheit IV an; hier wird er ausgebildet in der „Station/Untersuchungshaft“, beim „Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes“ sowie in der „Torwache“ und „Poststelle“. Der Anwärter B beginnt die Ausbildungseinheit I und findet dort die Lernorte „Station/Abteilung“, „Wohngruppenvollzug“, „Hausdienstleitung“ und „Besuch“ vor.

Die Unterrichtswoche IV greift nun das Thema „Sicherheit im Vollzug“ auf; dieses sehr komplexe und sensible Thema wurde bisher ausgespart, da erst jetzt am Ende der praktischen Anleitung eine differenzierte Auseinandersetzung mit diesem Thema möglich ist. Diese Unterrichtswoche bereitet auch auf die sich unmittelbar anschließende praktische Erprobung vor.

Arbeitsblätter

Wie in der Einführung, so stellen auch während der praktischen Ausbildung Arbeitsblätter eine zusätzliche Verknüpfung der beiden Gestaltungselemente „Praktische Anleitung“ und „Unterricht“ dar.

Diese Arbeitsblätter wurden gemeinsam mit den Ausbildungsleitern entworfen; sie leiten die Anwärter an, ihre Erfahrungen, ihre Eindrücke und die ausgeführten Tätigkeiten zu dokumentieren. Mit ihrer Hilfe kann die praktische Anleitung stärker in das Unterrichtsgeschehen eingebunden werden; die Einbeziehung dieser Arbeitsblätter aktiviert die Anwärter und bereichert zudem die methodische Gestaltung des Unterrichts. (Siehe Abb. 13 „Arbeitsblatt“)

Praktische Leistungsfeststellung

Die praktische Leistungsfeststellung findet 14 Tage vor der praktischen Erprobung statt. Die Anwärter werden damit vor ihrem ersten eigenverantwortlichen Diensteseinsatz getestet; sie haben dabei den Nachweis zu erbringen, daß sie befähigt sind, die nun auf sie zukommenden Aufgaben selbständig und korrekt zu bewältigen.

Diese Leistungsfeststellung markiert somit, für alle in der Justizvollzugsanstalt sichtbar, den Wechsel vom Lernen zum Erproben.

Der Ausbildungsleiter

Der Ausbildungsleiter betreut die Anwärter auch während der praktischen Ausbildung persönlich und fachlich. Dies

gibt den Anwärtern die notwendige Sicherheit und den erforderlichen Schutz, damit sie angstfrei lernen können.

Der Ausbildungsleiter ist auch für die Organisation der praktischen Ausbildung in der(n) konkreten Justizvollzugsanstalt(en) verantwortlich.

Aus diesen Funktionen ergeben sich für ihn während der Phase der praktischen Ausbildung u.a. folgende Aufgaben:

- Erstellung der Ausbildungspläne für die Zeit der praktischen Anleitung sowie der praktischen Erprobung;
- Erstellung der Stundenpläne für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen;
- Auswahl der Ausbilder im Einvernehmen mit dem Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes;
- Information und Beratung der Ausbilder in Ausbildungsfragen;
- Erteilung von Unterricht einschließlich der Erstellung, Bewertung und Besprechung von Haus- und Klausuraufgaben;
- Mitwirkung bei der Ausbildung durch wöchentliche Ausbildungsgespräche;
- Überwachung der Erfüllung der Dienstplichten durch die Anwärter;
- Überprüfung der Beschäftigungstagebücher;
- Mitwirkung bei der Erstellung von Leistungsnachweisen, insbesondere des zusammenfassenden Zeugnisses;
- persönliche Beratung und Betreuung der Anwärter.

Der Ausbildungsleiter wird auch bei der Auswahl der Nachwuchskräfte für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes beteiligt; weiter nimmt er an Anstaltskonferenzen teil, soweit Ausbildungsfragen und aktuelle Vollzugsangelegenheiten erörtert werden, die Bezug zur Ausbildung haben.

Insgesamt vertritt damit der Ausbildungsleiter die Interessen der Ausbildung und der Anwärter sowohl gegenüber der Justizvollzugsanstalt als Ganzer als auch gegenüber den einzelnen Teilbereichen.

Um die ihm zugewiesenen Aufgaben angemessen wahrnehmen zu können, wird der Ausbildungsleiter von sonstigen Dienstgeschäften freigestellt und nimmt daher im Regelfall diese Funktion hauptamtlich wahr. Ist er durch Ausbildungsaufgaben nicht voll ausgelastet, so wird ihm wenigstens für jeden zur Ausbildung zugeteilten Anwärter pro Woche ein halber Tag zur Verfügung gestellt; bei der Zuweisung anderer Aufgaben ist auf die Ausbildungsinteressen Rücksicht zu nehmen.

3.5 Exkurs:

Ausbildung des mittleren Werkdienstes

Im vorausgehenden Abschnitt wurde die Zielsetzung und die Gestaltung der praktischen Ausbildung der Anwärter der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes dargestellt. Die dabei beschriebenen Gestaltungselemente und Organisationsstrukturen wurden im wesentlichen auch für die Ausbildung der Anwärter der Laufbahn des mittleren Werkdienstes übernommen.

Hier sollen noch kurz bedeutsame Unterschiede und Besonderheiten skizziert werden.

1. Ausgangssituation

Der mittlere Werkdienst wird im Unterschied zum allgemeinen Vollzugsdienst nur in den Eigenbetrieben der Justizvollzugsanstalten eingesetzt. Deshalb werden die Nachwuchskräfte nur nach aktuellem Bedarf der einzelnen Justizvollzugsanstalten für ganz bestimmte Arbeitsbetriebe und in der Regel sogar für eine ganz bestimmte Funktion in diesem Betrieb, z.B. Leiter des Betriebes, Leiter einer Lehrwerkstätte angeworben.

Während die Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes im Rahmen ihrer Ausbildung zwei Justizvollzugsanstalten kennenlernen, werden die Anwärter des mittleren Werkdienstes nur an einer Justizvollzugsanstalt ausgebildet. Dies ist im Normalfall auch die Anstalt, an der sie künftig eingesetzt werden.

Viele der angehenden Werkbeamten haben zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung für die Arbeit im Vollzug keine klare Vorstellung von der künftigen Arbeitssituation. Die Mehrzahl von ihnen nimmt zunächst an, so berichten sie, daß es sich um einen ganz normalen Arbeitsplatzwechsel von einer Werkstatt in eine andere Werkstatt handelt und daß sie daher ihren erlernten Beruf in der Justizvollzugsanstalt ohne Veränderung oder Abstriche weiterführen können.

2. Einführung in die Vollzugssituation

Die zuletzt geschilderten Erwartungen der Anwärter sowie die Art und Weise ihrer Rekrutierung führen oft dazu, daß die angehenden Werkbeamten die neue Arbeitssituation „Vollzug“ und die sich daraus ergebenden Aufgaben und Probleme zu wenig bewußt wahrnehmen und sich folglich nur begrenzt damit auseinandersetzen können und wollen.

Um sie bewußt auf die Situation des Vollzuges aufmerksam zu machen und ihnen die sich daraus in der konkreten Vollzugsanstalt ergebenden neuen Aufgaben und Probleme vor Augen zu führen, wurde die Ausbildung so gestaltet, daß sie zunächst vorrangig vollzugliche und erst dann zunehmend mehr die betrieblichen Aufgaben und Tätigkeiten erleben und erlernen.

3. Organisationsstruktur

Zeitliche Gliederung

Die praktische Ausbildung ist zeitlich ebenso wie beim allgemeinen Vollzugsdienst gegliedert:

- *Einweisung in die Ausbildungsanstalt* (2 Tage);
- *praktische Anleitung an den Lernorten* (8 Monate);
- *praxisbegleitende Lehrveranstaltungen* (4 Wochen);
- *praktische Erprobung* (ca. 3 Monate).

Lernorte

Für die Ausbildung des mittleren Werkdienstes wurden nun, ausgehend von den geschilderten Überlegungen, aus den Arbeitsbereichen der Justizvollzugsanstalt neun Bereiche ausgewählt, zeitlich gewichtet und zu Lernorten bestimmt. (Siehe Abb. 14 „Lernorte mittlerer Werkdienst“)

Verknüpfung der Lernorte und Unterrichtswochen

Wie beim allgemeinen Vollzugsdienst wurde anschließend die Phase der praktischen Anleitung in vier Ausbildungseinheiten aufgeteilt, denen je eine Unterrichtswoche fest zugeordnet ist. (Siehe Abb. 15 „Organisationsstruktur“)

Abbildung 15

PRAKTISCHE AUSBILDUNG	
Organisationsstruktur	
Wochen	Ausbildungsgang
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	Seminarwoche I*)
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	Seminarwoche II
17	
18	
19	
20	
21	
22	
23	
24	Seminarwoche III
25	
26	
27	
28	
29	
30	
31	
32	Seminarwoche IV
33	
34	
35	
36	
37	
38	
39	
40	
41	
42	
43	
44	
45	
46	

PRAKTISCHE AUSBILDUNG	
Lernorte mittlerer Werkdienst	
1.1.1	Station/Abteilung Untersuchungshaft 2 Wochen
1.1.2	Wohngruppenvollzug 1 Woche
1.1.3	Hausdienstleitung 1 Woche
1.1.4	Vollzuggeschäftsstelle 1 Woche
1.1.5	Wirtschaftsverwaltung 1 Woche
1.1.6	Fachdienst 2 Wochen
1.1.7	Arbeitsbetrieb 12 Wochen
1.1.8	Werkdienstleiter 1 Woche
1.1.9	Arbeitsverwaltung 7 Wochen

PRAKTISCHE AUSBILDUNG	
Zuordnung der Lernorte zu den vier Ausbildungseinheiten	
<i>Ausbildungseinheit I</i>	
- Station	2 Wochen
- Wohngruppenvollzug	1 Woche
- Hausdienstleitung	1 Woche
- Fachdienst: Sozialdienst	1 Woche
- Wirtschaftsverwaltung	1 Woche
- Vollzuggeschäftsstelle	1 Woche
<i>Ausbildungseinheit II</i>	
- Arbeitsbetrieb (1. Ausbildungsphase)	4 Wochen
- Arbeitsverwaltung (1. Ausbildungsphase)	2 Wochen
- Fachdienst: Pädagoge	1 Woche
<i>Ausbildungseinheit III</i>	
- Arbeitsbetrieb (2. Ausbildungsphase)	4 Wochen
- Arbeitsverwaltung (2. Ausbildungsphase)	2 Wochen
- Werkdienstleiter	1 Woche
<i>Ausbildungseinheit IV</i>	
- Arbeitsbetrieb (3. Ausbildungsphase)	4 Wochen
- Arbeitsverwaltung (3. Ausbildungsphase)	3 Wochen

*) Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Abbildung 14

In der Ausbildungseinheit I lernen die Anwärter des mittleren Werkdienstes wichtige vollzugliche Bereiche und für sie und ihre künftige Arbeit bedeutsame Verwaltungsbereiche kennen. So werden sie ausgebildet im Bereich der Station, im Wohngruppenvollzug, in der Vollzugsgeschäftsstelle, in der Wirtschaftsverwaltung sowie bei den Fachdiensten.

In der Unterrichtswoche I werden dann die Erfahrungen aus den Bereichen Station und Wohngruppenvollzug abgerufen. Themenschwerpunkte dieser Unterrichtswochen sind daher „Station/Abteilung“ sowie „Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes“.

Diese Unterrichtswoche I wird gemeinsam für alle drei Laufbahnen (allgemeiner Vollzugsdienst – mittlerer Werkdienst – mittlerer Verwaltungsdienst) durchgeführt. Dies soll die Bereitschaft zur Zusammenarbeit dieser Laufbahnen wecken; gleichzeitig soll damit deutlich gemacht werden, daß die Aufgaben des Vollzuges gemeinsame Aufgaben aller Laufbahnen sind.

Die weitere Ausbildung orientiert sich dann an den spezifischen Aufgaben und Tätigkeiten der Laufbahn des mittleren Werkdienstes.

In der Ausbildungseinheit II wird der Anwärter zunächst für drei Wochen einem sogenannten Unternehmerbetrieb zugewiesen; Ausbildungsschwerpunkte sind dabei die vollzuglichen Aufgaben des Werkbeamten im Arbeitsbetrieb. Weiter lernt er in dieser Zeit die besondere Situation der Außenbeschäftigung Gefangener und die dabei anfallenden Aufgaben und Probleme kennen.

Der Unternehmerbetrieb wurde als Lernort gewählt, da die dort eingesetzten Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes vorrangig vollzugliche Aufgaben wahrnehmen und diese Aufgaben somit klar und eindeutig erlebt und vermittelt werden können. Anschließend wird der Anwärter für drei Wochen erstmals der Arbeitsverwaltung zugewiesen. Hier wird er in die Aufgaben der Arbeitsverwaltung und in die Besonderheiten der Geschäftsführung eingeführt, die sich aus der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) ergeben. Weiter wird er eine Woche vom Pädagogen angeleitet; dieser macht ihn mit den Besonderheiten der Berufsausbildung im Vollzug vertraut.

In der nun folgenden Ausbildungseinheit III wird er erstmals seinem künftigen Arbeitsbetrieb für vier Wochen zugewiesen; Ausbildungsschwerpunkte sind dabei „Arbeitseinsatz der Gefangenen und Arbeitsentlohnung“. Anschließend wechselt er in die Arbeitsverwaltung; hier wird er in die „Preisbildung und Auftragsabwicklung“ eingeführt. In dieser Einheit begleitet er auch eine Woche lang den Werkdienstleiter, der künftig sein unmittelbarer Vorgesetzter sein wird und der bei Fragen der Organisation des Arbeitswesens mitwirkt.

In der Ausbildungseinheit IV wird er ein drittes Mal den Lernorten „Arbeitsbetrieb“ und „Arbeitsverwaltung“ zugewiesen. Ausbildungsschwerpunkte des dritten Einsatzes im Arbeitsbetrieb sind „Betriebsführung und Bestandsverwaltung“ und bei der Arbeitsverwaltung „Betriebsbuchführung“.

In den Unterrichtswochen II, III und IV ist der Werkdienst unter sich. Der Unterricht greift jeweils die gemeinsamen Erfahrungen auf, ordnet sie, vertieft sie und verknüpft sie mit geltenden Vorschriften und Bestimmungen.

Ausbildungsleiter

Die Aufgaben des Ausbildungsleiters für diese Laufbahn werden vom Ausbildungsleiter für die Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes mit wahrgenommen.

3.6 Eindrücke und Erfahrungen

Die praktische Ausbildung im Erleben der Anwärter

Die praktische Ausbildung wurde von Anfang an durch Befragungen der Anwärter begleitet. Sie dokumentieren, wie die an der Ausbildung Beteiligten den jeweiligen Ausbildungsabschnitt erleben. Die dabei gewonnenen Daten sollen helfen, Entwicklungen und Trends rechtzeitig zu erkennen, Ursachen dafür aufzudecken und Veränderungsstrategien zu entwickeln, um so die Gestaltung dieses Ausbildungsabschnittes laufend verbessern zu können. Die hierfür entwickelten Fragebogen legen den Befragten Aussagen vor, die zu gewichten sind. Hierfür stehen ihnen sechs Möglichkeiten von „trifft gar nicht zu“ (1) bis „trifft vollständig zu“ (6) zur Verfügung.

Im Folgenden sollen kurz wesentliche Ergebnisse dieser Erhebungen vorgestellt werden:

1. Der Ausbildungsabschnitt „Praktische Ausbildung“ wurde von den Anwärtern insgesamt positiv erlebt. So bewerten 16,7 % der Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes (7,8 % des mittleren Werkdienstes) die Aussage „der Ausbildungsabschnitt *praktische Ausbildung* hat mich umfassend und gründlich auf meine künftige berufliche Tätigkeit im Vollzug vorbereitet“ mit „trifft vollständig zu“ und 51,6 % (35,9 %) mit „trifft überwiegend zu“.

Die gleiche positive Einschätzung fanden auch die Inhalte und die Gestaltung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie die praktische Anleitung an den Lernorten. So traf für 20 % der Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes (14,1 % des mittleren Werkdienstes) die Aussage „die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen haben ihr Ziel, das in der Praxis Erlernte zu ergänzen, zu vertiefen, Bezüge herzustellen und Probleme zu klären, voll erfüllt“ „vollständig zu“ und für 46,8 % (43,8 %) „überwiegend zu“. Die Aussage „die praktische Anleitung an den Lernorten hat ihr Ziel, mich zu befähigen, regelmäßig wiederkehrende Dienstaufgaben selbständig und sicher auszuführen, voll erfüllt“ bewerten 21,2 % der Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes (17,2 % des mittleren Werkdienstes) mit „trifft vollständig zu“ und 50,9 % (31,3 %) mit „trifft überwiegend zu“.

Die Erwartungen der Anwärter an diesen Ausbildungsabschnitt wurden für 14,8 % aller Anwärter des Vollzugsdienstes (7,9 % mittlerer Werkdienst) vollständig und für 52 % (36,5 %) überwiegend erfüllt.

Insgesamt fällt auf, daß die Anwärter des mittleren Werkdienstes die Aussagen zurückhaltender bewerten. Sie rieben sich, dies machten viele persönliche Aussagen deutlich, an der stark vollzugsorientierten Ausbildung. (Siehe Tabelle 2 „Gesamteinschätzungen des Ausbildungsabschnittes ‚Praktische Ausbildung‘“)

2. Vergleicht man die Bewertungen dieser Aussagen über den Zeitraum von fünf Ausbildungsgängen (1984/85-1987/88) hinweg, so sind Schwankungen der Mittelwerte zu beob-

Tabelle 2: Gesamteinschätzung des Ausbildungsabschnittes „Praktische Ausbildung“

Auswertung des Ausbildungsabschnittes „PRAKTISCHE AUSBILDUNG“ allgemeiner Vollzugsdienst		84/85 n = 75	85/86 n = 69	86/87 n = 79	87/88 n = 87	88/89 n = 85	89/90 n =	90/91 n =	91/92 n =
Gesamturteil		Md	Md	Md	Md	Md	Md	Md	Md
1.	Der Ausbildungsabschnitt „Praktische Ausbildung“ hat mich umfassend und gründlich auf meine künftige berufliche Tätigkeit im Vollzug vorbereitet.	4.90	4.80	4.87	4.89	4.79			
2.	Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen haben ihr Ziel, das in der Praxis Erlernte zu ergänzen, zu vertiefen, Bezüge herzustellen und Probleme zu klären, voll erfüllt.	4.86	4.81	4.73	4.97	4.92			
3.	Die praktische Anleitung an den Lernorten hat ihr Ziel, mich zu befähigen, regelmäßig wiederkehrende Dienstaufgaben selbständig und sicher auszuführen, voll erfüllt.	5.13	4.86	4.89	4.94	4.82			
4.	Meine Erwartungen an den Ausbildungsabschnitt „Praktische Ausbildung“ wurden voll erfüllt.	4.92	4.78	4.76	4.85	4.80			

1	2	3	4	5	6
trifft gar nicht zu	trifft kaum zu	trifft be- dingt zu	trifft weit- gehend zu	trifft über- wiegend zu	trifft voll- ständig zu

achten. Ein statistisch gesicherter Unterschied liegt jedoch nur bei der Einschätzung der „praktischen Anleitung an den Lernorten“ vor; hier unterscheiden sich die Mittelwerte der Ausbildungsgänge 84/85 (Md = 5,13) und 88/89 (Md = 4,82) signifikant.

3. Auch die Umsetzung der wesentlichen Gestaltungselemente in den Ausbildungsanstalten (Organisation, Führung und Betreuung durch den Ausbildungsleiter, praktische Anleitung, Verhalten der Lehrkräfte sowie methodische Gestaltung des Unterrichts) wurde überaus positiv beurteilt.

Besonders positiv wird dabei, wie bereits in der Einführung, die ständige Betreuung und Führung durch den Ausbildungsleiter erlebt. Ein Vergleich der Mittelwerte der vier Ausbildungsgänge zeigt ein Absinken der Mittelwerte; dieser konnte jedoch statistisch nicht gesichert werden. Sehr signifikant unterscheidet sich aber die Einschätzung des Jahres 85/86 (Md = 5,64) von der des Jahres 88/89 (Md = 5,10).

Für diese Unterschiede sind möglicherweise zwei Umstände verantwortlich. Die Erwartungen der Anwärter an die Ausbildungsleiter nehmen immer mehr zu, d.h. ihre Maßstäbe erhöhen sich; weiter wechselten in den zurückliegenden Jahren immer wieder neue Kollegen in diese Funktion hinein, da die bisherigen erfahrenen und bewährten Ausbildungsleiter neue Aufgaben übernahmen.

Auch bei der Bewertung der praktischen Anleitung ist ein rückläufiger Trend zu beobachten; signifikant unterscheiden sich hier die Kennwerte der Jahre 84/85 (Md = 4,85) und 88/89 (Md = 4,39).

Hierfür scheint die zunehmende berufliche Belastung der Vollzugsbediensteten verantwortlich zu sein; so erleben die

Ausbilder in dieser bedrängten Situation die Ausbildung anscheinend zunehmend als Last. Die Anwärter spüren dies intuitiv und spiegeln dies in ihrer Bewertung wider. (Siehe Tabelle 3 „Einschätzung der Gestaltung und der Organisation des Ausbildungsabschnittes „Praktische Ausbildung““)

4. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dies belegen die Auswertungsergebnisse, daß die Gestaltung des Ausbildungsabschnittes „Praktische Ausbildung“ gelungen ist und die zentralen Erwartungen der Anwärter angemessen erfüllt sind.

Die praktische Ausbildung im Erleben der Ausbilder

Ein Jahr nach der Neuorganisation (1981) wurden auch die Ausbilder zur praktischen Ausbildung befragt. An dieser Befragung beteiligten sich 454 Ausbilder aller Laufbahnen; die größte Laufbahngruppe war mit 367 Ausbildern (80,0 %) der allgemeine Vollzugsdienst.

56,6 % der befragten Ausbilder stimmten dieser neuen Form der praktischen Ausbildung voll zu, 27,9 % stimmten zu. Auch die zentralen Gestaltungselemente wurden von der Mehrzahl der Ausbilder positiv bewertet. So fand die Gliederung der praktischen Ausbildung in vier Ausbildungseinheiten, denen jeweils eine Unterrichtswoche fest zugeordnet ist, bei 33,9 % der Ausbilder Zustimmung und bei 47,8 % volle Zustimmung. Die größte Zustimmung (77,9 % volle Zustimmung und 15,2 % Zustimmung) fand dabei die Funktion des Ausbildungsleiters.

3.7 Entwicklungen und Tendenzen

Jedes Ausbildungskonzept ist Ausdruck der Zeit und Situation, in der es entsteht; um nicht „stehenzubleiben“ muß es daher offen sein für Veränderungen, für Neuerungen und neue Probleme.

Tabelle 3: Einschätzung der Gestaltung und der Organisation des Ausbildungsabschnittes „Praktische Ausbildung“
 Auswertung des Ausbildungsabschnittes
 „PRAKTISCHE AUSBILDUNG“
 allgemeiner Vollzugsdienst

	84/85 n = 72	85/86 n = 63	86/87 n = 73	87/88 n = 87	88/89 n = 85	89/90 n =	90/91 n =	91/92 n =
Organisation/Gestaltungsgrundsätze	Md	Md	Md	Md	Md	Md	Md	Md
1. Die Gliederung der praktischen Anleitung in vier Ausbildungseinheiten mit je einer zugeordneten Unterrichtswoche schuf gute Voraussetzungen, um mich auf meine künftige berufliche Tätigkeit vorzubereiten.	5.01	5.06	4.88	4.98	4.91			
2. Die Vorgabe von verbindlichen Lernzielen für die ausgewählten Lernorte sicherte eine gründliche und gleichwertige Ausbildung aller Anwärter.	4.79	4.69	4.21	4.75	4.67			
3. Die Unterrichtswochen haben das in der Praxis Gelernte ergänzt, vertieft sowie Zusammenhänge hergestellt und Probleme geklärt.	4.76	4.98	4.92	5.09	4.99			
4. Die in den Unterrichtswochen zusätzlich vermittelten Informationen waren für mich ausreichend und klärend.	4.82	4.76	4.74	5.04	4.83			
5. Daß ich während der praktischen Ausbildung ausschließlich lernen konnte und nicht zum eigenverantwortlichen Dienst herangezogen wurde, war für mich hilfreich und förderlich.	3.89	3.39	3.53	3.73	3.76			
6. Die Anleitung an den Lernorten durch festzugeordnete, ständige Ausbilder war hilfreich.	4.91	4.70	4.79	4.77	4.72			
7. Die Führung des Beschäftigungstagebuches machte mir die Aufgaben meiner Laufbahn und die damit verbundenen Tätigkeiten meiner Laufbahn bewußt.	3.04	2.67	2.70	2.91	3.07			

	1	2	3	4	5	6		
	trifft gar nicht zu	trifft kaum zu	trifft bedingt zu	trifft weitgehend zu	trifft überwiegend zu	trifft vollständig zu		

	84/85	85/86	86/87	87/88	88/89	89/90	90/91	91/92
	Md	Md	Md	Md	Md	Md	Md	Md
8. Die regelmäßige Betreuung und Begleitung durch den Ausbildungsleiter gab mir während der praktischen Ausbildung Sicherheit.	4.97	4.96	4.85	4.92	4.59			
9. Der Einsatz von Beobachtungsblättern bei der praktischen Ausbildung half mir gezielt und systematisch, Eindrücke zu sammeln.	3.58	3.30	3.84	3.72	3.66			

Bitte beurteilen Sie abschließend den Bereich „Organisation/Gestaltungsgrundsätze“:								
Die Organisation sowie die Gestaltung der praktischen Ausbildung erlebte ich insgesamt positiv.	4.83	4.92	4.67	4.81	4.51			

Im folgenden sollen kurz drei Bereiche diskutiert werden, mit denen sich dieses Ausbildungskonzept künftig auseinanderzusetzen hat.

Vollzugsalltag und Ausbildung.

Ausbildung kann von den Beteiligten erlebt werden als Verpflichtung, als Chance, aber auch als Last; jeder dieser drei Aspekte hat seine Berechtigung.

Ausbildung kann für den Ausbilder eine Last sein, da er sich neben seinen alltäglichen Aufgaben noch zusätzlich um den Anwärter zu kümmern hat. Ausbildung ist auch eine Pflicht, die allen Bediensteten durch die entsprechenden Vorschriften und Dienstanweisungen auferlegt ist. Ausbildung ist aber auch eine Chance für jeden Ausbilder und für den Vollzug als Ganzes. Jeder Ausbilder leistet einen wichtigen Beitrag zur beruflichen und menschlichen Qualifikation der künftigen Mitarbeiter und damit zur Verbesserung des Vollzuges. Da die Ausbildung ihn zur ständigen Auseinandersetzung mit sich selber, seinen Ausgaben und den rechtlichen Grundlagen seiner Arbeit zwingt, ist dies auch eine Chance für seine eigene persönliche und fachliche Weiterentwicklung.

Die derzeitige angespannte Personalsituation, insbesondere beim allgemeinen Vollzugsdienst, führt anscheinend dazu, daß die Ausbildung von den Ausbildern zunehmend stärker als Last empfunden wird. Die Anwärter spüren dies und drücken dies auch in der Auswertung aus. Die Ergebnisse der Auswertung zum Bereich der praktischen Anleitung an den Lernorten spiegeln dies wider.

Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen blieben von dieser Entwicklung unberührt.

Für Ausbilder und Lehrkräfte werden jährlich Lehrgänge angeboten. Sie sind als Hilfestellung für die praktische Ausbildungstätigkeit bestimmt und befassen sich mit Fragen der Gestaltung von Lernprozessen sowie mit Fragen der Auseinandersetzung mit einem erwachsenen Lernpartner. In diesen Lehrgängen ist es künftig erforderlich, auch die Frage der Motivation der Ausbilder zu erörtern.

Leider bringt die große Zahl der Ausbilder es mit sich, daß eine gleichmäßige, kontinuierliche Aus- und Fortbildung aller Ausbilder noch nicht gesichert ist.

Strukturelle Veränderungen bei den Ausbildungsanstalten

Die Entwicklung der letzten Jahre hat die klaren Unterschiede zwischen „großen“ und „kleinen“ Ausbildungsanstalten immer mehr verwischt. So hat Verselbständigung von „kleinen“ Ausbildungsanstalten, wie z.B. Memmingen, Würzburg und Regensburg, dazu geführt, daß sie sich zunehmend der Struktur der großen Anstalten annäherten, während gleichzeitig die Mehrzahl der „kleinen“ Ausbildungsanstalten ihre bisherige Struktur behielten.

Die Anwärter finden daher zunehmend an der sogenannten „kleinen“ Anstalt unterschiedliche Ausbildungssituationen vor. Um auch künftig für die Phase der Ausbildung an der „kleinen“ Anstalt eine gleichartige und gleichwertige Ausbildung zu sichern, ist es erforderlich, die Aufteilung der Ausbildungsanstalten neu zu organisieren.

Die Ausbildungsleiter entwarfen daher anläßlich ihrer Arbeitstagung im Jahr 1989 Modelle für eine mögliche Neuordnung der Anstalten und überprüften diese im Hinblick auf eine Realisierung. Es war schwer, klare Kriterien für eine Abgrenzung der Ausbildungsanstalten zu finden und zu formulieren. Am geeignetsten erschien das Modell, das bei der Aufteilung der Ausbildungsanstalten sich an den Kriterien „Strafvollzug“ und „Untersuchungshaftvollzug“ orientiert. Ein konkreter Vorschlag für eine Neuorganisation konnte noch nicht erarbeitet werden, da hierzu eine umfassende Diskussion und Meinungsbildung erforderlich ist; dieses Thema wird daher auf der Arbeitstagung 1990 erneut erörtert werden.

Einführung der Automatisierten Datenverarbeitung (ADV)

ADV-Verfahren befinden sich derzeit im praktischen Einsatz in den Anstaltszahlstellen sowie in der Arbeitsverwaltung. So wird in den Zahlstellen der großen Justizvollzugsanstalten mit ADV die Gefangenengelderbuchführung abgewickelt; in der Arbeitsverwaltung wird die Lohnabrechnung der Gefangenen einschließlich der angegliederten Anstalten sowie das Lastschrifteinzugsverfahren durchgeführt.

Die ADV-Verfahren sind dabei lediglich neue Arbeitsmittel, die an die Stelle herkömmlicher Arbeitsmittel wie Bücher, Karteien u.a. treten.

Im Umgang mit der automatisierten Datenverarbeitung lassen sich folgende vier Anforderungsstufen unterscheiden:

1. Anforderungsstufe I
Fähigkeit, Druckergebnisse zu lesen und zu interpretieren.
2. Anforderungsstufe II
Fähigkeit, Daten zu ermitteln, d.h. Daten festzuhalten, auf Belegen aufzubereiten und weiterzuleiten.
3. Anforderungsstufe III
Fähigkeit, Daten zu erfassen und zu verarbeiten;
– Daten erfassen, d.h. die Daten vom Beleg zu übernehmen und in die Anlage am Arbeitsplatz einzugeben;
– Daten verarbeiten, d.h. vorprogrammierte Arbeitsabläufe durch das Setzen von Steuerzeichen im Dialog mit dem Computer zu steuern.
4. Anforderungsstufe IV
Kenntnis der Grundlagen und der Funktionsabläufe der automatisierten Datenverarbeitung.
Kenntnis des in den Justizvollzugsanstalten eingesetzten Systems sowie dessen konkreten Möglichkeiten (Programmangebot).

Aufgrund des derzeitigen Standes der Einführung der ADV benötigen die Bediensteten der Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und des mittleren Werkdienstes die Qualifikation für die der Anforderungsstufen I und II.

Ziel der Ausbildung muß es daher sein, diesen Justizvollzugsbediensteten die hierfür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten zu vermitteln; darüber hinaus ist die Bereitschaft zu wecken, sich mit diesem neuen Arbeitsmittel in positiver Weise auseinanderzusetzen.

Diese Fähigkeiten und Kenntnisse sind grundsätzlich im Rahmen des Ausbildungsabschnittes „Praktische Ausbildung“ zu vermitteln, und zwar

- am jeweiligen Lernort
die richtige Handhabung des Erfassungsbeleges sowie die Hinführung zum Lesen und zur Interpretation der Druckergebnisse der ADV-Anlage;
- in den *praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen*
zusammenfassend und vertieft die Kenntnis der Funktion und der rechtlichen Qualität des Erfassungsbeleges, die Kenntnis der Schlüsselzahlen sowie des Bewußtseins der Folgen, die sich aus der rechtlichen Qualität des Erfassungsbeleges ergeben.

Die notwendige allgemeine Einführung in die Grundlagen der automatisierten Datenverarbeitung (systemunabhängig) kann nur im Rahmen der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung erfolgen. Sie sollte im Rahmen der Unterrichtswoche I stattfinden, da hier die drei Laufbahnen noch gemeinsam unterrichtet werden.

Die hierzu notwendigen Veränderungen sind in den Ausbildungsgrundlagen laufend zu vollziehen. Weiter ist immer wieder zu prüfen, ob sich aus dem zunehmenden Einsatz der ADV auch in anderen Bereichen andere Anforderungsstufen für diese Laufbahnen ergeben oder sogar Veränderungen der Ausbildungsstruktur notwendig werden.

*Die Arbeitszufriedenheit des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes im Langstrafenvollzug – ein Problem für die Vollzugsorganisation **

Gabriele Dolde

Vorbemerkung

Über die wichtige Rolle des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes für die Erreichung des Vollzugsziels und für das tagtägliche Funktionieren einer Justizvollzugsanstalt ist schon viel geschrieben worden. Dabei geht es stets um die Aufgaben dieser Beamtengruppen für andere, aber selten wird die eigene, subjektiv empfundene Zufriedenheit mit der Arbeit thematisiert.

Die Zurückhaltung gegenüber diesem Thema im Bereich des Strafvollzugs steht in einem auffälligen Gegensatz zu den weit über 1 000 Forschungsarbeiten über die Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter in anderen Organisationen.¹⁾

Für die Beschäftigung mit der Arbeitszufriedenheit sprechen sowohl humanitäre als auch an der Effizienz einer Organisation orientierte Überlegungen.

Unter *humanitären Aspekten* stellt die Qualität des Arbeitslebens einen wichtigen Teil der allgemeinen Lebensqualität dar, wenn man bedenkt, daß die berufliche Arbeit trotz Arbeitszeitverkürzung immer noch einen wesentlichen Zeitraum des Lebens (Schlafzeiten abgezogen) einnimmt.

Unter der *Perspektive des Funktionierens und der Effizienz* einer Organisation sprechen folgende Annahmen für das ausgeprägte Interesse der Organisationsführung an der Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter:

- Es gibt Zusammenhänge zwischen Produktivität bzw. Effektivität der Arbeit und Arbeitszufriedenheit.²⁾
- Bei zufriedenen Mitarbeitern sind die Fehlzeiten (Krankmeldungen) niedriger als bei unzufriedenen.
- Bei zufriedenen Mitarbeitern kann allgemein von einem höheren Engagement für die Arbeit ausgegangen werden.

Insbesondere die beiden letztgenannten Annahmen sind für die Organisation der Justizvollzugsanstalt von Bedeutung. In den letzten Jahren ist vermehrt zu hören, daß sich die Arbeitszufriedenheit des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes verschlechtert habe und daher das Engagement für die Arbeit im Strafvollzug bei diesen Berufsgruppen zuweilen zu wünschen übrigließe.

Solche und ähnliche Vermutungen waren u.a. der Anlaß, daß der Kriminologische Dienst im Februar 1989 in den vier Langstrafenanstalten von Baden-Württemberg eine Befragung des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes zum Thema „Arbeitszufriedenheit“ durchführte.

* Überarbeitete Fassung des Referats „Personalführung und Motivation – Ergebnisse einer Befragung in vier Langstrafenanstalten“ anlässlich der 16. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug am 8. Mai 1990 in Rendsburg.

Die schriftliche Befragung hatte in den vier Langstrafenanstalten (Bruchsal, Freiburg, Heilbronn, Mannheim) eine erstaunlich hohe Resonanz. In allen Anstalten haben mehr als die Hälfte der Angehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes die Fragen beantwortet. Die Rücklaufquote liegt bei durchschnittlich 60 %³⁾; insgesamt kamen 373 ausgefüllte Fragebogen zurück.

Die Fragebogen wurden insgesamt sorgfältig, den Problemen angemessen und sehr ernsthaft ausgefüllt. Die vielen handschriftlichen Ergänzungen deuten auf ein hohes Engagement und das Bedürfnis hin, endlich einmal „auspacken“ zu können. Aufgrund der hohen Rücklaufquote und der Ernsthaftigkeit der Antworten können wir davon ausgehen, daß die Ergebnisse der Befragung ein repräsentatives Bild der Arbeitszufriedenheit des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes im Langstrafenvollzug von Baden-Württemberg widerspiegeln.

Ergebnisse der Befragung des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes

Bei der *Interpretation der Antworten* ist zu berücksichtigen, daß hier nicht objektive Fakten erfragt werden, sondern die subjektive Wahrnehmung der Arbeitszufriedenheit, bei der es selbstverständlich erhebliche individuelle Unterschiede gibt. Die Bediensteten drückten in ihren Antworten aus, wie sie *persönlich* ihre Arbeitssituation empfinden, bzw. sie kreuzten die Antworten an, die ihrer Empfindung oder objektiven Einschätzung am nächsten kommen.⁴⁾

Das *Resümee der Umfrage* zeigt, daß die Bediensteten mit ihrer Arbeitssituation ziemlich unzufrieden sind. Nur ein Fünftel des allgemeinen Vollzugsdienstes und ein Viertel des Werkdienstes bejahen die Frage: „Würden Sie heute noch einmal in den Vollzug gehen?“ 40 % des allgemeinen Vollzugsdienstes und 35 % des Werkdienstes antworten mit „nein“ und der Rest mit „fraglich“. Die Frage nach der Veränderung der Arbeitszufriedenheit in den letzten Jahren⁵⁾ provoziert sogar ein erschreckendes Bild: Rund 90 % des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes meinen, daß sich in den letzten Jahren die Arbeitszufriedenheit verschlechtert hat und nur 1 % beider Gruppen geben eine Verbesserung an. Für den Rest der Befragten gab es keine Veränderung.

Woran liegt die *negative Einschätzung der Arbeitssituation*?

Wie erwartet, zeigen die Bediensteten große Unzufriedenheit mit dem *Stellenkegel*: rd. 90 % empfinden ihre Beförderungsmöglichkeiten im Vergleich zu anderen Bereichen im öffentlichen Dienst als nicht ausreichend und meinen auch, daß sie zahlenmäßig nicht ausreichend besetzt sind. Dahinter verbirgt sich der Mangel an Stellen, der durch die Vollzugsanstalten selbst kaum zu beeinflussen ist.

Neben diesen fixen (von außen vorgegebenen) Größen sind aber die meisten in der Befragung angesprochenen Probleme prinzipiell innerhalb der Anstalt veränderbar. So kritisieren die Bediensteten die *Beförderungspraxis* vor allem als *ungerecht*. Die Beförderungen werden nur zum geringsten Teil als leistungsbezogen empfunden, vielmehr sei „Radfahren“ und „Kriechen“ für die Beförderung wichtiger.

Eine derart als leistungsunabhängig und ungerecht empfundene Beförderungspraxis ist natürlich dem Engagement im Beruf nicht förderlich und verstärkt auch die Meinung, daß wichtige Posten mit falschen Leuten besetzt sind. Die Frage „Meinen Sie, daß in Ihrer Anstalt die Dienstposten und Funktionsstellen mit den richtigen Leuten besetzt sind?“ bejahen uneingeschränkt nur 3-4 % und ein Drittel verneint diese Frage eindeutig. Eine vermeintlich falsche Stellenbeschreibung sät natürlich Mißtrauen unter den Kollegen und behindert auch die Zusammenarbeit. Entsprechend zeichnen die Fragen, die sich auf die *Kollegialität* und *Zusammenarbeit* beziehen, auch kein rosiges Bild. Ganz besonders bedürfen die Beziehungen zu anderen Diensten einer Verbesserung. Sowohl die Zusammenarbeit zwischen dem allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst als auch die Zusammenarbeit dieser beiden Gruppen mit anderen Diensten wird überwiegend als nicht gut bzw. nicht ausreichend empfunden.

Aufschlußreich sind auch die Fragen nach dem vermeintlichen *Engagement* der Kollegen.⁶⁾ Hier wie auch bei anderen Fragen zeigen die Antworten, daß der Werkdienst sich tendenziell positiver sieht als der allgemeine Vollzugsdienst.

Drei Viertel der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und knapp zwei Drittel des Werkdienstes sind ohne Einschränkungen der Meinung, daß sich das Engagement ihrer Kollegen verschlechtert hat. Als wichtigster Grund hierfür wird die mangelnde Beförderung genannt (81 % des allgemeinen Vollzugsdienstes und 61 % des Werkdienstes). An zweiter Stelle steht beim allgemeinen Vollzugsdienst die Degradierung auf die Schließrolle (65 %), beim Werkdienst die Reglementierung (von 50 % genannt). Als drittichtigsten Grund führen beide Dienstgruppen an, daß das Engagement im Behandlungsbereich nicht belohnt wird (57 % des allgemeinen Vollzugsdienstes und 47 % des Werkdienstes).

Lob und Anerkennung sind aber wesentliche Motivationsfaktoren, auf deren Bedeutung nach der Darstellung der Ergebnisse noch einmal eingegangen wird.

Nach unserer Erhebung gehört es zu den „*Sünden*“ des *unmittelbaren Vorgesetzten*, daß er wenig Lob und Anerkennung gibt, den Beamten kaum um Rat fragt und selten an der Entscheidungsfindung beteiligt. Als unmittelbarer Vorgesetzter wurde überwiegend vom allgemeinen Vollzugsdienst der Vollzugsdienstleiter und vom Werkdienst der Werkdienstleiter eingeordnet.

Speziell nach der *Anerkennung durch die Anstaltsleitung* erfragt, gibt die Hälfte des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes an, sich nicht ausreichend anerkannt zu fühlen. Beide Berufsgruppen empfinden ihre Arbeit durch die Gefangenen eher gewürdigt als durch die Anstaltsleitung. Der mangelnden Anerkennung durch die Anstaltsleitung mag auch insofern noch ein besonderes Gewicht zukommen, als das Image des Strafvollzugs in der Gesellschaft ohnehin so gering ist, daß außerhalb der Anstalt die *soziale Anerkennung* des allgemeinen Vollzugsdienstes zu wünschen übrig läßt. 53 % des allgemeinen Vollzugsdienstes und 38 % des Werkdienstes fühlen sich aufgrund ihres Berufes in der Gesellschaft wenig anerkannt.

Ein weiterer Hinweis auf die Unzufriedenheit der Beamten kann auch darin gesehen werden, daß nur ein Fünftel des allgemeinen Vollzugsdienstes und ein Viertel des Werkdienstes

heute noch einmal in den Vollzug gehen würden, wenn sie zu wählen hätten.

Die meisten Beamten fühlen sich zumindest teilweise *unterfordert*, wenn sie ihre Arbeit mit ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten vergleichen. Dabei sieht der Werkdienst seine Arbeit etwas positiver als der allgemeine Vollzugsdienst. Insbesondere der allgemeine Vollzugsdienst, aber auch 40 % des Werkdienstes wünschen sich die *Übertragung von mehr Verantwortung*.

In diesem Zusammenhang ist auch das *Informations- und Beteiligungssystem der Anstalt* von Bedeutung. Viele Bedienstete fühlen sich nicht ausreichend über aktuelle Ereignisse in der Anstalt informiert, sehen bei Dienstbesprechungen und Anstaltskonferenzen keine Gelegenheiten für Fragen und Argumente. Sie glauben auch nicht, daß sie überhaupt ausreichende Möglichkeiten haben, um ihre Anliegen gegenüber der Verwaltung und der Anstaltsleitung vorzubringen. Auch von ihrem unmittelbaren Vorgesetzten fühlen sie sich nicht ausreichend in den Entscheidungsprozeß eingebunden.

In ihrem Verhältnis zu den Gefangenen glauben 81 % des allgemeinen Vollzugsdienstes und 73 % des Werkdienstes, zu wenige Druckmittel zu haben, die Bediensteten fühlen sich *von der Anstaltsleitung zu wenig unterstützt*; z.B. werden Disziplinarmeldungen angeblich zu weich oder schleppend beantwortet, bei der Eröffnung negativer Entscheidungen fühlen sich die Bediensteten allein gelassen.

Die *zusammenfassende Darstellung* der Ergebnisse ließ Differenzierungen nach Alter und Anstalt unberücksichtigt. Bei der schriftlichen Befragung haben wir unterschieden zwischen jüngeren und älteren Beamten, zwischen allgemeinem Vollzugsdienst und Werkdienst sowie zwischen den einzelnen Anstalten. Die Beamten, die über 12 Jahre im Dienst waren, und die mit kürzerer Berufserfahrung gaben in der Befragung keine wesentlich unterschiedlichen Antworten. Lediglich der Werkdienst erschien in mehreren Bereichen zufriedener als der allgemeine Vollzugsdienst. Betrachtet man die Arbeitszufriedenheit der beiden Beamtengruppen insgesamt, so kann man auch kein durchgängig unterschiedliches Bild zwischen den vier Langstrafanstalten feststellen. Bei einzelnen Fragestellungen verteilen sich die Häufigkeiten zwischen den Anstalten leicht unterschiedlich, aber sie ergeben kein qualitativ anderes Bild. Im wesentlichen scheinen die hier aufgeführten Probleme in allen vier Langstrafanstalten empfunden zu werden. Das spricht dafür, daß die überwiegend negative Einschätzung der Arbeitssituation nur zum geringeren Teil einzelnen Personen oder dem spezifischen Anstaltsklima zuzurechnen ist. In Anbetracht der Austauschbarkeit von Funktionsträgern kann das relativ einheitliche Bild dieser Erhebung nicht ausschließlich durch individuelle Charakteristika geprägt sein, wenngleich die Bedeutung individueller Erwartungen und Attitüden sowie des persönlichen Führungsstils nicht verneint werden sollen. Darüber hinaus sind aber besondere *strukturelle Gegebenheiten in der Organisation* des Strafvollzugs zu vermuten, die zumindest einen Teil der mangelnden Zufriedenheit mit der Arbeitssituation bedingen.

Organisationssoziologische und -psychologische Schlußfolgerungen

Organisationssoziologische und -psychologische Aspekte können helfen, die Ergebnisse der Befragung in strukturellen

Zusammenhängen zu sehen. Dabei sind vor allem drei Problembereiche von Bedeutung:

1. Ziel und Zweck des Strafvollzugs und die Frage des Erfolgserlebnisses
2. Spezialisierung, Ermessensspielraum, Koordination und Informationsaustausch
3. Be- und Entlohnung für die Arbeitsleistung

1. Ziel und Zweck des Strafvollzugs als Organisation

Die Aufgaben des Strafvollzugs sind in den letzten 20 Jahren deutlich komplexer und vielschichtiger geworden als früher. Ende der siebziger bis Anfang der achtziger Jahre betonte man den *Zielwandel* vom alten *Verwahrvollzug* (mit dem Ziel der Sicherheit und Ordnung) hin zum modernen *Behandlungsauftrag* mit dem Ziel der (Re)Sozialisierung des Gefangenen, wobei gleichzeitig von den verschiedensten Seiten der Behandlungsauftrag auch wiederum vehement kritisiert wird. Bei Lichte betrachtet handelt es sich nicht um einen *Zielwandel*, sondern um eine Erweiterung von Aufgaben unter Inkaufnahme von Widersprüchen.⁷⁾ Beispielhaft sei hierfür die Diskussion über das Verhältnis von Strafzwecken und Vollzugszielen erwähnt.⁸⁾ An den allgemeinen Vollzugsdienst werden verschiedene Erwartungen herangetragen, die von Güte und Zuwendung bis hin zu Distanz und Mißtrauen im Umgang mit den Gefangenen reichen. Es fehlen offensichtlich klare politische Leitlinien und konkrete Orientierungshilfen durch den Anstaltsleiter und die Aufsichtsbehörden.⁹⁾

Für den Werkdienst werden noch andere Prinzipien zu handlungsleitenden Orientierungen erklärt, z.B. das *Ökonomieprinzip* bzw. die *Rentabilitätsfrage* bei der Beurteilung der Gefangenenarbeit. Gerade das *Ökonomieprinzip* ist nicht immer mit dem *Behandlungsziel* in Einklang zu bringen. In unserer Befragung gaben 73 % des Werkdienstes an, daß dieser Zielkonflikt ihre tägliche Arbeit belastet.

Das Ziel einer Organisation gibt den *Maßstab für die Effizienz der Arbeit*. Die Frage: Inwieweit trägt mein Handeln dazu bei, das Ziel zu erreichen, ist dann in einer Organisation nur schwer zu beantworten, wenn es viele und möglicherweise auch *konfligierende Ziele* gibt. In einem Produktionsbetrieb ist der Maßstab relativ einfach: Gewinnmaximierung oder Produktion hochwertiger Güter ist beispielsweise ein einfach meßbares Kriterium für Effizienz.

Aber was wird im Vollzug als Erfolg angesehen?
 Wenn niemand ausbricht und die Sicherheit perfekt organisiert ist?
 Wenn die Hafträume und das sonstige Haus in ordentlichem Zustand sind?
 Wenn Gefangene nicht rebellieren und keine wesentlichen Probleme machen?
 Wenn die Gefangenen nach ihrer Entlassung aus der Haft nicht mehr rückfällig werden? Rückfalluntersuchungen sind als Evaluation der Behandlung im Vollzug in den letzten Jahren zu Recht mehrfach kritisiert worden.¹⁰⁾

Wer beurteilt die Effizienz der Justizvollzugsanstalt?

In der *veröffentlichten Meinung der Medien* gibt es einen Aufschrei, wenn bei Geiselnahmen im Vollzug Bedienstete oder gar Außenstehende bedroht werden, wenn ein Gefan-

gener während der Vollzugslockerungen außerhalb der Vollzugsanstalt eine Straftat begeht, die polizeilich bekannt wird und ähnliches mehr. Wenn nichts passiert, wird das als „normal“ in der Öffentlichkeit angesehen, dann interessiert sich kein Journalist dafür. Die „Normalität“ bleibt unerwähnt. Die Vollzugsanstalt wird in der veröffentlichten Meinung also nur mit einem *negativen Leistungsnachweis* erwähnt, nämlich bei sog. *besonderen Vorkommnissen*.

Das negative Image des Vollzugs in der öffentlichen Meinung steht einer *Identifizierung des Beamten mit seiner Organisation* entgegen. Die berufliche Arbeit kann dann kaum als Teil seiner Selbstverwirklichung gesehen werden; damit entfällt ein wichtiger Motivationsfaktor.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Überforderung des Vollzugs mit verschiedenen „Programmen“. Wenn beispielsweise „soziales Training“, „Täter-Opfer-Ausgleich“, „Schuldenregulierung“ und vieles mehr gefordert wird, ohne daß hierfür die strukturellen Bedingungen bzw. personellen und finanziellen Möglichkeiten vorhanden sind, stößt die Organisation beim Versuch der Umsetzung dieser Forderungen leicht auf so viele Widerstände, daß der Erfolg ausbleiben muß.¹¹⁾ Die Bediensteten befinden sich dann in einer „Normenfälle“, verursacht durch widersprüchliche oder realitätsferne Forderungen. Der Mißerfolg ist vorprogrammiert.

Jeder Mensch braucht bei seiner Arbeit *Erfolgslebnisse*, damit er die Arbeit als sinnvoll ansieht. Sonst fühlt sich der Arbeitnehmer wie Sisyphus, macht fleißig seine Arbeit, bei der am Ende nichts herauskommt.

Wenn schon die Umwelt der Vollzugsanstalt den Mitarbeitern keine Erfolgslebnisse zugesteht, dann muß intern der Arbeit ein Sinn gegeben werden. Es ist die Aufgabe des Anstaltsleiters, Sinn zu stiften, und zwar sowohl für die eigene Arbeit als auch für die der anderen.

Die *erlebte Sinnhaftigkeit* gilt allgemein als wichtiger, nicht materieller Motivationsfaktor für die tägliche Arbeit.¹²⁾ In anderen Organisationen ist die Sinnhaftigkeit der Arbeit weniger problematisch als im Vollzug. Produktionsbetriebe hoffen am Ende des Jahres auf wirtschaftlichen Erfolg, Krankenhäuser haben zumindest zum Teil dankbare Patienten. Aber sind die Strafgefangenen dafür dankbar, daß sie eingesperrt werden und Vollzugsbedienstete sich um ihre Resozialisierung bemühen?

Eine in mancher Hinsicht uns verwandte Institution, die Polizei, hat sich ihren eigenen Leistungsnachweis geschaffen. Jedes Jahr im Mai kommt die polizeiliche Kriminalstatistik heraus, in der buchhalterisch festgehalten wird, wieviele Fälle sie bearbeitet hat und wieviele davon aufgeklärt werden konnten. Die Aufklärungsquote wird als polizeilicher Erfolg definiert. Der Strafvollzug tut sich aber mit der *Erfolgsmessung* schwer, was m.E. vor allem daran liegt, daß viele Ziele gleichzeitig oder abwechselnd verfolgt werden, ohne daß sie in eine klare Linie zu bringen sind und für den einzelnen Mitarbeiter einsichtig und verbindlich gemacht werden können.

2. Spezialisierung, Ermessensspielraum, Koordination und Informationsaustausch

Mit der Erweiterung der Ziele des Strafvollzugs hat der Grad der Spezialisiertheit in den Vollzugsanstalten erheblich

zugenommen. Neben Juristen und einem ausdifferenzierten Verwaltungsdienst sind spezialisierte Fachgruppen wie Ärzte, Psychologen, Theologen, Lehrer, Sozialpädagogen und schließlich der Werkdienst und der allgemeine Vollzugsdienst tätig. Damit verbunden ist eine Arbeitsteilung, welche die Arbeit soweit fragmentiert, daß sich für die Vollzugsanstalt als Ganzes das Problem der Koordination stellt. Das ist nichts besonderes; in ziemlich allen modernen Organisationen – gleichgültig ob sie der Produktion, Verwaltung oder Forschung und Lehre zuzurechnen sind – gibt es eine Arbeitsteilung und das Problem der Koordination und sinnvollen Kooperation.

Aber üblicherweise nimmt in einer *hierarchisch aufgebauten Organisation* die Arbeitsteilung nach unten hin zu, d.h. die Tätigkeitsfelder auf der untersten Ebene sind enger, die Arbeit ist spezialisierter. Ein extremes Beispiel hierfür ist die Fließbandarbeit mit nur wenigen, sich ständig wiederholenden Handgriffen.

Der moderne Strafvollzug ist entsprechend dem Resozialisierungsziel anders strukturiert. Die Basis bildet der allgemeine Vollzugsdienst und Werkdienst. Diese beiden Gruppen, die in der Hierarchie relativ weit unten stehen, sind zusammen mit dem mittleren Verwaltungsdienst die einzigen, die systematisch zwei Jahre für den Strafvollzug *interdisziplinär ausgebildet* worden sind, d.h. von allen im Strafvollzug tätigen Spezialisten etwas gelernt haben. Wir haben damit auf den unteren Ebenen der Hierarchie den interdisziplinär ausgebildeten „Generalisten“. Das ist für eine formale, hierarchisch abgestufte Organisation ungewöhnlich, entspricht aber genau dem Resozialisierungsziel des Vollzugs. Denn Resozialisierung bedeutet, daß die unterschiedlichen Fähigkeiten und Probleme des Gefangenen in der täglichen Interaktion zwischen Beamten und Gefangenen stets angemessen berücksichtigt werden müssen. Damit benötigt der Beamte in seiner beruflichen Tätigkeit einen erheblichen *Ermessensspielraum*; die multidisziplinäre Ausbildung soll ihn dazu befähigen. Laut Befragung fühlen sich 55 % des allgemeinen Vollzugsdienstes und 61 % des Werkdienstes durch ihre Ausbildung ausreichend für ihre Tätigkeit im Vollzug vorbereitet; nur 16-17 % der Beamten verneinen die Frage nach der ausreichenden Vorbereitung durch die Ausbildung. Somit wird die Unzufriedenheit am Arbeitsplatz weniger durch „unrealistische und praxisfremde Lernziele in der Ausbildung“¹³⁾ verursacht als vielmehr durch die Arbeitssituation selbst.

Der Ermessensspielraum des Stockwerksbeamten und des Werkbeamten kann die Arbeit einerseits interessant machen, birgt aber auch die Gefahr des „Hereinfallens“, wenn der Beamte Entscheidungen fällt, die sich nachträglich als „falsch“ herausstellen. Im Vergleich zu anderen Organisationen ist die Fehlertoleranz im Strafvollzug besonders gering, was natürlich auch die Risikobereitschaft – ein wichtiges innovatives Element – erheblich einschränkt.

Es ist nicht verwunderlich, daß der Stockwerksbeamte sich oft verlassen und frustriert fühlt, wenn der Vorgesetzte nicht hinter seinen Entscheidungen steht. Die Ergebnisse unserer Untersuchung zur Arbeitszufriedenheit geben in dieser Hinsicht Hinweise. Die Beamten möchten lt. Befragung mehr Verantwortung übernehmen. Ein Drittel fühlt sich

am Arbeitsplatz im Verhältnis zu seinen Fähigkeiten und seiner Ausbildung *unterfordert*. Gleichzeitig fühlen sich die Beamten von der Anstaltsleitung zu wenig unterstützt und glauben, zu wenige Druckmittel gegenüber den Gefangenen zu haben.

Darüber hinaus kann der Beamte sich in der jeweiligen Situation nur dann angemessen bzw. „richtig“ verhalten, wenn er über aktuelle Ereignisse ausreichend informiert ist. Laut Befragung fühlen sich viele Beamte nicht ausreichend informiert. Vor allem läßt die *Kommunikation* und der *Informationsaustausch* zwischen den Diensten und von oben nach unten zu wünschen übrig. Damit werden Probleme angesprochen, die auch in anderen arbeitsteiligen Organisationen schwierig zu lösen sind. Hier müssen Wege der modernen Organisationsentwicklung in den jeweiligen Anstalten gesucht werden.

3. Be- und Entlohnung für die Arbeitsleistung

Das Be- und Entlohnungssystem einer Organisation dient wesentlich der Kompensation für geleistete Arbeit. Dabei ist zwischen primär materieller und eher immaterieller Belohnung zu unterscheiden, wobei es hier besonders auf die subjektive Wahrnehmung der Belohnung durch die Betroffenen ankommt.

Bekanntermaßen bildet die „*angemessene*“ *Bezahlung* die Basis für die Arbeitsmotivation, ist aber keineswegs der einzige Anreizfaktor für die Arbeit. Was vom Betroffenen als „angemessen“ empfunden wird, hängt von seiner Selbsteinschätzung und dem Vergleich seiner Position mit anderen Berufsfeldern ab (z.B. „in der Wirtschaft würde ich viel mehr verdienen“).

Der Vollzug hat ein sehr *starres*, extern vorgegebenes *Entlohnungssystem*, das weitgehend laufbahnrechtlich vorbestimmt ist: Der höhere, gehobene und mittlere Dienst fängt mit einer bestimmten Gehaltsstufe an, unabhängig von den individuellen Unterschieden hinsichtlich Qualifikation, Kompetenz und Einsatzbereitschaft.

In der Wirtschaft sagt man, die *Bezahlung* muß *leistungsgerecht* sein und hat z.T. ein ausgefeiltes Prämien- und Belohnungssystem für gute Leistungen und systemverbessernde Vorschläge, also für innovatives Handeln. Im öffentlichen Dienst tut man sich mit leistungsbezogener Vergütung oder Beförderung schwer. Die Laufbahnstruktur der verschiedenen Dienste läßt wenig Spielraum zu. Die daraus folgende Erkenntnis, daß sich die Leistung nicht auszahlt, wirkt demotivierend. Die in unserer Befragung herausgestellte Meinung des allgemeinen Vollzugsdienstes, daß er primär nach Beziehungen oder Radfahren und am wenigsten nach Leistung befördert wird, muß zu denken geben. Noch nicht einmal die für das Beamtentum weitgehend typische Beförderung nach Dienstalter scheint in der subjektiven Wahrnehmung verwirklicht zu sein. Wenn die Beförderung primär als ungerecht empfunden wird, kann sie kein Anreiz für berufliches Engagement sein.

Es müssen also Kriterien gesucht werden, die eine individuelle Beurteilung der Leistung und des Engagements für die Vollzugsziele erlauben. Bei unklaren Zielvorgaben und z.T. *widersprüchlichen Rollenanforderungen* verschwimmt

allerdings der Maßstab, an dem das Handeln des Mitarbeiters gemessen werden kann.

Die Untersuchung von *Mey* und *Molitor*¹⁴⁾ kann nachweisen, daß die Rollenanforderungen an die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes widersprüchlich wahrgenommen werden, was dann zu Rollenkonflikten führt. In diesem Zusammenhang sind folgende Ergebnisse der Befragung von Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes in drei Anstalten des geschlossenen Strafvollzugs in Nordrhein-Westfalen bedeutsam:

Während die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes ihre Aufgabe gleichrangig sowohl in der Betreuung der Gefangenen als auch in der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sahen, nahmen sie von den Kollegen und den Anstaltsleitern an, diese würden eher die Erfüllung der Sicherheitsaufgaben von ihnen verlangen. Tatsächlich forderten die Anstaltsleiter von ihnen eher ein Eintreten für die Betreuung als für die Sicherheit. Bei den Sozialarbeitern vermuteten die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, sie würden von ihnen die eindeutige Ausrichtung auf die Behandlung der Gefangenen erwarten; daraufhin befragt, verlangten die Sozialarbeiter aber kein so starkes Betonen des Betreuungsbereichs. Diese hier dargestellten Unterschiede in der Selbst- und Fremdeinschätzung der Rolle des allgemeinen Vollzugsdienstes erschwert ganz wesentlich die sachgerechte Beurteilung der eigenen Leistung und die der anderen.

Auch wenn der finanzielle Spielraum im öffentlichen Dienst nicht sehr groß ist, sollte das *Beurteilungs- und Beförderungssystem* so transparent gemacht werden, daß es von großen Teilen der Mitarbeiter nachvollzogen und akzeptiert werden kann.

Die materielle Entlohnung ist wichtig, oft aber nicht ausschlaggebend für die Arbeitszufriedenheit und Leistungsbereitschaft. Mindestens ebenso wichtig ist, ob man Freude an der Arbeit hat. Das ist dann der Fall, wenn die Arbeit als sinnvoll betrachtet wird, wenn sie Eigeninitiative und Selbstverwirklichung erlaubt, wenn das Verhältnis zu den Kollegen und zum Vorgesetzten stimmt, wenn der einzelne im System soziale Anerkennung findet und wenn er Erfolgserlebnisse hat. Das sind Faktoren, die wesentlich vom beruflichen Status abhängen, aber auch durch ernstzunehmende Beteiligung an den Entscheidungen auf den verschiedenen Ebenen der Hierarchie zu verwirklichen sind.

Es darf nicht nur getadelt werden, wenn Fehler auftreten, sondern es muß auch gelobt werden, wenn alles glatt (also normal) läuft. Da der Strafvollzug von der Öffentlichkeit kaum *Lob und Anerkennung* erfährt, muß er sich sein eigenes *immaterielles Belohnungssystem* aufbauen.

Lob und Anerkennung sind zwei wesentliche Elemente des immateriellen Lohns für die Arbeit und das persönliche Engagement. Dabei bezieht sich Lob auf die einzelne Tätigkeit/Handlungsweise; Anerkennung meint die Wertschätzung des ganzen Menschen.¹⁵⁾ Laut unserer Befragung scheint es an der subjektiven Wahrnehmung der Anerkennung zu mangeln. Wie soll der Beamte bei relativ geringer Bezahlung sich zur Leistung motivieren, wenn er noch nicht einmal von seinem Vorgesetzten Anerkennung erfährt?

Eine besondere Art der Belohnung, die i.d.R. stark motivierend wirkt, ist die *Übertragung von Verantwortung*. Die

meisten Mitarbeiter möchten Verantwortung übernehmen, allerdings nur dann, wenn ihnen hierfür vom Vorgesetzten auch der Rücken gestärkt wird. Der allgemeine Vollzugsdienst hat in der Befragung geäußert, daß er sich in seinen Entscheidungen gegenüber den Gefangenen häufig allein gelassen fühlt, er also von seinem Vorgesetzten zu wenig positive Unterstützung erfährt.

Zusammenfassung

Die relative Gleichförmigkeit der Befragungsergebnisse über alle vier Anstalten, die ein hohes Maß an Unzufriedenheit mit der Arbeit erkennen ließen, legt die Vermutung nahe, daß weitgehend unabhängig von der personellen Zusammensetzung vor allem auch *systembedingte Faktoren* zur Unzufriedenheit des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes führen. Diese Systemeffekte sind veränderbar, ohne daß der Strafvollzug wesentliche Funktionen verliert. Im Gegenteil: Er gewinnt, wenn im allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst mehr Arbeitszufriedenheit erreicht wird. Die Zusammenhänge zwischen Arbeitszufriedenheit, Leistungsbereitschaft, Engagement und Motivation für die Arbeit sind in der Organisationspsychologie und -soziologie hinreichend bekannt. Für den Strafvollzug sind insbesondere folgende *drei Problembereiche mit ihren dysfunktionalen Folgen* zu beachten, wenn man die „Organisationskultur“ und Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter in den Anstalten verbessern will:

1. *Unklare, divergierende und konfligierende Ziele* erschweren die Identifizierung mit der Organisation und verhindern Erfolgserlebnisse. Fehlender Erfolg läßt die Arbeit als sinnlos erscheinen, macht sie zur Sisyphusarbeit, was langfristig demotivierend wirkt.
2. Anders als üblicherweise in hierarchisch aufgebauten Organisationen nimmt im Vollzug die Arbeitsteilung und Spezialisierung nach unten hin nicht linear zu; vielmehr ist die *Basis der Hierarchie* (allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst) für den modernen Behandlungsvollzug als „Generalist“ ausgebildet und hat z.T. einen erheblichen Verhaltensspielraum. Fühlt sich der Beamte bei Entscheidungen vom Vorgesetzten allein gelassen oder fehlen wesentliche Informationen zur „richtigen“ Entscheidung, folgt Resignation und Unzufriedenheit mit der Arbeit.
3. Es muß eine *leistungsgerechte, dem beruflichen Engagement und den Fähigkeiten entsprechende Belohnung* erfolgen. Die Kriterien für die Beförderung sind zumindest soweit transparent zu machen, daß die Mitarbeiter die Beförderung des Kollegen akzeptieren können und nicht als ungerecht empfinden.
Da im öffentlichen Dienst der Spielraum für materielle Belohnung sehr eng ist, kommt der *immateriellen Belohnung* ein besonderes Gewicht zu:
 - Lob und soziale Anerkennung,
 - Beteiligung an Entscheidungen,
 - Übertragung verantwortungsvoller Aufgaben entsprechend den Fähigkeiten.

Anmerkungen

- 1) Zusammenfassend A.B. Weinert: Lehrbuch der Organisationspsychologie, München-Weinheim 1987, S. 285 ff.
- 2) Diese Hypothesen sind schon alt und wurden bis in die jüngste Zeit

mehrfach bestätigt; z.B. F.W. Taylor: Principles of scientific management, New York 1911.

3) Von den fehlenden 40 % sind nur ein kleiner Teil bewußte „Verweigerer“ der Befragung. In diese Gruppe fallen vor allem diejenigen, die zum Zeitpunkt der Untersuchung aus Krankheits- oder Urlaubsgründen in der Anstalt nicht anwesend waren. Darüber hinaus gibt es natürlich auch einige, die keine Lust oder Zeit zur Beantwortung der anonymen Befragung hatten.

4) Es handelt sich um eine standardisierte Befragung, bei der die Antwortmöglichkeiten weitgehend vorgegeben waren, der Fragebogen ließ aber auch Ergänzungen zu.

5) Diese Frage wurde aus methodischen Gründen erst am Schluß des Fragebogens gestellt.

6) Die Frage nach dem Engagement der Kollegen provoziert Projektionen des eigenen Verhaltens auf das der anderen.

7) Vgl. als ersten Überblick die Beiträge in *Schwind/Steinilper/Böhm* (Hrsg.): 10 Jahre Strafvollzugsgesetz – Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel? Heidelberg 1988. *Köhler*: 10 Jahre Strafvollzugsgesetz – Mißerfolg oder Widerspruch in sich? ZRP 1988, S. 213 f. *Müller-Dietz*: 10 Jahre Strafvollzugsgesetz – Bilanz und Perspektiven – BewH 1986, S. 331 ff. *Rotthaus*: Die Bedeutung des Strafvollzugsgesetzes für die Reform des Strafvollzugs, NSTZ 1987, S. 1 ff.

8) *Meyer*: 10 Jahre Strafvollzugsgesetz – das Gesetz im Rückblick –. ZfStrVo 1987, S. 4 ff., bes. S. 9. *Böhm*: Strafzwecke und Vollzugsziele, in: *Busch/Krämer* (Hrsg.): Strafvollzug und Schuldproblematik, Pfaffenweiler 1988, S. 129 ff.

9) *Preusker*: Erfahrungen der Praxis mit dem Strafvollzugsgesetz, ZfStrVo 1987, S. 11 ff., bes. S. 13 „Zwischen allen Stühlen: Die Vollzugsbediensteten“.

10) Vgl. insbes. die methodische Kritik von *Blass-Wilhelms*: Evaluation im Strafvollzug. Überblick und Kritik vorliegender Studien; ebenso *Ahlborn*: Hat sich die „sozialtherapeutische Behandlung“ bewährt? Eine Stellungnahme zur Tegeler Untersuchung. Beide in: Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung (KFN) Bd. 2: Methodische Probleme der Behandlungsforschung – insbesondere in der Sozialtherapie, hrsg. von *Kury*. Köln, Berlin u.a. 1983. Zusammenfassend auch *Dold*: Wissenschaftliche Begleitung des Strafvollzugs unter besonderer Berücksichtigung des Kriminologischen Dienstes, ZfStrVo 1987, S. 16 ff., bes. S. 20 f.

11) *Müller-Dietz* spricht in diesem Zusammenhang von „permanenter normativer Überforderung des Strafvollzugs“. Strafvollzug im Rahmen der heutigen Kriminalpolitik, in: 10 Jahre Strafvollzug – Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel? (s. Anm. 7), S. 105 ff., bes. S. 113 f.

12) *Affemann*: Was motiviert zur Arbeit? Vortrag, gehalten am 26. April 1989 in Bad Boll anlässlich der Tagung „Strafvollzug als Beruf – Probleme – Betroffenheiten – Perspektiven“.

13) So die Vermutung von *Preusker* (s. Anm. 9), S. 13.

14) *Mey/Molitor*: Arbeitsbezogene Rollenanforderungen an die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und die Sozialarbeiter im Strafvollzug, ZfStrVo, 1989, S. 215–222. Ausführlich *Molitor*: Rollenkonflikte des Personals im Strafvollzug – eine organisationspsychologische Untersuchung. Heidelberg 1989.

15) So *Affemann*, s. Anm. 12.

Verbesserung der medizinisch- ärztlichen Versorgung in Justizvollzugsanstalten? Stellungnahme eines Beteiligten

Hans-G. Kutz

Veranlassung zu nachfolgender Stellungnahme ist eine Reihe von Ereignissen in den Einrichtungen der Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik bis hin zu Revolten und Aufständen, in deren Gefolge als Begründung immer wieder und mit wechselnder Gewichtigkeit die medizinische Versorgung der Insassen als unzureichend bzw. schlecht und anklagbar dargestellt wurde.

Es gibt kaum Gebiete unseres Daseins, die in der Öffentlichkeit mehr Interesse finden, als die Medizin und die Kriminalität. Jeder glaubt sich kompetent. Jeder ist ja schon einmal „erkrankt“ gewesen (– und jeder schon einmal [zumindest gedanklich] auf dem Weg zur Kriminalität –) und über den Personenkreis, den die Krankheit ereilt hat oder über die Abweichung vom Normverhalten (– sprich Kriminalität –) läßt es sich so schön reden und schreiben, solange man nicht selbst der Betroffene ist.

Vergessen wird, daß der Umgang mit diesen Betroffenen, die Fürsorge für sie und ihre Betreuung ein Auftrag an Personen ist, die nicht durch „Auserwähltsein“ dazu gekommen sind, diese Profession auszuüben, sondern für die eben diese Profession ein Beruf wie jeder andere ist. – Ohne Heiligenschein und ständige Selbstaufopferung, aber schon mit einem gehörigen Maß an zwischenmenschlicher Zuwendung, ohne die dieser Beruf unerträglich wäre, nehmen sie Beschwerden und Belastungen ihrer Lebensumstände in Kauf, wie sie sonst nur selten gefordert werden, nicht nur zeitlich, örtlich und finanziell, sondern auch psychisch mit entsprechenden Auswirkungen auf Familie, Lebensbereich und gesellschaftliche Anerkennung.

Nun wird also immer wieder bei (fast) allen legalen und illegalen Aktivitäten gegen den Vollzug von Gruppen außerhalb des Vollzuges oder von Inhaftierten selbst (nach Meinung d.U. meist grundlos) neben sozialen, juristischen und vollzugstechnischen Begründungen die Klage über die „mangelhafte“ medizinische Versorgung als Argumentationshilfe nachgeschoben – zu Recht?

Ohne Zweifel ist die medizinisch-ärztliche Betreuung (die Prophylaxe, die Verhinderung von „Kranksein“ und die Überwindung von Zuständen krankhafter Daseinseinschränkungen) für alle Menschen ein Problem herausragender Bedeutung. Die Zahlen, bezogen auf die im öffentlichen Gesundheitswesen Beschäftigten und noch mehr bezogen auf die Kosten des öffentlichen Gesundheitswesens, sprechen ihre eigene Sprache (zumindest in den Gesellschaften, die als „Industrienationen“, als die „Westliche Welt“ apostrophiert werden).

Die große Frage, ob die Definition der WHO „Gesundheit ist physisches, psychisches und soziales Wohlbefinden“ als praktikierbare Leitlinie bzw. leistbare Zielsetzung von Berufsständen, die sich der Betreuung von kranken Menschen

verschrieben haben, geleistet werden kann, ist noch nie abschließend diskutiert worden, hat noch keine kompetente Antwort gefunden und wird wohl noch auf lange Zeit unklar, um nicht zu sagen unsauber, im Raum stehen. Andererseits bilanzieren bekannte und nachprüfbar Zahlen die Erfolge der Medizin ohne Zweifel, sofern sie auf konkrete, sachbezogene, spezifische Aufgaben beschränkt bleiben (z.B. Verlängerung der Lebenserwartung, erfolgreiche Bekämpfung von Infektionskrankheiten, chirurgisch-technische Erfolge usw.).

„Die Ganzheitsmedizin“ im obigen Sinn dürfte eine ebensowenig leistbare Utopie bleiben, wie ideologische Forderungen nach dem „Neuen Menschen“ oder der „Neuen Gesellschaft“ in einer Reihe von politischen Theorien, deren Erreichbarkeit im Gegensatz zur Aussage „es ist alles schon einmal dagewesen“ keine in der Menschheitsgeschichte nachweisbare Verwirklichung gefunden hat.

Um so erstaunlicher ist die Forderung, dieses Ideal der WHO unter Bedingungen zu erzwingen, die dem gedanklichen Ansatz absolut entgegenstehen. Wie könnte von einer totalen Institution gefordert werden, psychisch-soziales Wohlbefinden sicherzustellen, die die ihr anvertrauten Personen in eine Deprivationssituation versetzt? Kein Mensch könnte oder würde von einem Arzt oder seinen Mitarbeitern verlangen, einen Knochenbruch ohne Ruhigstellung zur Ausheilung zu bringen. Aber die Forderung nach psychischer und sozialer Sanierung wird an die Ärzte direkt und indirekt immer wieder gestellt, im Prinzip nach Meinung d.U. an die falsche Adresse. Man kann nicht einfach psychische, soziale und politische Probleme, deren auch „krankmachende“ Wirkungen unbestreitbar sind, einer Minderheit zur Lösung aufzwingen, deren Einfluß und Einwirkungsmöglichkeiten beschränkt bzw. begrenzt sind und werden. Fehlverhalten einzelner Personen sei hier ausdrücklich als nicht hinnehmbar und verfolgungswürdig deklariert, ebenso wie mangelhafte Einzelsituationen der medizinischen Versorgung im Justizvollzug. Aber was wäre nicht fehlerhaft und verbesserungsbedürftig.

Nach einem Vierteljahrhundert praktischer und beobachtender Tätigkeit im ärztlich-medizinischen Bereich des Justizvollzuges der Bundesrepublik sei dem Unterzeichner aber gerade hierzu gestattet, eine kritische Bilanz zu ziehen.

A. Der Justizvollzug hat im Bereich der medizinisch-ärztlichen Versorgung der Insassen einerseits im Prinzip die gleiche Entwicklung mitgemacht, die im öffentlichen Gesundheitswesen zu verzeichnen ist. Fragen der Hygiene, des Arbeitsschutzes, der Ernährung und der Behandlung von Erkrankungen sind heute im Justizvollzug genauso bewertet und lösbar wie im öffentlichen Gesundheitswesen. Die Betreuungsdichte mit ärztlichem und pflegerischem Personal überschreitet in der Regel (eben wegen der Besonderheiten der Vollzugssituation) die des öffentlichen Gesundheitswesens. Auf einigen Gebieten, z.B. Umgang mit Entzugssymptomatik bei Drogenabhängigkeit, HIV-Infektionen, deliranten Zuständen Alkoholerkrankter usw. kommen aus dem Justizvollzug sogar Erkenntnisse und Anregungen, die im öffentlichen Gesundheitswesen hilfreich sind. Grenzgebiete wie Umgang mit psychisch-pathologischen Persönlichkeitsstrukturen oder sozial katastrophalen Verhältnissen werden mit einem erheblichen, man müßte sagen, überdurchschnittlichen Aufwand an Personen und Einrichtungen in Angriff genommen – ein Aufwand, der die Aufwendungen für medizinisch-ärztliche Versorgung im engeren

Sinne schon längst überschritten hat. Daß nach ca. 12 Jahren Vollzugsreform noch keine grundsätzlichen Ergebnisse hier vorliegen bzw. nur Teilergebnisse, ist nicht verwunderlich bei den vorliegenden Problemkreisen.

Warum also immer wieder die fast diskriminierenden Vorwürfe an und gegen die medizinisch-ärztliche Situation im Justizvollzug? Weil –

B. der Justizvollzug bisher versäumt hat, den medizinisch-ärztlichen Arbeitsbereich darzustellen, transparent zu machen und seiner Gewichtigkeit entsprechend der Öffentlichkeit näherzubringen.

Auch d.U. ist es ad hoc nicht möglich, sachlich und nachweisbar aufzuzeigen, daß die medizinisch-ärztliche Versorgung im Bereich des Justizvollzuges personell und kostenbezogen sicher über 10 % aller Aufwendungen ausmacht (wenn nicht noch mehr) und daß auch das öffentliche Gesundheitswesen daran noch zusätzlich mit einem nicht zu unterschätzenden Anteil beteiligt ist.

In der Praxis zu fordern wäre also:

1. Eine transparente Bestandsaufnahme der *Einrichtungen* des Gesundheitswesens in den Einrichtungen des Vollzuges und deren *Darstellung in der Öffentlichkeit*. Vergleichbare Darstellung der Anzahl der ärztlich tätigen Personen und des medizinischen Fachpersonals gegenüber dem öffentlichen Gesundheitswesen. Darstellung der ambulanten und stationären Behandlungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der JV-Einrichtungen, Inanspruchnahme dieser Einrichtungen, Pflagetage, Krankschreibungen usw.
2. Eine transparente Darstellung der *rechtlichen Situation* der Personen, die unter die Garantieverpflichtung der JV-Einrichtungen verbracht werden müssen, bezogen auf ihre *medizinische Versorgung*. Darstellung der Betreuung von Insassen der Vollzugseinrichtungen ohne Vorliegen von Erkrankungen, z.B. Aufnahmeuntersuchung, Entlassungsuntersuchung, arbeitsmedizinische Untersuchung, Prophylaxe wie Impfungen usw.
3. Transparente Darstellung der *sozialen Situation* der Betroffenen und ihrer Familien, bezogen auf die *medizinische Versorgung* während der Inhaftierung, z.B. Krankschreibung bei arbeitenden Insassen, berufsgenossenschaftliche Verpflichtungen, finanzielle und Versorgungsmaßnahmen bis hin zur Rehabilitation.

Einzelschicksale, Einzelprobleme, psychische und soziale besondere Belastungen in der (selbstverschuldeten? – wenn nicht, warum dann schuldig gegenüber der Solidargemeinschaft?) Situation des einzelnen Insassen werden sicherlich auch weiterhin Anlaß zu berechtigten Klagen geben können, werden weiterhin zu verfolgen und abzustellen sein. Es dürfte aber klarzumachen sein, daß solche Situationen abhängig sind vom allgemeinen Umgang der einzelnen Menschen untereinander. Nach Meinung d.U. müssen sich die betroffenen Einrichtungen des Justizvollzuges und für diesen speziellen Bereich die Mitarbeiter der medizinisch-ärztlichen Dienste also entschieden gegen jede globale Diffamierung und falsche Darstellung und entsprechende Vorwürfe wenden, die den Eindruck hervorrufen, daß die Gesundheit der Mitbürger unseres Landes, die das Schicksal erleiden müssen, als Straffällige in den Vollzug zu geraten, weniger beachtet, betreut und geschützt wird, als die Gesundheit derer, denen dieses Schicksal erspart bleibt.

Umgang mit Krisensituationen*

Theodor Wieczorek, Peter Rasche

Ziel der Tagung und Erwartung der Teilnehmer

In der Woche vom 15.01.1990 bis 19.01.1990 trafen sich 28 Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes in der Ausbildungsstätte Brakel zum Thema „Umgang mit Krisensituationen“. Die Teilnehmer sollten in Gruppenarbeit aufgrund eigener Erfahrungen typische Krisensituationen in ihrem Arbeitsbereich untersuchen und Lösungsmöglichkeiten entwickeln, die anschließend auf ihre Anwendbarkeit hin in Rollenspielen erprobt wurden. Weiterhin sollten die Teilnehmer Erfahrungen mit der Anwendung unterschiedlicher Entspannungstechniken zur Vorbeugung von Krisen machen. Ein wesentliches Interesse der Teilnehmer bestand darin, über selbst erlebte Krisensituationen Erfahrungen austauschen zu können. Weitere wichtige Erwartungen betrafen Hilfen zur Streßbewältigung, Tips zur Verbesserung des Betriebsklimas, vorbeugende Maßnahmen und Selbsterfahrung.

Tagungsablauf

Nach einem ersten Erfahrungsaustausch in Kleingruppen, in denen über erlebte oder befürchtete Krisensituationen berichtet wurde, entschieden sich die Teilnehmer für zwei der genannten Situationen, die dann in Rollenspielen nachgestellt wurden. Im Anschluß daran wurden jeweils alternative Vorgehensweisen durchgespielt. Bei der Auswertung wurden erste Faktoren herausgearbeitet, die zur Krisenentwicklung beitragen, und Lösungsvorschläge gemacht. Diese Vorschläge wurden dann unter Berücksichtigung vollzuglicher Vorschriften auf ihre Anwendbarkeit hin untersucht. Die bis dahin erarbeiteten Ergebnisse konnten in einem dritten Rollenspiel, in dem die Teilnehmer mit unerwarteten Problemen konfrontiert wurden, umgesetzt werden. In der nachfolgenden Auswertung wurde das Typische an Krisenverläufen untersucht. Zum Abschluß der Tagung wurden die Ergebnisse zusammengefaßt und vorbeugende Maßnahmen allgemeiner Art vorgestellt. Am Beispiel eines Videofilmes wurde Gelegenheit gegeben, mehrmals an einem autogenen Training teilzunehmen. Außerdem wurden weitere Entspannungstechniken demonstriert.

Der Krisenbegriff

Der verwandte Krisenbegriff geht davon aus, daß im Berufsalltag vielfältige Situationen auftreten, bei denen Handlungsdruck besteht, sich zwischen verschiedenen Handlungsweisen zu entscheiden, deren Handlungsfolgen schwerwiegend oder schwer einschätzbar sind. Solche Situationen sind selten so spektakulär wie etwa eine Geiselnahme; sie entstehen häufig eher aufgrund alltäglicher Entscheidungszwänge. Durch Situationsbedingungen oder deren Fehleinschätzung sowie daraus resultierendes, unangemessenes (Re-)Agieren kann ein alltäglicher Konflikt zu einer Krise eskalieren. Krise ist demnach der Höhepunkt eines Konfliktes.

* Bericht über ein Seminar mit Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes

Krisenbewältigung sollte deshalb schon mit der Lösung alltäglicher Konflikte einsetzen. In diesem erweiterten Sinne wurde der Krisenbegriff im Tagungsverlauf angewandt.

Inhalte und Ergebnisse

Die Teilnehmer berichteten zunächst über selbst erlebte oder befürchtete kritische Situationen, die sich folgendermaßen zusammenfassen lassen:

- Erkrankungen oder psychische Störungen von Gefangenen, die ein schnelles Eingreifen erfordern,
- Gefangene verlangen etwas, das nicht gewährt werden kann,
- Geschäftsverbot betreffende Situationen,
- Verweigerungshaltung von Gefangenen,
- Konflikte mit anderen Bediensteten.

Letztere machten einen Großteil der genannten Konfliktsituationen aus. Nach Ansicht der Mehrzahl der Teilnehmer sind Konflikte im Umgang mit Gefangenen weniger problematisch als solche, die sich im Rahmen der Zusammenarbeit mit Kollegen ergeben.

Ausgangspunkt für die zwei ausgewählten Rollenspiele waren folgende Situationen, die sich aus mehreren Sequenzen zusammensetzten:

Situation 1

Ein Gefangener, der in einem Gemeinschaftsraum untergebracht ist, betätigt während des Nachtdienstes die Lichtzufanlage und verlangt von dem Beamten, der ihn zunächst durch die geschlossene Türe befragt, ihn in einen anderen Haftraum zu verlegen, andernfalls werde er sich etwas antun.

In Sequenz 1 wurde als Lösung gewählt, den Gefangenen unter Anwendung unmittelbaren Zwangs in einen besonders gesicherten Haftraum zu verbringen. In Sequenz 2 wurde versucht, eine Lösung durch Verhandeln herbeizuführen.

Situation 2

Ein Beamter betritt einen Gemeinschaftsraum und fordert die Gefangenen auf, wie angekündigt ihre Bettwäsche zu tauschen. Einer der Gefangenen bleibt im Bett liegen und kommt der Aufforderung des Bediensteten nicht nach.

In Sequenz 1 versuchte der Beamte, die Herausgabe der Bettwäsche durch Androhen unspezifischer Konsequenzen zu erreichen. Nachdem der Gefangene darauf nicht einging und eine drohende Haltung einnahm, verließ der Bedienstete den Haftraum.

Er begab sich in Sequenz 2 zu seinem Vorgesetzten, um von diesem Unterstützung zu erhalten. Der Vorgesetzte empfahl ihm, zu einem späteren Zeitpunkt einen erneuten Lösungsversuch zu unternehmen.

In Sequenz 3 wurde die zweite Variante nach den Vorstellungen der Teilnehmer in modifizierter Form wiederholt. In diesem Fall erklärte sich der Vorgesetzte bereit, unterstützend einzugreifen, nachdem er den Bediensteten darauf aufmerksam gemacht hatte, daß es ungünstig gewesen sei, dem Gefangenen Konsequenzen anzudrohen.

In Sequenz 4 begibt sich der Vorgesetzte gemeinsam mit dem jungen und zwei weiteren Bediensteten in den Gemein-

schaftshaftraum und bewirkt die Herausgabe der Bettwäsche. Anschließend läßt er den Gefangenen in einen Einzelhaftraum verbringen.

Die Situationen wurden nach folgenden Fragestellungen ausgewertet:

1. Haben Sie einen ähnlichen Konflikt schon einmal erlebt?
2. Stellen Sie Vermutungen darüber an, welche Merkmale der Situation oder Erlebnisinhalte der beteiligten Personen für die Entstehung des Konfliktes verantwortlich gemacht werden können.
3. Welche alternativen Verhaltensweisen der Beteiligten sind denkbar?
4. Welche Konsequenzen würden sich aus diesen neuen Verhaltensweisen ergeben?

In der Erörterung der Fragestellungen wurde deutlich, daß zum einen bestimmte Einstellungen (z.B. „Ich darf mein Gesicht nicht verlieren.“) eine angemessene Lösung verhindern und sogar zur Entstehung eines Konfliktes beitragen können, zum anderen bestimmte Verhaltensweisen und Äußerungen (z.B. „Wenn Sie nicht augenblicklich tun, was ich sage, werde ich andere Maßnahmen ergreifen!“) den Verhaltensspielraum unnötig einengen, zumal, wenn äußere Faktoren, wie Zeitvorgabe, anwesende Gefangene usw. den Handlungsdruck vergrößern.

Viele Teilnehmer äußerten, vergleichbare Situationen bereits erlebt zu haben; es wurde deutlich, daß in solchen Situationen die Unterstützung durch Vorgesetzte von großer Bedeutung ist. Es wurde eine Vielzahl hilfreicher Verhaltensalternativen vorgeschlagen und hinsichtlich auch ihrer mittel- und langfristigen Konsequenzen diskutiert.

Die Auswertung der Situationen unter Berücksichtigung vollzuglicher Vorschriften erfolgte nach den Kriterien:

1. Welche Möglichkeiten sehen Sie, das Verhalten des Gefangenen durch Vollzugsmaßnahmen zu ahnden?
2. Könnte der Gefangene unter Anwendung unmittelbaren Zwanges veranlaßt werden, die Anordnung zu befolgen? (Begründen Sie bitte die Stellungnahme mit den entsprechenden Vorschriften.)

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs wurde einhellig als in den dargestellten Situationen unverhältnismäßig angesehen. Außerdem hätten sie eher zu einer Eskalation der Krise geführt. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wurde aus eher formalen Gründen erwogen. Die Verlegung des Gefangenen in einen Einzelhaftraum wurde im Hinblick auf die Auslösung einer weiteren Krise kontrovers diskutiert.

In dem folgenden Rollenspiel wurden die Teilnehmer mit einer Vielzahl überraschender Sequenzen konfrontiert; eine derartige Situation war im bisherigen Tagungsablauf nicht besprochen worden. Überraschungsmomente wurden auch durch konkrete Vorgaben an einzelne Rollenspielteilnehmer hervorgerufen. Der Gefangene wurde von einem der Trainer dargestellt und hatte die Aufgabe, die Beamten unter Entscheidungsdruck zu setzen.

Situationsbeschreibung und Vorgaben für die Rollenspieltteilnehmer:

Situationsbeschreibung zum Rollenspiel „Ausführung“:

Herr Kunze ist 47 Jahre alt, zum drittenmal verheiratet, die letzte Eheschließung erfolgte zu Beginn seiner Inhaftierung vor knapp einem Jahr. Aus früheren Ehen hat K. zwei Kinder, für deren Unterhalt er nur sporadisch sorgt.

Er ist zum viertenmal in Haft (einschließlich einer Jugendstrafe); wie auch diesmal beging er überwiegend Eigentumsdelikte und Betrügereien. Er verbüßt eine Gesamtstrafe – aus mehreren Einzelstrafen und Widerrufen zusammengefaßt – von fünf Jahren im sogenannten B-Vollzug, d.h. er wurde im Einweisungsverfahren als kriminell geringer gefährdet in eine geschlossene Anstalt eingewiesen. Strafbeginn: TB 18.01.1989, Strafende: TE 18.06.1994. Wegen der Widerrufung und seiner wiederholten Straffälligkeit innerhalb relativ kurzer Zeiträume ist mit einer Entlassung zum Zweidrittelzeitpunkt nicht zu rechnen.

Herr K. hat bislang noch keinen Urlaub erhalten; innerhalb eines halben Jahres mußten drei Disziplinarmaßnahmen wegen des Genusses und der Herstellung von Alkohol verhängt werden. Eine Urlaubsgewährung erschien aus diesen Gründen nicht vertretbar.

Die derzeitige Ehefrau des K. besucht den Gefangenen nur sehr selten; allerdings geht des öfteren Post von ihr hier ein. Wegen der nicht auszuschließenden Alkoholgefährdung des K. und wegen dessen seltenen Kontakten zu seiner Frau konnte die Urlaubsadresse des Gefangenen noch nicht hinreichend überprüft werden.

Seit nunmehr drei Monaten verhält sich K., der z.Z. als Hausarbeiter eingesetzt wird, beanstandungsfrei. Seine Urlaubseignung solle deshalb jetzt überprüft werden. Hierzu solle dem Gefangenen Gelegenheit gegeben werden, sich im Wege einer Ausführung zu seiner Ehefrau zu bewähren und auf diese Weise seine Urlaubsadresse hinsichtlich Eignung zu überprüfen. Nach telefonischer Kontaktaufnahme mit Frau K. hat sich diese nur sehr zögernd mit einem derartigen Besuch einverstanden erklärt. Es muß deshalb geprüft werden, ob K.'s Kommen später auch erwünscht sein wird.

Die Ausführung sollte durch zwei erfahrene Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes unter Fesselung erfolgen.

Rolle der Bediensteten

Sie werden beauftragt, den Gefangenen Kunze am 18.01.1990 in die gemeinsame Wohnung von ihm und seiner Ehefrau auszuführen. Ihre Aufgabe ist es, eine Milieustudie im Hinblick auf eine Erstbeurlaubung durchzuführen. Außerdem sollte K. die Möglichkeit gegeben werden, sich bei der Lockerung zu bewähren. Überlegen Sie vorher, auf welche Punkte Sie achten müssen. Es bleibt Ihnen freigestellt, vorher ein Gespräch mit dem Gefangenen zu führen.

Rolle der Ehefrau

Sie fühlen sich einerseits Ihrem Mann verpflichtet, dem Sie helfen wollen; andererseits hat er Sie hintergangen und

beging trotz seines Versprechens, nie wieder straffällig zu werden, ohne Ihr Wissen eine Reihe neuer Straftaten.

Sie haben sich inzwischen auf ein Leben ohne Ihren Mann eingerichtet, gehen wieder arbeiten, haben sich einen neuen Bekanntenkreis aufgebaut und kommen ganz gut ohne Ihren Mann zurecht.

Sie wissen, daß Ihre Mutter, die auf einer Teilnahme an dem jetzigen Gespräch bestanden hat, sehr gegen Ihren Mann eingestellt ist und am liebsten hätte, daß Sie sich von ihm trennen. Diesem Druck wollen Sie nicht einfach nachgeben. Auf der anderen Seite ist sie immerhin Ihre Mutter, und zudem wohnen Sie in ihrem Haus zur Miete!

Rolle der Schwiegermutter

Das Mehrfamilienhaus, in dem Sie wohnen, ist Ihr Eigentum. Eine der Wohnungen haben Sie an Ihre einzige Tochter vermietet.

Mit der Heirat Ihrer Tochter waren Sie nie einverstanden und machen keinen Hehl aus Ihrer Ablehnung gegenüber ihrem Ehemann. Am liebsten hätten Sie, daß Ihre Tochter sich scheiden ließe.

Als Sie von der Ausführung Ihres Schwiegersohnes erfuhren, bestanden Sie darauf, an dem Gespräch teilzunehmen. Während des Gesprächs versuchen Sie, Ihre Tochter davon abzubringen, deren Ehemann für den Fall eines Urlaubs bei sich aufzunehmen.

Rolle des Bruders

Sie können die Situation Ihres inhaftierten Bruders verstehen, weil Sie selbst vor einigen Jahren eine Freiheitsstrafe verbüßt haben und es in Ihrer Ehe ähnliche Probleme gegeben hat. Sie sind jedoch nicht mehr straffällig geworden, haben sich beruflich gut etabliert und leben mit Ihrer Familie in wirtschaftlich gesicherten Verhältnissen. In Ihrer Ehe ist alles in bester Ordnung.

Deshalb unterstützen Sie Ihren Bruder in dem Bestreben, seine Ehefrau und seine Schwiegermutter davon zu überzeugen, daß er sich fest vorgenommen hat, sich – ähnlich wie Sie – nach Verbüßung der Freiheitsstrafe eine gesicherte Existenz aufzubauen und künftig straffrei zu leben.

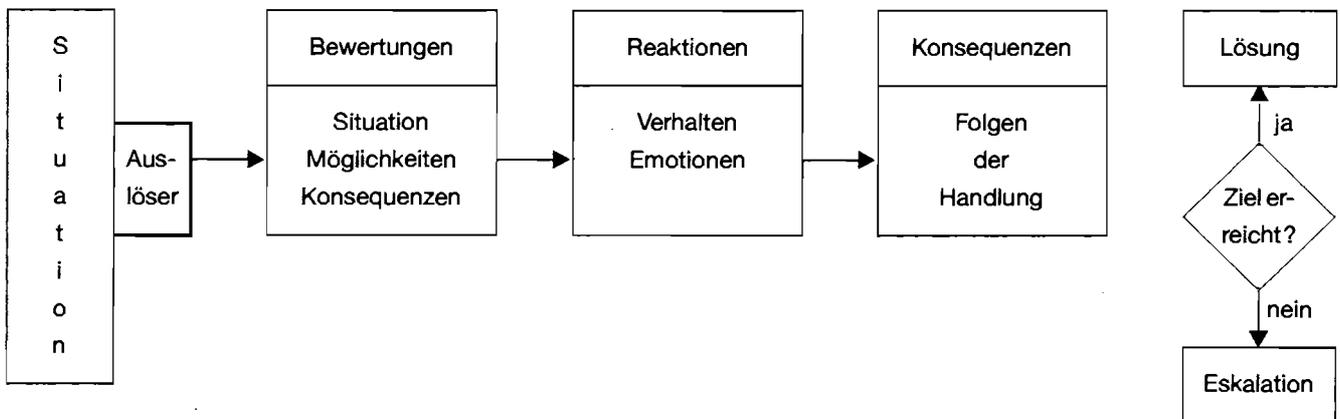
Über diese Absichten haben Sie mit Ihrem Bruder im Schriftwechsel und bei Besuchen in der JVA ausführlich diskutiert und ihm versichert, daß Sie ihm helfen werden, dies zu verwirklichen.

Typische Krisenverläufe

Die untersuchten Krisensituationen wiesen parallele Muster auf, die sich – wie auf der folgenden Seite ersichtlich ist – skizzieren lassen.

Der Auslöser einer Krise ergibt sich in der Regel aus den Situationsbedingungen, die ihrerseits den Handlungsdruck erhöhen können – etwa durch Zeitvorgaben, Anwesenheit anderer Personen oder fehlenden Ermessensspielraum bei Vorschriften. Die Ausprägung des wahrgenommenen Handlungsdruckes ist abhängig von inneren Vorgängen, die im wesentlichen Bewertungsprozesse darstellen; die Bewertungen beziehen sich auf situative Komponenten, Anzahl

Abb.: Schematische Darstellung typischer Krisenverläufe



und Art verfügbarer Handlungsmöglichkeiten und auf die erwarteten Konsequenzen eigenen Verhaltens. Daraus entstehen regelmäßig Reaktionen, die sich in Verhaltens- und vegetativen sowie emotionalen Vorgängen niederschlagen.

Der Krisenverlauf wird hauptsächlich von fünf Faktoren bestimmt:

1. Fehleinschätzung der Situation,
2. unangemessene Einstellungen, Erwartungen, Ziele,
3. überzogene emotionale Reaktionen,
4. Fehleinschätzung von Handlungsmöglichkeiten; etwa zu enge oder zu weite Auslegung des Handlungsspielraumes, Unkenntnis oder Übersehen von Lösungsmöglichkeiten,
5. Übersehen oder Überbewerten von Folgen und Handlung.

Erst das tatsächliche Verhalten und die sich daraus ergebenden Konsequenzen zeigen, ob die Bewertungsprozesse und emotionalen Reaktionen situationsangemessen waren. Entweder kommt es zu einer Eskalation der Krise oder zu einer Lösung, wobei auch letztere Auslöser für weitere Krisen sein kann. Da die Bewertungsprozesse in der Regel unreflektiert ablaufen, ist es für den Handelnden schwierig, deren Beitrag zur Entstehung einer Krise zu erkennen.

Maßnahmen zur Krisenbewältigung

Maßnahmen zur Krisenbewältigung können sich auf Veränderungen von Situationsbedingungen beziehen, die häufig Krisen auslösen. Hier sind jedoch in der Regel Grenzen gesetzt, so daß es sinnvoll ist, Änderungen im kognitiven und Handlungsbereich der Betroffenen zu bewirken. Das bedeutet, es müssen Einstellungsänderungen und Erweiterung der Handlungskompetenz herbeigeführt werden. Dadurch kann nicht nur erreicht werden, daß Personen in Situationen angemessen handeln, sondern bereits im Vorfeld der Entstehung einer Krise entgegengewirkt werden kann.

Eine weitere hilfreiche Möglichkeit, deren Effektivität die Teilnehmer im Verlauf der Tagung mehrfach ausprobieren konnten, ist durch das autogene Training gegeben. Hierdurch lassen sich vor allem die vegetativen Reaktionen in einer Krise beeinflussen. Darüber hinaus wurden Techniken

vorgelegt, die primär systematisches Verhalten oder strukturierte Kognition betreffen.

Anschließende Bewertung

Konfliktsituationen werden individuell unterschiedlich erlebt. Aus diesem Erleben erwachsen Reaktionen, die eine derartige Lage verschärfen können. Die dem Erleben zugrundeliegenden Bewertungen – Resultat der persönlichen Lerngeschichte – werden in Form von Lebensregeln bereits mit in die jeweilige Situation eingebracht. Krisen entstehen in der Regel durch ungünstige situative Konstellationen, werden dann aber häufig durch bestimmte Bewertungsprozesse unangemessen verstärkt. Viele potentielle Krisensituationen sind hinsichtlich ihrer Gegebenheit kurzfristig nicht veränderbar. Wenn in derartigen Situationen zielgerichtet und ökonomisch gehandelt werden soll, ist es deshalb notwendig, Bewertungsmuster anzupassen.

Diese Tagung konnte lediglich dazu dienen, anhand beispielhafter Problemstellungen aus dem vollzuglichen Alltag die beschriebenen Zusammenhänge darzustellen und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Eine nachhaltige Umstrukturierung von Bewertungsmustern bedürfte weiterer intensiver Aufbauseminare, was auch den Bedürfnissen der Teilnehmer entspricht.

Hörfunk und Fernsehen im Strafvollzug (§ 69 StVollzG)

Ergebnisse einer Wiederholungsbefragung in Niedersachsen

Hans-Dieter Schwind

Nach § 69 Abs. 1 StVollzG „kann der Gefangene am Hörfunkprogramm der Anstalt sowie am „gemeinschaftlichen Fernsehempfang“ teilnehmen. Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte, also solche, die im eigenen Haftraum aufgestellt werden, dürfen (nach Abs. 2) jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden.

Insoweit ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift (Abs. 2, erster Halbsatz: „unter den Voraussetzungen des § 70“), daß *eigene Hörfunkgeräte* grundsätzlich erlaubt werden müssen, es sei denn, das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt würden gefährdet. *Eigene Fernsehgeräte* sind hingegen „nur in begründeten Ausnahmefällen“ (Abs. 2, zweiter Halbsatz) zu gestatten.

I.

In einer Wiederholungsumfrage in Niedersachsen¹⁾ (für die Neuauflage eines Strafvollzugskommentars) ist nun überprüft worden, inwieweit die Teilnahme der Strafgefangenen am gemeinschaftlichen Hörfunk- und Fernsehempfang tatsächlich möglich ist und wieviele Gefangene über eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte verfügen. Schließlich sind die 24 niedersächsischen Justizvollzugsanstalten (im April 1990) auch darüber befragt worden, welches die Gründe dafür waren, daß Gefangenen (ausnahmsweise) die Aufstellung eigener Fernsehgeräte (auf der Zelle) zu gestatten war.

1. Dabei schließt die Befragung an eine Umfrage an, die das niedersächsische Justizministerium (im November 1981) durchgeführt hat (abgedruckt in *Schwind/Böhm*, StVollzG, 1983, Rdn. 1 zu § 69). Damals – also vier Jahre nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes – verfügten immerhin schon 71 % aller Strafgefangenen über ein eigenes Hörfunkgerät (im Bund 1974: rund 24 %: *Frielinghaus* in BStV 1979 H. 4/5, S. 1 ff.), aber nur rund 1 % der Strafgefangenen über ein eigenes Fernsehgerät. In keiner Anstalt wurde ein gemeinsames Hörfunkprogramm in die Zellen ausgestrahlt. Der gemeinschaftliche Fernsehempfang war in allen (damals zwanzig) Anstalten schon möglich.

2. Inzwischen hat sich das Bild – neun Jahre nach der ersten Umfrage – in Niedersachsen verändert:

- 76 % der Strafgefangenen verfügen über ein eigenes Hörfunkgerät (im geschlossenen Vollzug sind es 90 %) und
- 14,9 % der Strafgefangenen über ein eigenes Fernsehgerät (im geschlossenen Vollzug sind es 21,9 %).

Der gemeinsame Fernsehempfang ist in 23 Anstalten möglich; in 13 Anstalten wird der Fernsehempfang inzwischen in getrennten Räumen für Raucher und Nichtraucher angeboten. Ein gemeinschaftliches Hörfunkprogramm wird allerdings nach wie vor nicht ausgestrahlt.

Die Frage nach den Fernsehzeiten für das gemeinschaftliche Fernsehen (eine JVA und eine Abteilung haben insoweit nicht geantwortet) ist (zusammengefaßt) wie folgt beantwortet worden:

- a) *geschlossener Vollzug* (Erwachsene):
 - werktags: Beginn zwischen 15 und 18 Uhr
Ende zwischen 20 und 23 Uhr
Fernsehzeit im Durchschnitt etwa 4-5 Stunden pro Tag
 - samstags: Beginn zwischen 9 und 18 Uhr
Ende zwischen 20 und 24 Uhr
Fernsehzeit im Durchschnitt über 9 Stunden pro Tag
 - sonntags: Beginn zwischen 9 und 18 Uhr
Ende zwischen 20 und 23 Uhr
Fernsehzeit im Durchschnitt etwa 8 Stunden pro Tag
- b) *offener Vollzug* (Erwachsene)
 - werktags: Beginn zwischen 16 und 18 Uhr
Ende zwischen 22 Uhr und Programmende (Sendeschluß)
Fernsehzeit im Durchschnitt etwa 6 Stunden pro Tag
 - samstags: Beginn zwischen 8 und 16.30 Uhr
Ende zwischen 22 Uhr und Sendeschluß
Fernsehzeit im Durchschnitt über 12 Stunden pro Tag
 - sonntags: Beginn zwischen 8 und 16.30 Uhr
Ende zwischen 22 Uhr und Sendeschluß
Fernsehzeit im Durchschnitt 13 Stunden pro Tag
- c) In der *Sozialtherapeutischen Anstalt* Bad Gandersheim kann (außerhalb der Arbeitszeit) „ohne jegliche Einschränkung am Abend oder in der Nacht“ ferngesehen werden.
- d) Im (*geschlossenen*) *Jugend(straf)Vollzug* Hameln gelten grundsätzlich folgende Zeiten:
 - werktags von 15.30 - 22.00 Uhr
 - samstags von 9.00 - 22.00 Uhr
 - sonntags von 9.00 - 22.00 Uhr
- e) Im (*offenen*) *Jugend(straf)Vollzug* Göttingen-Leineberg (in Klammern: Vechta-Falkenrodt) kann zu folgenden Zeiten ferngesehen werden:
 - werktags von 16.00 - 21.30 Uhr (18.30 - 22.00 Uhr)
 - samstags von 16.00 - 02.00 Uhr (13.00 - ca. 1.30 Uhr)
 - sonntags von 16.00 - 21.30 Uhr (13.00 - max. 24.00 Uhr)

Die zeitlichen Informationsmöglichkeiten über das Medium Fernsehen dürften nach diesen Ergebnissen in ausreichendem Maße gewährleistet sein. Jedenfalls liegt auch die *Programmauswahl* nach den Resultaten der Umfrage grundsätzlich „in der Verantwortung der Gefangenen“; danach „müssen sich die (anwesenden) Gefangenen einigen“. Abweichende Antworten auf die entsprechende Frage: „Wer entscheidet über das Fernsehprogramm?“, „Ein von dem Bediensteten bestimmter Gefangener“; „Vertretung der

Gefangenen mit ihrem Erziehungshelfer“ (Vechta-Falkenrott); „der Gefangene in Absprache mit den Bediensteten“; „Gefangenenmitverantwortung“; „die Gemeinschaft auf dem jeweiligen Flur“ bzw. die „Hausgemeinschaft“; „die Anstalt“; „die Insassen im Rahmen der Hausordnung unter Beteiligung der GMV“; „Bedienstete der JVA (Abt.-Helfer) in Zusammenarbeit mit dem Video-Wart/Gefangener“.

II.

1. Ein *eigenes Fernsehgerät* ist nach der Rechtsprechung (erstens) nur dann zuzulassen, wenn die besonderen Verhältnisse einer Anstalt die Wahrnehmung des Grundrechts der Informationsfreiheit (Art. 5 GG) nicht hinreichend gewährleisten (OLG Hamburg, ZfStrVo 1980, 127). Ein „*begründeter Ausnahmefall*“ (i.S. des § 69 Abs. 2, zweiter Halbsatz) kommt aber auch (zweitens) dann in Betracht, wenn der Gefangene aus besonderen persönlichen und sachlichen Gründen am gemeinschaftlichen Fernsehen (§ 69 Abs. 1 Satz 1) z.B. infolge von *Krankheit*, *Gebrechlichkeit* (OLG Nürnberg, NStZ 1987, 383) oder *schwerer Körperbehinderung* (OLG Hamm, ZfStrVo 1986, 254) nicht teilnehmen kann bzw. bei objektiver Betrachtung die Teilnahme nicht mehr zumutbar ist (OLG Frankfurt 17.2.1982 – 3Ws 880/80: Antragsteller leidet an *Sehschwäche und Schwerhörigkeit*).

Bei der Entscheidung von Einzelfällen darf man jedoch nicht übersehen, daß es sich bei § 69 Abs. 2, zweiter Halbsatz um eine *Härte- bzw. Ausnahmeklausel* handelt, die *eng auszulegen ist* (OLG Nürnberg, a.a.O.; OLG Hamburg, ZfStrVo 1980, 127; OLG Frankfurt, NStZ 1982, 350 und 1986, 96; OLG Hamm 1984, 574 sowie OLG Koblenz, NStZ 1988, 199). Nach der Rechtsprechung des OLG Hamm soll allerdings schon *starkes Rauchen für den Nichtraucher* (aus Gesundheitsfürsorge: § 56) einen solchen Ausnahmefall begründen; dem kann jedoch nicht zugestimmt werden, weil somit die Vorschrift ausgehöhlt würde – aus der Ausnahme würde die Regel. In einem solchen Fall kommen vielmehr zunächst in Betracht (OLG Hamm a.a.O.): die häufige *Belüftung* des Gemeinschaftsraumes, die *Einrichtung getrennter Fernsehräume für Raucher und Nichtraucher* (OLG Frankfurt, NStZ 1986, 96) und (als ultima ratio) ein *Rauchverbot* (dazu OLG Saarbrücken, NStZ 1986, 429). Einen begründeten Ausnahmefall bildet auch nicht das (abstrakte) Risiko, sich mit *AIDS* zu infizieren (LG Krefeld, NStZ 1987, 140) – wohl aber die erfolgte *AIDS-Infizierung* beim Antragsteller; dementsprechend scheint auch die Benutzung des Fernseh-Gemeinschaftsraumes zusammen mit *AIDS-Infizierten*, die zu *Gewalttätigkeiten* neigen, nicht zumutbar (dazu LG Bonn, NStZ 1987, 140).

2. Wie sieht nun die *Vollzugspraxis* aus? Nach der Umfrage (1990) in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten wird ein begründeter Ausnahmefall (i.S. des § 69 Abs. 2, zweiter Halbsatz) zur Zeit in folgenden Fällen angenommen:

- bei Krankheit: in 223 Fällen,
- für Bildungszwecke: in 74 Fällen,
- bei extrem ungünstigen Arbeitszeiten bzw. unregelmäßiger Arbeit (z.B. beim Koch): in 45 Fällen,
- bei Einzelhaft: in 41 Fällen,
- bei Gebrechlichkeit/schwerer Körperbehinderung: in 18 Fällen,

- für Nichtraucher (bei Fehlen eines Gemeinschafts-Fernsehraumes für Nichtraucher): in 10 Fällen,
- bei bereits erfolgter *AIDS-Infizierung*: in 6 Fällen,
- bei fehlendem Angebot des Gemeinschaftsfernsehens: in 6 Fällen (vgl. oben die eine erwähnte JVA, die kein Gemeinschaftsfernsehen anbietet),
- bei Gefahr der *AIDS-Infizierung* durch zu *Gewalttätigkeit* neigende Gefangene in 2 Fällen,
- bei verminderter Seh- und Hörfähigkeit: in einem Fall,
- bei „sonstigen“ Gründen: in 60 Fällen.

Danach besitzt inzwischen jeder neunte Strafgefängene in Niedersachsen ein eigenes Fernsehgerät: von 4.302 Strafgefängenen (von den Anstalten für die Umfrage berichtete Belegungszahl am 29./30. März 1990) sind das insgesamt 486 (11,3 %); 379 Strafgefängene verfügen über ein eigenes Farbfernsehgerät (78,0 %).

III.

Während grundsätzlich in allen Bundesländern ein eigenes Fernsehgerät nur im *Ausnahmefall* zugelassen wird, sind *Hamburg* (1980) und *Bremen* (1984) dazu übergegangen, eigene Fernsehgeräte auch für Strafgefängene (soweit sie sich nicht im Jugendstrafvollzug befinden) unter den Voraussetzungen des § 70 generell zu erlauben.²⁾ Diese Regelung wird vom Gesetz allerdings nicht gedeckt. Gleichwohl gibt es auch in anderen Bundesländern aus dem Kreise der Anstaltsleiter durchaus (vereinzelt) Stimmen, die das Beispiel gutheißen und zumindest im privaten Gespräch eine entsprechende Veränderung des Strafvollzugsgesetzes befürworten. Insoweit stellt sich freilich die Frage, ob die Bremer und die Hamburger Praxis dem Gedanken des Resozialisierungsvollzuges entsprechen. Jedenfalls dürften Bedenken bestehen: die Gefangenen werden durch das eigene Fernsehgerät zwar „ruhiggestellt“, aber wohl kaum dadurch dahingehend beeinflusst, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§ 2 Satz 1 StVollzG). Deshalb ist der „Reformgedanke“ nur dann diskutabel, wenn die Anstalten nicht in die Lage versetzt werden, den Strafgefängenen (auch) in den Abendstunden Resozialisierungsangebote zu machen – etwa in Form von Gruppenbetreuung oder Kursangeboten.

Anmerkungen

1) Für die Unterstützung dieser Umfrage bin ich nicht nur den Anstaltsleitern, sondern auch dem niedersächsischen Ministerium der Justiz zu Dank verpflichtet.

2) Darüber hinaus hat Nordrhein-Westfalen eine differenziertere Lösung zugunsten von Langstrafigen gefunden; Hessen hat eigene Fernsehgeräte generell in bestimmten Anstalten zugelassen, um vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zur Informationsfreiheit besonderen Situationen Rechnung zu tragen.

Gefangene im Altenpflegebereich?*

Franko Otting

Nachdem ich mehrfach im Urlaub war, kam mir der Gedanke, was soll ich noch sinnlos an einem Wochenende im Knast sein? Ich dachte mir, daß ich die Zeit auch sinnvoller nutzen könnte. Nach langem Überlegen kam mir die Idee, in einem Seniorenheim ehrenamtlich zu arbeiten. Einerseits ging es mir darum, möglichst oft aus der Anstalt herauszukommen, andererseits wollte ich den Menschen draußen zeigen, daß auch „Knackis“ Gefühle haben und Nächstenliebe kennen. Ich stellte mir vor, daß ich in einem Altenheim eine Art von betreuender Funktion ausüben könnte: z.B. für die alten Menschen einkaufen, sich mit ihnen unterhalten, mit ihnen spazieren gehen, ihnen aus Zeitungen und Büchern etwas vorlesen. Nachdem die juristischen Schwierigkeiten, welche insgesamt acht Monate dauerten (meines Erachtens entschieden zu lange), geregelt waren, stellte ich mich bei einem Seniorenheim persönlich vor. Meine Vorstellungen wurden ziemlich durcheinandergeworfen. Man sagte mir, daß ich auch im pflegerischen Bereich eingesetzt werden solle. Dies gefiel mir eigentlich nicht so gut, aber jetzt kann ich sagen: es ist nicht leicht, aber es bringt teilweise Freude und Befriedigung.

Mein Aufgabengebiet erstreckte sich über Pflegefälle waschen, füttern, Essen und Medikamente austeilen, mit den alten Leuten reden und manchmal mit ihnen spazieren gehen. Es ist nicht gerade angenehm, bei weiblichen Patienten die Windeln zu wechseln, da man als Außenstehender und nicht Ausgebildeter die Intimsphäre nicht verletzen will. Aber wenn man die Freude bei den Patienten sieht, wenn man sich mit ihnen unterhält oder mit ihnen spazieren geht, ist dies vergessen. Eine solche Freude kann man nicht mit Worten beschreiben, es ist einfach herrlich anzusehen.

Was mich allerdings bedrückt hat, ich mußte die Patienten etwas anlügen. Sie hätten wohl kein Verständnis für einen Gefangenen aufbringen können, und deshalb war nur die Heimleitung und der Vorstand des Heimes über meinen Aufenthaltsort informiert. Selbst meine direkten Arbeitskollegen durften nichts über meine Inhaftierung erfahren, was mich zum Lügen zwang. Es ist nicht schön, aber es muß leider wohl noch so sein.

Das frühe Aufstehen (4.30 Uhr) war sicherlich auch nicht einfach, wenn man gegen 6.00 Uhr seinen Dienst beginnen will. Doch ich persönlich wurde von unserer Anstalt dafür mit einer Stunde Freizeit „belohnt“, was das frühe Aufstehen erleichterte.

Mein Fazit von allem:

Ich bin glücklich darüber, daß ich den Leuten helfen konnte, bin glücklich darüber, daß ich einen Denkprozeß bei der Justiz ausgelöst habe. Aus meiner Sicht ist eine solche Lockerung ein hervorragender Schritt, sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern, seinen gesellschaftlichen Schaden zumindest teilweise wiedergutzumachen. So bringt man Gefangene zum sozialen Denken und Handeln. Seitens

der Justiz sollte weiter überlegt werden, ob es nicht noch andere Möglichkeiten wie diese gibt: Krankenhaus, Technischer Hilfsdienst, Feuerwehr und soziale Einrichtungen. Die Behauptung, daß man sich durch eine solche Tätigkeit dem Sühnevollzug entziehe, kann ich nicht teilen, denn die Arbeit in einem Seniorenheim ist hart und anstrengend.

Mit diesen Zeilen möchte ich mich für das Vertrauen, das man mir entgegengebracht hat bei allen Unterstützenden, insbesondere Herrn Pfarrer *Hebeler* und Herrn *Dr. Nährich* (JVA Siegburg), herzlichst bedanken.

* Bericht eines ehemaligen jungen Gefangenen der JVA Siegburg über seine Tätigkeit in einem Altenpflegeheim.

„Das sind ja ganz normale Menschen“ Bericht über eine Unterrichtsbegegnung in der JVA Geldern-Pont

Rainer Hanssen

Als ich im März 1990 eine neue Arbeitsstelle als Lehrer beim *katholischen Berufsbildungszentrum Kleve – Theodor-Brauer-Haus* – antrat, wurde ich hier mit Jugendlichen konfrontiert, die aus verschiedenen Gründen an den vorher besuchten Regelschulen nicht in der Lage waren, einen Hauptschulabschluß abzulegen. Diesen Jugendlichen wird im Theodor-Brauer-Haus die Möglichkeit gegeben, in einem sogenannten Berufsförderlehrgang (BFL) ihr 10. oder 11. Pflichtschuljahr zu absolvieren und sich gleichzeitig Grundkenntnisse in den Berufsfeldern Metallverarbeitung, Holzverarbeitung oder Hauswirtschaft zu erwerben. Diese hier erworbenen Grundkenntnisse bilden die Grundlage für eine Ausbildung in einem dieser Berufsfelder im *über das Arbeitsförderungsgesetz geförderten Benachteiligtenprogramm*.

Nach kurzer Zeit schon stellte ich fest, daß viele dieser Jugendlichen aufgrund ihrer sozialen Herkunft und vieler anderer Lebensumstände mehr oder minder stark kriminell gefährdet sind. Hauptsächlich im Bereich der Eigentumsdelikte und der Straftatsbestände wie Körperverletzung oder Nötigung sind einige Jugendliche dieser Gruppe schon mehr oder minder stark vorbelastet. Als in Gesprächen meine nebenberufliche Beschäftigung in der JVA Geldern thematisiert wurde, mußte ich feststellen, daß bei vielen dieser Jugendlichen vollkommen falsche Vorstellungen über Strafvollzug und Strafgefangene existierten. Deswegen entwickelte ich mit Herrn OL Deckers den Plan, einen Unterrichtsbesuch in der JVA Geldern zu organisieren, um diese Defizite aufzuarbeiten. Zugleich wurde es von uns als Ziel angesehen, die Strafgefangenen mit Jugendlichen zu konfrontieren, die in einem Entwicklungsstadium stecken, in dem sich ihre eigene Fehlentwicklung grundlegend strukturiert hat. Die Lerngruppe der Strafgefangenen sollte somit durch die Begegnung mit den Schülern die Möglichkeit bekommen, sich mit ihrem eigenen „Werdegang“ und den vorgefaßten Meinungen der Schüler von „draußen“ auseinanderzusetzen.

Nach Lösung der organisatorischen Probleme fand die Unterrichtsbegegnung am 18. April 1990 in einem Unterrichtsraum der JVA Geldern statt. Schon an der Außenpforte wurde die Schülergruppe ungewöhnlich still; viele von ihnen sagten in der Nachbesprechung, daß das Gebäude, die hohe Mauer, die körperliche Durchsuchung und die vielen auf- und abzuschließenden Türen bei ihnen ein beklemmendes Gefühl habe aufkommen lassen. Im Unterrichtsraum angekommen, begrüßte Herr Deckers die Besucher und gab eine kurze einführende Erläuterung über den Aufbau der JVA und die Aufgaben des Pädagogischen Dienstes. Dann wurde die Diskussion freigegeben, die Schüler wurden aufgefordert, die in der unterrichtlichen Vorbereitung angesprochenen Problemkreise zu formulieren und ihren Gegenübern Fragen zu stellen. Nach einer etwas zäh anlaufenden Anfangsphase, in der förmlich zu spüren war, daß die Atmosphäre für die Schüler ungewohnt und hemmend war, entstand langsam eine immer lebhafter werdende Diskussion um den Tagesablauf der Strafgefangenen und ihre Lebensumstände in

der JVA. Hierbei ging es z.B. um die Qualität und Quantität des Essens, die Schlafzeiten, die Zellenausstattung, Möglichkeiten zur Beschaffung von Sonderausstattungsgegenständen, Genehmigungsverfahren und ähnliche Regularien. Nach ca. einer Stunde wurde dieser Themenbereich dann unterbrochen und den Teilnehmern die Möglichkeit gegeben, sich in Kleingruppen näher kennenzulernen. Bald wurde deutlich, daß bei einer Tasse Kaffee schnell Berührungsängste abgebaut werden konnten und sich vor allem die Schüler eher trauten, persönliche Fragen zu stellen und sie interessierende Problemkreise anzusprechen.

Nach dieser Unterbrechung wurde versucht, die „Pausengespräche“ aufzuarbeiten. Ein vorrangiger Themenbereich war hierbei schnell die persönliche Vergangenheit der Gefangenen, ihre Einstellung dazu und die momentane Lebenssituation der Jugendlichen. Später äußerten viele Jugendliche, daß sie erstaunt gewesen seien, wie offen manche Gefangenen über ihre Delikte und ihre Lebensgeschichte gesprochen hätten. Zwei Jugendliche sagten auch deutlich, daß sie Parallelen zwischen ihrem eigenen Handeln und den Berichten einzelner Gefangener gesehen hätten.

Nahtlos ging die Diskussion in den Themenbereich „Zukunftsperspektive“ über. Hierbei fragten die Schüler sowohl nach den Vorstellungen der Gefangenen hinsichtlich der Bewältigung ihrer Haftstrafen als auch nach ihren Perspektiven hinsichtlich der „Zeit nach dem Knast“. Beim ersten Aspekt zeigte sich deutlich, daß schulische und berufliche Ausbildung aus den verschiedensten Gründen für die Gefangenen einen hohen Stellenwert als Mittel einer zweckorientierten Haftverbüßung haben. Zudem wurde von einzelnen Gefangenen klar formuliert, daß sie hierin eine Chance sehen, ihre Ausgangsbedingungen für ein freies Leben in der Gesellschaft zu verbessern. Die Schüler waren nachher der einhelligen Meinung, daß man Menschen in dieser Situation nur auf dem Wege eines Ausbildungsangebotes sinnvoll langfristig helfen könne, „aus dem Kreislauf rauszukommen“.

Einen Tag nach dem Unterrichtsbesuch versuchte ich, mit den Schülern die gewonnenen Eindrücke aufzuarbeiten. Hierbei wurde von ihnen besonders hervorgehoben, daß sie sich die Lebensbedingungen „im Knast“ aufgrund von Bekanntenerzählungen und Presseberichten ganz anders und positiver als in der Realität vorgestellt hätten. Zudem formulierten einige, daß sie durch den Besuch zum Nachdenken über ihre eigene Situation gekommen seien und unter keinen Umständen „so weit kommen möchten“. Deutlich wurde auch, daß die Schüler mit sehr überzogenen Vorstellungen und Ängsten dem Besuch entgegengegangen waren. So berichteten manche, daß sie sich vorher Gedanken über das äußere Erscheinungsbild von „Knackis“ gemacht hätten und ganz erstaunt wären, daß „die ja wie ganz normale Menschen aussehen“.

In der Nachbesprechung mit der Gefangenenengruppe zeigte sich, daß manche Gefangene sich gut in einem der Jugendlichen wiederfinden konnten. So wurden die Probleme einzelner Jugendlicher von ihnen größtenteils richtig eingeschätzt, und manche sagten, sie könnten sich gut in die Situation des einen oder anderen Jugendlichen hineinversetzen.

Meiner Meinung nach hat der Besuch beider Seiten gedient, Vorurteile abzubauen. Daß dies nicht in vollem Umfang gelingen kann, zeigen u.a. einige von den Jugendlichen für die JVA-interne Zeitung „Posaune“ verfaßte Leserbriefe. Diese zeigen aber auch, daß sie sich intensiv mit der Situation der Gefangenen auseinandersetzen und bereit sind, diese differenzierter zu betrachten und diese als Menschen positiv zu beurteilen. Viele Teilnehmer haben Denkanstöße bekommen, die helfen können, sich mit der eigenen Situation auseinanderzusetzen. Man sollte auch nicht vergessen, daß Resozialisierung nur dann gelingen kann, wenn die Gesellschaft bereit ist, Strafgefangene nach Verbüßung ihrer Haftstrafe als Mitglieder der Gesellschaft wieder aufzunehmen, und ich denke, daß Kontakte zur „Außenwelt“ wie dieser Unterrichtsbesuch ein kleiner, aber wichtiger Schritt dazu sind.

Hinweis der Schriftleitung

In Heft 4/1990, S. 255, wurde versehentlich ein falscher Autorenname genannt. Verfasser des dort besprochenen Buches

Das Gefängnis als Vater-Ersatz

ist *Willi Pecher* (nicht wie angegeben *Dreher*).

Aktuelle Informationen

Internationale Tagung über die Behandlung von Sexualtätern

2nd International Conference on the Treatment of Sex Offenders

September 22-24, 1991
Minneapolis, Minnesota USA

Anfragen für Teilnehmer sind zu richten an:

Continuing Medical Education
University of Minnesota
Box 202 UMHC
420 Delaware Street SE
Minneapolis, MN 55455

Denkschrift der Evangelischen Kirche zum Strafvollzug

Am 6. September 1990 hat der Vorsitzende des Rates der Evang. Kirche in Deutschland, Bischof Dr. Martin Kruse, gemeinsam mit dem Präsidenten des Kirchenamtes der EKD, Otto Freiherr von Campenhausen, und Professor Dr. Alexander Böhm, die Denkschrift der Evang. Kirche in Deutschland zum Strafvollzug

„Strafe: Tor zur Versöhnung“

in einer Pressekonferenz vorgestellt. Dazu ist folgende Erklärung abgegeben worden:

Mit der Denkschrift „Strafe: Tor zur Versöhnung“ lenkt die Evangelische Kirche in Deutschland die Aufmerksamkeit auf die Situation und auf grundsätzliche Fragen des Strafvollzugs. Die kontroverse Diskussion um die Verhängung und die Ausgestaltung der Freiheitsstrafe hält in der Bundesrepublik auch nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes bis in die Gegenwart hin an. Der unausweichliche Zielkonflikt zwischen Sicherheit und Resozialisierung, sowie praktische Probleme belasten den Vollzug: Veränderungen in der Population der Anstalten, Stagnation, wenn nicht Rückgang der Maßnahmen des Behandlungsvollzugs, Auswirkungen allgemeiner gesellschaftlicher Entwicklungen wie Arbeitslosigkeit, Drogenproblematik u.a.

Mit geradezu gegensätzlicher Richtung werden Zielsetzung und Einzelbestimmungen des Strafvollzugsgesetzes in jüngster Zeit verstärkt angefochten oder uminterpretiert – nicht zuletzt unter Berufung auf die öffentliche Meinung, auf das Rechts- und Strafverständnis in der Bevölkerung.

Die evangelische Kirche wendet sich darum mit ihrer Schrift an die Breite der Öffentlichkeit ebenso wie an die politischen Entscheidungsträger und an die Fachleute in Praxis und Wissenschaft. Eine fachkundige Autorengruppe hat die Erfahrungen der Praxis seit der Geltung des Strafvollzugsgesetzes (1977) und die begleitende wissenschaftliche Diskussion ausgewertet, grundsätzlich nach einem heute angemessenen Strafverständnis gefragt und Vorschläge für eine verbesserte Praxis gemacht.

Ausgehend von den Menschen im Strafvollzug und ihrem Umfeld – von den Gefangenen, den Bediensteten, den ehrenamtlichen Mitarbeitern, den Seelsorgern, den sozial Tätigen – wird die widersprüchliche Welt des Vollzugs an lebendigen Beispielen dargestellt und auf der Grundlage der Verfassung und des Strafvollzugsgesetzes analysiert. In einem zweiten Hauptkapitel wird die gegenwärtige Diskussion um Sinn und Zweck staatlichen Strafens unter strafrechtlichen, sozialwissenschaftlichen und theologischen Gesichtspunkten betrachtet. Es gilt, die Geschichte des Strafrechts in der Neuzeit positiv fortzuschreiben und – unbeschadet der Anerkennung klassischer Strafzwecke – die Aufgabe des Rechtes, den sozialen Frieden wiederherzustellen, zu akzentuieren. In Auseinandersetzung mit der Tradition stellt das theologische Kapitel drei Kriterien für die heutige Entscheidung bereit: Es geht darum, was zur Erhaltung des Lebens notwendig, was in der Liebe möglich und was der jetzigen Situation angemessen ist.

Der Schwerpunkt der Denkschrift liegt auf dem Kapitel „Strafvollzug als Aufgabe“. Die evangelische Kirche mahnt eine stär-

kere Orientierung der Alltagsentscheidungen an dem Vollzugsziel der Wiedereingliederung an; sie tritt ein für eine Verstärkung der Maßnahmen, die diesem Ziele dienen.

Eine entscheidende Rolle spielen dabei nicht zuletzt die Bediensteten. Insbesondere für den allgemeinen Vollzugsdienst ist das Arbeitskonzept zu verbessern. Die Dienst- und Sicherheitsvorschriften sind neu zu fassen. Für die Fachdienste muß der Personalschlüssel verbessert werden.

Als notwendige gesetzliche Regelungen fordert die Denkschrift das Inkrafttreten der Bestimmungen über ein arbeitsgerechtes Entgelt für die Gefangenen und ihre Einbeziehung in die Sozial- und in die Arbeitslosenversicherung. Der Jugendstrafvollzug muß wieder Vorreiter der Reformen werden, ein entsprechendes Jugendstrafvollzugsgesetz ist zu erlassen. Für die Untersuchungshaft ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Parallel zur Fortführung der Vollzugsreform tritt die Denkschrift für eine Weiterentwicklung des Strafrechts und für die Weiterführung der Alternativen zum Freiheitsentzug ein (Bewährungshilfe, gemeinnützige Arbeiten, Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Alltagskriminalität u.a.).

Für die Straffälligenhilfe ist ein neues ganzheitliches Konzept zu erarbeiten und eine stärkere Kooperation der beteiligten Institutionen zu erreichen. Schuldnerberatung und Arbeitsvermittlung für Straftateneinsteiger sind zu verstärken. Die Stellung der ehrenamtlichen Mitarbeiter im Strafvollzug und in der Straffälligenhilfe muß gestärkt werden.

Das Bild der Öffentlichkeit vom Strafvollzug ist häufig von Schwerverbrechen bestimmt, während in der Praxis der Strafanstalten die Alltagskriminalität überwiegt. Mit ihrer Denkschrift zum Strafvollzug möchte die Evangelische Kirche in Deutschland die Akzeptanz positiver Maßnahmen des Strafvollzugs in Gesellschaft und Politik verstärken und – angesichts der Aufgaben, die sich mit der Vereinigung der beiden Teile Deutschlands für den Strafvollzug stellen – Kriterien für die Gestaltung in den neu entstehenden Ländern der DDR anbieten.

Professor Böhm hat die Denkschrift, ihren Inhalt und ihre Zielsetzung wie folgt erläutert:

Die Evangelische Kirche in Deutschland hält sich weder für klüger noch für sachkundiger als die Leser dieser Denkschrift. Eine Denkschrift ist aber auch keine Vorschrift. Sie enthält nicht einmal eine Patentlösung für ein schwieriges Problem. Sie entfaltet einen Sachverhalt, vermittelt nötige Informationen, stellt Fragen, weist auf Widersprüche und Zusammenhänge hin, unterbreitet Vorschläge. Die Leser sind eingeladen, mitzudenken, auch Anstoß zu nehmen. Einzelne Aussagen der Schrift, aus dem Zusammenhang gelöst, geben ein verzerrtes Bild. Deshalb läßt sich ihr Inhalt auch schlecht zusammenfassen oder das wichtigste Anliegen herauszuschälen. Dies gilt auch für den folgenden Versuch.

Freiheitsentzug ist als Mittel der Kriminalpolitik auf absehbare Zeit nicht verzichtbar. Freiheit ist aber mit dem Wesen des Menschen so verbunden, daß ihre zeitweise oder dauernde Wegnahme ihn in seinem Kern treffen muß. Das Werben für andere Formen der Konfliktregulierung, vor allem für den Ausgleich zwischen Täter und Opfer, als völligen oder teilweisen Ersatz der Freiheitsstrafe durchzieht deshalb die Denkschrift wie ein roter Faden. Mitunter wird in der kriminalpolitischen Diskussion gefordert, die sog. Alternativen zum Vollzug der Freiheitsstrafe dadurch zu stärken, daß man dem Strafvollzug Mittel entzieht. Der Strafvollzug soll sich ja nicht als eine Einrichtung darstellen können, die es Richtern geraten erscheinen läßt, ihn als zur Resozialisierung hilfreichen Aufenthalt für den Verurteilten anzusehen. Demgegenüber fordert die Denkschrift mit Nachdruck eine Verbesserung. Sie vertraut darauf, daß Richter gleichwohl bedenken, welch schwerer Eingriff in grundlegende Rechte der Vollzug der Freiheitsstrafe ist und welche Gefahren sie für die Entwicklung des Gefangenen, welche Nöte für seine Angehörigen sie mit sich bringen kann. Wer aber schließlich doch Strafvollzug erfahren muß, bedarf größtmöglicher Hilfe und darf auch gerade bei wiederholtem Rückfall nicht abgeschrieben werden. Zwar ist der Freiheitsentzug keine günstige Rahmenbedingung für die zu leistende Erziehung zur Freiheit. Aber das rechtfertigt nicht einen Verzicht auf Resozialisierungsbemühungen. Sie müssen ganz im

Gegenteil verbessert und verstärkt werden. Die Denkschrift fordert deshalb die konsequente Einführung der Vollzugsreform und die Fortschreibung des Strafvollzugsgesetzes, aber auch die Reform des Jugendstrafvollzugs und des Vollzugs der Untersuchungshaft. Im geschlossenen Vollzug, der als schwerster Eingriff besonderer Aufmerksamkeit bedarf, soll die Unterbringung der Gefangenen in Wohngruppen erfolgen. So kann auch die totale Versorgung der Insassen durch mehr Spielraum für eigene Entscheidungen entschärft werden. Die Arbeit der Gefangenen soll besser bezahlt, ihre Einbeziehung in die Rentenversicherung verwirklicht werden. Der Zielkonflikt zwischen Resozialisierung, die einen Vertrauensvorschuß verlangt, und Sicherheit, die leicht eine Atmosphäre des Mißtrauens schafft, soll entschärft werden, indem die Notwendigkeit für eine zielgerichtete Behandlung des Gefangenen stärker beachtet wird. Den Vollzugsbediensteten kommt eine entscheidende Rolle zu. Für sie muß durch ein eindeutiger an der Resozialisierungsaufgabe orientiertes Vollzugskonzept Klarheit über die Rangfolge der Aufgaben und damit größere Berufszufriedenheit geschaffen werden.

Diese und andere Vorschläge und Anregungen sind weder neu, noch etwa revolutionär oder gar utopisch. Vielleicht sind sie aber in ihrer Zusammenstellung und ihrer Einbettung in die Sichtweisen des Bürgers, des Gefangenen, seiner Angehörigen, der Vollzugsbediensteten, der ehrenamtlichen Vollzugshelfer, der Gefängnis-seelsorger und derer, die den Haftentlassenen beistehen sollen, nützliche Denkanstöße und helfen, die Reform wieder in Schwung zu bringen. Dies ist nicht nur Aufgabe des Gesetzgebers und der Vollzugsverwaltung, sie geht uns alle an.

ZPID legt aktuelle Bibliographien zur Psychologie vor

Die Zentralstelle für Psychologische Information und Dokumentation (ZPID) hat in ihrer Reihe „Bibliographien zur Psychologie“ zu folgenden Themen aktuelle Spezialbibliographien deutschsprachiger psychologischer Literatur ab Erscheinungsjahr 1977 fertiggestellt:

- Nr. 59: *Kindesmißhandlung und sexueller Mißbrauch von Kindern*
 Nr. 63: *Forensische Begutachtung*
 Nr. 64: *Strafvollzug: Intervention, Therapie, Resozialisierung*

Die Bibliographien, die aus dem Bestand der Literaturdatenbank PSYINDEX der ZPID zusammengestellt sind, weisen relevante Zeitschriftenaufsätze, Bücher, Sammelwerksbeiträge, Dissertationen und Reports in informativen Kurzzusammenfassungen nach.

Die genannten Bibliographien können nur direkt bei der ZPID, Universität Trier, Postfach 3825, 5500 Trier, gekauft werden (Tel.: 06 51/201-28 77).

Empirische Polizeiforschung

Unter diesem Titel stellt sich 1990 eine neue Reihe (hrsg. von Thomas Feltes, Hans-Jürgen Kerner und Erich Rebscher) vor, die zugleich in einem neuen Verlag (Felix Verlag, Eschenstr. 9, 8150 Holzkirchen/Obb.) erscheint. Im Rahmen der Reihe sind bisher vier Bände veröffentlicht worden:

- Bd. 1: Thomas Feltes, Erich Rebscher (Hrsg.): *Polizei und Bevölkerung. Beiträge zum Verhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung und zur gemeindebezogenen Polizeiarbeit („Community Policing“)*, 1990, 214 S. DM 39,-
 Bd. 2: Edmund H. Funke: *Soziale Leitbilder polizeilichen Handelns. Eine empirische Studie zur Einstellung von Polizeibeamten gegenüber „Asozialen“ und „Asozialität“*, 1990, 101 S. DM 29,-
 Bd. 3: G.-E. Hübner, M. Quedzuweit: *Prognose anhand von Kriminalakten. Eine Auswertung von kriminalpolizeilichen Akten vor dem Hintergrund der Verwertbarkeit für die kriminalistische und kriminologische Prognose. Mit einem Vorwort von Edwin Kube*, 1990, 140 S. DM 35,-

Bd. 4: Helmut Janssen: Polizei und Opfer. Ergebnisse einer Befragung von Polizeibeamten, 1990. Ca. 180 S. Ca. DM 39,-

Bereits die Themen der ersten Bände lassen erkennen, daß hier zentrale Fragestellungen polizeilicher Tätigkeit zur Diskussion gestellt werden, die zugleich das Verhältnis zur Öffentlichkeit berühren. Charakteristisch dafür ist etwa Band 1, der die Beziehungen zwischen Bevölkerung und Polizei zum Gegenstand hat. Dabei geht es offenbar den Herausgebern nicht allein darum, Forschungsergebnisse – etwa Umfragen zur Einstellung der Bevölkerung gegenüber der Polizei sowie zu Selbsteinschätzungen von Polizeibeamten – vorzustellen, sondern damit auch Informationen und Hinweise zur konzeptionellen Ausgestaltung polizeilicher Tätigkeit zu geben. Darauf verweist vor allem das Konzept einer bürger- und gemeinwesenorientierten Polizei, das im In- und Ausland bereits praktisch erprobt wird.

Sicherungsverwahrung im Berliner Strafvollzug

Am 16.3.1990 richtete der Abgeordnete Albert Eckert (AL) folgende Kleine Anfrage (Nr. 1066) über „Sicherungsverwahrung im Berliner Strafvollzug“ an den Senat:

1. Wie viele Haftplätze für Sicherungsverwahrte gibt es derzeit in Berlin und wie viele sind davon z.Zt. belegt?
2. Wegen welcher Delikte wurden diese Gefangenen verurteilt?
 - a) Wie hoch ist der prozentuale Anteil der jeweiligen Deliktsart?
 - b) Wie viele der Gefangenen sind Wiederholungstäter?
3. Welches Alter und Geschlecht haben die Sicherungsverwahrten?
4. Wie unterscheidet sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung vom allgemeinen Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin? Allgemein übliche Lockerungen der Sicherungsverwahrten, wie verlängerter Zellaufschluß, großzügigere Radio- und Fernsehnutzung und verlängerte Besuchszeiten genügen allerdings gemäß § 131 StVollzG nicht, um die besonders schädliche Wirkung einer langen, unbestimmten Freiheitsstrafe abzumildern, deren Zweck ausschließlich dem Schutz der Allgemeinheit dienen soll und keinen Strafcharakter aufweisen darf. Wie wird die Praxis der Berliner Sicherungsverwahrung dieser gesetzlichen Anforderung gerecht?
5. Wie sieht die Betreuung der Sicherungsverwahrten konkret aus; gibt es spezielle Behandlungsmaßnahmen für bestimmte Tätergruppen?
 - a) Wenn ja, um welche Behandlungsmaßnahmen handelt es sich?
 - b) Welche Personen welcher Berufsgruppen führen diese Maßnahmen durch?
6. Welche Ausbildungs-, Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten bestehen für diese Gefangenen?
 - a) Gehen einige Sicherungsverwahrte einer Selbstbeschäftigung gemäß § 133 (1) StVollzG nach?
 - b) Wie hoch ist der Stundenlohn der vollzugsinternen und der -externen Arbeit?
7. Werden den Sicherungsverwahrten Vollzugslockerungen, Ausgänge und Freigänge gewährt?
 - a) Wenn ja, wie häufig, und welche Kriterien liegen dieser Entscheidung zugrunde?
 - b) Welche Person entscheidet darüber?
8. Wie sieht die Besuchsregelung für diese Gefangenen aus?
 - a) Welche weiteren Möglichkeiten gibt es, den Kontakt zu Verwandten und Freunden aufrechtzuerhalten?
 - b) Bei wie vielen Sicherungsverwahrten besteht überhaupt noch und bei wie vielen besteht überhaupt kein Kontakt mehr zu Verwandten und Bekannten?
9. Wie hoch ist die durchschnittliche Haftdauer der Sicherungsverwahrten, aufgliedert in Freiheitsstrafe und in Sicherungsverwahrung?
 - a) Wie lange ist die durchschnittliche Verweildauer in der Sicherungsverwahrung für
 - Eigentums- und Vermögensdelikte?
 - Körperverletzungs- und Tötungsdelikte?
 - Andere Delikte (bitte spezifizieren)?
 - b) Bei wie vielen Gefangenen handelt es sich um die erste An-

ordnung, und wie viele sind von einer weiteren Anordnung betroffen?

- c) Über welchen Zeitraum erstreckt sich die Unterbringung in der Regel
 - bei der ersten Anordnung,
 - bei einer weiteren Anordnung?
10. In welchen zeitlichen Abständen finden bei diesen Gefangenen Haftprüfungen gemäß § 67 (e) StGB statt?
 - a) Denkt der Senat daran, die Prüfungsabstände zu verringern und die ersten Haftprüfungstermine vorzulegen?
 - b) Welche Tatsachen liegen der Entscheidung über die Vollstreckungsprognose zugrunde, – und aus welchem Zeitraum?
11. Wie viele Sicherungsverwahrte wurden in den letzten fünf Jahren entlassen?
 - a) Nach welcher Haftdauer?
 - b) Welche Kriterien liegen der Entscheidung über die Entlassung eines oder einer Sicherungsverwahrten zugrunde?
 - c) Welche Personen befinden darüber?
 - d) Wie alt waren die Gefangenen bei ihrer Entlassung?
12. Trifft es zu, daß in Berlin in der Regel Sicherungsverwahrte ohne Entlassungsvorbereitung und entsprechende Vollzugslockerungen nach langjähriger Freiheitsstrafe entlassen werden?
13. Hält der Senat die Unbestimmtheit der Dauer einer Unterbringung bezüglich der Auswirkungen auf Psyche und Physis des/der Betroffenen vereinbar mit dem Recht auf Menschenwürde sowie dem aus dem Rechtsstaatsprinzip fließenden Gebot der Rechtssicherheit?

Antwort des Senats vom 4.4.1990 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 10.4.):

Zu 1.: In der Teilanstalt V der Justizvollzugsanstalt Tegel ist eine Station mit 15 Haftplätzen für Sicherungsverwahrte eingerichtet. Davon sind z.Zt. 11 Haftplätze belegt. Ein weiterer Sicherungsverwahrter ist im behandlungsorientierten Bereich III/E untergebracht.

Zu 2.: Die derzeit inhaftierten Sicherungsverwahrten sind wegen folgender Delikte verurteilt:

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (45 %),
- Tötungs- und Gewaltdelikte (40 %),
- Betrugsdelikte (10 %) und
- Eigentumsdelikte (5 %).

Alle Sicherungsverwahrten sind Wiederholungstäter.

Zu 3.: Alle Sicherungsverwahrten sind männlichen Geschlechts. Sie sind zwischen 32 und 56 Jahre alt.

Zu 4.: Der Vollzug der Sicherungsverwahrung richtet sich gemäß § 130 StVollzG grundsätzlich nach den Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe. Darüber hinaus gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 131 bis 135 StVollzG und die hierzu erlassenen Verwaltungs- und Ausführungsvorschriften.

Zu 5.: Die Betreuung der Sicherungsverwahrten orientiert sich an den o.g. rechtlichen Bestimmungen, wobei spezielle Behandlungsmaßnahmen für bestimmte Tätergruppen nicht angeboten werden. Dem Verwahrten stehen jedoch neben seinem fest zugeordneten Gruppenleiter die Mitarbeiter der psychosozialen Beratungsstelle sowie des psychologischen Dienstes der Justizvollzugsanstalt Tegel als Gesprächspartner zur Verfügung. Des weiteren besteht die Möglichkeit der therapeutischen Behandlung in der Sozialtherapeutischen Anstalt bzw. durch externe Therapeuten.

Im übrigen steht dem Sicherungsverwahrten das Beratungs- und Behandlungsangebot der Teilanstalt V zur Verfügung.

Zu 6.: Derzeit geht kein Sicherungsverwahrter einer Selbstbeschäftigung im Sinne von § 133 Abs. 1 StVollzG nach. Der durchschnittliche Grundlohn beträgt derzeit 7,78 DM. Darüber hinaus kann eine bis zu 30 %ige Leistungszulage gewährt werden.

Kein Sicherungsverwahrter geht außerhalb des Strafvollzuges einer Arbeit nach. Im übrigen stehen den Verwahrten dieselben Ausbildungs- und Freizeitmöglichkeiten wie den anderen Inhaftierten der Justizvollzugsanstalt Tegel zur Verfügung.

Zu 7.: Zur Zeit werden drei Sicherungsverwahrten Vollzugslockerungen gewährt.

Über die Gewährung von Vollzugslockerungen wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (§§ 11, 13, 35, 36, 130 und 134 StVollzG) entschieden.

Je nach Entscheidungskriterien kommen als Entscheidungsträger in der Justizvollzugsanstalt Tegel der Anstaltsleiter, der Teilanstaltsleiter und der Gruppenleiter in Betracht.

Vor der ersten selbständigen Lockerungsmaßnahme ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde sowie die Anhörung des zuständigen Gerichts erforderlich.

Zu 8.: Die Besuchsregelung richtet sich nach §§ 24, 130 StVollzG.

Die Dauer der Sprechstunde beträgt bei Sicherungsverwahrten 60 Minuten gegenüber 30 Minuten bei Strafgefangenen. Lang andauernde feste Beziehungen werden darüber hinaus durch bis zu drei jährliche sogenannte Meetings, also mehrstündige Gruppensprechstunden, gefördert.

Bis auf zwei Sicherungsverwahrte haben alle Inhaftierten dieser Personengruppe Kontakte zu Verwandten und Bekannten.

Zu 9.: Die durchschnittliche Dauer der Sicherungsverwahrung wird statistisch nicht erfaßt.

Bei allen inhaftierten Sicherungsverwahrten handelt es sich um die erste Anordnung.

Zu 10.: Die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung darf gemäß § 67 d StGB zehn Jahre nicht übersteigen. Gemäß § 67 e StGB erfolgt die Anhörung des Sicherungsverwahrten durch die Strafvollstreckungskammer spätestens alle zwei Jahre.

Die Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung durch das zuständige Gericht (Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin) erfolgt, sobald verantwortet werden kann zu erproben, ob der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird (vgl. § 67 d Abs. 1 StGB). Als Prognosefaktoren kommen die Persönlichkeit des Sicherungsverwahrten, sein Verhalten im Vollzug sowie seine sonstigen Lebensverhältnisse in Betracht.

Zu 11.: In den letzten fünf Jahren wurden insgesamt neun Sicherungsverwahrte entlassen. Die Haftdauer betrug in einem Fall 17 Jahre, in zwei Fällen 14 Jahre, in zwei Fällen 13 Jahre, in einem Fall 12 Jahre, in zwei Fällen 10 Jahre und in einem Fall 6 Jahre.

Die Entscheidungen erfolgten jeweils durch Beschluß der zuständigen Strafvollstreckungskammer.

Das Alter der Sicherungsverwahrten bei ihrer Entlassung betrug zwischen 44 und 65 Jahren.

Zu 12.: Nein.

Zu 13.: Wie oben dargelegt, ist die Dauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Falle der ersten Anordnung auf 10 Jahre befristet.

Im übrigen hält der Senat in Übereinstimmung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1977 (BVerfGE 45, 187 ff.) den längere Zeit andauernden Freiheitsentzug grundsätzlich für verfassungsgemäß.

Prof. Dr. Jutta Limbach, Senatorin für Justiz

(Aus: *der lichtblick*, 22. Jg., Mai/Juni 1990, S. 32 f.).

Beiträge zum Maßregelvollzug

- Wilfried Rasch: Situation und Perspektiven des Maßregelvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland
- Boyan Roth: Ambulante Nachbetreuung forensisch-psychiatrischer Patienten
- Martin Schott: Therapie und Strukturen im Maßregelvollzug

Alle in: *Sozialpsychiatrische Informationen*, Jg. 19 (1989), Nr. 4, S. 8-15, 19-22, 15-19

Ambulante Straffälligenhilfe im Saarland

Unter diesem Thema stand eine Fachtagung, die das Diakonische Werk an der Saar am 8. Mai 1990 im Bürgerhaus in Neunkirchen veranstaltete. Die Tagung diente vor allem der Aussprache über den Standort der ambulanten Straffälligenhilfe im Saarland und ihrer verschiedenen Träger und Projekte sowie den Zukunftsperspektiven der Straffälligenhilfe. Die Diskussion sollte auch einen Beitrag zur Klärung der Frage liefern, wie das im Untertitel der Tagung zum Ausdruck gekommene Motto „Helfen statt Strafen“ politisch, finanziell und ideell verwirklicht werden kann. Zugleich gab die Veranstaltung den Trägern der ambulanten Straffälligenhilfe an der Saar Gelegenheit dazu, die verschiedenen Aktivitäten und Projekte Interessierten vorzustellen. Dazu gehören vor allem die als Sanktionsalternativen konzipierten Arbeitsansätze des Diakonischen Werkes an der Saar „Tat und Rat“, Neunkirchen (als Möglichkeit zur Durchführung jugendrichtlicher Weisungen und damit als Alternative zum Jugendarrest), des Vereins für handlungs- und erlebnisorientierte Jugendarbeit Chance e.V., Saarbrücken (vgl. *ZfStrVo* 1989, 242 f.) und der Jugendwerkstatt Saarlouis (einem Projekt der nachgehenden Betreuung). Ferner rechnen hierher etwa Hilfeangebote, wie sie die Katholische Beratungsstelle für Straffällige, ihre Angehörigen und alleinstehende Wohnungslose bereithält; Träger der Beratungsstelle sind der Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V. und der Katholische Gefangenen- und Entlassenenfürsorgeverein im Saarland e.V.

Die Veranstaltung wurde durch H. Schütz-Eggers, Mitglied der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes an der Saar, eröffnet. Das Fachreferat, das Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz, Saarbrücken, hielt, hatte das Thema „Straffälligkeit und Straffälligenhilfe in den 90er Jahren – Entwicklungstrends und Problembereiche“ zum Gegenstand. An das Referat schloß sich eine lebhaft diskutierte Diskussion an, die namentlich heutigen Grundfragen und Möglichkeiten sowie Entwicklungsperspektiven der Straffälligenhilfe galt.

Der Nachmittag war einer Podiumsdiskussion gewidmet, in deren Mittelpunkt das Thema stand: „Was soll ambulante Straffälligenhilfe leisten – unter welchen Rahmenbedingungen geschieht sie?“ An der Diskussion, in die auch das Plenum einbezogen wurde, nahmen Vertreter der Ministerien für Gesundheit und Soziales und der Justiz, des Landkreistages sowie der Landtagsfraktionen der CDU und SPD teil. Einen wesentlichen Schwerpunkt der Beiträge bildete die Frage nach den Möglichkeiten einer Weiterführung und eines Ausbaus der bisherigen Tätigkeit und damit namentlich nach der Finanzierung der einzelnen Arbeitsansätze und Projekte.

Schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen im hessischen Strafvollzug

Der Staatssekretär im Hessischen Justizministerium Volker Bouffier hat am 17. Mai 1990 anlässlich einer gemeinsamen Informationsveranstaltung der Industrie- und Handelskammer Darmstadt und des Anstaltsbeirates der Justizvollzugsanstalt Darmstadt mit dem Thema „Resozialisierung im Strafvollzug“ die Bedeutung der schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen im hessischen Justizvollzug hervorgehoben.

Rund 40 % der einsitzenden Gefangenen hätten keinen Schulabschluß erreicht und mehr als die Hälfte der Gefangenen keine Berufsausbildung absolviert. Angesichts dieser Fakten komme dem Auftrag des Strafvollzugsgesetzes, die Gefangenen durch geeignete Behandlungsmaßnahmen während des Vollzuges zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, eine besondere Bedeutung zu. Staatssekretär Bouffier wies darauf hin, daß Berufsbildungsmaßnahmen für Gefangene in Hessen bereits seit Jahren ein unabwiesbarer Bestandteil eines behandlungsorientierten Strafvollzuges seien. Das derzeitige Berufsbildungsangebot in den hessischen Justizvollzugsanstalten erstreckte sich auf folgende Bereiche:

- Vollzeitausbildung in allen gängigen handwerklichen Berufen,
- Umschulungs-/Förderungsmaßnahmen in den Bereichen Bautechnik/Maurer, Drucktechnik/Drucker, Schriftsetzer/

Buchbinder, Elektrotechnik/Elektroanlageninstallateur, Gartenbau, Holztechnik/Schreiner, Farbtechnik und Raumgestaltung/Maler/Lackierer/Tapezierer, Metalltechnik/Betriebschlosser, Pneumatik/Hydraulik, DVS-Schweißen, Textiltechnik/Chemischreinigung, Hauswirtschaft/Kochen/Hotel- und Gaststättengewerbe, kaufmännische Stufenausbildung mit EDV-Grundkursen,

- Grundausbildungslehrgänge im gewerblich-technischen Bereich,
- Berufsfindungs- und Berufsorientierungskurse für Jugendliche,
- Förderungsmaßnahmen nach § 41 a AFG,
- arbeitstherapeutische Kurse und Übungswerkstätten.

Lobenswert sei nach den Worten von Staatssekretär Bouffier der große Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Vollzugsanstalten. Auch die tatkräftige Mithilfe von Institutionen und Personen außerhalb des Vollzuges verdiene Dank und Anerkennung.

„Hier erbringen die Arbeitsverwaltungen, die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und auch die externen Träger der beruflichen Bildungsmaßnahmen unverzichtbare Hilfen“, betonte Staatssekretär Bouffier anschließend. Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung in den vergangenen Jahren und die damit verbundenen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt hätten in aller Deutlichkeit gezeigt, daß insbesondere ein qualifizierter Berufsabschluß noch immer eine wesentliche Grundlage für eine Bewältigung der Anforderungen im Leistungsbereich und des Lebens im allgemeinen sei. Dies treffe in außerordentlichem Maße auf die Strafgefangenen zu, die überwiegend mit weit über dem Durchschnitt der Bevölkerung liegenden beruflichen und schulischen Defiziten in den Vollzug kämen. Diesem Personenkreis müsse auch in der Zukunft permanent Hilfestellung durch Motivierung, Soziales Training und qualifizierende Bildungsmaßnahmen gegeben werden, damit diese Menschen nach ihrer Entlassung aus der Haft bessere Aussichten auf dem Arbeitsmarkt erhalten. Hinzu kommen müsse aber auch, wenn die Bemühungen im Vollzug nicht vergeblich sein sollten, Verständnis und Unvoreingenommenheit auf seiten der Arbeitgeber und auch der künftigen Arbeitskollegen. Die heutige Informationsveranstaltung könnte hierzu einen wesentlichen Beitrag geleistet haben, weshalb den Veranstaltern in besonderem Maße Dank und Anerkennung gebühre.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 17. Mai 1990)

Wieder offener Vollzug in der Jugendstrafanstalt Berlin

Nachdem Anfang 1988 infolge organisatorischer Probleme die Jugendarrestanstalt Berlin, in der u.a. „offener Vollzug“ praktiziert wurde, geschlossen werden mußte, sind in der Jugendstrafanstalt Berlin nunmehr wieder die Voraussetzungen für die Durchführung des sogenannten „offenen Vollzuges“ bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern geschaffen worden.

Für diesen Zweck sind zunächst 15 Haftplätze eingerichtet worden, die jetzt von Jugendlichen und Heranwachsenden bewohnt werden, die zuvor in einer geschlossenen Abteilung psychologisch-pädagogisch betreut und auf die Unterbringung in diesem Bereich vorbereitet wurden. Der Einrichtung liegt ein neues pädagogisches Konzept zugrunde, nach dem im Wege der sogenannten Betreuungskontinuität die Gefangenen auch im Bereich des offenen Vollzuges von demselben Behandlungsteam angeleitet werden, das sie zuvor in geschlossenen Einrichtungen betreut hat. Dadurch soll eine weitere Begleitung im Alltag hergestellt werden, die weitestgehende Hilfestellung in dem sozialen Umfeld bewirken soll, in welches die Strafgefangenen später entlassen werden.

Es ist beabsichtigt, bei Vorliegen der organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen, diesen Bereich ggf. weiter auszubauen.

(Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Justiz Berlin – Pressereferat – vom 14. Juni 1990)

Hessens Justizminister Koch: Entscheidungshilfe für Haftrichter nunmehr landesweit!

Der Hessische Minister der Justiz, Karl-Heinz Koch, hat am 11. Juni 1990 in Wiesbaden mitgeteilt, daß seit kurzem landesweit in Hessen für die Haftrichter die Möglichkeit bestehe, eine sogenannte „Haftentscheidungshilfe“ in Anspruch zu nehmen.

Damit solle nach den Worten von Hessens Justizminister versucht werden, in Verfahren, in denen Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr angeordnet wurde, dem Haftrichter durch einen Sozialarbeiter der Gerichtshilfe kurzfristig genaue Kenntnisse über die persönliche und wirtschaftliche Lage des Beschuldigten zu vermitteln.

Justizminister Koch wies darauf hin, daß die persönliche Situation des Beschuldigten darüber hinaus in Einzelfällen, zum Beispiel durch Beschaffung einer geeigneten Unterkunft, mit Unterstützung der Haftentscheidungshilfe verbessert werden könne. Bei weniger schweren Straftaten habe der Haftrichter im Einzelfall auf diese Weise die Möglichkeit, einen Haftbefehl außer Vollzug zu setzen. Nach den Angaben des Hessischen Ministers der Justiz werde mit der landesweiten Ausdehnung der Haftentscheidungshilfe ein nunmehr vierjähriger Modellversuch im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main flächendeckend auf Hessen ausgedehnt. Die bisherigen positiven Erfahrungen in Frankfurt, aber auch die seit 1987 laufenden weiteren Erprobungen in den Landgerichtsbezirken Gießen und Kassel ließen, so Justizminister Koch, erkennen, daß die Haftentscheidungshilfe für die Haftrichter eine sinnvolle Unterstützung ihrer Arbeit sein könne.

Justizminister Koch betonte abschließend, daß insbesondere die schnelle Einschaltung und das sofortige Tätigwerden der Sozialarbeiter vorrangig sei. Mit der zügigen Ermittlung der wirtschaftlichen Situation der Beschuldigten bestehe jetzt grundsätzlich die Möglichkeit, die Entscheidung des Haftrichters über die Fortdauer der Untersuchungshaft auf eine breitere Basis zu stellen.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 11. Juni 1990)

Schulische Bildung im Strafvollzug Baden-Württembergs

Im Jahr 1989 haben in den Strafvollzugsanstalten des Landes über 1.800 Gefangene an einer schulischen Bildungsmaßnahme teilgenommen. Für den allgemein-bildenden Unterricht standen 45 hauptamtliche Lehrer der Justizverwaltung und nebenamtliche Lehrkräfte zur Verfügung. Der Berufsschulunterricht wurde überwiegend von Lehrern der öffentlichen Berufsschulen durchgeführt.

Dies teilte der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Dr. Heinz Eyrich in einer Mitteilung seines Hauses mit.

Wie Eyrich weiter ausführte, konnten 1989 insgesamt 293 Teilnehmer einen Schulabschluß erreichen (Hauptschulabschluß: 160; Berufsschulabschluß: 111; Realschulabschluß: 20; Fachhochschulreife: 1; Abitur: 1).

Nach Angaben von Justizminister Eyrich nahmen 91 Gefangene in ihrer Freizeit an Fernlehrcursen teil. Dabei seien die Interessen breit gestreut, sie reichten von den beliebtesten Sprachkursen bis hin zur speziellen Vorbereitung auf einen Beruf. Am Unterricht außerhalb der Anstalt (beispielsweise Volkshochschulkurse) hätten 130 Gefangene teilgenommen.

Eyrich fügte noch hinzu, daß viele Gefangene auch aus den Bildungsendungen des Hörfunks und des Fernsehens lernten. 1989 sei am Funkkolleg, am Telekolleg und im Jugendvollzug an den Sendungen des Schulfunks rege teilgenommen worden.

Auch an sonstigen Weiterbildungskursen in der Freizeit nähmen viele Gefangene aus nahezu allen Anstalten teil, teilte der Justizminister weiter mit. Dabei könnten die Gefangenen Zertifi-

kate erwerben, die direkt in eine berufliche Laufbahn führten. So hätten 1989 von den 2.505 Gefangenen, die an einer Weiterbildungsmaßnahme in der Freizeit teilgenommen hätten, 164 ein Zertifikat erhalten. Allein in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal seien beispielsweise 40 Gefangene zum EDV-Sachbearbeiter ausgebildet worden. In der Justizvollzugsanstalt Freiburg hätten 46 Gefangene ein anerkanntes Zertifikat für den erfolgreichen Abschluß einer Weiterbildungsmaßnahme erhalten.

Abschließend wies Eyrich darauf hin, daß Baden-Württemberg bei den Bildungsbemühungen im Justizvollzug – insbesondere bei den Schulabschlüssen – einen Spitzenplatz in der Bundesrepublik einnehme.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 30. Mai 1990)

Durchgehende soziale Hilfen für straffällige Frauen

Das der Arbeitskammer nahestehende ISO-Institut Saarbrücken ist vom Bundesfamilienministerium (BMJFFG) mit der Durchführung einer Studie zum Thema „Durchgehende soziale Hilfen für straffällige Frauen“ beauftragt worden. Das BMJFFG sieht im Zusammenhang mit straffälligen Frauen einen besonderen Forschungsbedarf wegen ihrer Benachteiligung gegenüber männlichen Delinquenten.

In der Bundesrepublik Deutschland sind nur circa 23,8 v.H. aller Tatverdächtigen Frauen. Es kommt bei straffälligen Frauen seltener als bei Männern zu einer Verurteilung zu Freiheitsentzug, häufiger dagegen zu Geldstrafen und Strafaussetzungen zur Bewährung. Nur etwa 10 v.H. der Urteile gegen Frauen lauten auf Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung. Die sozialen Dienste außerhalb des Strafvollzugs und vor allem die Hilfen, die schon während der Ermittlungen und der Strafverfahren einsetzen können, sind daher für straffällige Frauen von besonderer Bedeutung.

Die bestehenden Dienste sind weitgehend auf die formellen Notwendigkeiten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung ausgerichtet. Sie sind nicht orientiert an den Grundsätzen einer Kontinuität helfender Beziehung und ganzheitlicher Problemsicht und Problemlösung im Sinne der Delinquenten. Nur punktuell, weitgehend unkoordiniert, werden den Straftätern durch unterschiedliche Institutionen Hilfsangebote gemacht. Wegen ihres geringen Anteils an der Gesamtkriminalität werden straffällige Frauen häufig vernachlässigt.

Die Untersuchung soll auf die Frage Antwort geben, ob die Lebenssituation von straffälligen Frauen spezifische Hilfen und sozialarbeiterische Reaktionsformen notwendig macht, um eine Verfestigung krimineller Karrieren und eine Kumulation von Benachteiligungen zu vermeiden. Sie soll ferner die Frage beantworten, ob dies erreicht werden kann dadurch, daß die Aufgaben der Gerichtshilfe, der Bewährungshilfe, der sozialen Hilfe im Vollzug, der Entlassungsvorbereitung und der Entlassenenhilfe gebündelt wahrgenommen werden.

(Aus: arbeitnehmer. Zeitschrift der Arbeitskammer des Saarlandes, 38. Jg. 1990, H. 5, S. 170)

Eheseminare: Hilfen zur Lebensbewältigung

Nie zuvor waren Ehe und Familie mehr gefährdet als in unserer Zeit. Jährlich werden bei ca. 360 000 Eheschließungen ca. 130 000 Ehen geschieden. Eine Gefährdung besonderer Art bringt zwangsläufig die Inhaftierung mit sich.

Das Interesse der Öffentlichkeit für den Strafvollzug und das Verantwortungsbewußtsein der im Vollzug Tätigen führten in den vergangenen Jahrzehnten zur Reflexion über das Schicksal von Ehe und Familie des Gefangenen.

Daraus ergab sich die Notwendigkeit, Maßnahmen bereitzustellen, die geeignet sind, Ehen und Familien zu erhalten und zu festigen. Der größte Teil der Gefangenen ist nicht verheiratet bzw.

geschieden; darum muß auch die Vorbereitung auf eine funktionierende Ehe ihren Platz haben.

Justizvollzugsanstalten in Bayern und in anderen Bundesländern legen deshalb entsprechende Angebote vor, die von den Gefangenen und deren Partnerinnen wahrgenommen werden können.

Im Mittelpunkt dieser Arbeit, die für unverheiratete und verheiratete Teilnehmer gedacht ist, steht die Partnerschaft in der Ehe. Fragen zu Konfliktbewältigung und Gesprächsführung nehmen einen breiten Raum ein, Probleme der Sexualität werden nicht ausgespart.

In den Diskussionen, an denen sich die Frauen lebhaft beteiligen, werden außerdem die Situation der Inhaftierung, die Bewältigung finanzieller Schwierigkeiten und die Vorbereitung auf die Entlassung besprochen.

Für verheiratete Strafgefangene besteht die Möglichkeit, mit ihren Ehefrauen an Wochenendseminaren in Bildungsstätten der Kirchen teilzunehmen.

Um das Ausmaß des Interesses zu verdeutlichen, sei die Beteiligung an den angebotenen Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt Amberg genannt. In den vergangenen 15 Jahren nahmen an den 90 Grundkursen zu je vier Abenden ca. 720 Männer teil, zu den Seminaren für Paare mit 90 Veranstaltungen zu je sieben Stunden kamen fast 2.100 Teilnehmer. Zu den von Freitag bis Sonntag dauernden Wochenendseminaren reisten zu den neun Veranstaltungen 216 Frauen und Männer. Etwa 20 Gefangene nahmen mit ihren Familien an den zehn Tage dauernden Langzeitseminaren teil.

Der Bayerische Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. unterstützt seit vielen Jahren finanziell diese Veranstaltungen in dem Bewußtsein, daß eine funktionierende Ehe die Eingliederung von Gefangenen nach der Entlassung wesentlich erleichtert und ermöglicht damit echte Hilfe zur Lebensbewältigung.

Josef Lang

Strafverbüßung soll Deutschen und Ausländern künftig im Heimatland möglich sein. Zustimmungsgesetz verabschiedet

Das Bundeskabinett hat am 30. Mai 1990 dem vom Bundesminister der Justiz Hans A. Engelhard vorgelegten Gesetzentwurf zur Vorbereitung der Ratifikation des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen sowie dem Ausführungsgesetz zu diesem Übereinkommen zugestimmt.

Das Übereinkommen, dem bisher 14 Staaten des Europarates sowie Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika beigetreten sind, schafft die Voraussetzungen dafür, daß Personen, die in einem Mitgliedsstaat des Übereinkommens zu einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt worden sind, ihre Strafe in ihrem Heimatstaat verbüßen können, sofern dies der verurteilende Staat im Einzelfall für angezeigt hält und die betroffene Person ihrer Überstellung zustimmt.

Die Eröffnung der Möglichkeit der Strafverbüßung im Heimatland trägt dem Umstand Rechnung, daß Kommunikationsschwierigkeiten wegen der Sprachbarrieren, Entfremdung von der heimatlichen Kultur und deren Bräuchen sowie fehlende Kontakte zu Familienangehörigen sich schädlich auf die Wiedereingliederung ausländischer Verurteilter auswirken können.

(Presseinformation des Bundesministers der Justiz vom 30. Mai 1990. Herausgegeben vom Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Justiz)

Abschreckung

Eine in der Kriminalgeschichte einmalige Strafe verhängte Richter Lawrence Fleischmann in Tucson im US-Bundesstaat

Arizona. Den wegen Betrugs angeklagten Niles Tim verurteilt er zu einem Jahr Haft und zur Schadensersatzleistung. Soweit entsprach alles den Gepflogenheiten. Neu ist, daß der Verurteilte – mit staatlicher Unterstützung – einen Film über seine Tricks und Betrugsmanöver drehen muß. Der Titel soll lauten: „Wie ich 9,2 Millionen Dollar ergaunert habe.“ Dieser Film soll zur Abschreckung im Fernsehen gezeigt werden.

(Aus: AJS-Forum. Mitteilungen, Informationen, Arbeitshilfen zum Jugendschutz. AJS Nordrhein-Westfalen, XIV. Jg. April-Juni 1990, 2/90, S. 24)

Vollzugskonzept 2000

Unter diesem Titel hat der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 4000 Düsseldorf 1, im Juni 1989 eine Studie vorgelegt, die der „Fortentwicklung des Vollzuges in den nächsten zehn Jahren gilt. Die 130 Seiten umfassende Studie dient der weiteren Vollzugsplanung im Lande Nordrhein-Westfalen. Ergänzt wird sie durch Auswertungen von Belegungsprognosen, die im Rahmen der Anhörung vor dem Ständigen Ausschuß des Landtags in Baden-Württemberg am 20.6.1986 vorgetragen worden sind oder sich in der einschlägigen Literatur finden (Rössner, Schumann, Dünkel, Becker/Tekles, Jehle, Hesener/Jehle, Hasenpusch, Berckhauer). Sie fassen die wesentlichen Aussagen dieser Prognosen zusammen. Die Untersuchung von Hesener/Jehle ist vollständig in der ZfStrVo 1987, S. 195-206, veröffentlicht.

Die Studie legt zunächst die vollzuglichen und personellen Aspekte im Lande dar, um dann auf Prognosen der Gefangenenzahlen einzugehen. An Hand bisheriger statistischer Daten und Prognoseuntersuchungen werden die Schwierigkeiten solcher Voraussagen dargelegt. Der Studie zufolge wurde die Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums damit beauftragt, verlässlichere Grundlagen für Prognosen und damit für die weitere Vollzugsplanung zu erarbeiten. Zu den notwendigen Grundlagen zählt namentlich eine Bestandsaufnahme der Vollzugseinrichtungen. Dementsprechend werden im folgenden Grunddaten der einzelnen Anstalten des Landes stichwortartig zusammengefaßt. Hierauf fußen dann die Überlegungen zur Struktur des Vollzuges und dessen konzeptioneller Planung. Die Voraussagen hinsichtlich der künftigen Gefangenenzahlen und die darauf beruhende Berechnung des Haftplatzbedarfs stehen unter dem grundsätzlichen Vorbehalt, daß eine ganze Reihe von Unwägbarkeiten sichere Prognosen ausschließt (z.B. Kriminalitätstrends, Sanktionspraxis).

Zu den strukturellen und konzeptionellen Planungen werden eine ganze Reihe von Überlegungen angestellt, die zum einen den verschiedenen Vollzugsarten, zum anderen besonderen Einrichtungen gelten. In struktureller Hinsicht werden in der Studie speziell gewürdigt: der Erwachsenenvollzug an Männern in geschlossener und offener Form, der Jugendvollzug, der Frauenvollzug und der Untersuchungshaftvollzug. Als besondere Einrichtungen finden Einweisungsanstalten, Einrichtungen für Sicherungsverwahrte, sozialtherapeutische Einrichtungen, die vorgesehene Mutter-Kind-Einrichtung sowie bisher nicht geplante Senioren- und Behinderteneinrichtungen Beachtung. In konzeptioneller Hinsicht strebt die Studie eine Weiterentwicklung des Vollzuges auf der Basis bisheriger Erfahrungen an. In diesem Sinne bilden maßgebliche Themen des „Vollzugskonzepts 2000“: das Einweisungsverfahren, die Verwirklichung sozialtherapeutischer Behandlungsgrundsätze im Regelvollzug, schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Freizeitgestaltung, soziale Hilfe, soziales Training, Entlassungsvorbereitung, Entschuldungsberatung sowie Betreuung drogenabhängiger Gefangener. Der Fortbildung des Personals ist ein eigener Abschnitt gewidmet. Die Nachbemerkung macht deutlich, daß die Verwirklichung des Konzepts unter dem Vorbehalt „haushaltsmäßiger Realisierbarkeit“ steht.

Keine Haft mehr unter drei Jahren in Italien

Einer kürzlichen Entscheidung des italienischen Verfassungsgerichtshofes zufolge sollen Straftäter, die in Italien zu einer Frei-

heitsstrafe von weniger als drei Jahren verurteilt werden, künftig ihre Strafe nicht mehr im Gefängnis verbüßen. Sie sollen stattdessen soziale Dienste leisten und sich regelmäßig bei der Bewährungshilfestelle melden. Dies dürfte zu einer erheblichen Mehrbelastung der Sozialdienste führen. Die Entscheidung zielt darauf ab, die Gefängnisse zu entlasten. Nach einer Schätzung der Turiner Tageszeitung „La Stampa“ sollen davon etwa 70 % aller Verurteilten profitieren.

Reform des Jugendgerichtsgesetzes

Der Rechtsausschuß des Bundestages hörte am 16.2.1990 elf Sachverständige zum Regierungsentwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG, BT-Drs. 11/5829) sowie zu einem Antrag der SPD-Fraktion (BT-Drs. 11/4892) und zu einem Gesetzentwurf der GRÜNEN zur Reform der Untersuchungshaft (BT-Drs. 11/6181). Die Sachverständigen begrüßten den vorgelegten Regierungsentwurf insgesamt als „Schritt in die richtige Richtung“ und forderten eine Verabschiedung eines ersten JGGÄndG noch in dieser Legislaturperiode.

Einige der Sachverständigen bedauerten jedoch, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Reformen des Jugendgerichtsgesetzes nicht mit der nötigen Courage durchsetze und hätten sich eine „deutlichere und vielleicht auch mutigere Reform“ gewünscht. Der Gesetzentwurf bleibe in verschiedenen Regelungen „hinter den Erkenntnissen der Praxis und Wissenschaft zurück“. Einige Sachverständige forderten deshalb, den vorliegenden Gesetzentwurf zu verabschieden, unmittelbar anschließend aber eine weitergehende Reform in Angriff zu nehmen.

Die DBH begrüßte in ihrer Stellungnahme zum Regierungsentwurf die vorgesehene Stärkung der informellen Erledigungsverfahren, die Stärkung ambulanter Maßnahmen und die vorsichtige Zurückdrängung des Arrestes sowie die vorsichtige Ausweitung der Möglichkeiten zur Strafaussetzung zur Bewährung. Kritisiert wird von der DBH insbesondere die problematische Beibehaltung der Trennung zwischen Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln, die Beibehaltung der sogenannten schädlichen Neigungen sowie der Führungsaufsicht, fehlende Aussagen zu Höchst-Fallzahlbelastungen im Bereich der Bewährungshilfe sowie die Beibehaltung der bestehenden Altersgrenzen für die Verhängung von Jugendstrafen und Untersuchungshaft.

Der Regierungsentwurf zum JGGÄndG sieht erstmals auch eine gesetzliche Regelung des Täter-Opfer-Ausgleichs vor und zwar insbesondere in den §§ 10 (Weisungen) und 45 JGG. Zur Anhörung des Rechtsausschusses legte die DBH einen Alternativvorschlag zur gesetzlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs im JGG vor, der von einer ad-hoc-Arbeitsgruppe (Prof. Dr. Kerner, Marks, Prof. Dr. Rössner, Dr. Schreckling) erarbeitet worden ist. Im Unterschied zum Regierungsentwurf schlägt die Arbeitsgruppe vor, den Tatfolgenausgleich materiell in den §§ 4 und 5 JGG zu verankern und, ähnlich dem Regierungsentwurf, ihn auch im Diversionsverfahren der §§ 45 und 47 zu ermöglichen. Dieser Vorschlag steht im Einklang mit der neuesten Entwicklung in Österreich. Dort hat man sich in dem am 1.1.1989 in Kraft getretenen Jugendgerichtsgesetz für eine vergleichbare gesetzliche Verankerung entschieden.

In der Begründung des Vorschlages der ad-hoc-Arbeitsgruppe der DBH heißt es u.a.: „Die Wiedergutmachung ist ein materiales strafrechtliches Prinzip, das eigenständigen Charakter bei der Wiederherstellung des Rechtsfriedens hat und weder mit der erzieherischen Komponente noch mit den ahndungsorientierten Reaktionen des JGG erfaßt werden kann. ... Täter-Opfer-Ausgleich kann sinnvoll nicht zwangsweise verordnet werden, sondern beruht letztlich immer auf dem Prinzip der Selbstverantwortung des Täters und der Mitwirkungsbereitschaft des Opfers. Er taugt daher nicht als formelle Reaktion, sondern er setzt auf freiwillige ideelle und materielle Wiedergutmachungsleistungen. ... TOA als selbstverantwortliche, konfliktregulierende Bewältigung des Unrechts geht im Sinn des strafrechtlichen Subsidiaritätsprinzips generell und uneingeschränkt allen anderen jugendstrafrechtlichen Reaktionen vor, soweit er zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens ausreicht. Bei vielen Straftaten sind somit weitere

erzieherische oder ahndende Ziele überflüssig. ... Die im Regierungsentwurf vorgesehene Weisungsregelung stuft den TOA zu einem Bagatellkonzept herab, das klar unterhalb eines möglichen Jugendarrestes angesiedelt ist. Die Praxis hat hier aber gezeigt, daß die Konfliktregelung gerade auf den mittleren Bereich der Jugendkriminalität zielt und somit die Ahndungsbedürfnisse des Jugendarrestes beseitigen kann. Das aufwendige Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs und seine konstruktive Kraft weisen über den Bagatellbereich der Jugendkriminalität hinaus.

Der Text des Alternativvorschlages kann bei der DHB-Geschäftsstelle, Mirbachstraße 2, 5300 Bonn 2, die Niederschrift der Anhörung zum Jugendgerichtsänderungsgesetz beim Sekretariat des Rechtsausschusses, Bundeshaus, 5300 Bonn, angefordert werden.

(Aus: Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht, 7. Jg., April 1990, Nr. 15, S. 20 f.)

Jugendstrafvollzug oder gemeinsame Überwachung

Im Jahr 1989 waren durchschnittlich 53.000 Jugendliche bis zu 17 Jahren im Jugendstrafvollzug (unter verschiedensten offiziellen Bezeichnungen) der USA inhaftiert. Dies war die höchste jemals erreichte Zahl seit Anfang der Vereinigten Staaten, und sie wurde trotz Rückgangs des Bevölkerungsanteils der Jugendlichen erreicht. Der National Council on Crime and Delinquency (NCCD) ließ nun den Rückfall nach Erledigung der freiheitsentziehenden Sanktion in den verschiedensten Bundesstaaten im Vergleich untersuchen. Die Mitte Dezember 1989 in Boston veröffentlichte Studie ergab u.a. folgendes: Die geringste Rückfallrate hatte das Massachusetts Department of Youth Services (DYS). Nachdem im später so bezeichneten Massachusetts-Experiment bekanntlich Jerome Miller Anfang der 70er Jahre durch Verwaltungsentscheid sozusagen über Nacht den klassischen Jugendvollzug durch Schließung der Jugendstrafanstalten verfügt hatte, mußte er sich mit den Mitarbeitern etwas Neues einfallen lassen. Die Grundentscheidung hielt trotz allen Anfechtungen und Parlamentsanträgen bis heute. Es gibt nach wie vor keinen üblichen Jugendstrafvollzug. Die als ungefährlich betrachteten jungen Verurteilten werden vom DYS auf vertraglicher Grundlage an vielfach privat geführte Programme zugeteilt, die von völlig ambulanter Betreuung bis zu sozialpädagogisch betreuten festen Wohngruppen oder auch Kleingruppen für bis zu 15 Jugendliche reichen. Die wenigen als gefährlich betrachteten Verurteilten allerdings werden seit einigen Jahren wieder vom DYS selber unter festen Bedingungen betreut, die man der Sache nach in der Bundesrepublik Deutschland als Jugendstrafvollzug bezeichnen würde.

Im Vergleich von Kalifornien, einem der am meisten von Vollzugsüberfüllung geplagten Bundesstaaten mit überwiegendem Verwahrvollzug, und Massachusetts ergab sich, daß die generelle Rückfallrate (rearrest) aller in Massachusetts entlassenen Jugendlichen 51 % und die Wiedereinlieferungsrate derer, die fünf Monate in einer Einrichtung betreut und danach in der Gemeinde nachbetreut wurden, 23 % betrug. Bei der California Youth Authority betragen die Quoten demgegenüber 70 % rearrest bei allen sowie 62 % Wiedereinlieferungen bei solchen jungen Straftätern, die etwas mehr als ein Jahr in den Jugendanstalten zugebracht hatten. (Quelle: NCCD, Unlocking Juvenile Corrections. In: Juvenile Justice Digest Vol. 18, Nr. 2 (1990), Januar 1990, S. 1 f.)

(Aus: Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht, 7. Jg., April 1990, S. 30)

25 Jahre Jugendvollzug in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden

Diesen Titel trägt eine 136 Seiten umfassende Dokumentation der Regionalgruppe Hessen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. Die Broschüre informiert über eine Arbeitstagung der Regionalgruppe Hessen,

die am 3. November 1988 unter Leitung von Prof. Dr. Alexander Böhm aus Anlaß des 25jährigen Bestehens der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden dort stattfand. Die Schrift, die dank finanzieller Unterstützung des Hessischen Ministeriums der Justiz herausgegeben werden konnte, wird durch ein Vorwort des Anstaltsleiters, Gernot Kirchner, eingeleitet.

Im einzelnen gibt sie den Tagesablauf, namentlich die Referate wieder, die im Rahmen der Veranstaltung gehalten wurden. Die Beiträge haben teilweise Grundsatzfragen, nicht zuletzt Entwicklungsperspektiven des Jugendvollzugs zum Gegenstand; zum Teil befassen sie sich mit der bisherigen Geschichte der noch relativ jungen JVA. Den Anfang bilden Grußwort und Einführung des Hessischen Staatsministers der Justiz, Karl-Heinz Koch. Einen kurzen geschichtlichen Rückblick auf den Werdegang der JVA gibt der Beitrag von Prof. Böhm. Daran schließt sich eine längere Darstellung von Aufbau und Entwicklung dieser Anstalt durch Prof. Dr. Max Busch – der ja nicht unerheblichen Anteil an Entstehung und Konsolidierung der Anstalt hatte – an; sie beschäftigt sich vor allem mit Planung, Bau und Vorbereitung, der Anfangsphase und der Außenwirkung der Anstalt. In diesem Zusammenhang weist Prof. Busch auch auf einen entsprechenden Beitrag von Prof. Dr. Albert Krebs in dieser Zeitschrift (Die neue Jugendstrafanstalt in Wiesbaden, ZfStrVo, 14. Jg. 1965, S. 15-27) hin. Regierungsdirektor Karl Hans Metz berichtet über die Entwicklungen, die sich während seiner Tätigkeit als Anstaltsleiter (1974-1980) vollzogen haben. Über die jüngste Phase (1980-1988) informiert der Beitrag des jetzigen Anstaltsleiters Kirchner; Kernpunkte bilden danach die Einrichtung des Wohngruppenvollzugs, die stärkere Einbeziehung des Allgemeinen Vollzugsdienstes in die Behandlungsarbeit und die Intensivierung der Sozialarbeit, namentlich der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden sowie der Kontakte zu den Angehörigen der Gefangenen.

Einen Rückblick auf seine frühere Tätigkeit als Jugendrichter „anno 1963“ nimmt Direktor am Amtsgericht i.R. Robert Wagner vor. Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Jugendrichtern und einer Jugendstrafanstalt diskutiert Jugendrichter Dirschoweit aus heutiger Sicht. Ebenso erörtern Bewährungshelfer Rolf Jürgen Krämer und Hubertus Röhrig in seiner Eigenschaft als Mitglied des Anstaltsbeirates Kooperationsprobleme. Es folgt ein kurzer Bericht über die Entstehungsgeschichte der Turnhalle der JVA Wiesbaden.

Grundsatzfragen des Jugendstrafvollzugs thematisieren die abschließenden Beiträge von Prof. Böhm und Prof. Dr. Arthur Kreuzer. Während Prof. Böhm sich speziell mit den kommenden Aufgaben und Entwicklungen des Jugendvollzugs – vor dem Hintergrund des Rückgangs der Belegung, der Altersstruktur der Insassen und der erzieherischen Möglichkeiten – befaßt, setzt sich Prof. Kreuzer kritisch mit der praktischen Handhabung der Jugendstrafe, der gerichtlichen Sanktionsbemessung, aber auch mit Forderungen nach gänzlicher Abschaffung jener Sanktion auseinander. Im Einklang mit vielfältigen Erfahrungen möchte Prof. Kreuzer 14-16jährige aus dem Jugendvollzug herausgenommen, die Jugendstrafe unbestimmter Dauer abgeschafft wissen. Konzeptionell liegen die beiden Schlußbeiträge auf der Linie einer realistischen Einschätzung der erzieherischen Möglichkeiten des Jugendvollzugs, der gleichermaßen übertriebene pädagogische Erwartungen wie auch die radikale Absage an die Jugendstrafe fremd sind.

Aus der Rechtsprechung

§§ 8, 109 StVollzG (Vollzugsplan, Voraussetzungen für eine Verlegung)

1. **Der Vollzugsplan selbst stellt keine nach § 109 StVollzG anfechtbare Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalles dar.**
2. **Der Gefangene hat keinen Anspruch auf Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt, sondern nur auf eine fehlerfreie Ausübung des Ermessens der Vollzugsbehörde.**
3. **Der Wunsch eines Gefangenen nach Besuchserleichterungen kann eine vom Vollstreckungsplan abweichende Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt nicht rechtfertigen.**

Beschluß des OLG Koblenz vom 13. Sept. 1989 – 2 Vollz (Ws) 36/89 –

Aus den Gründen:

Mit dem angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer einen Antrag des Betroffenen vom 5. April 1989, ihn zum Zwecke der Erleichterung des Besuchs seiner Angehörigen und der Kontaktaufnahme zu seinem in einem Wiederaufnahmeverfahren für ihn tätigen Verteidiger sowie der Aufnahme einer Arbeitstätigkeit in seinem erlernten Beruf als Maler und Lackierer abweichend vom Strafvollstreckungsplan in die Justizvollzugsanstalt F. zu verlegen, als unbegründet zurückgewiesen. Den weiteren Antrag des Betroffenen vom 7. Juni 1989 auf Aufhebung des Vollzugsplanes und Verpflichtung des Anstaltsleiters zur Gewährung von Vollzugslockerungen hat sie als unzulässig verworfen. Hiergegen hat der Betroffene form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde erhoben. Am 1. September 1989 ist er in die Justizvollzugsanstalt F. verlegt worden. Mit Schreiben seines Rechtsbevollmächtigten vom 9. September 1989 hat er beantragt, das Verfahren zu Lasten der Staatskasse einzustellen.

Mit der Verlegung des Betroffenen in die Justizvollzugsanstalt F. ist sein mit der Rechtsbeschwerde verfolgtes Begehren gegenstandslos geworden; damit ist das Rechtsbeschwerdeverfahren erledigt. Der Senat hatte daher nach § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nur noch darüber zu befinden, wer die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens und die dem Betroffenen dadurch entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen hat.

Die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen hat die Betroffene zu tragen, weil seine Rechtsbeschwerde keinen Erfolg gehabt hätte. Den Antrag auf Aufhebung des Vollzugsplanes hat die Strafvollstreckungskammer zu Recht als unzulässig verworfen. Diese Entscheidung steht mit der Rechtsprechung des Senats in Einklang, wonach der Vollzugsplan nicht nach § 109 StVollzG anfechtbar ist, weil er selbst keine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs ist, sondern nur einen abänderbaren Plan für die Vollzugsgestaltung darstellt, auf Grund dessen die einzelnen Behandlungsmaßnahmen künftig getroffen werden sollen (vgl. Beschluß des Senats vom 30. September 1985 – 2 Vollz (Ws) 74/85 –; auch KG in ZfStrVo 1984, 370, 372; 1983, 181). Die Verwerfung des Verlegungsantrags als unbegründet war ebenfalls sachgerecht. In Rechtsprechung und Schrifttum wird einhellig die Auffassung vertreten, daß der Gefangene keinen Anspruch auf Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt, sondern nur auf eine fehlerfreie Ausübung des Ermessens der Vollzugsbehörde hat (vgl. Senatsbeschluß vom 17. November 1988 – 2 Vollz (Ws) 79/88 –; vom 13. Oktober 1988 – 2 Vollz (Ws) 66/88 –; vom 15. Oktober 1986 – 2 Vollz (Ws) 99-102/88 = ZfStrVo 1987, 107; vom 4. April 1978 – 2 Vollz (Ws) 6/78 = ZfStrVo 1979, 86; OLG Zweibrücken, Beschluß vom 15. August 1985 – 1 Vollz (Ws) 21/85; OLG Hamm, NStZ 1988, 354; Rothaus in Schwind/Böhm, StVollzG, § 8 Rdn. 9 und 11; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 8 Rdn. 2 m.w.N.). Die von dem Anstaltsleiter in seinem Beschluß vom 24. Mai 1989 für die Versagung der Verlegung angeführten Gründe waren sach- und ermessensgerecht. Seine dort vertretene

Auffassung, der Wunsch des Gefangenen nach Besuchserleichterungen könne eine vom Vollstreckungsplan abweichende Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt nicht rechtfertigen, steht mit der Rechtsprechung des Senats in Einklang (Beschluß vom 13. Oktober 1988 – 2 Vollz (Ws) 66/88 –; vom 11. November 1988 – 2 Vollz (Ws) 78/88 –; OLG Hamm, NStZ 1988, 354 m.w.N.). Im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens konnte der Anstaltsleiter die zum Zwecke der Arbeitsaufnahme beantragte Verlegung auch wegen der fehlenden Eignung des Betroffenen für Vollzugslockerungen ablehnen, zumal er sich dabei auf die eine Eignung übereinstimmend verneinenden Stellungnahmen des Anstaltsspsychologen, der Sozialarbeiterin, der Vollzugsabteilungsleiterin und der Stationsärztin gestützt hat. Seine ablehnende Entscheidung war frei von Ermessensfehlern. Diese Rechtsauffassung hat auch die Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluß vertreten. Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen hätte daher, wenn über sie entschieden worden wäre, keinen Erfolg gehabt. Nach billigem Ermessen (§ 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG) hat der Senat daher dem Betroffenen die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen auferlegt. ...

§ 10 StVollzG (Voraussetzungen für eine Verlegung in den offenen Vollzug)

§ 10 Abs. 1 StVollzG setzt über das Fehlen von Flucht- und Mißbrauchsgefahr hinaus eine gewisse Aufgeschlossenheit gegenüber den sozialpädagogischen Bemühungen des Vollzugs und die Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in die Gemeinschaft voraus. In diesem Zusammenhang kann auch das Verhalten des Gefangenen im Rahmen einer beruflichen Bildungsmaßnahme (z.B. Abbruch einer Ausbildung aus nichtigem Anlaß) von Bedeutung sein. Ebenso ist gegebenenfalls aber auch zu prüfen, inwieweit die Unterbringung des Gefangenen im offenen Vollzug sein Verhalten positiv beeinflussen und damit die Eignung herbeiführen kann.

Beschluß des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 15. Februar 1990 – 1 Vollz Ws 13/89

Gründe:

Den Antrag des Beschwerdeführers, ihn in den offenen Vollzug in der Zweigstelle B. zu verlegen, hat die Antragsgegnerin am 22. August 1989 mit der Begründung abgelehnt, er genüge nicht den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs, die eine gewisse Mitwirkungsbereitschaft an der Erreichung des Vollzugsziels verlangen. Diese Bereitschaft fehle, weil der Beschwerdeführer aus nichtigem Anlaß einen Lehrgang, in dem er zum Elektroanlageninstallateur ausgebildet werden sollte, am 11. April abgebrochen habe, und auch angesichts der doch deutlichen Oppositionshaltung dem Strafvollzug gegenüber. Vor Lehrgangsbeginn im November 1988 habe der Beschwerdeführer die Arbeit in seinem erlernten Beruf in der Kfz-Werkstatt verweigert und habe deshalb mehrfach diszipliniert werden müssen. Mit dem angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den gegen die Ablehnung seines Begehrens gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung kostenfällig zurückgewiesen und den Streitwert auf 6.000,- DM festgesetzt. Das uneinsichtige Verhalten des Beschwerdeführers während des Lehrgangs und dessen Abbruch aus nichtigem Anlaß zeige, daß er trotz zu verneinender Flucht- und Mißbrauchsgefahr für den offenen Vollzug ungeeignet sei.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde, die auch im übrigen zulässig ist, da die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 und Abs. 2 StVollzG vorliegen.

Die Rechtsbeschwerde hat auch einen vorläufigen Erfolg. Zwar ist die Auffassung des Beschwerdeführers unrichtig, er sei schon deshalb für den offenen Vollzug geeignet, weil er vom 23. Mai bis 19. Juni 1989 ohne Bewachung und Sicherheitsvorkehrungen in der Universitätsklinik H. behandelt worden sei. Dies

zeigt nur, ebenso wie das unbeanstandete Verhalten während der ihm seit November 1988 gewährten Vollzugslockerungen wie Ausführung und Urlaub, daß Flucht- und Mißbrauchsgefahr nach § 10 Abs. 1 letzter Halbsatz StVollzG nicht vorliegen. Die in § 10 Abs. 1 StVollzG genannten „besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges“ erfordern aber darüber hinaus eine gewisse Aufgeschlossenheit gegenüber den sozialpädagogischen Bemühungen des Vollzugs und die Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in die Gemeinschaft (OLG Koblenz ZfStrVo 1981, 317, 320; OLG Karlsruhe ZfStrVo 1985, 174; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 4. Aufl. Rn. 6 zu § 10; Ittel in: Schwind/Böhm, StVollzG 1983 Rn. 6 und 10 zu § 10). In diesem Zusammenhang ist es auch von Bedeutung, wie sich der Beschwerdeführer in dem von ihm aus nichtigem Anlaß abgebrochenen Lehrgang verhalten hat. Die berufliche Ausbildung ist eine wichtige Behandlungsmaßnahme im Strafvollzug, deren Berücksichtigung bei vollzuglichen Entscheidungen unabhängig davon zu erfolgen hat, wie sie organisiert ist. Die Strafvollstreckungskammer konnte aber ihre Entscheidung auf den Lehrgangsabbruch durch den Beschwerdeführer vom 11. April 1989 und die diesem Ereignis unmittelbar vorangehenden Ereignisse allein nicht stützen. Bis zu der Ablehnung des Antrags auf Verlegung in den offenen Vollzug waren mehrere Monate vergangen. Zwar erwähnt die Antragsgegnerin eine dem Strafvollzug gegenüber gezeigte Haltung, die nicht eine unvoreingenommene Bereitschaft zur Mitarbeit erkennen lasse. Der Beschwerdeführer sei auch in Kleinigkeiten überaus beschwerdefreudig. Diese Bewertungen hat die Antragsgegnerin aber nicht mit Tatsachen belegt. Da Gefangene ein Beschwerderecht haben, kann dessen Ausübung, auch wenn es der Antragsgegnerin lästig ist, nicht gegen die Eignung des Beschwerdeführers vorgebracht werden. Es ist aber denkbar, daß die Bewertungen der Antragsgegnerin auf Vorgängen beruhen, die tatsächlich die Befürchtung begründen, daß der Beschwerdeführer in den weniger kontrollierten und auf konstruktive Mitarbeit der Gefangenen angewiesenen Verhältnissen des offenen Vollzugs eine nicht zu verkraftende Belastung darstellt. Deswegen müssen diese Vorgänge im einzelnen dargelegt werden. Zu Recht wird für die Eignung zum offenen Vollzug auch eine Bereitschaft vorausgesetzt, die eingeführten Arbeiten bereitwillig zu leisten. Insoweit ist zwar von Bedeutung, daß der Beschwerdeführer vor Lehrgangsbeginn die Arbeit in der Kfz-Werkstatt verweigert hat. Im Zeitpunkt der Ablehnung des Antrags lag diese Arbeitsverweigerung schon beinahe ein Jahr zurück. Es wäre deshalb das Arbeitsverhalten des Beschwerdeführers nach Abbruch seiner Ausbildung im April 1989 in die Beurteilung einzubeziehen gewesen. Schließlich hätte auch überlegt werden müssen, inwieweit die Unterbringung des Beschwerdeführers im offenen Vollzug sein Vollzugsverhalten positiv beeinflussen und damit die Eignung herbeiführen kann (OLG Koblenz a.a.O.; Calliess/Müller-Dietz a.a.O.).

§§ 18, 109 StVollzG (Unterbringung in einem anderen Haftraum)

1. Die anstaltsinterne Verlegung eines Gefangenen in einen anderen Haftraum ist geeignet, auf seine Lebensverhältnisse einzuwirken und ihn in seinen Persönlichkeitsrechten zu verletzen; der Realakt kann daher mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung überprüft werden.
2. Der Gefangene hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Form der Unterbringung, insbesondere nicht mit einem bestimmten Mitgefangenen, aber Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch.

Beschluß des OLG Hamm vom 8. Aug. 1989 – 1 Vollz (Ws) 82/89 –

Gründe:

Der Antragsteller verbüßt zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt eine Freiheitsstrafe. Mit seinem Antrag auf Ertaß einer einstweiligen Anordnung vom 7. März 1989 und seinem Antrag vom 21. März 1989

auf gerichtliche Entscheidung hat sich der Betroffene gegen eine zunächst geplante und dann vollzogene Verlegung seiner Person in einen anderen Haftraum gewendet.

Die Strafvollstreckungskammer hat beide Anträge zurückgewiesen. Nach ihrer Auffassung ist die Verlegung eines Gefangenen in einen anderen Haftraum eine bloße innerorganisatorische, vollzugsinterne Maßnahme ohne Regelungscharakter, die gerichtlicher Nachprüfung nach § 109 StVollzG nicht unterliegt. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, der geltend macht, die Verlegung habe soziale Kontakte zu einem Mithäftling unterbunden und damit seine psychische Verfassung wesentlich beeinträchtigt.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben. Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Die materielle Rüge führt zu einem wenigstens vorläufigen Erfolg, weil die Strafvollstreckungskammer zu Unrecht den Maßnahmecharakter verneint hat. Die vom Antragsteller beanstandete Verlegung, die hier vom Abteilungsleiter in Wahrnehmung der ihm selbständig zugewiesenen Geschäfte angeordnet worden ist, stellt eine Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiete des Strafvollzugs dar, die auch geeignet sein kann, den Antragsteller in seinen Rechten zu verletzen. Denn eine „Maßnahme“ im Sinne des § 109 StVollzG kann auch als schlicht hoheitliches Handeln, insbesondere eine rein tatsächliche Handlung (Realakt) sein (so OLG Celle, Beschluß vom 20.8.1980 – 3 Ws 331/80 für den Fall einer Zellendurchsuchung; vgl. auch OLG Hamm MDR 1969, 600; Schmidt in AK StVollzG § 109 Rdn. 10). Die Verlegung ist ein solcher Realakt, der auf die Lebensverhältnisse des Betroffenen einwirkt und geeignet ist, ihn in seinen Persönlichkeitsrechten zu verletzen.

Selbständig anfechtbar ist die beanstandete Maßnahme in dessen nur, wenn sie auf eine Entscheidung des Anstaltsleiters oder eines Bediensteten zurückzuführen ist, dem die Regelung der Angelegenheit zur selbständigen Erledigung zugewiesen ist.

Für die weitere Behandlung der Sache wird darauf hingewiesen, daß der Gefangene zwar keinen Anspruch auf eine bestimmte Form der Unterbringung, insbesondere auf eine solche mit einem bestimmten Mitgefangenen hat. Jedoch ist seitens der Anstaltsleitung bei ihrer Entscheidung das Ermessen sachbezogen und frei von Willkür auszuüben.

Art. 19 Abs. 4 GG, §§ 113, 115 Abs. 4 Satz 5 StVollzG, § 172 VwGO (Untätigkeitsantrag bei Nichterfüllung der Pflicht zur erneuten Verbescheidung eines Verpflichtungsantrags)

1. Die gerichtliche Feststellung der Erledigung der Hauptsache ist nicht konstitutiv, sondern nur deklaratorisch.
2. Ist die Ablehnung einer von einem Strafgefangenen beantragten begünstigenden Vollzugsmaßnahme auf seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (Verpflichtungsantrag) hin aufgehoben und die Vollzugsbehörde verpflichtet worden, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden, kommt die Vollzugsbehörde dieser Verpflichtung aber drei Monate lang nicht nach, so ist dagegen aus Gründen effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) der Vornahmeantrag (Untätigkeitsantrag) nach § 113 StVollzG gegeben.

3. Gegenstand des Vornahmeantrags ist die Frage, ob die Vollzugsbehörde hinreichende Gründe im Sinne des § 113 Abs. 2 Satz 1 StVollzG dafür gehabt hat, daß sie den ursprünglichen Antrag nach Aufhebung seiner Ablehnung liegengelassen hat.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 28. November 1989 – 1 Ws 343/89 (StrVollz) –

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist in Strafhaft. Im September 1987 hatte er beantragt, ihm den Besitz eines Plattenspielers mit zwei Lautsprecherboxen und 30 Schallplatten in seinem Haftraum zu gestatten. Die zunächst verfügte Ablehnung dieses Antrags durch die Antragsgegnerin vom 14.9.1987 samt dem Widerspruchsbeseid vom 9.11.1987 hatte der Senat durch Beschluß vom 3.3.1988 aufgehoben und die Antragstellerin verpflichtet, den Antragsteller unter Beachtung seiner Rechtsauffassung neu zu beseiden.

Da die Antragsgegnerin nach drei Monaten noch keinen neuen Beseid erlassen hatte, wandte der Antragsteller sich hiergegen mit seinem am 12. 7. 1988 gestellten Vornahmeantrag (Untätigkeitsantrag), mit dem er sein Anliegen der Erlaubnis zum Besitz des Plattenspielers und der Boxen weiterverfolgte. Am 13.9.1988 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag erneut ab und eröffnete das dem Antragsteller am nächsten Tage.

Durch den angefochtenen Beschluß stellt die Strafvollstreckungskammer fest, daß das Verfahren in der Hauptsache erledigt sei. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsteller auferlegt und der Streitwert auf 300 DM festgesetzt.

II.

1. Das gerichtliche Verfahren ist nicht in der Hauptsache erledigt, sondern noch beim Landgericht anhängig. Die Feststellung der Strafvollstreckungskammer, daß es in der Hauptsache erledigt sei, trifft nicht zu. Erledigung wird nicht durch ihre Feststellung erwirkt, sondern tritt ggf. ohne diese ein; die gerichtliche Feststellung der Erledigung ist nicht konstitutiv, sondern nur deklaratorisch (vgl. RegE Begr. zu § 101; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., § 113 Rdz. 1; Schwind/Böhm-Schuler, StVollzG, § 113 Rdz. 3). Deshalb bedarf es keiner Rechtsbeschwerde und keiner Entscheidung des Senats nach § 119 StVollzG, um das gerichtliche Verfahren erster Instanz fortzusetzen. Der Senat spricht lediglich aus, daß dies so ist und hebt deshalb auf die gemäß §§ 120 Abs. 1 StVollzG, 304 StPO zulässige Beschwerde die von dem Antragsteller damit bekämpfte „Feststellung“ klarstellend auf.

Allerdings hat die Antragstellerin nach Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung am 13.9.1988 die begehrte Maßnahme abgelehnt. Der Antragsteller hatte aber schon mit seinem Vornahmeantrag (Untätigkeitsantrag) vom 12.7.1988 deutlich gemacht, daß es ihm nicht nur um eine Beseid seines bei der Antragsgegnerin gestellten Antrags an sich, sondern um einen positiven Beseid ging. Dieses Begehren hat er mit Schriftsatz vom 21.10.1988 – also nach der (erneuten) Ablehnung seines Antrags – wiederholt und zugleich dahin eingeschränkt, daß er seinen Plattenspieler nur für einen kurzen Zeitraum im Haftraum haben wolle, um seine Langspielplatten auf die Tonbänder zu übertragen, die er nebst einem zugehörigen Gerät mit Erlaubnis der Antragsgegnerin im Haftraum habe. Nach der Ablehnung des Antrags ist das Verfahren deshalb noch anhängig, es ist nur mehr über das eigentliche Begehren des Antragstellers, seinen Verpflichtungsantrag, zu befinden (vgl. Entscheidung des hiesigen 3. Strafsenats StV 1986, 543).

2. Mit der Auffassung, daß das Verfahren fortzusetzen ist, setzt sich der Senat allerdings in Widerspruch zu der Meinung des Oberlandesgerichts Hamm (Beschl. v. 9.1.1986 – 1 Vollz [Ws] 223/85 = VD 6/87 S. 5), derzufolge nach einer Verpflichtung der Verwaltungsbehörde zu neuer Beseid gemäß § 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG keine Einwirkungsmöglichkeit des Gerichts mehr gege-

ben ist, wenn die Behörde dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Dieser Auffassung vermag der Senat nicht zu folgen.

Nach Art. 19 Abs. 4 GG steht gegen Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt der Rechtsweg offen. Die Verfassung gewährleistet damit einen „effektiven“ Rechtsschutz (vgl. BVerfGE 35, 274). Das gilt auch für den Strafvollzug. Es hat zur Folge, daß ein folgenloses Liegenlassen des Antrags des Gefangenen durch die Vollzugsanstalt nicht hingenommen werden kann, und zwar auch dann nicht, wenn wie hier bereits ein Gerichtsbeschluß mit der Verpflichtung zu neuer Beseid vorliegt. Die bloße Möglichkeit, Dienstaufsichtsbeschwerde zu erheben, erfüllt das Gebot eines effektiven Rechtsschutzes gerade nicht (a.A. OLG Hamm VD 6/87 S. 5).

Als denkbare Einwirkungsmöglichkeiten ist neben der Entscheidung auf einen Vornahmeantrag (Untätigkeitsantrag) nach § 113 StVollzG die Vollstreckung der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zu erörtern.

2.1 Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist zur Durchsetzung einer Verpflichtung der Behörde zu neuer Beseid nach §§ 113 Abs. 4, 172 VwGO die Möglichkeit der Vollstreckung durch Verhängung von Zwangsgeld gegeben. Eine Vornahmeklage (Untätigkeitsklage) ist deshalb in diesen Fällen mangels eines Rechtsschutzinteresses ausgeschlossen. Das Strafvollzugsgesetz sieht dagegen eine Vollstreckung gerichtlicher Entscheidung nicht ausdrücklich vor (vgl. BT-Drs. 10/3563). Eine entsprechende Anwendung des § 172 VwGO wird von der Rechtsprechung nicht für möglich gehalten (vgl. OLG Frankfurt NSTZ 1983, 335; OLG Hamm VD 6/89 S. 5). Sie könnte ohnehin nur dann in Betracht kommen, wenn alle anderen Möglichkeiten des Rechtsschutzes ausscheiden. Hier konnte aber auch nach der Verpflichtung zu neuer Beseid noch ein Vornahmeantrag nach § 113 StVollzG gestellt werden.

2.2 Der Zulässigkeit dieses Vornahmeantrags steht die Rechtskraft der Senatsentscheidung vom 3.3.1988 nicht entgegen. Auf den wegen Verstreichens der erforderlichen Frist im übrigen statthaften Antrag ist nämlich nicht über denselben Gegenstand noch einmal zu entscheiden. Gegenstand der ersten Entscheidung war ein bestimmter, vorliegender Justizverwaltungsakt, nämlich die fehlerhafte Ablehnung des von dem Antragsteller gestellten Antrags. Gegenstand des neuen Antrags auf gerichtliche Entscheidung ist dagegen in erster Linie die Rechtmäßigkeit des weiteren Liegenlassens des ursprünglichen Antrages nach Aufhebung seiner Ablehnung. Es steht nicht schon ohne weiteres fest, daß dieses Liegenlassen als Renitenz gegenüber der gerichtlichen Anordnung zu werten ist (vgl. dazu Feest/Lesting, ZRP 1987, 390), die Vollzugsbehörde kann dafür zureichende Gründe i.S. des § 113 Abs. 2 Satz 1 StVollzG gehabt haben. Hierüber hätte die Strafvollstreckungskammer in dem neuen Verfahren entscheiden müssen. In zweiter Linie, nämlich seit der am 13.9.1988 verfügten Ablehnung, ist Gegenstand des Antrags auf gerichtliche Entscheidung das nunmehr eingeschränkte Begehren des Antragstellers.

Diese Folgerung wird durch einen Vergleich mit der Reichweite der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgesehenen Vollstreckung durch Festsetzung eines Zwangsgeldes bestätigt. Durch das Zwangsgeld läßt sich nämlich nur erreichen, daß die Behörde den Antragsteller überhaupt erneut beseidet (wozu sie infolge Aufhebung der früheren Ablehnung ungeachtet des Ausspruchs des Gerichts ohnehin verpflichtet wäre). Ein bestimmter Inhalt dieses Beseides, also die Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, läßt sich auf diesem Wege nicht erzwingen. Gegenüber einem – wirklichen oder vermeintlichen – Ungehorsam der Behörde in dieser Hinsicht ist ungeachtet der Rechtskraft der früheren Entscheidung allein die erneute Klage gegeben (vgl. Kopp, VwGO, 7. Aufl., § 113 Rz. 94).

3. Die Abweichung von der vorerörterten Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm ermöglicht es nicht, die Sache nach § 121 Abs. 2 GVG im Bundesgerichtshof vorzulegen. Die Vorlage setzt voraus, daß über eine Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluß der Strafvollstreckungskammer zu entscheiden ist. Daran fehlt es hier.

III.

Die Kostenentscheidung in dem Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 10.5.1989 kann der Senat nicht aufheben, denn sie ist weder rechtzeitig angefochten worden (vgl. §§ 120 Abs. 1 StVollzG, 464 Abs. 3 Satz 1 StPO), noch wäre dies mangels Erreichens des Beschwerdewerts (§§ 120 Abs. 1 StVollzG, 304 Abs. 3 StPO) zulässig gewesen. Darüber, ob die Kosten zu erheben sind, wird im Kostenansatzverfahren zu befinden sein (vgl. § 8 GKg).

§§ 43, 200 StVollzG (Verpflichtungsantrag auf Erhöhung des Arbeitsentgeltes)

Ein Verpflichtungsantrag auf Erhöhung des Arbeitsentgeltes ist unzulässig, da erstens eine Fortbildung des Rechts nicht möglich ist, weil die gesetzliche Regelung des § 43 StVollzG eindeutig ist und weder gegen höherrangiges Recht noch gegen internationale Abkommen verstößt, und zweitens gegensätzliche Rechtsprechung zur Frage der Geltung des § 43 StVollzG über die dort geregelte Höhe des Arbeitsentgeltes für Gefangene nicht vorliegt.

Beschluß des Kammergerichts vom 22. August 1990
– 5 Ws 152/90 Vollz –

Aus den Gründen:

... Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid des Leiters der Teilanstalt II der Justizvollzugsanstalt T. verworfen, mit dem dieser den Antrag des Gefangenen zurückgewiesen hat, ihn – beginnend mit seiner Einlieferung in die Justizvollzugsanstalt Tegel am 4. Januar 1988 – für seine Arbeit nicht nach § 43 StVollzG, sondern nach den für freie Arbeitsverhältnisse geltenden Tariflöhnen zu bezahlen.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde, mit der der Gefangene die Verletzung sachlichen Rechts rügt und seinen Verpflichtungsantrag weiterverfolgt, ist unzulässig (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Gegensätzliche Rechtsprechung zur Frage der Geltung des § 43 StVollzG über die dort geregelte Höhe des Arbeitsentgeltes für Gefangene liegt nicht vor. Eine Fortbildung des Rechts in dieser Frage ist nicht möglich, weil die gesetzliche Regelung des § 43 StVollzG eindeutig ist und weder gegen höherrangiges Recht noch gegen internationale Abkommen verstößt. Der Senat hat bereits entschieden, daß eine Erhöhung des Arbeitsentgeltes für Gefangene nur aufgrund gesetzlicher Änderung der bestehenden Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes möglich ist (vgl. Senat, Beschluß vom 30. November 1988 – 5 Ws 284 und 357/88 Vollz –). ...

§§ 43, 200 StVollzG (Höhe des Arbeitsentgeltes)

1. Das auf § 41 StVollzG beruhende Arbeitsverhältnis eines Gefangenen ist kein privatrechtliches Rechtsverhältnis, auf das die Regeln des allgemeinen Arbeitsrechts Anwendung fänden.
2. Die durch § 41 StVollzG begründete Arbeitspflicht des Gefangenen steht einschließlich ihrer Ausgestaltung (hier: Regelung des Arbeitsentgeltes) mit höherrangigem Recht in Einklang.
3. § 200 Abs. 2 StVollzG gibt dem Gefangenen keinen Anspruch auf ein höheres Arbeitsentgelt gegen die

Vollzugsbehörde. Diese Vorschrift enthält lediglich eine Selbstverpflichtung des Gesetzgebers zur Prüfung einer Erhöhung, nicht aber zur tatsächlichen Erhöhung des Arbeitsentgeltes.

Beschluß des Kammergerichts vom 28. August 1990
– 5 Ws 166/ 90 Vollz –

Aus den Gründen:

Durch Beschluß vom 9. April 1990 hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen, den Leiter der Justizvollzugsanstalt T. unter Aufhebung seiner ablehnenden Bescheide zu verpflichten, ihm statt des nach §§ 43, 200 Abs. 1 StVollzG berechneten Arbeitsentgeltes den in Tarifverträgen vorgesehenen Mindestlohn oder eine nach § 612 Abs. 2 BGB übliche Vergütung zu zahlen...

Die Vollzugsbehörde ist aufgrund der gesetzlichen Regelung der §§ 43, 200 Abs. 1 StVollzG weder verpflichtet noch berechtigt, ein höheres Arbeitsentgelt zu zahlen. Der Senat hat bereits entschieden, daß das auf § 41 StVollzG beruhende Arbeitsverhältnis eines Gefangenen kein privatrechtliches Rechtsverhältnis ist, auf das die Regeln des allgemeinen Arbeitsrechts Anwendung fänden (Senat, Beschluß vom 30. November 1988 – 5 Ws 284, 357/88 Vollz –). Die durch § 41 StVollzG begründete Arbeitspflicht des Gefangenen steht mit dem Grundgesetz in Einklang (Art. 12 Abs. 3 GG). Die Regelung des Arbeitsentgeltes in dem Strafvollzugsgesetz ist eine Ausgestaltung der Arbeitspflicht des Gefangenen. Diese Ausgestaltung hält sich im Rahmen der Anforderungen, die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 33, 1 ff. bei der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs zu beachten waren, und verletzt die durch Art. 12 Abs. 3 GG bezüglich der Arbeit eingeschränkten Grundrechte des Gefangenen nicht. Die Vorschrift des § 200 Abs. 2 StVollzG gibt dem Gefangenen keinen Anspruch auf ein höheres Arbeitsentgelt gegen die Vollzugsbehörde. Diese Vorschrift enthält lediglich eine Selbstverpflichtung des Gesetzgebers zur Prüfung einer Erhöhung, nicht aber zur tatsächlichen Erhöhung des Arbeitsentgeltes. Schließlich kann der Gefangene seine Ansprüche auch nicht auf höherrangige internationale Rechtsvorschriften stützen. Bezüglich des internationalen Übereinkommens über die Zwangs- und Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956, Teil II, Seite 640 ff.) ist das bereits höchstgerichtlich entschieden worden (BGH EuGRZ 1975, 218). ...

§§ 69 Abs. 2, 70 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 StVollzG (Weitergeltung einer Erlaubnis bei Verlegung)

Die Erlaubnis zur Benutzung eines Radiorecorders mit Quarzuhr verliert durch Verlegung des Strafgefangenen in eine andere Vollzugsanstalt nicht ihre Wirksamkeit.

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 9. April 1990 – 2 Ws 40/90 –

Gründe:

Der Antragsteller S. verbüßt zur Zeit in der Vollzugsanstalt F. eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten, die gegen ihn wegen Betrugs und versuchten Betrugs durch Urteil des Amtsgerichts M. vom 20.07.1988 i.V.m. dem Urteil des Landgerichts M. vom 23.01.1989 erkannt worden war. Nach Verlegung des Strafgefangenen am 23.05.1989 aus der Vollzugsanstalt M. wurde sein Antrag auf Aushändigung eines Radiorecorders mit eingebauter Quarzuhr durch Verfügung der Vollzugsanstalt F. vom 26.05.1989 abgelehnt. Am 30.05.1989 ordnete der Leiter der Vollzugsanstalt die Fesselung des Gefangenen bei Aus- und Vorführungen an. Die Beschwerden des Gefangenen gegen beide Verfügungen wurden durch Bescheide des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 11.09.1989 zurückgewiesen. Die Anträge des S. auf gericht-

iche Entscheidung erachtete die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts F. mit Beschluß vom 4.1.1990 für unbegründet. Gegen deren Zurückweisung richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers, mit der er die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses erstrebt.

Soweit sie sich gegen die Anordnung der Fesselung bei Aus- und Vorfürungen wendet, ist die Rechtsbeschwerde des Antragstellers als unzulässig zu verwerfen, weil es nicht geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Im übrigen ist die Rechtsbeschwerde zulässig. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu der Frage, ob die Genehmigung zur Benutzung eines Radiorecorders mit Quarzuhr durch Verlegung des Gefangenen in eine andere Vollzugsanstalt ihre Wirksamkeit verliert, ist die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung geboten. Insoweit hat das Rechtsmittel mit der erhobenen Sachrüge Erfolg.

Grundlage für die Nichtaushändigung des verlangten Gegenstandes kann nur § 70 Abs. 3 i.V.m. § 69 Abs. 2 StVollzG sein. Nach den Feststellungen im Beschluß war dem Antragsteller der Besitz des mit einer Quarzuhr ausgestatteten Radiorecorders von der Vollzugsanstalt M. erlaubt worden. Die Verlegung des Antragstellers in die Vollzugsanstalt F. konnte die ausgesprochene Erlaubnis nicht mit der Folge beenden, daß über sie völlig neu entschieden werden müßte. Denn der Antragsteller verbüßt dieselbe Strafe innerhalb desselben Landes unter Geltung derselben Gesetze, Anordnungen und Verwaltungsvorschriften, ohne daß die erteilte Erlaubnis auf eine bestimmte Vollzugsanstalt beschränkt gewesen wäre (OLG Celle Beschluß vom 12.01.1981 – 3 Ws 342/81 StrVollz –; KG Beschluß vom 04.03.1986 – 5 Ws 13/86 Vollz –).

Die Maßnahme der Vollzugsanstalt stellt sich danach als Widerruf der Erlaubnis dar. Nach § 70 Abs. 3, Abs. 2 Nr. 2 StVollzG käme ein Widerruf nur in Betracht, wenn die weitere Benutzung des Geräts das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde. Bei der Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen könnte ein Verschulden des Gefangenen an der Verlegung bedeutsam sein; ferner wäre für den Widerruf entsprechend der Regelung in § 14 Abs. 2 StVollzG maßgebend, ob aufgrund nachträglich eingetretener Umstände die Vollzugsanstalt berechtigt wäre, die Benutzung des Geräts zu versagen, wenn sie erst jetzt beantragt würde (KG a.a.O.). Dabei bildet eine andere Bewertung eines bereits früher bekannten Sachverhalts – z.B. die Verurteilung des S. durch das Amtsgericht M. am 18.04.1985 wegen Verstoßes gegen das Fernmeldeanlagen-gesetz – keinen nachträglich eingetretenen Umstand i.S.v. § 14 Abs. 2 StVollzG.

In dem angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer verkannt, daß die Vollzugsbehörden sich bei ihrer Entscheidung nicht darauf beschränkt haben, die engen Voraussetzungen eines Widerrufs zu prüfen, und daß in dem Beschwerdebescheid die Erwägungen zur Ausübung des bei Vorliegen der Voraussetzungen bestehenden Rechtsfolgeermessens nicht hinreichend mitgeteilt wurden. Der angefochtene Beschluß kann keinen Bestand haben, weil der Antragsteller durch die Bescheide der Vollzugsbehörden in seinen Rechten verletzt wird. Eine konkrete Gefahr für die Ordnung der Vollzugsanstalt wird darin nämlich nur aus der früheren, bei Erteilung der Erlaubnis bekannten Verurteilung des Gefangenen abgeleitet. Die Heranziehung dieses einmaligen, etliche Jahre zurückliegenden Ereignisses reicht allerdings für das zu treffende Wahrscheinlichkeitsurteil nicht aus (Calliess/Müller-Dietz StVollzG 4. Aufl. § 70 Rdnr. 3).

Da die Sache nicht spruchreif ist, kann der Senat nicht anstelle der Strafvollstreckungskammer in der Sache selbst entscheiden (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Deshalb waren zugleich mit dem Beschluß des Landgerichts die Verfügung des Anstaltsleiters und der Bescheid des Ministeriums aufzuheben und die Vollzugsbehörde zu verpflichten, den

Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden (§ 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 465, 467, 473 Abs. 1 StPO.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts folgt aus §§ 13, 48 a GKG.

§ 109 StVollzG (Anfechtbarkeit des Vermerks „BTM-Konsument“ in Gefangenenpersonalakte)

1. Der Senat hält an seiner Rechtsprechung zur rechtlichen Bedeutung von etikettierenden oder klassifizierenden Vermerken in den Personalakten jedenfalls insoweit nicht mehr fest, als es um die Einordnung eines Gefangenen in die Gruppe der BTM-Konsumenten geht.
2. Die Einordnung eines Gefangenen in die Gruppe der BTM-Konsumenten und die Eintragung eines entsprechenden Vermerks in seiner Personalakte stellt eine ihn unmittelbar benachteiligende und damit bereits seine Rechtsstellung beeinträchtigende Maßnahme dar, gegen die er nach § 109 StVollzG mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorgehen kann.

Beschluß des Kammergerichts vom 23. November 1989 – 5 Ws 447/89 Vollz –

Gründe:

Der Gefangene behauptet, auf der ersten Seite seiner Gefangenenpersonalakte sei mit roter Schrift der Vermerk „BTM-Konsument“ eingetragen. Dieser Vermerk sei falsch, da er, der Gefangene, keine Strafe wegen eines Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz verbüße und seit Jahren kein Betäubungsmittel mehr genommen habe. Seinen Antrag, den Leiter der Justizvollzugsanstalt T. zur Entfernung des Vermerks zu verpflichten, hat die Strafvollstreckungskammer mit dem Beschluß vom 11. August 1989 als unzulässig verworfen. Sie hat die Auffassung vertreten, die Eintragung des Vermerks sei keine Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs (§ 109 Abs. 1 StVollzG). Denn der Vermerk entfalte selbst keine Rechtswirkung nach außen, sondern erlange allenfalls bei Entscheidungen über die Zuweisung eines Arbeitsplatzes oder die Gewährung von Vollzugslockerungen Bedeutung.

Mit seiner hiergegen gerichteten Rechtsbeschwerde rügt der Gefangene Verletzung sachlichen Rechts. Der Senat bejaht die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG, da er es für geboten hält zu erörtern, ob einem solchen Vermerk Regelungscharakter zukommt. Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg.

1. Die dem angefochtenen Beschluß zugrunde liegende Auffassung der Strafvollstreckungskammer steht in Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Senats zu der rechtlichen Bedeutung von Vermerken der Vollzugsbehörde in Gefangenenpersonalakten. So hat der Senat entschieden, daß die Eintragung „verschuldet ohne Arbeit“ keine von dem Gefangenen anfechtbare Maßnahme darstellt (vgl. Beschluß vom 19. Dezember 1984 – 5 Ws 452/84 Vollz –; ebenso OLG Hamm ZfStrVo 1986, 187). Zu dem Vermerk „erhöhte Fluchtgefahr“ hat der Senat ausgeführt, daß die behördeninterne Einordnung eines Gefangenen nach bestimmten persönlichen Merkmalen grundsätzlich noch keine die Rechtsstellung des Gefangenen unmittelbar beeinträchtigende Wirkung entfalte, sondern allenfalls der Vorbereitung späterer Vollzugsmaßnahmen diene (Beschluß vom 13. Mai 1988 – 5 Ws 133/88 Vollz –). Unter Hinweis auf diesen Beschluß hat der Senat

schließlich die Rechtsbeschwerde eines Gefangenen in einem Verfahren verworfen, das auch die Zulässigkeit eines BTM-Vermerks zum Gegenstand hatte (Beschluss vom 26. September 1989 – 5 Ws 332/89 Vollz –). Das OLG Celle hat dagegen in einem Verfahren, in dem es um die Kennzeichnung eines Gefangenen als „terroristischer Gewalttäter“ ging, die Ansicht geäußert, die Einordnung eines Gefangenen in eine bestimmte Kategorie von Häftlingen könne Maßnahmecharakter haben, falls sie von sich aus Wirkungen entfalte und die Rechtsstellung des Gefangenen berühre (Beschluss vom 26. August 1980 – 3 Ws 275/80 StrVollz –, zitiert bei Franke NSTZ 1981, 248, 249; so auch unter Bezugnahme auf den Beschluss: Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 4. Aufl., § 109 Rdn. 7; Schwind/Böhm, StVollzG, § 109 Rdn. 19). Unter welchen Umständen diese Voraussetzungen bei der „Kategorisierung“ eines Gefangenen als erfüllt anzusehen sind, ist allerdings offengeblieben. Der von der Rechtsbeschwerde in diesem Zusammenhang weiter erwähnte Beschluss des OLG Hamm vom 13. Juni 1984 betrifft andere Rechtsfragen.

2. Der Senat hält an seiner Rechtsprechung zu der rechtlichen Bedeutung von Vermerken der genannten Art in den Personalakten nicht mehr fest, soweit es um die hier zu beurteilende Einordnung eines Gefangenen in die Gruppe der BTM-Konsumenten geht. Es erscheint ihm vielmehr geboten, dem betroffenen Gefangenen die Befugnis einzuräumen, die Rechtmäßigkeit dieser Eintragung unmittelbar gerichtlich überprüfen zu lassen.

a) Für ein solches Recht könnte bereits der den Gefangenen diskriminierende Charakter des Vermerks sprechen. Er kann nur so verstanden werden, daß der Gefangene aufgrund bestimmter Erkenntnisse der Vollzugsbehörde in dem Verdacht steht, während der Verbüßung seiner Strafe Betäubungsmittel zu nehmen. Denn nur soweit die Vollzugsbehörde Betäubungsmittelmisbrauch in der Anstalt befürchtet, besteht für sie ein vernünftiger Anlaß, in dieser Hinsicht verdächtige Gefangene von anderen Häftlingen abzuheben und darauf in der jeweiligen Gefangenenpersonalakte – bei dem Beschwerdeführer nach seiner Behauptung in einer ins Auge fallenden Art – hinzuweisen. Mithin macht der Anstaltsleiter durch die Eintragung des Vermerks aktenkundig und für jeden, der die Akte in die Hand nimmt, deutlich, daß der Gefangene in dem Verdacht steht, selbst noch während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe gegen strafrechtliche Bestimmungen zu verstoßen. Schon dadurch könnte, auch wenn dem Vermerk nur „behördenintern“ Bedeutung zukommt, die Rechtsstellung des Gefangenen in einer Weise berührt werden, die es erforderlich macht, ihm gegen die Eintragung Rechtsschutz zu gewähren.

b) Diese Überlegung braucht jedoch nicht weitergeführt zu werden, weil der Regelungsgehalt des BTM-Vermerks schon aus einem anderen Grund zu bejahen ist. Das Problem des Betäubungsmittelmisbrauchs hat seit längerem in den meisten Haftanstalten ein besonderes Gewicht erlangt. Die Vollzugsbehörden bemühen sich intensiv darum, es in den Griff zu bekommen. Hierzu gehört nicht allein, daß der gegen einen Gefangenen bestehende Verdacht des Drogenkonsums bei einzelnen ihn betreffenden konkreten Vollzugsmaßnahmen Berücksichtigung findet. Vielmehr werden die dem Kreis der BTM-Konsumenten zugerechneten Gefangenen von den Anstaltsbediensteten erfahrungsgemäß allgemein mit gesteigerter Aufmerksamkeit beobachtet. Gegen die Benachteiligungen, die ihnen aus ihrer Einordnung in diese Gefangenenkategorie erwachsen, können sie sich aber nach der bisherigen Rechtsprechung vor Gericht nur dann wehren, wenn die Vollzugsbehörde eine gegen sie gerichtete Maßnahme – zumindest auch – mit dem Verdacht des Drogenkonsums begründet hat. Der Rechtsschutz versagt dagegen in den sicherlich nicht ganz seltenen Fällen, in denen die Entscheidung – der Vollzugsbehörde bewußt oder unbewußt – durch den Verdacht mitbeeinflusst worden ist, dies nach außen aber nicht deutlich wird. So argwöhnt hier der Beschwerdeführer, daß der BTM-Vermerk in seiner Akte bei der Ablehnung seiner Bewerbung um einen bestimmten Arbeitsplatz unausgesprochen eine Rolle gespielt hat, wobei man diese Befürchtung kaum von vornherein als aus der Luft gegriffen bezeichnen kann. Auch liegt, um nur noch ein Beispiel zu nennen, die Annahme nicht fern, daß die Anstaltsbediensteten die Hafträume von Gefangenen, die im Verdacht des Drogenmisbrauchs stehen, häufiger und intensiver als die Zellen anderer Gefangener durchsuchen, ohne dafür den Grund

zu nennen. Der Situation, in der sich hiernach die betroffenen Gefangenen befinden, wird man nach Auffassung des Senats nur gerecht, wenn man schon in der Einordnung eines Gefangenen in die Gruppe der BTM-Konsumenten und der Eintragung eines entsprechenden Vermerks in seiner Personalakte eine ihn unmittelbar benachteiligende und damit bereits seine Rechtsstellung beeinträchtigende Maßnahme sieht, gegen die er nach § 109 StVollzG mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorgehen kann. Die Bemühungen der Vollzugsbehörde um eine Unterbindung des Drogenkonsums in der Haftanstalt werden durch dieses Recht des Gefangenen nicht in unzumutbarer Weise erschwert. Auch aus der Sicht der Behörde ist es sachgerecht, nur diejenigen Gefangenen als BTM-Konsumenten einzuordnen, bei denen sie konkrete Verdachtsgründe für Drogenmißbrauch hat.

Der angefochtene Beschluss muß daher aufgehoben werden. Die Strafvollstreckungskammer wird nunmehr zu prüfen haben, ob der Beschwerdeführer tatsächlich als BTM-Konsument vermerkt ist und, falls dies zutrifft, ob die Anstaltsleitung für ihren Verdacht ausreichende Gründe besitzt. Ein derartiger Verdacht kann sich aus dem Verhalten des Gefangenen während des Strafvollzuges ergeben, aber auch schon daraus folgen, daß der Gefangene in früherer Zeit Drogenmißbrauch getrieben hat. Ob letzteres die Befürchtung rechtfertigt, daß der Gefangene auch noch in der Haftanstalt Betäubungsmittel konsumiert, hängt von den jeweiligen Umständen ab.

§ 119 Abs. 3 StPO (Besuchszusammenführung von Eheleuten in Untersuchungshaft)

Auch wenn beide Ehegatten sich in derselben Sache in Untersuchungshaft befinden, müssen die zuständigen Justiz- und Vollzugsorgane im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG die erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um in angemessenem Umfang eine Besuchszusammenführung zu ermöglichen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Untersuchungshaft nicht wegen Verdunkelungsgefahr angeordnet ist. Der allgemeine Besorgnis, daß sich die Eheleute anlässlich eines Besuchs über das gegen sie anhängige Strafverfahren absprechen, kann durch Überwachung des Besuches hinreichend Rechnung getragen werden.

Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. Juli 1989 – 1 Ws 670/89 –

Aus den Gründen:

Durch den angefochtenen Beschluss hat der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts eine Besuchszusammenführung der Eheleute abgelehnt, „da beide Mitbeschuldigte im Schwurgerichtsverfahren sind und Absprachen unter ihnen vermieden werden müssen“. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Untersuchungsgefangenen.

Das zulässige Rechtsmittel (§§ 304 Abs. 1, 306 Abs. 1 StPO) hat Erfolg.

Hierzu hat die Generalstaatsanwaltschaft wie folgt Stellung genommen:

„Nach § 119 Abs. 3 StPO dürfen dem Untersuchungsgefangenen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft erfordert. Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit dem Besuch von Ehegatten auch Artikel 6 Abs. 1 GG zu beachten.

Weder der Beschwerdeführer noch seine mitangeklagte Ehefrau befinden sich wegen Verdunkelungsgefahr in Untersuchungshaft. Dieser Umstand schließt zwar nicht grundsätzlich die Versagung der Besuchsgenehmigung wegen Verdunkelungsgefahr aus, doch müßten die tatsächlichen Voraussetzungen für

Für Sie gelesen

die Annahme einer solchen Gefahr gegeben sein (KK-Boujong, StPO, 2. Aufl., § 119 Rn. 12); daran fehlt es hier.

Die Tatsache, daß die Angeklagten in ihren Einlassungen gewechselt haben und die Einlassungen beider nicht übereinstimmen, reicht in diesem Zusammenhang nicht aus. Der allgemeinen Besorgnis, daß sich die mitangeklagten Eheleute anläßlich eines Besuchs über das gegen sie anhängige Strafverfahren absprechen, kann durch Überwachung des Besuches hinreichend Rechnung getragen werden (OLG Frankfurt in MDR 79, 1043; KK-Boujong a.a.O., Rn. 23; Kleinknecht/Meyer, 39. Aufl., § 119 Rn. 14).

Zwar folgt aus dem Recht eines Untersuchungsgefangenen, einen bestimmten Besucher zu empfangen, grundsätzlich keine Pflicht der Justiz- und Vollzugsorgane, dafür zu sorgen, daß der Besucher auch zu der Anstalt gelangt, in der sich der Verhaftete befindet; bei Ehegatten gilt aber etwas anderes (Artikel 6 Abs. 1 GG).

In einem solchen Fall müssen die zuständigen Behörden die erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um in angemessenem Umfang Besuche der Ehepartner zu ermöglichen (BVerfGE 42, 95, 101 f.). Zu berücksichtigen sind dabei einerseits die bisherige Vollzugsdauer, andererseits die organisatorischen und personellen Schwierigkeiten, die für die beteiligten Vollzugsanstalten – insbesondere bei großer räumlicher Entfernung – mit einer Besuchszusammenführung verbunden sind (OLG Frankfurt a.a.O.).

Im vorliegenden Fall ist die Besuchszusammenführung zu genehmigen. Die angeklagten Eheleute befinden sich seit etwa 13 Monaten in Untersuchungshaft, ohne eine Gelegenheit zu einer Zusammenkunft erhalten zu haben. Die beiden Vollzugsanstalten liegen nicht derart weit auseinander, daß die Besuchszusammenführung angesichts organisatorischer oder personeller Schwierigkeiten versagt werden dürfte (vgl. OLG Frankfurt a.a.O.).“

Dem tritt der Senat bei.

Vorsorglich weist der Senat darauf hin, daß der Besuch in Anwesenheit eines Überwachungsbeamten und eines Dolmetschers stattzufinden hat, die Anwesenheit eines Dolmetschers jedoch dann entfallen kann, wenn der Überwachungsbeamte selbst die italienische Sprache beherrscht.

Bernd Maelicke, Renate Simmedinger (Hrsg.). Schwimmen gegen den Strom – Um der Überzeugung willen. Eine Festschrift für Helga Einsele. Eigenverlag des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS), Frankfurt 1990. 170 S. broschiert DM 28,-

Dies ist eine ungewöhnliche Festschrift, schon äußerlich: kein dicker Wälzer im Leineneinband, sondern ein knallrotes Paperback mit einem Foto der Jubilarin im Gespräch mit einer Gruppe von Gefangenen vor dem Hintergrund des Zellenbaus „ihres“ Gefängnisses. Im Inneren des Buches finden sich weitere Fotos: von der Studentin und (drei) von der Anstaltsleiterin.

Auch das Verhältnis von Männern und Frauen unter den Mitarbeitern der Festschrift ist ungewöhnlich. Die Parität ist eingehalten (10 w, 11 m), wenn man die Jubilarin, die – wiederum vom üblichen Gebrauch abweichend – mit einem Beitrag vertreten ist, mitrechnet. Die Bemühung um diese Parität könnte auch der Grund dafür sein, daß man unter den Mitarbeitern des Buches den einen oder anderen Weggenossen (m) vermißt.

Einleitend zeichnet Hans Dahlke, Leiter der Fachabteilung Strafvollzug im Hessischen Ministerium der Justiz, den äußeren Lebensweg von Frau Einsele auf der Grundlage nüchterner Daten. Der Radbruch-Mitschüler Arthur Kaufmann stellt in seinem Beitrag Verbindungslinien her zwischen der antinomischen Denkweise des gemeinsamen Lehrers, seinen Gedanken zu Strafrecht einerseits und dem praktischen Wirken der Jubilarin andererseits: „Was den Strafvollzug angeht, ist Helga Einsele unter den Schülern von Gustav Radbruch die Konsequenzteste und in der Praxis am meisten Wirksame. Sie hat die Ideen Radbruchs in die Wirklichkeit umgesetzt und ist dabei über ihn hinausgeschritten“ (S. 11).

Es folgt aus der Feder von Schüler-Springorum „eine nie zu späte Rezension“ des Büchleins „Das Verbrechen, Verbrecher einzusperrn“ (vgl. meine Besprechung in dieser Zeitschrift: 1973/119), das im Jahre 1970 aus einem Gespräch mit Ernst Klee entstanden ist. Der Rezensent verdeutlicht hier, daß die außerordentlich lebendigen Aussagen und Forderungen dieses Buches das Denken und Wirken von Frau Einsele auch heute noch gültig beschreiben.

Anne Eva Brauneck, eine Mitstudentin aus den Jahren 1930/31, stellt uns dann „Die Direktorin ohne Hut!“ vor. Marlis Dürkop hat in dem wohl am stärksten theoretisch orientierten Beitrag „Kernfragen der Kriminologie Frauen betreffend“ behandelt: die ungleiche Kriminalitätsverteilung zwischen den Geschlechtern, die Abtreibungsdebatte und die Frage der Vergewaltigung in der Ehe. Karl Heinrich Schäfer würdigt die Mitarbeit von Frau Einsele im Arbeitskreis „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ der Evangelischen Akademie Arnoldshain, der vor kurzem sein zwanzigjähriges Bestehen begehen konnte. Almuth Kummerow, Mitarbeiterin der Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen, tut sich ein wenig schwer, die Arbeit in der von ihr abgelehnten Einrichtung Gefängnis anzuerkennen. Ihre Beschreibung des Gedankenaustausches mit der Gesprächspartnerin dort ist sehr anregend: „Von Helga Einsele haben wir gelernt, daß es die richtige Theorie und das reine Gewissen nur für den gibt, der darauf verzichtet, zu handeln“. Trotz des sofort erkennbaren Bezuges zur Jubilarin, der auch angesprochen wird, behandelt Renate Simmedinger unter dem Titel „Frauen in Leitungsfunktionen – Barrieren, Belastungen und Chancen“ ein eher grundsätzliches, aktuelles Thema. Hannelore Maelicke bearbeitet ein Problem, das der Jubilarin in der Zeit ihrer Tätigkeit im Strafvollzug immer besonders am Herzen lag: „Mütter und Kinder im Gefängnis – die Suche nach humanen Lösungen“. Der Beitrag enthält eine einfühlsame Beschreibung der Entwicklung der Mutter-und-Kind-Abteilung in Frankfurt-Preungesheim und zieht eine abgewogene Zwischenbilanz. Am Ende der Schrift finden sich zwei Beiträge, von denen der erste indirekt, der zweite – und gleichzeitig der letzte der Sammlung – unmittelbar Gedanken der Jubilarin wiedergibt. Uta Krüger beschreibt unter der Überschrift „Helga Einsele erinnert sich ...“ ihren Weg in die Arbeit als Anstaltsleiterin, und wie sie ihre Aufgaben einfallsreich und oft unorthodox gelöst hat. Interessant ist hier besonders Frau Einseles heutige Bewertung des Strafvollzugsgesetzes, an dessen Entstehen sie als Mitglied der Strafvollzugs-

kommission wesentlichen Anteil hatte. Sie bezeichnet es jetzt als Irrtum, daß sie sich für ein liberales Gesetz mit weiten Handlungsspielräumen für den Anstaltsleiter eingesetzt habe. Die Aufsichtsbehörden hätten es nicht ertragen, „daß in der unteren Instanz Freiräume ausgenutzt wurden und daß (von den Zentralbehörden [der Rezensent]) alles einheitlich geregelt werden mußte“ (S. 151). Der eigene Beitrag von Frau Einsele gilt dem Dank an Ruthild Pietzner, die die neue Anstaltsleiterin als Sozialarbeiterin in wichtige Bereiche ihrer Arbeit einführte und ihr bis heute persönlich verbunden blieb.

Die restlichen Beiträge befassen sich mit politischen Fragen. Heinz Brakemeier beschreibt, detailreich und scharf pointiert, den Weg „Helga Einsele(s) als Politikerin“, die Entwicklung ihrer Gedankenwelt, ihre Mitarbeit in der SPD bis schließlich zu ihrem (kollektiven) Ausschuß aus der Partei, dem Bann aus Bonn (S. 95). Jürgen Seifert behandelt unter der Überschrift der Festschrift die Entwicklung und die Überlegungen, die die Jubilarin dazu brachten, mit 15 weiteren Delegierten das Godesberger Programm abzulehnen, und zwar deshalb, weil sie um die rechtsstaatliche und soziale Demokratie des Grundgesetzes fürchtete. Ihre Rede auf dem Godesberger Parteitag ist im Anschluß abgedruckt. Weiter folgt ein kurzer Bericht von Dorothee Sölle über Begegnungen mit Helga Einsele. Wolf-Dieter Narr und Klaus Vack plädieren für eine „Amnestie der gefangenen RAF-Mitglieder“. Schließlich beschäftigt sich Herbert Jäger mit Anmerkungen zu dem umstrittenen Vergleich von Soldaten und Mördern.

Nach allem ist diese Festschrift äußerst anregend, ja streckenweise spannend zu lesen. Dabei gewinnt der Leser, was für die Lektüre einer Festschrift ungewöhnlich ist, ein facettenreiches, lebendiges und anschauliches Bild der Jubilarin und ihrer vielfältigen Wirksamkeit. Trifft aber der Titel der Festschrift „Schwimmen gegen den Strom“ für das Leben und das Werk dieser Frau zu? Ich meine, daß die Überschrift nur für die parteipolitischen Anstrengungen gegen Ende ihrer Mitarbeit in der SPD gelten mag. Als Anstaltsleiterin und als Beteiligte an der Diskussion in der Wissenschaft vom Strafvollzug hat sie, dafür können wir dankbar sein, Erfolg gehabt. Ich stimme hier Schüler-Springorum zu, der in seinem Beitrag darstellt, wie Helga Einsele der Entwicklung des Vollzuges vorangeschritten ist. Dabei hatte sie oft mit Widerständen zu kämpfen, nicht alles, was sie durchsetzen konnte, hatte Bestand, aber vergebens – wie das Schwimmen gegen den Strom – war ihre Arbeit nicht. So schließe ich diese Besprechung mit einem klonventionellen und einem in einer Rezension ungewöhnlichen Wunsch: Der Festschrift viele Leser und der mit ihr geehrten und verehrten Kollegin viele weitere Jahre, in der sie die Arbeit ihrer vollzüglichen Nachkommen weiterhin kritisch begleiten möge.

Karl Peter Rotthaus

Claus Roxin: Täterschaft und Tatherrschaft. Fünfte Auflage. Walter de Gruyter, Berlin/New York 1989. XX, 711 S. Leinen. DM 144,-

Das Werk, das als Band 50 der „Hamburger Rechtsstudien“ erschienen ist, liegt nunmehr in 5. Auflage vor. Es ist seit seinem ersten Erscheinen im Jahre 1963 mehr oder minder kontinuierlich alle paar Jahre in überarbeiteter bzw. ergänzter Form neu herausgebracht worden. Vor allem hat der Verfasser in den Schlußteil jeweils die einschlägige Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet und sich damit auseinandergesetzt. Bis heute hat die Nachfrage nach dem Werk unvermindert angehalten. Daß einer Monographie in Strafrechtswissenschaft und -praxis solcher Zuspruch zuteil wird, ist selten und kennzeichnet ihren Rang. Längst ist „Täterschaft und Tatherrschaft“ zum juristischen „Klassiker“ geworden.

In der Tat beeindruckt das Werk, das ja in seiner Substanz und in seinem grundsätzlichen Ausgangspunkt auf die vor nahezu drei Jahrzehnten von Roxin entwickelte Tatherrschaftslehre zurückgeht, nach wie vor. Die alte, auf der Unterscheidung von Täterschaft und Teilnahme fußende Frage, Welche Merkmale oder Umstände einen Beteiligten eigentlich zum Täter machen, hat hier eine kongeniale Antwort gefunden. Sie hat denn auch

– zu Recht – viel Zustimmung erfahren und sich im wesentlichen – ungeachtet so mancher Kritik (im Detail) – behaupten können. Wohl kaum zuvor ist es gelungen, die strukturellen Grundlagen des allgemeinen Täterbegriffs derart methodenbewußt und subtil herauszuarbeiten. Hier hat sich ein Verfahren bewährt, das den „offenen Begriff“ der Tatherrschaft mit einer möglichst präzisen Umschreibung der den jeweiligen typischen Sachlagen angemessenen Elemente auszufüllen sucht. Es ist dies ein Verfahren, das nicht zufällig an Roxins Auseinandersetzung mit der Mittel-Zweck-Relation des § 240 Abs. 2 StGB im Hinblick auf den Nötigungstatbestand erinnert. Dabei verdient einmal mehr hervorgehoben zu werden, daß die Studie beileibe nicht bei einer abstrakt-generellen Erörterung der Tatherrschaftsmerkmale stehenbleibt, sondern die praktische Bedeutung der theoretischen Erkenntnisse durch umfassende Heranziehung des konkreten Fallmaterials (vor allem der Rechtsprechung) veranschaulicht.

Es kann hier nicht darum gehen, nochmals die weitausgreifende Diskussion fortzuführen, die Roxin etwa mit der Entwicklung der Merkmale der Handlungsherrschaft, Willensherrschaft und funktionellen Tatherrschaft im einzelnen eröffnet hat. Ebenso wenig können und sollen hier seine Ausführungen zum Täterbegriff im Rahmen verschiedener Begehungsformen des Delikts (wie z.B. Begehungs- und Unterlassungstaten) nochmals aufgegriffen werden. Dazu bedürfte es, um der Darstellung Roxins und den von ihm abgehandelten unterschiedlichen Sachlagen gerecht zu werden, weiter ausholender Überlegungen.

Aber auf zwei Kapitel der Studie soll wenigstens hingewiesen werden. Das eine hat die Analyse der einzelnen Fallgruppen zum Gegenstand, in denen Tatherrschaft durch Willensherrschaft begründet wird. In überaus plastischer, erfahrungsgesättigter Weise wird in diesem Kapitel deutlich, welche „Defizite“, die in der Person des Handelnden gegeben sind, den an Kenntnis, Steuerungsbereitschaft und -vermögen überlegenen „Hintermann“ zum Täter stempeln (Willensherrschaft kraft Nötigung, kraft Irrtums, bei Benutzung von Unzurechnungsfähigen und Jugendlichen, kraft organisatorischer Machtapparate, bei qualifikations- und absichtslosen dolosen Werkzeugen). Eine Fundgrube an Informationen bildet das letzte Kapitel, das die Diskussion über Täterschaft und Teilnahme bis zum Jahre 1989 weiterführt. Das beginnt mit der gesetzlichen Regelung der Täterschaft durch § 25 StGB im Zuge der Strafrechtsreform; damit hat der Gesetzgeber die Tatherrschaftslehre weiter untermauert. Konnte sich Roxin hier im wesentlichen auf eine kürzere Exegese und Zusammenfassung beschränken, so sind die Abschnitte über die Entwicklung der Täter- und Teilnahmelehre in Rechtsprechung und Wissenschaft – begreiflicherweise – um so ausführlicher ausgefallen. Neue, aufsehenerregende Entscheidungen namentlich des Bundesgerichtshofes sind ergangen und haben eine umfassende Diskussion ausgelöst; erinnert sei nur an den „Sirius-Fall“ (BGHSt 32, 38) und an den „Katzenkönig-Fall“ (BGHSt 35, 347), die zugleich zeigen, daß kriminelle Verhaltensweisen zuweilen die menschliche Phantasie übersteigen können. Ebenso setzt sich Roxin im Anschluß daran mit der zwischenzeitlich erschienenen, überaus vielfältigen Literatur zur Täterlehre auseinander.

Es ist – ungeachtet der wegweisenden Ansätze und Beiträge, die die Studie präsentiert – nicht anzunehmen, daß die Diskussion mit den Überlegungen im Schlußteil ihr Ende findet. Dazu ist zu vieles im Fluß; die Entwicklung geht ja allemal weiter. Roxin selbst weist hier auf Fragen hin, die noch weiterer vertiefter Behandlung bedürfen. Dabei sollte freilich nicht das gerade von ihm mit dem ihm eigenen dogmatischen Gespür und Nachdruck verfolgte Ziel aus dem Auge verloren werden, daß es allemal darum gehen muß, sachangemessene Lösungen zu entwickeln, die dem Maß individueller Verantwortung Rechnung tragen.

Heinz Müller-Dietz

Johannes Münder/Guntram Höfker/Roger Kuntz/Jürgen Westerath: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit. Votum Verlag, Münster 1989. 230 S. DM 29,80

Der Eindruck trägt wohl nicht, daß immer mehr Menschen von finanziellen Schwierigkeiten betroffen sind. Im Strafvollzug und

in der Straffälligenhilfe ist dieses Phänomen nur zu bekannt. Praktische Erfahrungen, aber auch neuere Untersuchungen zum Schuldenstand Straffälliger vermitteln insoweit ebenso eindrucksvolle wie bedrückende Erkenntnisse. Das alles spiegelt sich nicht zuletzt in der Nachfrage nach Hilfen und Abhilfen wider. Vor allem die soziale Arbeit in ihren verschiedenen Tätigkeitsbereichen wird mit solchen Schwierigkeiten laufend konfrontiert. So erklärt es sich auch, daß zunehmend Anleitungswerke erscheinen, die einen systematischen Überblick über die Wege und Möglichkeiten der Schuldnerberatung geben. Die Besonderheit dieses Themenbereichs liegt ja offenkundig darin, daß sich hier zum Teil recht komplexe, weil verschiedene Gebiete berührende Fragen des Rechts und der Sozialarbeit überschneiden; und seine Problematik besteht ersichtlich darin, daß der Weg von der Theorie zur Praxis hier überaus steinig ist, wie sich etwa daran zeigt, daß es auf diesem Feld ungleich leichter ist, Empfehlungen und Ratschläge zu geben, als sie in die Tat umzusetzen.

Die Verfasser des vorliegenden Bandes verfügen nicht nur über entsprechende (Fach-)Kenntnisse; ihnen sind auch die praktischen Erfahrungen auf diesem schwierigen Terrain geläufig. Im Mittelpunkt ihres Werkes steht die Schuldnerberatung im Rahmen von Schuldnerberatungsstellen, die ja längst ein unerläßlicher Bestandteil der sozialen Arbeit geworden ist. Erörtert werden in diesem Rahmen alle wesentlichen Rechtsfragen und sozialpraktischen Probleme, die bei dieser Tätigkeit auftreten können.

Dazu gehört zunächst einmal ein Überblick über die Arbeitsansätze und -inhalte der Schuldnerberatung, die „ganzheitlich“ gesehen werden muß und auf den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Hilfe zur Selbsthilfe fußt. Der Band informiert des Weiteren über Modelle und Organisationsstrukturen von Schuldnerberatungsstellen. Von besonderer Bedeutung ist die Darstellung der Abläufe, Lösungs- und Verhandlungsstrategien der Schuldnerberatung. Nicht minder grundsätzlicher Natur sind die Ausführungen zum Verhältnis von Schuldnerberatung und Rechtsberatungsgesetz, das ja immer wieder zu Auseinandersetzungen und Konflikten geführt hat.

Die folgenden Kapitel sind einzelnen Themenbereichen gewidmet, die großenteils zum Alltag der Schuldnerberatung zählen. Da geht es namentlich um Wohnen, Konsum sowie Unterhalts- und sonstige Verpflichtungen, die Schuldner so häufig in finanzielle Bedrängnis bringen; vor allem Konsumkredit wird viel Aufmerksamkeit geschenkt. Auch das für viele Schuldner wichtige System der Sozialleistungen kommt zur Sprache. Im Gegensatz zu manchen anderen Werken mit vergleichbarer Thematik spart der Band keineswegs die verfahrensrechtliche Seite aus. So werden etwa die Beratungs- und Prozeßkostenhilfe, das gerichtliche Mahnverfahren und die Zwangsvollstreckung behandelt. Der darstellende Teil schließt mit einer Übersicht über das Verfahren bei Sozialleistungen.

Im Anhang des Bandes sind Gesetzestexte (z.B. Vorschriften der ZPO, des Rechtsberatungsgesetzes und des Beratungshilfegesetzes), eine Schwerpunktztabelle, Vordrucke, die bei Mahn- und Vollstreckungsverfahren verwendet werden, ein gemeinsames Arbeitspapier des Deutschen Städtetages, des Städte- und Gemeindebundes, des Landkreistages und des Deutschen Anwaltvereins zum Thema „Kommunale Schuldnerberatungsstellen im Verhältnis zur Anwaltschaft“ sowie Anschriften von Schuldnerberatungsstellen und Verbraucherzentralen abgedruckt. Ein kürzeres Literaturverzeichnis gibt weiterführende Hinweise. Was man vermißt, ist ein Sachregister.

Der verdienstvolle Band ist zwar nicht speziell auf die Bedürfnisse der Sozialarbeit in Strafvollzug und Straffälligenhilfe zugeschnitten. Aber da er in fachlich kompetenter Weise Fragen behandelt, die gleichermaßen in diesen Aufgabenbereichen auftreten, kann er auch hier tätigen Mitarbeitern zur Verwendung empfohlen werden.

Heinz Müller-Dietz

Claudia Stöckle-Niklas: Das Gefängnis – eine eingeschlechtige Institution. Forum Verlag Godesberg, Bonn 1989. XX, 282 S. DM 34,-

Die Formulierung des Themas der Bremer Dissertation mag auf den ersten Blick befremden. Bei näherem Zusehen erweist sie sich als durchaus plausibel. Von Ausnahmen abgesehen hat sich seit dem frühen 19. Jahrhundert der Grundsatz der Geschlechtertrennung in unserem Strafvollzug durchgesetzt und behauptet. Anscheinend galt er nach Phasen wahllosen Einsperrens von Straftätern, Geisteskranken und Schuldnern, Männern und Frauen unter vielfach unmenschlichen Bedingungen als eine Errungenschaft der Moderne, daß für die beiden Geschlechter unterschiedliche, streng voneinander getrennte Abteilungen, wenn nicht gar Anstalten vorgesehen wurden (vgl. nur K.J.A. Mittermaier, *Der gegenwärtige Zustand der Gefängnißfrage* usw., 1860, S. 166 ff.). Das 1838 eingerichtete Weiberzuchthaus in Bruchsal stellt eine frühe Frucht jener Entwicklung dar, die im Grunde bis heute anhält.

Daran haben im wesentlichen auch Reformbestrebungen nichts geändert. Auch das StVollzG geht vom Grundsatz der Geschlechtertrennung aus (§ 140 Abs. 2). Es läßt aber eine Durchbrechung des Grundsatzes für den Fall zu, daß dem Gefangenen „die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in einer anderen Anstalt oder in einer anderen Abteilung“ ermöglicht werden soll. Von dieser Ermächtigung wird verschiedenorts vor allem auf dem Gebiet der beruflichen Bildung Gebrauch gemacht. Auch sonst existieren Ansätze, die strenge Handhabung des Trennungsprinzips aufzulockern. Doch sind diese – wie gerade die umfassende Darstellung der Verfasserin belegt – eher in einigen ausländischen Strafanstalten (in den USA und in Dänemark), die bereits Erfahrungen mit gemischtgeschlechtlicher Unterbringung haben, und in der Theorie anzutreffen. Freilich sind es keineswegs nur Auswirkungen sexueller Prüderie oder des Strafgedankens (der auch auf die Reduzierung oder gar den Ausschluß der Geschlechterbeziehungen erstreckt wird), die die Praxis der Geschlechtertrennung gestützt haben. Es ist auch das Problem der vergleichsweise geringen Zahl inhaftierter Frauen, das zur deutlichen Zurückhaltung auf jenem Gebiet beigetragen hat. In der Tat ist ja die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß sich das Interesse vieler männlicher Gefangener auf wenige Frauen konzentrieren und dadurch die sozialen und emotionalen Beziehungen und das Klima in einer Anstalt nicht unerheblich belasten könnte.

Dieses Problem wird denn auch von der Verfasserin gesehen. Zwar vertritt sie aus grundsätzlichen Erwägungen heraus, wie sie wohl in dieser pointierten Weise in der Literatur bisher nicht geäußert worden sind, die Auffassung, daß die „eingeschlechtliche“ Ausgestaltung des Strafvollzugs dem Vollzugsziel und den Gestaltungsgrundsätzen des StVollzG widerspricht. Namentlich unter den Vorzeichen größtmöglicher Anpassung des Lebens im Vollzug an das Leben in Freiheit, sinnvoller und erfolgversprechender Vorbereitung auf dieses Leben und dem Gesichtspunkt der Schadensvermeidung bringt die Geschlechtertrennung hiernach praktisch nur Nachteile mit sich, indem sie die soziale Isolation, die Abkapselung der Männergesellschaft und die ohnehin durch Rollenstereotype vorbelasteten Beziehungen zwischen Männern und Frauen fördert. Daß die Bereiche emotionaler Zuwendung und sexueller Entfaltung auf Grund einer solchen Praxis verkümmern (müssen), daß die personale und soziale Identität der Insassen darunter leidet, ist ein durchgängiges Leitmotiv des Buches.

Doch ist sich die Verfasserin der Schwierigkeiten, die sich aus gemischtgeschlechtlichen Vollzugsformen im sozialen, emotionalen und sexuellen Bereich ergeben, sehr wohl bewußt. Deshalb setzt sie keineswegs allein auf eine Zusammenführung inhaftierter Männer und Frauen etwa im Rahmen der Freizeit und Arbeit oder auf eine gemeinsame Unterbringung im Rahmen eines Übergangsvollzugs zur Entlassungsvorbereitung (wie er z.B. im Hamburger Modellversuch erprobt wird). Vielmehr bezieht sie wenigstens zwei weitere Möglichkeiten der Geschlechterbegegnung in ihre konzeptionellen Vorstellungen ein. Ein Ansatz liegt fraglos in der praktisch weitgehend bewährten Tätigkeit von Mitarbeitern des jeweils anderen Geschlechts in Männer- und Frauenanstalten oder -abteilungen. Darin mag man in gewisser

Weise eine Vorstufe eines gemischtgeschlechtlichen Vollzugs erblicken. Freilich begegnet selbst jener Ansatz nach wie vor Vorbehalten und Vorurteilen, wie neuere Erfahrungen und Untersuchungen zeigen (vgl. nur die Studie von Hermes, Schauer, Wischka: Frauen im Männervollzug? ZfStrVo 1990, 24 ff., die von der Verfasserin nicht mehr berücksichtigt werden konnte). In der Tat hat es relativ lange gedauert, bis sich der Gedanke Bahn gebrochen hat, wie zuträglich es vor allem für das Zusammenleben und das Klima in einer Männeranstalt ist, wenn dort Frauen in verschiedenen Diensten und Funktionen Aufgaben wahrnehmen.

Ein weiterer konzeptioneller Ansatz, dessen Verwirklichung von der Verfasserin mit Nachdruck befürwortet wird, besteht in einer verstärkten Einbeziehung der in Freiheit lebenden Partner und Partnerinnen der Gefangenen in den Vollzugsalltag und die Vollzugsgestaltung. Es gehört allmählich zu den Binsenweisheiten, wie wichtig die Aufrechterhaltung und Stärkung der Partnerbeziehungen sowohl für das Leben im Vollzug als auch die Zeit nach der Entlassung sind. Daß gerade auf diesem Feld noch einiges zu tun ist, läßt namentlich die umfassende Untersuchung von Busch u. a. – die in der Arbeit der Verfasserin nicht (mehr) berücksichtigt ist – erkennen (zur Situation der Frauen von Inhaftierten, 1987; vgl. auch Schwerpunktthema der ZfStrVo 3/1989 mit den Beiträgen von F.-W. Meyer, Geisler/Jung und Koepsel, S. 138 ff., 143 ff., 151 ff.). Immerhin zeichnen sich insoweit erste Entwicklungen ab, die von der Verfasserin jedenfalls in ihrer Grundtendenz registriert und begrüßt werden. Ein Beispiel dafür bildet die „ehe- und familienfreundliche Besuchsregelung“, das Bruchsaler Modell des Langzeitbesuchs (vgl. Preusker, ZfStrVo 1989, 147 ff.), das inzwischen auch anderwärts eingeführt worden ist. Wohlthuend erscheint hier gleichfalls, mit welchem Einfühlungsvermögen die Verfasserin die Schwierigkeiten behandelt, die in psychischer und physischer Hinsicht für die Besuchspartner, in praktischer Hinsicht für die Anstalt selbst entstehen (können).

Die Arbeit beschränkt sich nicht auf eine theoretische Analyse einschlägiger Ansätze und Überlegungen. Sie stellt vielmehr darüber hinaus in knapper Form die Entwicklungsgeschichte des Trennungsgedankens dar und gibt bisherige Erfahrungen mit gemischtgeschlechtlichen Vollzugsformen wieder. Ohne daß dem Vollständigkeitswahn gehuldigt wird, hätte da allerdings wohl noch so manche weitere Veröffentlichung Beachtung finden können (vgl. z.B. Werner Gentz, Das Sexualproblem im Strafvollzuge, ZStW 50/1930, S. 406 ff.; die gewiss nicht als wissenschaftliche Studie gemeinte Darstellung von Karl Plättner, Eros im Zuchthaus, 2. Aufl. 1931, die in der Weimarer Zeit viel Aufsehen erregt hat; vgl. ferner Karl A. Friedrichs, Homosexualität und Strafvollzug, 1971; die vornehmlich den Frauenvollzug behandelnden Beiträge des Bändchens „Frauen als Täter, Opfer und Bestrafte“, hrsg. von Gustav Nass, 1982).

Vor allem aber hat die Verfasserin die Ergebnisse ihrer Arbeit empirisch – im Wege einer schriftlichen Befragung (in standardisierter Form) sowie mündlicher Interviews – abzuschern versucht. Sie hat dabei sowohl männliche Gefangene (der JVA Rottenburg) als auch weibliche Insassen (der Frauenabteilung der JVA Zweibrücken) befragt. Ihr ist insoweit zugute gekommen, daß sie als ehrenamtliche Mitarbeiterin und als Rechtsreferendarin in der JVA Rottenburg tätig gewesen ist. Die Interviews in Rottenburg wurden mit 14 Gefangenen geführt; 15 Insassen füllten den schriftlichen Fragebogen aus. Von den 51 Frauen in Zweibrücken, denen der Fragebogen ausgehändigt wurde, sandten ihn 28 ausgefüllt zurück; 21 Frauen beteiligten sich an einem Gespräch. Die im Rahmen der schriftlichen Befragung gestellten Fragen bezogen sich vor allem auf den Intimbereich, das sexuelle Verhalten (in der Haftsituation selbst) und die Beziehungen zum anderen Geschlecht. Im Rahmen der Interviews wurden neben persönlichen Daten insbesondere das psychische Erleben der Haft sowie Einstellungen zu Mitarbeitern des anderen Geschlechts und zum gemischtgeschlechtlichen Vollzug erhoben. Fragebögen und Interviews waren ungeachtet der Gemeinsamkeit des Themas je nach Frauen- und Männervollzug spezifiziert. Damit wollte die Verfasserin erklärtermaßen den jeweiligen Erlebnis- und Einstellungsformen sowie Verhaltensmustern Rechnung tragen. Fragebögen und Interviewleitfäden sind im Anhang des Buches abgedruckt.

Wenn auch die Stichprobengrößen in relativ engen Grenzen gehalten sind, die teils aus der Arbeitskapazität eines Doktoranden,

teils aus der verständlichen Scheu von Insassen folgen, wenn auch anonym, über den eigenen Intimbereich Auskunft zu geben, so hat die Verfasserin doch ein bemerkenswertes Material vorlegen können: Die Geschlechtertrennung wird von den Betroffenen in sexueller und psychisch-emotionaler Hinsicht durchweg als belastend erlebt. Namentlich aus dem Männervollzug werden negative Erfahrungen berichtet; die Zuflucht zur Pornographie, Selbstbefriedigung und Homosexualität erweist sich – zumindest langfristig – als problematischer Ausweg. „Die emotionelle Lage in der reinen Männergesellschaft ist gekennzeichnet sowohl durch fehlendes Vertrauen, fehlende Wärme, Zuwendung, Unterstützung als auch durch den Mangel an offenen und ehrlichen Gesprächen“ (S. 262). Einmal mehr erscheinen Frauen in der Herstellung und Aufrechterhaltung persönlicher Beziehungen Männern überlegen. Im Gegensatz zu den männlichen Gefangenen, deren Entwicklung durch die Geschlechtertrennung mehr oder minder nachhaltig beeinträchtigt wird, kann die Abwesenheit des Mannes im Frauenvollzug gerade positive Konsequenzen nach sich ziehen; sie kann offenbar den Prozeß der Ablösung vom Manne, des Unabhängigwerdens fördern und damit jener oft unheilvollen Fixierung auf den Partner ein Ende bereiten helfen. Gleichwohl stellt auch hier den Aussagen Betroffener zufolge die Trennung vom anderen Geschlecht ein Problem dar.

Die Verfasserin hat eine lesenswerte und anregende Arbeit vorgelegt, die breiteres Interesse verdient. Ihre recht weitgehenden Thesen werden sicher auf Kritik stoßen. Das gilt etwa für die Auslegung des StVollzG im Sinne eines gemischtgeschlechtlichen Vollzugskonzepts. Indessen wird man einem solchen Ansatz schwerlich die innere (Psycho-)Logik absprechen können, wenn man nur an den Angleichungs- und an den Gegensteuerungsgrundsatz denkt. Auch mag man die recht begrenzten empirischen Grundlagen der Studie kritisieren. Gewiß hätte eine repräsentativere Datenbasis der Arbeit zu einem solideren Fundament verhelfen können. Aber kann man annehmen, daß die Ergebnisse – jedenfalls in der Tendenz – wesentlich anders ausgefallen wären?

Heinz Müller-Dietz

Strafvollzugsgesetz mit Strafvollstreckungsordnung, Untersuchungshaftvollzugsordnung und Jugendgerichtsgesetz. Textausgabe mit Sachverzeichnis und einer Einführung von Günther Kaiser (Beck-Texte im dtv 5523), 10. Aufl., Stand 1. September 1989. Sonderausgabe unter redaktioneller Verantwortung des Verlages C.H. Beck, München 1989. 270 S. Kart. DM 8,80

Die bewährte Textausgabe des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG), die darüber hinaus weitere, sachlich damit zusammenhängende Gesetzestexte ganz oder auszugsweise enthält, liegt seit Herbst 1989 in 10. Auflage vor. Gegenüber der Voraufgabe von 1988 (vgl. ZfStrVo 1989, 125) ist die jetzige Auflage weitgehend unverändert. Dies hebt auch Günther Kaiser am Ende seiner knappen, aber übersichtlichen und die wesentlichen Aspekte des Strafvollzugsrechts herausarbeitenden Einführung hervor. Die Änderungen betreffen im wesentlichen Vorschriften des StVollzG über die Gesundheitsfürsorge. Hier wurden namentlich Ansprüche der Gefangenen auf Vorsorgeleistungen erweitert. Die 10. Auflage befindet sich auf dem Stand des 1. September 1989. Die dtv-Textausgabe erweist sich damit einmal mehr als ein solides und bewährtes Handwerkszeug für Theorie und Praxis des Strafvollzugs, das allgemein empfohlen werden kann.

Heinz Müller-Dietz

Joachim Meier: Zur gegenwärtigen Behandlung des „Lebenslänglich“ beim Mord. Ein Beitrag zur Verhängung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe beim Mord de lege lata und de lege ferenda (Bochumer juristische Studien Nr. 79). Universitätsverlag Dr. N. Brockmeyer, Bochum 1989. XX, 151 S. DM 29,80

Das Thema, das Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist, dürfte bis zur gesetzlichen Neuregelung der Vorschriften über die

Neu auf dem Büchermarkt

Tötungsdelikte nicht mehr zur Ruhe kommen (vgl. auch ZfStrVo 1990, 124 f.). Zu viel Sprengstoff hat sich hier allmählich angehäuft: Die Unterscheidung von Mord und Totschlag ist zum Problem geworden. Damit ist das Verhältnis von Schuld und Strafe in eine Schiefelage geraten. Wann eine zeitige, wann eine lebenslange Freiheitsstrafe bei Tötungsdelikten in Betracht kommt, läßt sich nicht mehr eindeutig bestimmen. Die sog. Rechtsfolgenlösung des Großen Strafsenats des Bundesgerichtshofes (BGHSt 30, 105) erweist sich als eines jener überaus anfechtbaren Konzepte, mit denen man auf der Grundlage des geltenden Rechts zu angemessenen Einzelfallentscheidungen zu kommen hofft, ohne doch damit für alle einschlägigen Fälle einen überzeugenden Maßstab gefunden zu haben. Auch die vollstreckungsrechtlichen Regelungen der §§ 57 a und 57 b StGB werden keineswegs allen Sachlagen gerecht, die insoweit eintreten können. Immer stärker wird deshalb der Eindruck, daß letztlich nur eine durchgreifende Reform des Tötungsstrafrechts Abhilfe zu schaffen vermag.

Diese gewiß nicht ganz neue Erkenntnis bildet auch den Grundtenor der Untersuchung Meiers, die einmal mehr den ganzen Problembereich von der Fassung des Mordtatbestandes und seiner – wechselvollen – Interpretation durch Rechtsprechung und Lehre bis hin zur absoluten Androhung der lebenslangen Freiheitsstrafe und ihrer Vollstreckung aufrollt. Man meint dergleichen schon öfters gelesen zu haben. Das gilt wohl auch für die rechtspolitischen Vorschläge, die der Verfasser gewissermaßen als Ertrag seiner kritischen Auseinandersetzung mit dem geltenden Recht und dessen Anwendung unterbreitet.

Der Gedanke, die bisherige Regelung durch einen Tatbestand der vorsätzlichen Tötung, der durch Regelbeispiele für besonders schwere Fälle angereichert werden soll, zu ersetzen, ist ebenso schon früher diskutiert worden wie die Forderung, für die qualifizierten Fälle anstelle der lebenslangen Freiheitsstrafe zeitige Strafen (bis zu 15 oder 20 Jahren) vorzusehen. Die Technik der Regelbeispiele beseitigt den Rigorismus der absoluten Strafdrohung, schafft – möglicherweise – mehr Einzelfallgerechtigkeit. Daß die der strengen Tatbestandsbindung zugeschriebene Rechtssicherheit durch eine solche Lösung verkürzt werden könnte, mag gerade angesichts der bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiet der Tötungsdelikte als wenig überzeugender Einwand erscheinen. Eine ganz andere Frage ist es jedoch, ob der vom Verfasser gewählte sachliche Anknüpfungspunkt für die Strafschärfung, nämlich „die besonders gefährliche Einstellung des Täters gegenüber Leib und Leben“ hinreichend (und konsensfähig) zum Ausdruck bringt, was eigentlich die Tötung als qualifizierten Fall erscheinen läßt. Daß die Koppelung dieses recht allgemeinen Kriteriums mit weiteren, entweder objektiven oder subjektiven Merkmalen, die großenteils der Palette des § 211 Abs. 2 StGB entnommen sind, die legislatorische „Patentlösung“ bedeuten würde, kann man mit Gründen anzweifeln.

Heinz Müller-Dietz

Christoph Nix: Die Vereinigungsfreiheit im Strafvollzug. (Focus Kritische Universität.) Focus-Verlag, Gießen 1990. 200 S. DM 34,-

Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. 3., neubearb. Aufl. (Reihe Alternativkommentare.) Bearb. von **Claus Bertram** u.a. XLIX, 819 S. Leinen in Schuber. DM 188,-

Ulrich Eisenberg: Kriminologie. 3., vollständig neubearb. Aufl. Heymanns Verlag, Köln/Bonn/München/Berlin 1990. 1232 S. DM 228,-

Deutsche Bewährungshilfe (Hrsg.). Die 13. Bundestagung. Dokumentation der 13. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe e.V. (DBH), 18. bis 21. Sept. 1988 in Marburg (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bd. 13). Forum Verlag Godesberg, Bonn 1990. Broschur. VIII, 630 S. DM 38,- (DM 28,50 für DBH-Mitglieder)

Jens Weidner: Anti-Aggressivitätstraining für Gewalttäter. Ein deliktsspezifisches Behandlungsangebot im Jugendvollzug. Forum Verlag Godesberg, Bonn 1990. Brosch. Ca. 200 S. Ca. DM 34,-

Hans-Jürgen Kerner (Hrsg.): **Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart.** Beiträge und Dokumente zur Entwicklung von Gerichtshilfe, Strafaussetzung, Bewährungshilfe, Strafvollzug und Straftlassenenhilfe aus Anlaß des 40. Jahrestages praktischer Bewährungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V., DBH, Bd. 20). Forum Verlag Godesberg, Bonn 1990. Brosch. Ca. X, 518 S. DM 48,- (DM 36,- für DBH-Mitglieder)

Christina Mitsch: Tatschuld im Strafvollzug (Europäische Hochschulschriften; Reihe 2: Rechtswissenschaft, Bd. 1033). Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M., Bern, New York, Paris 1990. Brosch. Ca. 244 S. Ca. DM 75,-

Rolf Steinberg: Die Anfänge der Strafvollzugsreform in Rußland in den Jahren 1818-1829. Eine Untersuchung zur Entstehungsgeschichte der Russischen Gefängnisgesellschaft und ihrer Komitees unter besonderer Berücksichtigung britischer und deutscher Einflüsse (Strafvollzug, Randgruppen, soziale Hilfen Bd. 6). Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M./Bern/New York/Paris 1990. Ca. 276 S. Brosch. Ca. DM 77,-

Rolf Theissen: Ehrenamtliche Mitarbeit im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland. Eine Untersuchung zu Umfang, Inhalt und Möglichkeiten gesellschaftlicher Mitwirkung am Strafvollzug (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. 15). Bonn 1990. 402 S. Kart. DM 44,- (Vorzugspreis für Mitglieder der Deutschen Bewährungshilfe DM 33,-)

Günther Kaiser: Befinden sich Maßregeln in der Krise? Vortrag: 16. November 1989 (Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe 188). Verlag C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1990. 58 S. Kart. DM 28,-

Leser schreiben uns

Betr.: Böhm/Möbius, Drogenkonsum in bayerischen Justizvollzugsanstalten, ZfStrVo 1990, 94 ff.

Durch einen Mitgefangenen wurde ich in dieser Woche* auf obigen Artikel aufmerksam gemacht und, da selbst wegen eines Verstoßes gegen das BtMG Inhaftierter, möchte ich Ihnen ein paar Zeilen zu diesem Artikel schreiben.

Zweifellos wurde in besagtem Artikel die Drogenproblematik im Strafvollzug richtig dargestellt und ein Anstieg dieses Problems bedarf keiner Bemerkung.

Bemerken möchte ich aber hier doch, daß dieser Anstieg nicht von den drogenabhängigen Inhaftierten ausgeht, sondern vielmehr von Häftlingen, die wegen ganz anderer Straftaten einsitzen. Aus der Praxis der JVA Bernau steht fest, daß meines Wissens kein Drogentäter in Ausgang bzw. Urlaub geht oder auch nur in Außentätigkeit beschäftigt wird. Darüber hinaus können für Pakete nur Ersatzeinkäufe getätigt werden.

Die geringen Mengen an Drogen, die von BTM-Tätern über den Besuch oder aber über von anderen Mitgefangenen aufgekaufte Paketmarken eingeschmuggelt werden, decken gerade den Eigenbedarf und gelangen nicht in den Handel.

Daß in der JVA Bernau trotzdem ein schwunghafter Handel mit Drogen läuft, hat meiner Ansicht nach seine Begründung im Mangel an entsprechenden Hilfsangeboten. Nach meiner Schätzung befinden sich ca. 20 % der gesamten Gefangenen in der JVA Bernau wegen Drogendelikten in Haft. Für diese Leute steht einmal die Woche ein Drogenberater zur Verfügung und eine Psychologin kommt ebenfalls einmal die Woche in die Anstalt. Eine effektive Hilfestellung während der Haft gibt es nicht, und bis zum eventuellen Antritt zur Therapie bleiben Drogenabhängige sich selbst überlassen. Es verwundert daher nicht, daß sich hier andere, nicht wegen Drogen einsitzende Gefangene sehr darum bemühen, Drogen in die Anstalt zu schmuggeln, und dies im sicheren Wissen, diese Drogen auch verkaufen zu können.

Seit 19.06.90 befinde ich mich wieder in der JVA Bernau, und in dieser Zeit bin ich wiederholt mit Angeboten überhäuft worden; und wie lange es dauern wird, bis ich zu einem Angebot ja sage, das weiß ich nicht. Drogensüchtige Gefangene sind sicher ein Problem im Strafvollzug, aber sie sind nicht für die Drogenproblematik als solche verantwortlich.

Im übrigen vertrete ich die Auffassung, daß es durchaus sehr wirksame Möglichkeiten gibt, damit das Einbringen von Drogen sehr erschwert wird bzw. sich für die Leute, die Drogen in die Anstalt einschmuggeln, nicht mehr bezahlt macht.

Welches Ausmaß der Drogenhandel in der JVA Bernau hat, können Sie daran ersehen, daß ein Mitgefangener seit August (01.08.90) ca. 50 g Shit und ca. 10 g Heroin in die Anstalt einschmuggeln ließ und bereits weitere 50 g Shit zum Einbringen gelagert wurden. Ein weiterer Gefangener bietet seit ca. einer Woche Heroin zum Grammpreis von

DM 600,- an und ist angeblich im Besitz von 50g. Ich möchte hierzu sagen, daß ich keine Namen kenne und auch keine wissen wollte. Erstaunlich bei der ganzen Sache erscheint mir, daß die Anstaltsleitung scheinbar nichts davon mitbekommt oder mitbekommen will.

Wenn es aber tatsächlich etwas gibt, worüber ich mich aufrege und ich letztlich diesen Brief an Sie schreibe, dann ist es die Tatsache, warum in den Vollzugsanstalten nichts Konkretes unternommen wird. Der Großteil der wegen Drogen inhaftierten Gefangenen wünscht eine Therapie nach § 35 BtMG und da erscheint es mir doch nur zu normal, daß für die therapiewilligen Gefangenen entsprechende Hilfsangebote bereitgehalten werden. Der vollkommene Mangel an Anreiz für derartige Gefangene macht sie doch geradezu zu idealen Opfern für Drogenhändler in der JVA. Ich bin überzeugt und weiß auch durch andere Gefangene, daß sie nur deshalb im Knast Drogen zu sich nehmen, weil es keinerlei Alternativen dazu gibt. Im übrigen sind mir alleine sehr viele Mitgefangene bekannt, die vor ihrer Inhaftierung keinen Kontakt zu Drogen hatten, aber durch das ständige Angebot im Knast letztlich ebenfalls Drogen konsumiert haben.

Für mich und sicherlich für viele andere wäre es jedenfalls wünschenswert, wenn im Strafvollzug nicht nur über Drogen gesprochen werden würde, sondern wenn sich die Verantwortlichen endlich dazu aufraffen könnten, etwas zu unternehmen.

Helmut Graßl

* Der Leserbrief datiert vom 10.8.1990